Hromada, Em.

Die entwicklung der kartelle in der...

Zürich

1911

97-84267-6

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Hromada, Em

Die entwicklung der kartelle in der oesterreichisch-ungarischen zuckerindustrie ... von Em. Hromada !.. Zürich, Aktien-buchdruckerei Zürich. 1911.

177 p. tables. 22½ cm.

Thesis, Zürich.

Bibliography: p. [7]-8.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 12-1-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 30435

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die Entwicklung der Kartelle in der oesterreichisch-ungarischen Zuckerindustrie.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE EINES

DOCTOR OECONOMIAE PUBLICAE

VORGELEGT DER

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

DER

UNIVERSITÄT ZÜRICH

VON

EM. HROMADA

AUS BRÜX (Böhmen).

Genehmigt auf Antrag von

Herrn Prof. Dr. H. SIEVEKING.

ZÜRICH 1911.

AKTIEN-BUCHDRUCKEREI ZÜRICH.

Die Entwicklung der Kartelle in der oesterreichisch-ungarischen Zuckerindustrie.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE EINES

DOCTOR OECONOMIAE PUBLICAE

VORGELEGT DER

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

DER

UNIVERSITÄT ZÜRICH

VON

EM. HROMADA

AUS BRÜX (Böhmen).

Genehmigt auf Antrag von

Herrn Prof. Dr. H. SIEVEKING.

ZÜRICH 1911.

AKTIEN-BUCHDRUCKEREI ZÜRICH.

An dieser Stelle möchte ich

Herrn **Prof. Dr. Heinrich Sieveking**

meinen innigsten Dank aussprechen für seine freundlichen Ratschläge, mit denen er diese meine vorliegende Arbeit stets in bereitwilligster Weise gefördert hat.

Der Verfasser.

Zürich, im Juli 1911.

Aus Liebe und Dankbarkeit
meinen Eltern.

Literaturangabe:

Bernatzky E.: Gesetze und Verordnungen über die Zuckerbesteuerung. Wien 1899.

Baumgarten, Dr. Ferdinand und Meszlény, Dr. Arthur: Kartelle und Trusts. Berlin 1906.

Brokeš, J. L.: Cukerní zákonodárství evropské a cukerní průmysl. Praha 1902. (Die europäische Zuckergesetzgebung und die Zuckerindustrie. Prag 1902.)

Diviš, Joh. V.: Beiträge zur Geschichte der Zuckerindustrie in Böhmen. Zweite Epoche 1830—1860. Kolin 1891.

Görz Jos.: Einige Worte zur Beleuchtung der Londoner Convention über Abschaffung der Zuckerprämien vom 30. August 1888. Berlin 1888.

Grunzel, Dr. Josef: Über Kartelle. Leipzig 1902.

Hanel Rudolf: „Compass" Finanzielles Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn. Verschiedene Bände.

Herbst Carl: Billiger Zucker und Hebung des Verkaufs durch Herabsetzung und Differenzierung der Zuckersteuer. Leipzig-Prag 1907.

Hlawitschka A.: Das Wesen und die schädliche Wirkung des Zuckerkartells und der Rübenkartelle in Oesterreich-Ungarn. (Pamphlet). Wien 1902.

Hořínek A.: Statistische Beiträge zur Geschichte der Rübenzuckerindustrie in Böhmen. Prag 1891.

Huber, Dr. F. C.: Die Kartelle. Stuttgart und Leipzig 1903.

Katzenstein W.: Die deutsche Zuckerindustrie und Zuckerbesteuerung in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

v. Kaufmann: Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiscalischen Bedeutung für die Staaten Europas. Berlin 1878.

Liefmann, Dr. R.: Die Unternehmerverbände. Abhandlungen der badischen Hochschulen. Freiburg, Leipzig u. Tübingen 1897.

Neumann K. C.: Entwurf einer Geschichte der Zuckerindustrie in Böhmen. Erste Periode 1787—1830. Prag 1891.

Neumann K. C.: Rub a líc našeho průmyslu cukrovarnického. Praha 1900. (Licht- und Kehrseite unserer Zuckerindustrie. Prag 1900.

Paasche, Dr. Hermann: Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt. Jena 1891.

Derselbe: Die Zuckerproduktion der Welt. Leipzig und Berlin 1905.

Drachovsky, Dr. Josef: Rabouské praemie cukerní. Praha 1902. Die oesterreichischen Zuckerprämien. Prag 1902.

Pokorný Johann: Die Zuckerbesteuerung Oesterreich-Ungarns vor und während des jetzigen Steuersystems. Wien 1909.

Weidner Willy: Der gegenwärtige Stand der Zuckerfrage. Magdeburg und Wien 1903.

Wagner Adolf: Finanzwissenschaft.

Handwörterbuch der Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. L. Conrad, Dr. L. Elster, Dr. W. Lexis und Dr. Edg. Loening. Artikel: Zuckerindustrie und Zuckerbesteuerung, Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen, etc.

Knapp, Georg Friedrich: Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Leipzig 1891.

Sieveking, Dr. Heinr.: Auswärtige Handelspolitik. Leipzig 1905 (Sammlung Göschen).

Zentralverein für Rübenzuckerindustrie in der oesterreichisch-ungarischen Monarchie. (Z. V. f. R. Z. J.)
- a) Festschrift anlässlich des 50jährigen Bestandes des Vereins. Wien 1904.
- b) Jahr- und Adressbuch der Zuckerfabriken und Raffinerien Oesterreich-Ungarns. Verschiedene Jahrgänge.
- c) Wochenschrift dieses Vereines. Verschiedene Nummern.

Prager Zuckermarkt: Organ des Vereins der Zuckerindustrie in Böhmen. Verschiedene Nummern.

Protokolle:
- a) Amtliche Protokolle der internationalen Zuckerkonferenz Brüssel 1901/2. Wien 1902. (Zu 1548 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1902.)
- b) Amtliches Protokoll der Verhandlungen der internationalen Zuckerkonferenz in Brüssel 1898. Wien 1898.
- c) Stenogr. Protokoll über die im k. k. Ackerbauministerium am 28. Januar 1903 abgehaltene Enquete betreffend die Rübenrayonierung. (1678 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses XVII. Session 1903).
- d) Stenogr. Protokoll der am 15. März 1903 in Prag abgehaltenen Manifestationsversammlung der Zuckerfabrikanten. Prag 1903.
- e) Protokoll der Schlußsitzung des Ausschusses zur Erzielung einer Einigung zwischen Rohzuckerfabrikanten und Rübenproduzenten. 1909 Prag.
- f) Protokolle einzelner Agentiesitzungen.
- g) Bericht des Zuckersteuerausschusses. (1625 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1903.
- h) Gesetz über Kartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände. (188 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. XII. Session 1897.

Kartellverträge der Rohzuckerfabriken und Raffinerien für 1897/1902 und 1902/3.

Entwurf zum Kartellvertrag der Rohzuckerfabriken und Raffinerien 1908.

Statuten der Genossenschaft der oesterreichisch-ungarischen Zuckerfabriken. Wien 1897.

Statuten der Nordwestböhmischen Rübenverwertungsgenossenschaft. 1910.

Petition zum Schutze der Industrie gegen Koalitionen von Rohmaterialproduzenten; überreicht dem Abgeordnetenhause vom Verein der Zuckerindustrie in Böhmen. Prag 1909.

„*Deutsche Zuckerindustrie*". Zentralblatt für die Zuckerindustrie. Berlin. Einzelne Hefte.

„*Mitteilungen des Finanzministeriums*". Wien seit 1895. Einzelne Teile.

„*Kartellrundschau*". Zeitschrift für Kartellwesen und verwandte Gebiete. Herausgegeben von Dr. S. Tschierschky. Düsseldorf Verschiedene Hefte.

„*Bohemia*". Tageszeitung. Prag. Einzelne Nummern.

Disposition:

	Seite
A. Einleitung: Die Entwicklung der Zuckerindustrie.	13—61
I. Allgemeine Übersicht über die Entwicklung und Verbreitung der Zuckerrohrkultur.	13—15
II. Die Förderungsmittel der Rübenzuckerindustrie.	15—24
III. Die Entwicklung d. Rübenzuckerindustrie.	24—51
B. Die Entwicklung der Kartelle in der Zuckerindustrie Oesterreich-Ungarns bis zur Brüsseler Konvention.	51—104
I. Die Entwicklung der Raffineriekartelle.	51—61
II. Die Entwicklung der Rohzuckerfabrikenkartelle.	61—86
III. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Rübenbauernorganisationen.	86—104
C. Die Prämienkonferenzen und die Brüsseler Konvention	104—138
I. Gründe für die Abschaffung der Prämien und die ersten Versuche einer internationalen Regelung der Prämien.	104—112
II. Die Verhandlungen zur Brüsseler Konferenz und die Brüsseler Konvention.	112—138
D. Die Entwicklung der Kartelle in der Zuckerindustrie nach der Konvention.	138—161
I. Das Raffineriekartell von 1906 und ff.	138—140
II. Die Rohzuckerfabrikenkartelle.	140—146
III. Die Entwicklung der Rübenkartelle.	146—161
E. Schlussbetrachtungen über die Lage und die Aussichten der Zuckerindustrie Oesterreich-Ungarns und der Art und Weise ihrer Förderungsmöglichkeit.	162—177

Tabellenverzeichnis.

1. Rohrzuckerproduktion der wichtigsten Länder. S. 14.
2. Schematische Darstellung der Entstehungsarten d. Prämien. S. 24.
3. Zuckerzölle in Frankr. S. 27.
4. Statistik des Rübenbaues in Frankreich. S. 27.
5. Statistik der Zuckerindustrie in Frankreich. S. 28.
6. Statistik des Rübenbaues in Deutschland. S. 28.
7. Statistik der Zuckerindustrie in Deutschland. S. 29.
8. Das Zuckerkontingent in Deutschland. S. 31.
9. Statistik des Rübenbaues in Russland. S 31.
10. Statistik der Zuckerindustrie in Russland. S. 32.
11. Statistik der Zuckerindustrie in Belgien. S. 34.
12. Statistik des Rübenbaues in Belgien. S. 34.
13. Statistik des Rübenbaues in Holland. S. 36.
14. Statistik der Zuckerindustrie in Holland. S. 36.
15. Zuckerzölle in Oesterreich-Ungarn bis 1858. S. 38.
16. Die Rübensteuer in Oesterreich-Ungarn. S. 38.
17. Steuerrückvergütungssätze in Oesterreich Ungarn bis 1868. S. 39.
18. Steuererträge in Oesterreich-Ungarn v. 1859/60 bis 1877/78. S. 39.
19. Steuererträge in Oesterreich-Ungarn v. 1878/9 bis 1887/88. S. 40.
20. Die Rübensteuer in Oesterreich-Ungarn v. 1865 bis 1888. S 40.
21. Die Steuerrückvergütungssätze in Oesterreich-Ungarn von 1868 bis 1888. S. 40.
22. Leistungen der Diffuseure im Verhältnis zum Panschale vor und nach 1880. S 42.
23. Die direkten Prämien in Oesterreich-Ungarn seit 1888. S. 43.
24. Die Steuererträge in Oesterreich Ungarn während der Fabrikatsteuer. S. 44.
25. Anteil Böhmens an der Zuckerproduktion Oesterr.-Ungarns. S. 45.
26. Statistik des Rübenbaues in Oesterreich-Ungarn nach Ländern. S. 45.
27. Gliederung der Fabriken Böhmens nach dem Besitze. S. 47.
28. Rübenverarbeitung per Fabrik in Oesterreich und in Ungarn. S. 47.
29. Gesamtzuckerstatistik Oesterreich-Ungarns. S. 49/50.
30. Verteilung d. Zuckerindustrie, der Ausfuhr und des Konsums auf die einzelnen Länder der Monarchie. S. 51.
31. Die Spannung von 1888 bis 1891. S. 54.
32. Zuckerpreise und Spannung während des ersten Raffineriekartells. S. 56.
33. Zuckerpreise und Spannung während der katellenlosen Zeit und dem Raffineriekartell bis 1897. S. 59.
34. Zuckerpreise und Spannung während des Zuckerkartells S. 61.
35. Anteile der Rüben an den Rohzuckerpreisen bis zum Zuckerkartell. S. 62.
36. Die für die Rohzuckerfabriken resultierenden Anteilsquoten. S. 80.
37. Anteile der Rüben an den Rohzuckerpreisen. S. 81.
38. Anteile der beteiligten Gruppen an den Raffinadepreisen während des Zuckerkartells. S. 82.
39. Bilanzstatistik. S. 83.
40. Vergleich der Gewinne verschiedener Industrien. S. 84.
41. Preisvergleichung für Rohzucker zwischen Oesterreich und England. S. 86.

42. Die Steuernachzahlungen in Oesterreich-Ungarn. S. 89.
43. Rübenkosten und Rohzuckerpreise. S. 95.
44. Die Zuckerzölle in der Union nach der Dingleybill. S. 106.
45. Zuckerzölle in Ostindien. S. 107.
46. Zuckerzölle in England. S. 107.
47. Tatsächliche und berechnete Rübenpreise in Böhmen seit 1863/4. S. 150.
48. Ergebnis der Enquete v. 1909. S. 153.
49. Schematisehe Darstellung der Entwicklung der Kartelle. S. 161.
50. Produktion von Rüben- und Rohrzucker. S. 164.
51. Englands Zuckereinfuhr und die Anteile Oesterr.-Ungarns an derselben. S. 166.
52. Export Oesterreich-Ungarns nach Bestimmungsländern. S. 167, 168, 169, 170.
53. Zuckerkonsum der einzelnen Länder per Kopf der Bevölkerung. S. 174.
54. Rübenzuckerproduktionsstatistik. S. 176.
55. Rohrzuckerproduktionsstatistik. S. 177.

Die Entwicklung der Zuckerindustrie.

Allgemeine Uebersicht über die Entwicklung und Verbreitung der Zuckerrohrkultur.

Die Gewinnung von Zucker aus verschiedenen Pflanzen, namentlich aber aus Zuckerrohr, ist eine alte Industrie, schon im Altertum war sie bekannt. In der Heimat des Zuckerrohrs, den heißen, feuchten Niederungen des Ganges, in Ostindien, haben die Menschen lange vor unserer Zeitrechnung bereits dieses Rohr selbst und dessen süße Säfte genossen. Aber erst im 3. bis 6. Jahrhundert v. Chr. entstand eine eigentliche Zuckerfabrikation durch Verkochen dieser Säfte.

Aus seiner Heimat gelangte dann das Zuckerrohr ungefähr im 4. Jahrhundert unserer Zeitrechnung einerseits nach China, andererseits nach den Gegenden des Euphrat und Tigris, nach Südpersien. Unter der Herrschaft der Araber entstand im 10. Jahrhundert durch deren besonders sorgfältige Pflege, die sie dem Zuckerrohr und der Gewinnung von Zucker aus demselben zukommen ließen, eine reiche Zuckerindustrie an der Mündung des Euphrat, sodaß der Zucker auch ein Hauptausfuhrartikel der damaligen persischen Südprovinzen wurde. Durch die Araber gelangte dann das Zuckerrohr nach Aegypten; ganz Nordafrika bis nach Marokko wurde im 11. und 12. Jahrhundert von ihnen mit dieser Pflanze an geeigneten Stellen bebaut. Fast über alle Inseln des Mittelmeers breitete es sich aus, auch Spanien wies eine ausgedehnte Zuckerrohrkultur bereits im 11. Jahrhundert auf. Als mit der verheerenden Türkenherrschaft diese Industrie im Orient zu versiegen begann, fand man ein neues für die Rohrkultur geeignetes Gebiet in den kanarischen Inseln und Madeira. Mit der Entdeckung Amerikas wurde das Zuckerrohr auch dorthin verpflanzt, zuerst nach Domingo, von wo aus es dann nach Cuba, Mexiko, Peru und Brasilien gelangte. Bald waren die Zuckerrohrplantagen auf allen westindischen Inseln heimisch; durch die Engländer, Franzosen und Holländer wurde es dann auch auf deren Kolonien in Ostasien, Australien und Südafrika gebracht, so daß es heute fast über die ganze tropische Welt verbreitet ist.

Die folgende Tabelle zeigt die Ausdehnung der Zuckerrohrindustrie in den wichtigsten Gebieten für einige der letzten Jahre an.[1])

---

[1]) Vergl. auch Tabelle 55, S. 177.

Rohrzuckerproduktion der wichtigsten Länder.

No. 1. **(n. Ang. des Compass).**

Land	1900/01	1906/07	1907/08	1908/09
	Tonnen (Rohzuckerwert)			
Nordam m. Portoriko*	417.000	886.000	1,020.000	990.000
Hawaii-Inseln	321.000	393.000	465.000	475.000
Kuba	635.000	1,427.000	962.000	1,470.000
Antillen, Mexiko u. Zentral-Amer.	400.000	418.000	398.000	410.000
Demerara	96.500	120.000	100.000	125.000
Peru	106.700	140.000	135.000	150.000
Argentinien	116.000	116.000	110.000	160.000
Brasilien (1901/2)	309.000	215.000	180.000	260.000
Brit. Indien	2,537.594	2,210.000	2,047.000	1,840.000
Java	804.000	1,011.500	1,156.000	1,242.000
Philippinen (1903)	150.000	145.000	64.000	80.000
Queensland	94.000	182.000	188.000	151.000
Neu-Süd-Wales	19.000	24.000	23.000	15.000
Fidschi-Inseln	33.000	43.000	69.000	65.000
Aegypten	54.000	42.000	55.000	55.000
Mauritius	175.000	220.000	170.000	195.000
Réunion	35.000	37.500	35.000	37.000

*) inkl. Rübenzucker.

Doch diente der Zucker bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts meist nur als Medikament oder war im besten Falle ein bloßer Leckerbissen. Erst die zunehmende Kapitalwirtschaft in den Kolonien machte einen größeren Zuckerkonsum möglich. Man begann bald in den Kolonien das Zuckerrohr auf großen Plantagen zu kultivieren, und daß dies tatsächlich mit großem Kapital erfolgte, beweist, daß z. B. auf St. Thomé Betriebe waren, welche 150—3000 Sklaven beschäftigten. Aber die Kontinentalsperre Napoleons I., welche allen Handel mit England verbot, bewirkte, daß auch wenig Zucker aus den englischen Besitzungen Westindiens eingeführt wurde, so daß man den Rohrzucker wie den Kaffee und Tabak durch Surrogate zu ersetzen suchte. So begann man aus Not Zucker aus der Runkelrübe zu gewinnen. Aber während die anderen Surrogate für Kaffee und Tabak keinen großen Anklang fanden und daher bald wieder verschwanden, erwies sich der Rübenzucker als ein ausgezeichnetes Ersatzmittel für Rohrzucker. Die Rübenzuckerproduktion stieg daher von Jahr zu Jahr, unterstützt und gefördert durch die merkantilistische Politik, der es sehr willkommen war, nunmehr selbst Zucker produzieren zu können und nicht mehr Kolonialzucker einführen zu müssen. Erst jetzt wurde der Zucker ein unentbehrliches Genußmittel, ja in manchen Ländern ist er sogar schon zum Nahrungsmittel geworden. Durch direkte und indirekte Begünsti-

gungen aller Art, die der jungen Industrie von seiten des Staates zugute kamen, war es möglich, in kurzer Zeit die Rübenzuckerindustrie konkurrenzfähig mit der mächtigen Zuckerrohrindustrie zu machen; die Subventionen waren nicht umsonst ausgegeben und brachten bald den gewünschten Erfolg. Fast in ganz Europa hat sich die Rübenzuckerfabrikation eingebürgert und stellt heute eine der hervorragendsten und entwickeltsten Industrien dar.

Die Förderungsmittel der Rübenzuckerindustrie.

Bevor ich nun auf den Rübenanbau, die Zuckerproduktion und die Zuckersteuer, wie sie die einzelnen Länder aufweisen, eingehe, will ich einige allgemeine Bemerkungen über die Art jener protektionistischen Maßregeln vorausschicken, zu denen an erster Stelle die Prämien, ferner aber auch die Zölle und die staatlichen Kontingentierungen gehören, und die der Rübenzuckerindustrie zu ihrer heutigen Blüte verholfen haben.

Das gewöhnlichste Mittel, eine Industrie heranzubilden, sind die Schutzzölle. Sie sind Abgaben, welche eine fremde Ware beim Eintritt in das Inland zu entrichten hat, damit, wenn sie etwa mit geringeren Gestehungskosten hergestellt ist, dieser ihr Vorteil paralysiert werde. Den Unterschied zwischen der inneren Abgabe, der Steuer, welche im Zollbetrage mit enthalten ist und welche ja auch die inländische Ware zu tragen hat, und dem Zolle nennt man den Ueberzoll, die Surtaxe.

Man unterscheidet erzieherische und erhaltende Schutzzölle. Die ersteren sollen erst eine junge Industrie heranziehen, konkurrenzfähig mit dem Auslande machen, die erhaltenden Schutzzölle sollen eine bereits auf der Höhe der Entwickelung stehende Industrie konkurrenzfähig erhalten. Daraus ergibt sich, daß die erzieherischen Schutzzölle nicht von langer Dauer sind; ist eine Industrie entwickelt, dann braucht sie den erzieherischen Schutzzoll nicht mehr. Aber es wird nicht gerne auf einen Schutz verzichtet, der Vorteile bringt, und so werden die meisten erzieherischen Schutzzölle beibehalten und gehen in erhaltende über. Vielfach gehen auch bloße Finanzzölle, bei denen der Zweck allein die Verwertung derselben für die Staatskasse ist — sie werden meist nur auf Waren gelegt, die im Inlande nicht produziert werden —, in erzieherische und schließlich in erhaltende Schutzzölle über.

Durch die Zölle wird die Einfuhr ausländischer Waren beschränkt oder verhindert, die inländische erhält dadurch

einen Vorsprung, sie kann die Inlandspreise um den Zollbetrag erhöhen und sich so größere Gewinne verschaffen als ohne einen Zoll. Gewöhnlich erfolgt diese Preiserhöhung durch eine Vereinigung der inländischen Produzenten, so daß insbesondere ein hoher Zoll fördernd auf die Bildung von Kartellen wirkt.

Eine andere Art, eine Industrie zu fördern bezw. zu erhalten, ist die Kontingentierung. Dieselbe kann entweder eine private oder eine staatliche sein, je nachdem die Beschränkung durch die Unternehmer selbst oder durch den Staat vorgenommen wird. Die Kontingentierung kann sich erstrecken:

1. bloß auf den Absatz im Inlande. In diesem Falle wird entweder von Staatswegen oder von den Unternehmern selbst bestimmt, daß nur ein gewisser Teil der Produktion, der immer kleiner ist als der Inlandsbedarf, in den Inlandskonsum gelangen darf. Dadurch erreicht man eine Einschränkung des Angebotes, wodurch die Preise erhöht werden; dabei kann aber soviel produziert werden, daß eventuell der Weltmarkt überschwemmt wird und auf den Preis drückt. Um solche Wirkung zu vermeiden, kann

2. die gesamte Produktion kontingentiert werden. Dies ist vor allem eine weltwirtschaftliche Maßnahme, welche allerdings auch eine Rückwirkung auf das Inland ausübt. Dadurch, daß nämlich das Angebot auf dem Weltmarkte beschränkt wird, steigen dort die Preise, sodaß auch im Inland höhere Preise möglich sind. Diese Art der Kontingentierung ist vor allem ein Präventivmittel gegen Krisen, mehr aber noch ein Sanierungsmittel für dieselben. Sie werden wegen der Eifersucht der Staaten auf einander, die sie drängt, mit einem möglichst großen Quantum auf dem Weltmarkte zu konkurrieren, sehr selten sein. Immerhin hat Deutschland eine derartige Kontingentierung der Rohzuckerproduktion mit Erfolg vorgenommen.

3. Schließlich wäre noch die Kontingentierung der Ausfuhr zu erwähnen. Sie ist die seltenste von allen drei Arten und erfordert immer eine internationale Verständigung. Nur in dem Falle, daß ein Land ein natürliches Monopol an irgend einer Ware hat, wie z. B. Chile an seinem Salpeter, ist eine Kontingentierung der Ausfuhr auch von privater Seite leicht möglich.

An dritter Stelle erwähne ich die Prämien. Sie sind die direkteste Art und somit auch die wichtigste zur Unterstützung und Förderung einer Industrie. Die Prämien, die uns hier beschäftigen, sind staatliche Einrichtungen mit dem

Zwecke, eine Industrie lebensfähig zu machen, zu erhalten und ihr zu einer höhern Entwicklung zu verhelfen. Sie haben also zunächst, wie die Zölle, eine erziehende Aufgabe, richten sich aber später am häufigsten gegen die aufkommende oder auch nur mögliche Konkurrenz fremder Staaten, welche entweder gänzlich beseitigt werden oder doch unter ungünstigeren Bedingungen arbeiten soll. Sie müssen nicht in der Leistung von Geldsummen bestehen, sondern auch Tarifvergünstigungen, Steuersysteme und andere Einführungen können Prämien in sich schließen.

Man unterscheidet zunächst Produktions-, Export- und Importprämien.

Die Produktionsprämien bezwecken die Entwicklung der Art und Weise und der Ausdehnung der Produktion. Man könnte, wenn man diesen Begriff weiter faßt, auch die Exportprämien zu ihnen rechnen, da auch sie schließlich und endlich auf die Ausdehnung der Produktion gerichtet sind.

Die Exportprämien im eigentlichen Sinne sollen die einheimische Industrie auf dem internationalen Markte konkurrenzfähig machen und ihr immer weitere Absatzgebiete schaffen; sie äußern erst dann ihre Wirkung, wenn die heimische Industrie nicht nur den Inlandsbedarf versorgt, sondern bereits zum Export gezwungen ist.

Die Importprämien schließlich sind heute selten. Sie haben den Zweck, die Einfuhr fremder Halbfabrikate oder Rohstoffe zu fördern, auf daß sie im Inlande verarbeitet werden können.

Alle diese Prämien können direkt oder indirekt gewährt werden. Die direkten Prämien bestehen in der Auszahlung einer gewissen Geldsumme an jeden, der die für die Erlangung derselben aufgestellten Bedingungen erfüllt, die indirekten dagegen in der Ersparnis an Auslagen (Steuern, Frachten etc.), welche sonst aufgewendet werden müßten. Man spricht daher auch von offenen und versteckten Prämien.

Die Prämien sind ein Produkt der merkantilistischen Politik. England und insbesondere Frankreich ist das klassische Land dieser Art der staatlichen Förderung der Industrie. Im Konkurrenzkampfe der einzelnen Länder untereinander wurden sie fast von allen Staaten für die verschiedensten Industrien zeitweise angenommen. Anfangs nur zum Zwecke der Hebung der inländischen Industrie eingeführt, entwickelten sie sich bald zu einem verderblichen Kampfmittel der Staaten untereinander, dem man, als die Industrien bereits erstarkt waren und nicht mehr der staat-

lichen Hilfe bedurften, mit Recht vielfach entgegengetreten ist.

Die Prämien können nun entstehen:

1. Aus der Förderung einzelner Industriezweige, namentlich durch verschiedene Garantien;
2. aus Zollrückvergütungen;
3. aus dem Steuersystem;
4. durch Gewährung von direkten Prämien;
5. aus Tarifvergünstigungen beim Transport des betreffenden Produktes und
6. aus Kartellen.

ad 1. Die Förderung einzelner Industriezweige von seiten des Staates kann so vor sich gehen, daß demselben unverzinsliche Darlehen, Steuerbefreiungen, Zinsgarantien etc. gegeben werden. Diese Art der Prämien kommt heute nur mehr vereinzelt vor. Sie wird meist in solchen Fällen gewährt, wo es gilt, eine neue Industrie in einem Staate einzuführen. So werden z. B. in Argentinien und Brasilien direkte Prämien aus der Staatskasse für Betriebe gezahlt, welche bei rationeller Produktionsweise eine bestimme Menge konsumfähigen Zuckers auf den Markt liefern. Bolivia gewährt eine 4prozentige Zinsgarantie für das in Maschinen neu investierte Kapital, in einzelnen Staaten der Union sind die Rübenbauern von der Steuer befreit u. dgl. m.

ad 2. Diese Art der Prämien entstand für die Zuckerindustrie in dem Augenblick, als man den aus den Kolonien zum Zwecke der Raffination eingeführten Zucker zum Teil wieder auszuführen genötigt war. Der eingeführte Rohrzucker war nämlich mit einem Eingangszoll belastet. Bei der Wiederausfuhr mußte der nunmehr raffinierte Zucker mit jenem konkurrieren, der in den Freihäfen raffiniert worden war und somit keine Belastung zu tragen hatte. So schritt man, um die inländische Industrie konkurrenzfähig zu erhalten, zur Zollrückvergütung, und damit war in England und Frankreich und später natürlich auch in den andern Ländern der Rückzoll (drawback) entstanden. Es ergaben sich nun verschiedene Möglichkeiten:

a) Wurde der betreffende ausländische Zucker eingeführt und in demselben Zustande wieder ausgeführt, d. h. passierte er ein Land nur im Transitverkehr und wurde der gezahlte Zoll wieder vergütet, entstand keinerlei Prämie.

b) Wenn man dagegen bei der Ausfuhr den Identitätsnachweis nicht zu erbringen hatte, sondern es genügte, dieselbe Warengattung zu exportieren, suchte man natürlich einheimische Produkte aus jenen Gegenden auszuführen, von

wo aus der Export am lohnendsten war, d. h. von dort, wo man kleinere Transportkosten hatte. Dies führte zur Einführung der Zollquittungen. So wurde z. B. in Frankreich der Kolonialzucker zu einem niedrigeren Zollsatze als fremder Zucker zugelassen, die Zollvergütung ging aber nach den Sätzen für fremden Zucker vor sich, sofern nur eine Quittung für fremden Zucker vorgewiesen wurde. Diese Prämie war allerdings mehr zu Gunsten der Schiffahrt als der Industrie geschaffen worden. Erst als man bei der Ausfuhr von Raffinade den Zoll auf Rohzucker zu vergüten anfing und somit sich die Notwendigkeit ergab, das Ausbeuteverhältnis des Rohzuckers zur Raffinade gesetzlich nach dem Durchschnitt festzusetzen, entstand die indirekte Ausfuhrprämie für die Industrie.

c) Als man schließlich aus der Rübe Zucker zu gewinnen begann, entstand eine neue Möglichkeit, und zwar

α) für den Fall, daß der Zucker nicht besteuert war und

β) daß er eine Steuer zu entrichten hatte.

ad α) Wurde der einheimische Zucker, der keine Steuer zu tragen hatte, ohne Identitätsnachweis ausgeführt, so erhielt er ebenfalls den Zoll für ausländischen Zucker, sodaß der Zoll in seiner ganzen Höhe eine Prämie darstellte. War eine Zollquittung nötig, so bestand die Prämie nur in der Differenz zwischen dem vergüteten Zollbetrag und dem Kaufpreis der Zollquittung.

An dieser Stelle wäre auch das in Frankreich zeitweise bereits zu Zeiten Colberts eingeführte System der admission temporaire zu erwähnen; man versteht darunter die zollfreie Einfuhr von Rohzucker unter der Bedingung, daß dieser innerhalb einer gewissen Zeit in verarbeitetem Zustande wieder exportiert wird. Solange diese Bestimmung eingehalten wird, ergeben sich aus diesem System keine Prämien, vorausgesetzt, daß einerseits zur Herstellung der Raffinade tatsächlich die volle Menge der eingeführten Rohware verbraucht, andererseits die Identität der ein- und ausgeführten Ware gewahrt wird. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so resultieren aus diesem System Ausfuhrprämien.

Auf die ad β angeführte Möglichkeit kommen wir bei 3 zu sprechen.

Alle diese hier erwähnten Prämien sind Ausfuhrprämien, die insoferne auch Produktionsprämien darstellen, als durch die Produktion rationeller gestaltet wird.

ad 3. Die hauptsächlichsten Produktionsprämien ergeben sich aus den Steuersystemen, welche die Steuer aber nicht auf das Ganzfabrikat legen, sondern den Rohstoff be-

steuern, bezw. die Steuer nach der Leistungsfähigkeit der verwendeten Apparate bemessen, also die Rohstoff- und Pauschalsteuer.

Ist die Steuer gleich dem Eingangszoll für fremden Zucker, was bei den genannten Steuersystemen sehr schwer zu erreichen ist, so sind keine Prämien vorhanden; ist die Steuer aber niedriger als der Zollbetrag, so entsteht eine Prämie, welche gleich ist der Differenz zwischen dem Zoll und der Steuer. Die Höhe der Prämie ergibt sich hier für die Einheit des Produktes aus der Division des Betrages der für den inländischen Zucker geleisteten Steuerrückvergütungen durch die Gesamtproduktion.

a) Die Rohstoffsteuer in der Zuckerfabrikation ist die Rübensteuer. Sie beruht auf der Annahme, daß aus einer gewissen Menge Rüben eine bestimmte Menge Zucker gewonnen werden kann, welch letztere als Besteuerungsgrundlage dient. Dieser angenommenen Ausbeute gemäß wird dann das Rohmaterial mit einer Steuer belegt. Da man nun gezwungen ist, den Durchschnitt der Ausbeuteziffern, die ja für jede Fabrik verschieden sind, anzunehmen, bedeutet dieses System eine Begünstigung der rationeller arbeitenden Betriebe, d. h. jener, welche eine höhere, als die vom Gesetz fixierte Ausbeute erzielen. Es mußten sonach stets die schlechter arbeitenden oder auf minderwertige Rüben angewiesenen Betriebe pro Einheit verarbeiteter Rüben mehr Steuer entrichten als die unter günstigeren Bedingungen arbeitenden, welch letztere eine Prämie erzielten, welche umso größer war, je mehr Zucker sie über die vom Staate angenommene Ausbeute aus einer bestimmten Quantität Rüben gewannen. Natürlich bedeutete dies aber einerseits eine Bevorzugung der großen Betriebe, die durch Einstellung von besseren Maschinen rationeller die Rüben auszubeuten vermochten, andererseits auch eine Begünstigung des besseren Zuckerbodens, wodurch die Zuckerindustrie an jene Landstriche gebunden wurde, die sich durch einen günstigen Rübenboden auszeichnen.

b) Diesen Mängeln sucht teilweise die andere Art der Rohstoffsteuer, die Saftsteuer, abzuhelfen; diese wird nach der Menge und dem Zuckergehalt des Rübensaftes bemessen, aber auch sie führt naturgemäß zu Prämien. Schon die Art und Weise der Bemessung des Zuckergehaltes dieses Saftes, die vielfach nur durch den Densimeter oder den Saccharometer geschieht, ist unzureichend, da dabei auch die Menge der Nichtzuckerstoffe gemessen wird, somit gleich dichte Säfte noch nicht die gleiche Zuckerausbeute garantieren.

Aber auch die Polarisation, durch welche die Zahl angegeben wird, wie viel Gewichtseinheiten eines bestimmten Stoffes, z. B. Raffinade oder Rohzucker aus einer bestimmten Gewichtsmenge Rohstoff, z. B. Rohzucker oder im zweiten Falle Rübensaft, durch irgend einen technischen Prozeß gewonnen werden können, beseitigt dieses Mißverhältnis nicht, da auch hier zum Teil Nichtzuckerstoffe mit angegeben werden und somit eine höhere Polarisation noch keineswegs ein höheres Rendement bedeutet.

Auch hier ergeben sich also für diejenigen Betriebe, welche den Rübensaft rationeller auszubeuten vermögen, also namentlich für die größeren, Prämien, welche wachsen oder sich vermindern, je nachdem die gesetzlich angenommene Ausbeute mehr oder weniger überschritten werden kann.

c) Bei der Pauschalsteuer schließlich, welche nach der Leistungsfähigkeit der Apparate, in der Zuckerfabrikation namentlich der Diffuseure, und der Dauer ihrer Tätigkeit bemessen wird, nahm man an, daß alle Rübe bezw. aller Rübensaft während des Produktionsvorganges durch diesen oder jenen Apparat innerhalb einer bestimmten Zeit hindurchgehen muß und daß dieser letztere innerhalb dieser Zeit nur eine gewisse Menge auf Zucker zu verarbeiten vermöge.

Hier können nun wiederum Prämien entstehen, wenn nämlich mehr Rübe oder Saft den Apparat in der vom Gesetz angenommenen Zeit passiert, als dieses festgesetzt hat; aber nicht nur in diesem Fall, sondern weiters auch bei schnellerer Verarbeitung, solange die Zeit allein für die Höhe der Pauschalierung maßgebend ist, nicht dagegen, wenn diese z. B. die Zahl der Füllungen der Diffuseure bestimmt wird. Dann hört diese letztere Möglichkeit der Entstehung der Prämien auf.

ad 4. Die direkten Exportprämien bestehen zu dem Zwecke, die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Industrie auf dem Weltmarkte zu erhalten, resp. zu erhöhen, wobei aber namentlich die Fertigfabrikate berücksichtigt werden, wodurch wiederum eine Rückwirkung auf die Art und Weise der Produktion hervorgerufen wird.

Diese Art der Prämien ist in der Zuckerindustrie erst spät aufgekommen. Die Entwicklung geht so, daß die ursprünglichen indirekten Ausfuhrprämien, die der Staat vielleicht gar nicht gewollt hatte und die ihm verschiedene, insbesondere finanzielle Kalamitäten bereiteten, durch Einführung der Fabrikatsteuer unmöglich gemacht werden. An ihre Stelle treten dann die direkten Ausfuhrprämien, deren Höchstbetrag auch wieder begrenzt werden kann. Diese Be-

grenzung, die sogenannte Kontingentierung der Prämien, bedingt aber eine Rückerstattung der über dieses Kontingent hinaus vom Staate an die Fabriken geleisteten Prämien durch die letzteren an den Fiskus. Diese Prämienrückzahlungen aber können auch wiederum Prämien in sich schließen, wenn nämlich die Aufteilung der zu leistenden Prämienrückerstattungen auf alle Betriebe gleich verteilt wird. Aber auch das andere System, das in Oesterreich-Ungarn eingeführt wurde und dem gemäß die Rückzahlungen progressiv, je nach der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit der Betriebe verteilt werden sollten — dies zum Schutze der kleineren Fabriken —, erreichte die Gleichstellung aller Betriebe nicht, ebenso wie das deutsche System der Betriebssteuer, wodurch eine spezielle Steuer die größern und kleineren Betriebe je nach ihrer Leistungsfähigkeit mehr oder weniger zu treffen suchte und deren Ertrag zur Deckung des Ueberkontingents verwendet werden sollte. Immer sind einzelne Betriebe mehr oder minder günstig gestellt und erzielen indirekte Prämien.

ad 5. Die Begünstigung einzelner Produktionszweige, namentlich jener von Massenartikeln durch niedrigere Tarife ist ebenfals eine Einrichtung der neueren Zeit. Es werden für solche Waren, meist für deren Ausfuhr, Ausnahmetarife gewährt, welche Ausfuhrprämien in sich schließen, insbesondere, wenn die gewährten Tarifermäßigungen unter dem Selbstkostenpreis der Frachtspesen stehen. Hier wäre vornehmlich die französische détaxe de distance et de cabotage zu erwähnen, auf welche ich gelegentlich noch zu sprechen komme.

ad 6. Viel umstritten war früher die Frage, ob auch der Ueberzoll oder die Surtaxe, d. i. der Unterschied zwischen dem Einfuhrzoll und der inneren Steuerabgabe, eine Prämie darstellen könne. Dies ist nun verschieden, je nach der Größe der Ausfuhr.

a) Besteht eine hohe Surtaxe und versorgt die Produktion nur den Inlandsbedarf, so kann die einheimische Industrie durch einen Zusammenschluß in Form eines Kartells durch Beschränkung des Angebots die Preise um die Höhe des Ueberzolles erhöhen. Die Preiserhöhung durch den Schutzzoll, also die Differenz zwischen dem um die Surtaxe erhöhten Preis und jenem, der ohne Schutzzoll bestände, stellt eine Produktionsprämie dar. Um hier vielleicht einem Mißverständnis vorzubeugen, muß gesagt werden, daß die Erhöhung der Inlandspreise nicht unter allen Umständen um den ganzen Betrag des Schutzzolles erfolgen kann, sondern nur bis zum sogenannten Importpunkt, d. i. jenem Preis, bei welchem bereits ausländische Ware mit Gewinn trotz der

Surtaxe und der Frachtspesen eingeführt werden kann. Es richtet sich dieser nach den Produktionskosten. Betragen z. B. die Produktionskosten im Inlande 20, im Auslande 15, und ist die Surtaxe 5, die innere Abgabe 10, also der Zoll 15, die Frachtspesen für den Import 2, so stellt sich der Importpunkt auf 32 und nicht auf 35, da in diesem letzteren Falle bereits ausländische Ware mit einem Gewinn von 3 eingeführt werden könnte.

b) Wird dagegen der Inlandspreis durch eine Kartellvereinbarung um die Höhe des Ueberzolles höher gehalten — aber gleichfalls mit obiger Einschränkung —, als der Weltmarktpreis beträgt, der Ueberschuß der Produktion oder gar der größte Teil derselben zu den niedrigeren Weltmarktspreisen exportiert, das sogenannte dumping, wie es lange Zeit vor der Brüsseler Konvention Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland taten, dann besteht eine Exportprämie. Allerdings ist dieselbe nicht gleich der ganzen Differenz zwischen dem Inlands- und dem Weltmarktpreis; denn der letztere wird infolge der Prämien der konkurrierenden Staaten oft unter die Produktionskosten sinken. Unter normalen Bedingungen, ohne fremde Konkurrenz, würde sich der Preis etwas über die Produktionskosten der am rationellsten arbeitenden Betriebe stellen, auf deren Produktion das Inland noch reflektiert. Die Differenz zwischen diesem berechneten und dem tatsächlichen Preise, multipliziert mit der Totalsumme des einheimischen Konsums, würde die Totalsumme der Prämien ergeben. Dieses Resultat, dividiert durch die Gesamtproduktion, ergibt dann die Höhe der Prämie auf jede Einheit des Produktes. Allerdings stellen sich dieser Berechnungsweise in der Praxis große Schwierigkeiten entgegen; immerhin bietet das Resultat eine gewisse ziemlich richtige Angabe für die Höhe der Kartellprämien.

Die folgende Tafel gibt den Versuch eines Schemas der durch diese Betrachtung gewonnenen Einteilung der Prämien wieder, wie sie für die Produktion, die Ausfuhr und die Einfuhr in verschiedener Weise sich ergeben.

No. 2. Schematische Darstellung der Entstehung der Prämien.

Die Prämien enstehen

für die Produktion,	für den Import und	für den Export,
	aus	
1. unverzinslichen Darlehen, Steuerbefreiungen, Zinsgarantien etc.,	1. Zollrückvergütungen,	1. Zoll- u. Steuerrückvergütungen (admission temporaire),
2. Steuersystemen, (Rohstoff- und Pauschalsteuer) und		2. niedrigeren Tarifen (détaxe de distance),
3. der Surtaxe, (wenn nicht exportiert wird.)		3. der Surtaxe, (wenn ein Export vorhanden ist) und
		4. direkten Ausfuhrprämien.
	Indirekte Prämien	Direkte Prämien

Die Entwicklung der Rübenzuckerindustrie.

Wir haben bereits in großen Umrissen die Entwicklung der Zuckerindustrie kennen gelernt; nunmehr wollen wir uns etwas detaillierter auf die Entwicklung der Rübenzuckerindustrie in Europa und die Anbau-, Produktions- und insbesondere die Steuerverhältnisse der einzelnen Staaten einlassen, da namentlich diese letzteren es sind, welche die oder jene Entfaltung der Industrie in hohem Maße mitbestimmten.

Obwohl nun die eigentliche Heimat der Rübenzuckerindustrie Deutschland ist, fand sie doch nicht hier ihre erste Entfaltung. Vielmehr ist es Frankreich, das sie zuerst durch seinen ausgedehnten Protektionismus zu einer kräftigen, lebensfähigen Industrie heranbildete. Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts begann Frankreich die deutsche Erfindung, aus der Runkelrübe Zucker zugewinnen, mit Erfolg praktisch zu verwerten, Ende der 20er Jahre bestanden bereits 58 Fabriken, welche in reichlicher Menge Rübenzucker produzierten. Es ist dies eine Folge der merkantilistischen Politik, welche die Tendenz hatte, möglichst alle Produkte im Inlande selbst zu produzieren, damit nicht das Geld für Importartikel, hier für den Kolonialzucker, außer Landes ginge. Lange Zeit stand Frankreich an der Spitze der Zuckerproduktionsstaaten Europas, bis es von Deutschland und Oesterreich-Ungarn überflügelt wurde.

Der allmähliche Rückgang der französischen Zuckerindustrie war bedingt durch das Steuersystem dieses Landes. Seit dem 1. Juli 1838 bis zum 1. September 1884 suchte man nämlich, entgegen der Praxis fast aller anderen Länder, sogleich das fertige Produkt zur Besteuerung heranzuziehen. Damit raubte man aber den Rübenwirten und den Zuckerfabrikanten jegliches Interesse an der Züchtung einer an Zucker reichen Rübe und einer rationellen Verarbeitungsweise derselben, sodaß die Qualität der Rüben durch all die vielen Jahre fast die gleiche blieb und auch die Ausrüstung der Fabriken eine sehr mangelhafte war.

Als man dann sah, daß andere Länder durch die Besteuerung des Rohstoffes und andere der Entwicklung der Industrie günstige Steuersysteme weit bessere Resultate mit ihrer Industrie erzielten, führte man mit dem Gesetz vom 29. Juli 1884 eine Kombination zwischen dem System der Rohstoffsteuer und der Fabrikationssteuer ein. Darnach versteuerte man zunächst bloß eine bestimmte Ausbeute, erst später wurde auch der über dieselbe hinaus erzielte Ueberschuß der Besteuerung unterworfen. Die Steuer betrug: Fr. 64.20 für Kandiszucker und Fr. 60.— für Roh- und

Raffinadezucker, doch nur bis zu einer Ausbeute von 7,75 %. Bei einer Ausbeute von 7.75 bis 10,5 % wurde nur die Hälfte der Steuer gezahlt. Wurde noch eine höhere Ausbeute erzielt, dann wurde für diesen Ueberschuß zur Hälfte die ursprüngliche Steuer von Fr. 60.— bezw. Fr. 64.20, zur anderen Hälfte die niedrigere Steuer von Fr. 30.— resp. Fr. 32.10 erhoben.

Aus diesem System resultierten natürlich Prämien bei der Ausfuhr, da ja beim Export der normale Steuerbetrag von Fr. 60.— bezw. Fr. 64.20 zurückvergütet wurde ohne Rücksicht auf die Ausbeute, sodaß die Zuckerfabrikanten oft mehr Steuern rückvergütet erhielten, als sie selbst gezahlt hatten. Neben diesen indirekten Ausfuhrprämien wurden aber noch durch das Gesetz vom 7. April 1897 direkte Exportprämien eingeführt, welche jedoch mit der Ergiebigkeit der Steuer variierten. So waren die Sätze für die Kampagne 1897/98 folgende:

Für Rohzucker mit mindestens 98 % Pol. Fr. 4.—,
„ „ „ „ 65—98 % Pol. „ 3.50,
„ Kandiszucker, reine und harte Raffinade
sowie für Kristall- und Sandzucker „ 4.—;

für 1898/99 betrugen diese Sätze Fr. 2.42 Fr. 2.77 Fr. 3.11,
„ 1899/1900 „ „ „ „ 2.76 „ 3.16 „ 3.55,
„ 1900/01 „ „ „ „ 2.22 „ 2.54 „ 2.82,
„ 1901/02 „ „ „ „ 1.56 „ 1.78 „ 1.98,
„ 1902/03 „ „ „ „ 1.11 „ 1.27 „ 1.41.

Außerdem wurde den inländischen Fabriken eine détaxe de distance et de cabotage gewährt, welche die Steuer um Fr. 2.— per dz für französischen Zucker, der aus inländischen Fabriken in die Hafenraffinerien, die mindestens 250 km von den ersteren entfernt lagen, gebracht werden sollte, um von dort aus exportiert zu werden, verminderten.

Auch die Zölle waren derart, daß der Zucker der Kolonien weniger belastet war als der fremde, namentlich der europäische Rübenzucker, der neben dem Normalzoll noch besondere Zuschläge zu tragen hatte, was aus der folgenden Tabelle zu entnehmen ist.

No. 3. **Zuckerzölle in Frankreich:**

	Allgem. Taxe Fr.	Minimal Taxe Fr.
	per 100 kg	
A. Direkt importiert aus franz. Kolonien:		
Zuckermehl	60.—	—.—
Raffinierter Kandiszucker	64.20	—.—
Andere Raffinade	60.—	—.—
B. Fremder Zucker in Form von Zuckermehl		
mit einem Rendement v. 98% oder weniger	60.—	60.—
„ „ „ über 98%	76.—	76.—
Raffinierter Kandiszucker	93.—	90.—
Andere Raffinade	76.—	72.—
C. Melasse		
für Spiritusbereitung für je einen Zuckergrad	—.30	—.20
zu andern Zwecken direkt importiert bis zu 50% Pol	22.50	18.—
dieselbe über 50% „	48.—	38.40
„ aus europäischen Entrepots importiert bis 50% Pol.	26.10	26.10
dieselbe über 50% „	51.60	51.60
D. Zuschläge laut Gesetz vom Jahre 1897		
für Rohzucker europäischer Herkunft	10.50	10.50
„ Kandiszucker „ „	30.80	25.80
„ andere Raffinade „	16.—	10.—

Durch diese gewaltigen Opfer der Nation, die der Zuckerindustrie Frankreichs durch dieses Steuersystem zukamen, konnte diese zwar wieder konkurrenzfähig gemacht werden mit den andern Staaten; aber es war zu spät, um Frankreich seine frühere dominierende Stellung auf dem internationalen Zuckermarkte wieder zu verschaffen. Der Grund liegt teilweise auch in seiner natürlichen Gestaltung, die für die Rübenkultur nicht so geeignet ist wie Deutschland oder Oesterreich.

Statistik des Rübenbaues in Frankreich seit 1884.

Nr. 4. **(n. Ang. d. Z. V. f. R. Z. J.)**

Jahr	Mit Rüben bebautes Areal ha	Rübenertrag pro ha in dz	Zuckerertrag pro ha in dz	Jahr	Mit Rüben bebautes Areal ha	Rübenertrag pro ha in dz	Zuckerertrag pro ha in dz
1884/5	148 800	312	20,5	1897/8	231.050	277	35,1
1885/6	112.800	294	26,2	1898/9	237.169	257	32,9
1886/7	155.800	319	18,5	1899/1900	265.684	278	34,5
1887/8	161.300	224	23,9	1900/1	302.366	288	36,3
1888/9	172.200	245	26,8	1901/2	312.465	299	35,5
1889/90	206.200	323	38,0	1902/3	248.685	252	33,1
1890/1				1903/4	236.874	275	33,5
1891/2				1904/5	191.160	244	32,7
1892/3				1905/6	262 866	308	41,5
1893/4				1906/7	200.064	274	37,9
1894/5	241.500	295	30,9	1907/8	212.000	260	34,4
1895/6	204.600	264	32,2	1908/9	214.780	277	36,8
1896/7	246.207	274	30,1	1909/10	230.500	276	35,3

Statistik der Zuckerindustrie in Frankreich seit 1884.

No. 5. (n. Ang. d. Z.-V. f. R. Z. J.)

Jahr	Zahl der Betriebe	Verarbeitete Rüben t	Produktion von Zucker t Raffinadewert	Rüben-Ausbeute %	Jahr	Zahl der Betriebe	Verarbeitete Rüben t	Produktion von Zucker t Raffinadewert	Rüben-Ausbeute %
1884/5	449	4,556.700	272.962	6.7	1897/8	344	6,402.058	730.067	12.7
1885/6	413	3,385.439	265.071	8.8	1898/9	344	6,105.615	737.902	12.8
1886/7	391	4,897.000	434.044	10.0	1899/1900	339	7,394.476	869.201	12.4
1887/8	375	3,614.600	347.785	10.7	1900/1	334	8,717.439	1,040.294	12.5
1888/9	380	4,216 800	414.870	10 9	1901/2	332	9,350.851	1,053.543	11.9
1889/90	373	7,198.600	700.409	10.8	1902/3	319	6,266 946	777.698	13.1
1890/1	370	6,272.600	615.959	10.9	1903/4	292	6,505.000	727.268	12.2
1891/2	368	5,628.804	579.420	10.9	1904/5	275	4,670 000	562.735	13.4
1892/3	368	5,472.891	523.366	10.4	1905/6	284	8,078.300	984.672	13.5
1893/4	376	5,230.020	514.789	10.5	1906/7	277	5,475.400	682.852	13.8
1894/5	368	7,137.737	704.454	10.5	1907/8	255	5,506.000	656.832	13.2
1895/6	367	5,411.484	593.647	12.2	1908/9	251	5,949.300	723.081	13.5
1896/7	358	6,765.000	668.517	10.9	1909/10	245	6,354.900	734.000	12.8

Verhältnismäßig spät wurde die heimische Entdeckung in Deutschland selbst aufgenommen, und erst in den 30er Jahren entwickelte sich hier die Rübenzuckerfabrikation zu einer nennenswerten Industrie. Die Gründe dafür sind in der schweren Zerrüttung zu suchen, die die napoleonischen Kriege hier verursacht hatten. Von da ab aber nahm sie einen riesenhaften Aufschwung, sodaß sie bald Frankreich und alle anderen Staaten in der Größe ihrer Produktion überragte und heute an der Spitze der ganzen Zuckerindustrie steht. Aber nicht nur in Bezug auf die Quantität, auch in der Qualität der Rüben ist in Deutschland von Jahr zu Jahr eine Besserung eingetreten. Hatte man noch in den 70er Jahren eine Ausbeute von 10—11 % als die äußerste Grenze angesehen, so ist demgegenüber diese Zahl heute fast auf das Doppelte, auf 18—20 %, gestiegen, ja, in einzelnen, für die Rübenkultur besonders günstigen Gegenden sind diese Zahlen noch höher. Die folgenden Tabellen geben ein deutliches Bild von der großen Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie.

Statistik des Rübenbaues in Deutschland seit 1891.

Nr. 6. (n. Ang. d. Z.-V. f. R. Z J.)

Jahr	Mit Rüben bebautes Areal ha	Rübenertrag pro ha in dz	Zuckerertrag pro ha in dz	Jahr	Mit Rüben bebautes Areal ha	Rübenertrag pro ha in dz	Zuckerertrag pro ha in dz
1891/2	348.678	282	34.0	1901/2	447.749	334	48.1
1892/3	352.015	279	33.4	1902/3	427.644	264	41.7
1893/4	386.481	275	33.4	1903/4	415.856	305	46.3
1894/5	441.441	329	40.3	1904/5	414.802	243	38.7
1895/6	376.669	310	43.6	1905/6	471.742	333	50.9
1896/7	424.881	323	42.8	1906/7	446.963	317	50.2
1897/8	437.174	313	42.0	1907/8	450.300	300.6	47.7
1898/9	426.458	285	40.3	1908/9	433.851	272.2	47.9
1899/1900	426.732	292	41.8	1909/10	456.135	281.7	44.3
1900/1	447.606	296	44.3				

Statistik der Zuckerindustrie in Deutschland seit 1871.[1])

No 7. (n. Ang. d. Z. V. f. R. Z. J.)

Jahr	Anzahl der Fabriken	Verarbeitete Rübenmenge (Meterzentner)	Zuckerprod. in Rohzuck'wert (Meterzentner)	Rübenausbeute %	Inlandsbedarf (dz Rohzuckerwert)	Export (dz Rohzuckerwert)
1871/2	311	22,509.180	1,864.410	8.3	2,178.941	142.760
1872/3	324	31,815.500	2,625.510	8.3	2,682.451	179.384
1873/4	337	35,287.630	2,910.400	8.3	2,957.431	216.550
1874/5	333	27,567.450	2,564.120	9.3	2,701.828	108.107
1875/6	332	41,612.842	3,580.482	8.6	3,231.805	561.209
1876/7	328	35,500.366	2,894.227	8.2	2,415.749	603.538
1877/8	329	40,909.680	3,780.091	9.3	2,901.136	967.785
1878/9	324	46,287.477	4,261.551	9.3	2,960.493	1,380.768
1879/80	328	48,052.615	4,094.152	8.7	2,815.137	1,344.857
1880/1	333	63,222.030	5,559.151	9.0	2,776.185	2,839.039
1881/2	343	62,719.479	5.997.222	9.9	2,910.449	3,144.103
1882/3	358	87,471.537	8,319.953	9.7	3,660.451	4,725.514
1883/4	376	89,181.303	9,401.093	10.8	3,496.710	5,958.144
1884/5	408	104,026.863	11,230.303	11.0	4,546.064	6,737.274
1885/6	399	70,703.168	8,081.049	11.9	3,133.579	5,003.215
1886/7	401	83,066.712	9,856.278	12.3	3,614.756	6,611.280
1887/8	391	69,639.606	9,106.984	13.8	3,981.631	5,147.232
1888/9	396	78,961.830	9,445.046	12.6	3,576.143	6,122,046
1889/90	401	98,226.352	12,136.892	12.8	4,471.161	7,441.527
1890/1	406	106,233.190	13,362.210	12.5	5,160.205	7,501.940
1891/2	403	94,880.020	11,443.670	12 6	5,213.109	6,928.910
1892/3	401	98,119.400	11,751.370	12.5	5,551.728	7,254 190
1893/4	405	106,443.530	13,190.060	12.8	5,733.423	7,270.570
1894/5	405	145,210.300	17,693.310	12.6	6,137.203	10,449.030
1895/6	397	116,752.170	16,423.600	14.0	7,429 451	9,571.630
1896/7	399	137,209.280	18,210 200	13.3	5,603.495	12,343.290
1897/8	402	136,982.280	18,371.000	13.5	7,069.387	10,838.610
1898/9	402	121,452.910	17,179.740	14.2	7,558.980	10,069.500
1899/1900	399	124,664.320	17,912.530	14.4	8,490.645	9,732.980
1900/1	395	132,539.080	19,747.850	14.9	7,739.680	11,414.000
1901/2	395	159,997.800	22,932.970	14.4	7,475.590	12,140,100
1902/3	393	112 709.770	17,890.700	15.9	8,095.670	11,751.010
1903/4	384	126,770.990	19,211.360	15.4	11,340.220	8,708.200
1904/5	374	100,712,110	16,054.380	15.9	9,637.080	7,665.200
1905/6	376	157,334.780	24,007.710	15.3	11,251.520	11,453.130
1906/7	369	141,865.360	22,420.460	15.1	11,573.610	11,035.070
1907/8	365	134,827.500	21,387.310	15.9	11,932.460	9,600.940
1908/9	358	118,091.820	20,792.210	17.5	12,464.530	8,384.139
1909/10	356	129,047.950	20,200.000	15.5	12,800.000	7,700.000

[1]) Jahr der Uebernahme der Steuer durch das deutsche Reich.

Die Möglichkeit zu einer solchen Entwicklung bot von Anfang an die Steuer. In Deutschland hatte man nämlich seit 1841 bis 1887 eine reine Rohstoffsteuer, welche in den letzten Jahren M. 1.70 per dz Rüben betragen hatte, worauf man sie auf 80 Pfg. herabsetzte und durch eine Verbrauchsabgabe von M. 12.— per 100 kg Raffinade ergänzte. Mit dem Jahre 1891 wurde die Fabrikatsteuer als die allein herr-

schende eingeführt und mit M. 10.— per 100 kg neben einem Zoll in doppelter Höhe für die gleiche Quantität bemessen.

Mit der Einführung der Fabrikatsteuer und des dadurch bedingten Verschwindens der indirekten Prämien wurden im gleichen Jahre an Stelle der letzteren direkte Exportprämien in der Höhe von M. 1.25, M. 1.65 und M. 2.—, je nach dem Polarisationsgrad des Zuckers, eingeführt. Diese Prämien sollten schrittweise erniedrigt werden, bis sie schließlich ganz in Wegfall kämen, in der Annahme, daß andere Staaten dieses System nachahmen würden. Als dies aber nicht geschah und die von der Krise des Jahres 1894/95 betroffene Industrie Unterstützung vom Staate verlangte, wurde die Steuer und mit ihr die Prämie erhöht, und zwar die erstere auf M. 20.—, der Zoll auf M. 40.— per 100 kg Raffinade und die letztere auf

M. 2.50 für Rohzucker mit einer Pol. von mind. 90 % und
„ 3.55 „ Raffinade „ „ „ „ 90—98 %,
Kandis- und Kristallzucker mit einer Pol. von mindestens 99,5 % und
„ 3.— „ allen übrigen Zucker m. e. Mind.-Pol. von 98 %.

Zur teilweisen Deckung dieser Mehrauslagen und zum Schutze der kleineren Betriebe wurde außerdem eine progressive Betriebssteuer eingeführt, u. zw. beträgt dieselbe bei einer Produktion bis zu 40 000 dz Zucker 10 Pfg. per dz, von 40 000—50 000 dz 12.5 Pfg. per dz, von 50 000—60 000 dz 15 Pfg. per dz, und für je 10 000 dz Zucker mehr je 2,5 Pfg. per Doppelzentner.

Der Ueberproduktion sollte durch die Kontingentierung der Rohzuckererzeugung ein Riegel vorgeschoben werden, welche der in Osterreich-Ungarn im Jahre 1903 geplanten Kontingentierung, auf welche ich noch zu sprechen komme, analoge Bestimmungen aufweist,[1]) mit dem Unterschiede, daß in Deutschland nicht nur der Inlandsbedarf, sondern die ganze Produktion der Rohzuckerfabriken kontingentiert war. Für jeden über den festgesetzten Kontingentsanteil hinaus erzeugten Zucker sollte ein Zuschlag von M. 2.50 gezahlt werden, was beim Export einen Verzicht auf die Prämie bedeutete, weshalb das Kontingent auch nur selten überschritten wurde. Die folgende Tabelle gibt die Höhe desselben an.

[1]) Siehe Seite 140 ff.

Zuckerkontingent in Deutschland.

No. 8 (n. Ang. d. Z.-V. f. R. Z. J.).

Jahr	dz	Jahr	dz	Jahr	dz	Jahr	dz
1896/7	17,000.000	1898/9	18,032.520	1900/1	19,890.230	1902/3	21,258.040
1897/8	17,565.000	1899/1900	18,893.180	1901/2	20,789.450		

Auch Rußland hat schon in früher Zeit in den weiten fruchtbaren Gegenden Polens, Südwest- und Südrußlands eine ziemliche Zuckerindustrie aufzuweisen; bereits am Anfange des vorigen Jahrhunderts bestand hier eine Anzahl allerdings kleiner Fabriken, die sich aber schnell vermehrten; 1820 standen bereits 38, 1849 sogar 346 Fabriken im Betriebe. Seit 1860 aber sinkt ihre Zahl wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft und der damit verbundenen Steigerung der Arbeitslöhne. Aber wenn auch die Zahl der Betriebe abnimmt, ihre Leistungsfähigkeit wird dafür immer größer. Bald dehnte sich die russische Zuckerindustrie derart aus, daß sie seit der Mitte der 70er Jahre auch hier und da für den Export in Betracht kommt, während sie bis dahin eine ziemliche Einfuhr neben sich dulden mußte.

Statistik des Rübenbaues in Russland seit 1881.

Nr. 9. (n. Ang. d. Z.-V. f. R. Z. J.)

Jahr	Mit Rüben bebautes Areal ha	Rübenertrag pro ha in dz	Zuckerertrag pro ha in dz	Jahr	Mit Rüben bebautes Areal ha	Rübenertrag pro ha in dz	Zuckerertrag pro ha in dz
1881/2	243.660	148	12,0	1896/7	354.068	168	20,2
1882/3	255.997	149	12,4	1897/8	397.586	150	17,7
1883/4	289.947	123	11,5	1898/9	439.000	137	17,0
1884/5	318.517	127	12,2	1899/1900	510.500	153	18,2
1885/6	326.580	171	16,2	1900/1	545.200	122	17,1
1886/7	294.836	159	15,4	1901/2	589.200	148	18,7
1887/8	243.516	175	17,9	1902/3	597.700	148	19,8
1888/9	264.444	176	17,9	1903/4	535.100	121	17,7
1889/90	258.403	170	17,2	1904/5	478.463	133	19,7
1890/1	294.386	169	17,2	1905/6	538.500	146	18,8
1891/2	307.145	143	17,6	1906/7	594.000	171	24,2
1892/3	288.681	126	13,8	1907/8	621.100	138.4	22,2
1893/4	334.117	169	17,3	1908/9	556.210	147.1	22,3
1894/5	335.619	162	16,0	1909/10	556.150	123.8	20,6
1895/6	347.385	158	20,7				

Das Steuersystem war bis zum Jahre 1881 ähnlich dem österreichischen, die verarbeitete Rübenmenge wurde nach der Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtung geschätzt. Aber bereits 1881 wurde die Fabrikatsteuer eingeführt, doch ohne jegliche Ausfuhrprämien.

Statistik der Zuckerindustrie in Russland seit 1881.

Nr. 10 **(n. Ang. d. Z-V. f. R. Z. J.)**

Jahr	Zahl der Betriebe	Rübenverarbeitung t	Zuckerproduktion Rohzuckerwert t	Rüben-Ausbeute %	Jahr	Zahl der Betriebe	Rübenverarbeitung t	Zuckerproduktion Rohzuckerwert t	Rüben-Ausbeute %
1881/2	235	3,613.919	290.048	8.1	1896/7	235	5,731.500	635.552	12.6
1882/3	237	3,819.816	319.189	8.3	1897/8	238	5,955.076	652.272	12.1
1883/4	245	3,676.491	343.247	9.3	1898/9	243	6,005.000	680.000	12.6
1884/5	250	4,034.557	381.438	9.7	1899/1900	269	7,329.000	800.000	12.3
1885/6	246	5,583.411	528.521	9.5	1900/1	274	6,406.000	893.000	13.7
1886/7	229	4,683.301	480.855	9.7	1901/2	278	8,197.000	1,076.000	11.8
1887/8	218	4,269.937	435.361	10.2	1902/3	277	8,853.000	1,170.000	13.2
1888/9	220	4,640.094	500.000	10.2	1903/4	276	7,705.300	1,160.000	15.0
1889/90	220	4,395.589	430.000	10.1	1904/5	275	6,444.400	930.600	14.4
1890/1	222	4,987.911	520.000	11.0	1905/6	276	7,885.000	1,012.000	12.8
1891/2	225	4,401.560	540.000	12.5	1906/7	278	10,140.600	1,434.000	14.1
1892/3	224	3,650.500	399.480	12.1	1907/8	277	8,594.000	1,403.000	16.3
1893/4	226	5,647.400	578.469	11.4	1908/9	277	8,435.000	1,260.000	14.9
1894/5	227	5,437.400	537.307	11.1	1909/10	275	6,888.900	1,144.000	16.6
1895/6	230	5,503.800	679.471	13.0					

Da nun aber der Export nach England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen der Konkurrenz der Prämien gewährenden Staaten nicht möglich war und infolge der durch den hohen Zoll hervorgerufenen Ueberproduktion der Inlandspreis immer mehr sank, da er die gesamte Ware nicht aufzunehmen vermochte, wurden zeitweise hohe Ausfuhrprämien eingeführt zur Entlastung des Inlandsmarktes, die jedoch binnen einer bestimmten Frist an die Regierung zurückgezahlt werden sollten. Als aber auch dies den gewünschten Erfolg nicht brachte, halfen sich die Zuckerindustriellen selbst und gründeten unter dem Schutze des Zolles im Jahre 1887 das unter dem Namen „Normirovka" bekannte Syndikat. Es hatte den Zweck, das inländische Angebot zu beschränken und so den Inlandspreis künstlich hoch zu halten. Was über das einer jeden Fabrik zugeteilte Kontingent erzeugt wurde, sollte, wenn auch mit Verlust, exportiert werden. Doch zerschlug sich das Syndikat bald, da einerseits ein Teil der Fabriken von vornherein nicht beigetreten war und der andere Teil abfiel und nicht an die Bestimmungen des Syndikates hielt, weshalb im Jahre 1895 keine weitere Verlängerung des Vertrages zustande kam.

Da aber die Industrie durch die allgemeine Krise des Jahres 1894/5 bedroht schien und der Staat den Nutzen der Normirovka erkannt hatte, nahm er diesen Gedanken auf und stellte selbst durch Gesetz vom 2. Juli 1895 eine derartige Organisation auf. Darnach wird die gesamte Produktion in drei Teile geteilt, und zwar ist

1) der eine Teil für den Inlandsbedarf bestimmt, und es werden davon zuerst einem jeden Betriebe 60.000 Pud[1]) zur Verarbeitung zugewiesen, der eventuelle Ueberschuß wird auf die einzelnen Betriebe prozentual ihrer Durchschnittserzeugung aufgeteilt. Für einen jeden Pud des aus diesem Kontingente in den Inlandskonsum gelangenden Zuckers werden 1,75 Rubel[2]) Steuer erhoben.

2) Der zweite Teil ist der sogenannte „eiserne Bestand", welcher aus der Fabrik nur mit Erlaubnis des Ministeriums ausgeführt werden darf. Diese wird aber nur dann erteilt, wenn der erste Teil des Kontingents zur Deckung des Inlandsbedarfes nicht mehr ausreicht und der Inlandspreis über ein alljährlich vom Ministerium bestimmtes Maximum steigt. Die Steuer beträgt auch hier 1,75 Rubel per Pud des aus der Fabrik austretenden Zuckers.

3) Wird mehr erzeugt, als jene zwei Teile ausmachen, so muß dieser Ueberschuß entweder exportiert oder es können 8 % dieser Mehrerzeugung auf das nächste Jahr übertragen oder es muß dafür die doppelte Steuer, d. s. 3,50 Rubel, bezahlt werden.

Daneben ist es den Fabriken erlaubt, einander gegenseitig durch Kompensationen die Rechte zur Versorgung des Inlandsmarktes zwecks Ersparung an Transportkosten abzutreten.

Nachdem nun der Fabrikant infolge des hohen Zolles und des nicht ganz zur Deckung des Inlandsbedarfes hinreichenden Kontingentes einen Preis erhielt, der den Weltmarktpreis oft um ca. die doppelte Steuer überstieg, resultierte daraus ein enormer Gewinn und eine Prämie, welche mit ca. Fr. 17.— angegeben wird, wie nachstehende Berechnung zeigt:

Es notierte z. B. am 10. Juni 1898 derselbe Zucker in Odessa für Rußland, also für den Inlandsbedarf Fr. 82.70,
für den Export dagegen nur . . . . . „ 28.10,
d. i. bei dem gleichzeitigen Weltmarktpreis von Fr. 29.48, Fr. 1.38 unter demselben. Daraus ergibt sich eine Differenz von . . . . „ 54.54,
welche nach Abzug der Steuer im Betrage von Fr. 28.49
und des Verlustes von . . . „ 1.38 „ 29.87
Fr. 24.67
beträgt. Davon wären nun noch Frachtspesen etc. abzu-

[1]) 1 Pud = 16,381 kg.
[2]) 1 R⁰ = 2,6666 Fr.

ziehen, sodaß man schließlich eine Prämie von Fr. 17.— erhält. Natürlich macht dies eine enorme Summe aus, sodaß die fehlende direkte Ausfuhrprämie vollauf durch diese indirekte ersetzt wird.

Die Zollsätze sind durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 geregelt und wie folgt festgesetzt: Für Rohzucker aller Art R⁰ 4.50 per Pud, d. s. Fr. 73.25 per dz, für Raffinade aller Art R⁰ 6.— per Pud, d. s. Fr. 97.68 per dz.

Wenn auch von weniger Bedeutung für den Weltmarkt, so sind doch noch Belgien und Holland an dieser Stelle besonders zu erwähnen. Von jeher waren sie lebhaft an der Rübenkultur und der Zuckerproduktion beteiligt.

Belgien vor allem hatte bereits vor den 40er Jahren eine stattliche Zahl von Fabriken; bis zu den 70er Jahren stieg diese bis auf 174, worauf sie aber ständig abnimmt, wobei aber die Produktionsfähigkeit der einzelnen Betriebe ungeheuer gesteigert wird. Dennoch hat es heute noch die relativ größte Zahl von Fabriken auf dem kleinsten Gebiete. Infolge der Art der Steuer, die bis weit in die neueste Zeit einen Anreiz zur Verbesserung sowohl der Technik als auch der Rübenkultur bot, kann sich Belgien auch einer sehr guten, zuckerreichen Rübe rühmen.

Statistik der Zuckerindustrie in Belgien seit 1895.

No. 11. (n. Ang. d. Z. V. f. R. Z. J.)

Jahr	Zahl der Fabriken	Rübenverarbeitung t	Zuckerproduktion Rohzuckerwert t	Rüben-Ausbeute %	Jahr	Zahl der Fabriken	Rübenverarbeitung t	Zuckerproduktion Rohzuckerwert t	Rüben-Ausbeute %
1895/6	123	1,758.000	221.000	12,6	1903/4	113	1,546.000	199.200	12,9
1896/7	123	2,339.000	280.000	12,0	1904/5		1,210.000	170.800	14,1
1897/8	123	1,778.000	234.000	13,2	1905/6		2,355.000	328.000	13,9
1898/9	123	1,496.000	209.000	14,0	1906/7		1,850.000	281.800	15,2
1899/1900	123	1,979.000	270.000	13,7	1907/8		1,597.000	231.500	14,5
1900/1	121	2,463.000	320.000	13,0	1908/9		1,697.000	257.300	14,9
1901/2	121	2,506.000	325.000	13,0	1909/10	81	1,765.000	241 000	15,2
1902/3	113	1,441.000	206.000	14,3					

Statistik des Rübenbaues in Belgien seit 1895.

Nr. 12. (n. Ang. d. Z. V. f. R. Z. J.)

Jahr	Mit Rübenbebautes Arael ha	Rübenertrag pro ha in dz	Zuckerertrag pro ha in dz	Jahr	Mit Rübenbebautes Areal ha	Rübenertrag pro ha in dz	Zuckerertrag pro ha in dz
1895/6	58.588	300	37,9	1903/4	59.300	260	33.2
1896/7	71.370	327	39,3	1904/5	45.000	262	38.0
1897/8	55.180	322	42,3	1905/6	71.385	330	46.0
1898/9	53.455	279	39,0	1906/7	60.300	307	46.7
1899/1900	59.990	329	45,0	1907/8	59.200	270	39.2
1900/1	71.710	344	45,2	1908/9	57.050	300	45.1
1901/2	69.600	360	46,7	1909/10	64.600	273	37.3
1902/3	52.300	275	39,2				

Belgien hatte nämlich bis zum 26. September 1895 eine Saftsteuer, wobei aber die gesetzliche Ausbeuteannahme sehr gering war, so z. B. noch 1888/9 nur 1500 g Rohzucker aus jedem hl Saft für jeden Dichtigkeitsgrad. Natürlich erzielten dadurch die Fabrikanten sehr große unversteuerte Ueberschüsse, aus denen hohe Prämien resultierten. Seit 1889 wurde die gesetzlich fixierte Ausbeute ständig erhöht und schließlich durch das Gesetz von 1895 auf 2000 g festgesetzt. Zwar ging man damit nicht zur Fabrikatsteuer über, doch wurden die Prämien dadurch bedeutend herabgesetzt, nachdem man sie ja wegen des Bestehens von Prämien in den konkurrierenden Staaten noch nicht aufheben konnte, ohne dabei die heimische Industrie stark zu schädigen.

Die der beim Export gewährten Steuerrückvergütung zugrunde gelegte Ausbeute an Raffinade war wie folgt bestimmt:

Der Erzeugung von Raffinade und Rohzucker über 18 holl. stand. im Gewichte von 100 kg war Rohzucker in folgenden Mengen gleichgestellt:

I. Klasse	Nr. 15—18	exkl. holl. stand.	94 kg,
II. „	„ 10—15	„ „ „	89 „,
III. „	„ 7—10	„ „ „	81 „,
IV. „	unter Nr. 7	„ „	71 „.

Die Steuerrückvergütung selbst betrug für je 100 kg:

Raffinade und Kandis I. Klasse	Fr. 59.—
„ „ „ II. „	„ 58.—
„ „ „ III. „	„ 56.50
„ „ „ IV. „	„ 54.70
„ „ „ V. „	„ 45.—
Raffinade in Broden und Zuckermehl	„ 51.13
weißer Zucker, Melis etc.	„ 50.56
andere Sorten Raffinade I. Klasse	„ 47.53
„ „ „ II. „	„ 45.—
„ „ „ III. „	„ 40.95
„ „ „ IV. „	„ 36.40
trockener Rübenzucker über Nr. 11 holl. stand.	„ 45.—
„ „ von Nr. 8—11 holl. stand.	„ 40.95

Für den Zoll bildeten die Grundlagen Fr. 50.56 für 100 kg. Rohzucker über 18 holl. stand., wobei Rohzucker außerdem einem Zuschlag von 10 % unterlag.

Holland zeigt eine ähnliche Entwicklung. Die Steuer ist dieselbe, nur bestand hier bereits vor 1897 eine wesentlich stärkere Belastung des Zuckers. Seit dem Gesetz vom 29. Januar 1897, das die Verbrauchsabgabe einführte, diente als Grundlage für die Berechnung der Steuer jene von

hfl 27.— per 100 kg trockenen weißen Brodzuckers. Dieser Satz wurde nach dem Gesetz vom 2. Juni 1864 bei der Einfuhr als Zoll auf die einzelnen Arten wie folgt umgerechnet:

I. Raffinade und derselben gleichgestellter Zucker:

Kandiszucker I. Klasse (weiß und hellgelb) .	hfl 31.86
„ II. „	„ 28.89
Melis und Raffinade außer Kandiszucker . .	„ 27.—
Rohrzucker über 99 % Pol.	„ 27.—

II. Anderer als sub I angeführter Zucker:

Rohrzucker unter 98 % Pol. für jeden Pol.-Grad .	hfl —.27
Farin für jeden Pol.-Grad	„ —.27
Syrup, Melasse mit über 10 % kristallisierbarem Zucker oder über 50 % Pol., für 100 kg .	„ 18.—
Stärkezucker	„ 18.—

Daneben gewährte aber Holland laut Gesetz vom 1. September 1897 Ausfuhrprämien in Form von Abzügen an der Steuer. Diese wurden schrittweise erniedrigt und betrugen für die Kampagne 1897/8 für die Rohzuckerfabriken hfl 2.50 per 100 kg bis zur Höhe des mit hfl 2 500 000.— festgesetzten Kontingentes. Von da an sank der Prämiensatz jährlich um hfl 0.05, und mit ihm das Kontingent um hfl 100 000. Den Raffinerien wurden für jeden Meterzentner der Ausfuhr, um

Statistik des Rübenbaues in Holland seit 1897.

Nr. 13. **(n. Ang. d. Z. V. f. R. Z. J.)**

Jahr	Mit Rübenbebautes Areal ha	Rübenertrag pro ha in dz	Zuckerertrag pro ha in dz	Jahr	Mit Rübenbebautes Areal ha	Rübenertrag pro ha in dz	Zuckerertrag pro ha in dz
1897/8	38.508	299	32	1904/5	35.856	244	37.0
1898/9	43.129	291	34	1905/6	48.000	298	42.7
1899/1900	46.465	345	36	1906/7	44.000	273	40.7
1901/2	47.959	310	42	1907/8	46.000	261	37.6
1902/3	31.165	224	32	1908/9	48.450	279	44.3
1903/4	40.345	218	30	1909/10	56.500	229	31.1

Statistik der Zuckerindustrie in Holland seit 1897.

Nr. 14. **(n. Ang. d. Z. V. f. R. Z. J.)**

Jahr	Zahl der Betriebe	Rübenverarbeitung t	Zuckerproduktion Rohzuckerwert t	Rüben-Ausbeute %	Jahr	Zahl der Betriebe	Rübenverarbeitung t	Zuckerproduktion Rohzuckerwert t	Rüben-Ausbeute %
1897/8	31	1,151.931	126.000	10,9	1904/5		876.000	137.000	15.6
1898/9	31	1,257.530	150.000	11,3	1905/6		1,431 000	205.000	13 3
1899/1900	31	1,602.825	169.000	10,5	1906/7		1,200.000	179.000	14.9
1900/1	32	1,225.000	178.000	14,5	1907/8		1,200.000	173.000	14.4
1901/2	32	1,487.000	203 000	13,7	1908/9		1,350.000	201.000	14.9
1902/3	24	699.000	102.000	14,6	1909/10	27	1,292.000	196.000	15.1
1903/4	29	879.873	123.000	13,9					

welchen diese die Einfuhr überstieg, hfl 0.34 bis zum Höchstbetrage von hfl 500 000.— abgeschrieben; auch dieser Satz verminderte sich jährlich um hfl 0.03, das Kontingent um hfl 50 000.—.

Außer in diesen Ländern ist die Rübenkultur und die Rübenzuckerproduktion mehr oder weniger verbreitet in Italien, Dänemark und Schweden seit ca. 1870 und in Spanien und Rumänien seit ca. 1885.

Etwas eingehender sollen uns die diesbezüglichen Verhältnisse in der österreichisch-ungarischen Monarchie beschäftigen. Den Anfang einer eigentlichen Zuckerindustrie kann man hier wohl erst in die 50er Jahre zurückversetzen, da sie erst von dieser Zeit ab für die Versorgung des Inlandsbedarfes einigermaßen in Betracht kommt. Wohl zählte die Monarchie bereits 1850 ca. 100 Betriebe, und lange vorher bestanden schon Zuckerfabriken; allein ihre Rübenverarbeitung und Zuckererzeugung war minimal. Im Jahre 1850 stand z. B. einem Verbrauch von 425 600 dz Kolonialzucker ein solcher von nur 168 000 dz Rübenzucker gegenüber. Die Fabriken auf dem Lande und in der Stadt waren oft nur ein einziger Raum; in den Städten waren viele von ihnen bloße Versuchsstationen, auf dem Lande stellten sie eine Hausindustrie dar, deren minderwertige Produkte, meist nur Melasse oder primitiv raffinierter Zucker, in der Umgegend verkauft wurden.

Es gab wohl daneben größere Betriebe, welche jedoch ausländischen und zumeist Kolonialzucker raffinierten; die Gründungen solcher Raffinerien reichen bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück, die erste wurde bereits 1722 durch die Orientalische Kompagnie gegründet. Zur Förderung der heimischen Raffinationsindustrie wurden im Laufe der Zeit die mannigfaltigsten Maßnahmen getroffen, so suchte man insbesondere durch direkte Verbote oder doch wenigstens hohe Zölle die fremde Raffinade einfach zu beseitigen bezw. zu beschränken.

Als dann in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts die Gewinnung von Zucker aus Rüben auch in Oesterreich mehr bekannt wurde, ließ man ihr gleichfalls sofort einen Schutz zukommen, indem nunmehr auch der Rohzucker mit einem höheren Zolle belastet wurde als früher, und 1831 wurde den Rübenzuckerfabriken außerdem eine zehnjährige Befreiung von der Gewinnsteuer garantiert.

Nr. 15. Zuckerzölle in Oesterreich-Ungarn bis 1858.

Jahr und Tag des Gesetzes	Raffinade	Zuckermehl für den Handel	Zuckermehl für die Raffinerien	Jahr und Tag des Gesetzes	Raffinade	Zuckermehl für den Handel	Zuckermehl für die Raffinerien
	für 1 Wr. Ztnr. in fl. ö. Wg				für 1 Wr. Ztnr. in fl. ö. Wg.		
1775	23.—	—.—	—.—	15. X. 1812	15.—	9.—	7.—
16. X. 1784	16.—	7.12	7.12	2. IV. 1822	15.—	9.—	6.—
13. II. 1786	16.—	11.42	6.18	28. X. 1824	16.30	12.—	8.—
2. I. 1788	16.—	11.42	6.18	30. VI. 1826	21.—	21.—	7.—
16. XI. 1788	18.24	13.27	6.18	1. XII. 1836	18.—	15.—	7.30
28. VIII. 1789[1])	22.44 1/4	13.27	9.—	11 VI. 1849	16.—	12.40	8.—
15. IV. 1791[2])	14.24	8.—	6.18	6. XI. 1851	14.—	11.—	7.—
18. IX. 1795	14.24	8.—	7.—	20. III. 1856	12.30	9.—	6.—
2. IX. 1810	15.—	9.—	7.—	1 XI. 1858	13.50	9.45	6.30
Aufschlag i. Bankozetteln von	50.—	25.—	25.—				

[1]) Es darf nur Zucker zur Raffination eingelassen werden.
[2]) Die Bestimmung des Jahres 1789 ist wieder aufgehoben.

So entstand jene große Zahl von meist kleinen Betrieben, die aber alljährlich ein immer ansehnlicheres Quantum von Zucker produzierten, sodaß sich die Regierung dazu entschloß, dieser neuen Industrie eine selbständige Steuer aufzuerlegen. Mit dem 12. November 1849 wurde denn auch eine Fabrikatsteuer eingeführt, doch wurde sie bereits durch den Erlaß vom 7. September 1850 in eine reine Rohstoffsteuer umgewandelt, an deren Stelle aber auf Wunsch der Fabrikanten auch eine Apparatsteuer nach der Leistungsfähigkeit der verwendeten Maschinen treten konnte; doch es kam dieses Pauschalierungssystem fast gar nicht zur Anwendung, da die Zuckerfabrikanten die erstere Steuerart vorzogen.

Bald begann nun aber der Wettlauf zwischen der Industrie und dem Staate, die Ausbeute stieg von Jahr zu Jahr, und bereits 1853 wurde die Steuer erhöht, und dies wiederholte sich fast jedes zweite Jahr.

Nr. 16. Die Rübensteuer in Oesterreich-Ungarn.

Jahr und Tag des Gesetzes	frische Rüben	trockene Rüben	frische Rüben	trockene Rüben
	für 1 Wr. Zntr.[1]) in fl KM[2])		für 1 dz in fl. ö. W.	
7. IX. 1850	0.05	0.27^{5}	0.15^{625}	0.85
22. VII. 1853	0.08	0.44	0.25	1.37^{5}
25. IV. 1855	0.12	1.06	0.37^{5}	2.06^{25}
22. IX. 1857	0.18	1.39	0.56^{25}	3.09^{4}
4. X. 1858	0.31^{5}	1.73^{5}	0.59	3.25^{25}
17. V. 1859[3])	(0.37^{8}	2.08^{2})	0.67^{5}	3.71^{25}
29. X. 1862	—	—	0.73	4.02

[1]) 1 Wiener Zentner = 56.006 kg.
[2]) 1 Gulden Konventionsmünze = fl 1.05 österr. Währnng.
[3]) Mit diesem Jahre wurde eine ausserordentliche Erhöhung der Steuer um 20% des Steuersatzes vom Jahr 1858 eingeführt, welche 1862 auf 30% erhöht wurde.

Aber es zeigte sich mit jedem Jahre mehr die Unzulänglichkeit dieses Steuersystems, und als auch die Zuckerfabrikanten nach einer Abänderung des Steuersystems zu verlangen begannen, wurde durch das Gesetz vom 18. Oktober 1865 eine Pauschalierung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Verwendung eingeführt.

Durch diese neue Steuerart wurden aber die aus den Steuerrückvergütungen beim Export sich ergebenden Prämien, die schon ohnehin eine beträchtliche Höhe erreicht hatten, noch bedeutend vergrößert, und das Jahr 1865 bedeutet ihre höchste Entwicklung; seit diesem Jahre war man bestrebt, die Prämien zu vermindern, was zuerst 1868 geschah.

Die Steuerrückvergütungssätze in Oesterreich-Ungarn bis 1868.
Nr. 17.

Jahr und Tag des Gesetzes	Rohzucker	Raffinade	Jahr und Tag des Gesetzes	Rohzucker	Raffinade
	für 1 dz in fl ö. W.			für 1 dz in fl ö. W.	
9. I. 1860	3.50	4 30	28. XII. 1864	5.30	6.51
	4.20[1])	5.16[1])	28. III. 1868[3])	4.55	5 59
29. X. 1862[2])	4.55	5.59			

[1]) Für die Dauer des 20% Steuerzuschlages.
[2]) Der ausserordentliche Zuschlag wird auf 30% erhöht.
[3]) Der ausserordentliche Zuschlag von 20% wird als ordentlicher beibehalten.

Allein die Zuckerindustrie übertraf immer noch gewaltig die Annahmen des Staates, sodaß sich in der Kampagne 1875/6 ein Steuerminus von fl 26 247.— ergab.

Steuererträge in Oesterreich-Ungarn von 1859 bis 1877/8.
Nr. 18. (lt. Prot. a) S. 8)

Jahr	Btto. Rübensteuerertrag	Steuerrückvergütungen für ausgeführten Zucker	Summe der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzölle	Reinerträgnis der Steuern und Zölle
	Kronen			
1859/60	11,331.990	—	11,951.056	11,951.076
1860/1	10,824.324	2.774	11,245.818	11,243.044
1861/2	10,475.078	—	12,878.834	12,878.834
1862/3	13,979.448	84	15,122.150	15,122,066
1863/4	12,128.438	142.578	12,623.430	12,480.852
1864/5	16,046.540	4,032.924	16,111.660	12,078.736
1865/6	12,639.640	1,488.184	12,697.800	11,209.616
1866/7	16,749.488	5,339.220	16,776.236	11,437.016
1867/8	14,704.532	3,610.234	14,736.552	11,126.318
1868/9	11,604.034	155.056	12,139.234	11,984.178
1869/70	17,975.822	9.484.294	18,023.594	8,539.300
1870/1	23,299.368	14,613.306	23,319.480	8,706.174
1871/2	19,925.460	11,634.194	19,954.424	8,320.230
1872/3	25,349.788	12,820.212	25,395.852	12,575.640
1873/4	20,144.298	14,304.982	20,191.116	5,886.134
1874/5	14,380.722	10,917.366	14,402.014	3 384.648
1875/6	18,878.780	18,945.982	18,893.488	**— 52.494**
1876/7	21,741.646	20,959.946	21,752.374	792.428
1877/8	33,355.162	30,670.434	33,372.116	2,701.682

Um einer Wiederkehr solcher finanzieller Mißerfolge bei der Zuckerbesteuerung vorzubeugen, wurde mit dem Gesetz vom 27. Januar 1878 unter Aufrechterhaltung des Pauschalierungssystems das System der Kontingentierung der Zuckersteuer eingeführt, und zwar sollte das Reinerträgnis der Zuckersteuer und der -Zölle fl 6 000 000.— betragen und für jede weitere Kampagne um je fl 500 000.— steigen. Da aber die Prämien noch nicht kontingentiert waren und jeder Fabrikant den andern in der Ausfuhr zu übertreffen suchte, um so viel als möglich an Steuerrückvergütungen zu erhalten, sollte ein eventuell sich ergebendes Minus von den Fabrikanten im Verhältnis ihrer Rübenverarbeitung dem Staate rückvergütet werden, durch welche Nachzahlungen die Prämien selbstverständlich bedeutend reduziert wurden.

Steuererträge in Oesterreich-Ungarn von 1878/9 bis 1887/8.
Nr. 19. (lt. Prot. a) S. 8)

Jahr	Btto. Rübensteuerertrag	Steuerrückvergütungen für ausgeführten Zucker	Summe der Steuern und der Zölle	Reinertrag der Steuern und Zölle nach Abzug der Vergütung	Steuerkontingent	Nachzahlungen
	Kronen					
1878/9	41,300.188	37.921.448	41,313.710	3,392.262	12,000.000	8,607.738
1879/80	38,329.268	41,686.220	38,351.568	-3,334.652	13,000.000	16,334.652
1880/1	70,555.566	59,988.494	70,572.490	10,583.996	20,000.000	9,416.004
1881/2	68,751.062	43,217.678	68,280.786	25,563.108	20,800.000	—
1882/3	78,181.126	55,127.626	78,202.312	23,074.686	21,600.000	—
1883/4	66,953.086	49,675.155	66,970.650	17,295.495	22,400.000	3,629.819
1884/5	69,443.040	70,347.346	69,457.264	— 890.082	23,200.000	24,090.082
1885/6	41,841.624	39,730.170	41,855.794	2,125.624	24,000.000	21,874.376
1886/7	68.593.400	58,197.362	68,605.710	10,408.348	24,800.000	14,391 652
1887/8	51,621.220	38,145.264	51,633.450	13,488.186	25,600.000	12,111.814

Die Rübensteuer in Oesterreich-Ungarn von 1865—1888.
Nr. 20.

Jahr und Tag des Gesetzes	frische Rüben	trockene Rüben
	für 1 dz in fl ö. W.	
28. III. 1868[1])	0 73	3.65
18. VI. 1880	0.80	4.—

[1]) Der 1859 eingeführte 20%ige Zuschlag wird in einen ordentlichen umgewandelt.

Die Steuerrückvergütungssätze in Oesterreich-Ungarn seit 1868—1888.
Nr. 21.

Jahr und Tag des Gesetzes	Zucker von 88—92% Pol.	92—99,5% Pol.	über 99.5% Pol.
	für 1 dz in fl ö. W.		
28. VII. 1878	—	9.10	11.18
18. VI. 1880	8.40	9.40	11.55

Dieses System gab nun aber den Fabrikanten eine größere Freiheit, da sie nur ein bestimmtes Steuerkontingent aufzubringen hatten und nicht kontrolliert wurden, sodaß sie viel mehr Rüben zu verarbeiten imstande waren. Naturgemäß schädigte dieses System aber die kleineren Betriebe, da sie relativ größere Summen zur Erreichung des Kontingentes nachzuzahlen hatten als die großen Fabriken, welche die neue Steuerform zu umgehen verstanden und auch technisch in der Lage waren, sie zu umgehen. Außerdem konnten diese letzteren, die durch die Steuerersparnis größere Gewinne machten, den Landwirten bessere Rübenpreise gewähren und ferner jede Rübe ohne besondere Rücksicht auf deren Qualität und Herkunft eher annehmen und sie aus weiten Bezirken beziehen, in welchen die dortige kleine Fabrik ihren schlechten Existenzbedingungen zufolge schlechtere Rübenpreise zahlte. Aus diesen Gründen traten die kleinen Fabriken gegen die Kontingentierung auf.

Die Regierung sah denn auch ein, daß die Fabriken ungleichmäßig getroffen würden, weshalb sie eine Aenderung der Steuer vornahm. Trotzdem man nun aber die Unhaltbarkeit auch dieses Systems bereits erkannt hatte, wurde es dennoch, allerdings nur auf das Drängen der interessierten großen Betriebe hin, beibehalten, und das Gesetz vom 18. Januar 1880 erhöhte bloß das Steuerkontingent auf fl 10 000 000.—, welche Ziffer sich jährlich um je fl 400 000.— vermehren sollte bis zur Erreichung von fl 12 800 000.—, worauf wiederum die Steuer abgeändert werden sollte. Zugleich wurde die Verbrauchsabgabe für einen Meterzentner frischer Rüben auf 80 Kreuzer erhöht. Die bei der Einführung der Pauschalierungssteuer fixierte Auslaugung der Rübenschnitzel in den Diffuseuren von nur 1780 kg Rüben per 1 hl Diffusionsraum binnen 24 Stunden, welche allmählich, zuletzt für die Kampagne 1879/80 auf 1800 kg, teilweise auch zum Zwecke der Verminderung der Prämien, gesteigert worden war, wurde ebenfalls erhöht, diesmal bis auf 2000 kg, welche Ziffer aber fernerhin noch einigemale heraufgesetzt wurde. Um auch ein Vergeuden des Rohmaterials auf Kosten der kleineren Betriebe, das sich dadurch kundgibt, daß weit mehr Rüben durch die Diffuseure binnen einer bestimmten Zeit durchgelassen werden als das Pauschale beträgt, wobei sie jedoch nicht genügend ausgelaugt werden, zu verhindern, wurde eine bestimmte Norm für neungliedrige Diffusionsbatterien eingeführt, und zwar mußten 450 Füllungen der Diffuseure binnen 24 Stunden versteuert werden; eigene Kontrolluhren sollten verhüten, daß eine eventuelle Aus-

laugung von mehr als 450 Diffuseuren in dieser Zeit der Versteuerung entgehen könnte.

Leistungen der Diffuseure im Verhältnis zum Pauschale vor und nach 1880.

Nr. 22.

Jahre vor 1880	Leistung per 1 hl Diff.-Raum in 24 Stunden		Jahre nach 1880	Leistung per 1 hl Diff.-Raum in 24 Stunden	
	im Pauschale	tatsächlich[1])		im Pauschale	tatsächlich[1])
	in kg Rüben			in kg Rüben	
1870/71	178	374	1880/1	2000	2700
1871/2	178	399	1881/2	2300	2925
1872/3	178	425	1882/3	2300	2975
1873/4	178	546	1883/4	2300	3020
1874/5	178	634	1884/5	2300	3205
1875/6	222	730	1885/6	2500	3330
1876/7	370	979	1886/7	2900	3395
1877/8	650	1667	1887/8	3300	3445
1878/9	1100	2800			
1879/80	1800	5227			

[1]) Nach Angaben mehrerer Fabriken im Durchschnitt.

Durch diese Steuerart waren die Fabrikanten gezwungen, sich der Vervollkommnung anderer Apparate zuzuwenden. durch welche anderwärts an der Regie gespart werden sollte, und so fällt denn nicht zufällig in diese Zeit die Entdeckung der Melasseentzuckerung durch das Osmoseverfahren durch einen Oesterreicher. Aber während sich so die Technik der Fabrikation fortwährend ausgestaltete, zeigte der Landwirt wenig Interesse für die Verbesserung der Qualität der Rüben.

Nach der großen Krise des Jahres 1884 suchte man verschiedene Mittel und Wege, einer solchen fernerhin vorzubeugen und fand schließlich ein solches in der Abänderung des Steuersystems und der Einführung der Fabrikatsteuer. Denn das bisherige System drängte zu einem rücksichtslosen Produzieren und Exportieren hin, um nur recht viel an Prämien zu haben; denn je mehr Prämien in Form von Steuerrückvergütungen man erhalten hatte, umso leichter trug man die Nachzahlungen auf das Steuerkontingent. Auch waren ferner diese ungewissen, im voraus unberechenbaren Steuernachzahlungen, da sie sich erst nach Schluß der Kampagne und nachdem man die Größe des Exportes und der gezahlten Bonifikationen konstatiert hatte, ergaben, eine Last für die Industrie. So wurde denn mit dem Gesetz vom 20. Juni 1888, das die Fabrikatsteuer einführte, vollständig mit dem alten System der Steuerbemessung und Prämiengewährung aufgeräumt.

Die Steuer wurde mit fl 11.— für jeden in den Konsum gelangenden Doppelzentner Zucker bemessen, wobei an Stelle der indirekten direkte Prämien bei der Ausfuhr gewährt werden sollten, und zwar für jeden Meterzentner Raffinade fl 2.30 und für jeden Meterzentner Rohzucker fl 1.60, doch nur bis zu einem Höchstbetrage von fl 5 000 000.—, dieses letztere einerseits zum Schutze des Fiskus, andererseits aber zum Zwecke der Einschränkung des Exportes, der so oft schon zu großen Krisen geführt hatte.

Als im Jahre 1896 Deutschland seine Prämien erhöhte und die Krise des Jahres 1894/5 den Fabrikanten die Rückzahlungen des um ca. fl 4 000 000.— überzahlten Prämienkontingents wesentlich erschwerte, wurde dieses vorläufig für die Kampagne 1896/7 und nach dem Scheitern der Prämienkonferenz dieses Jahres definitiv auf fl 9 000 000.— erhöht; die Mehrauslagen sollten durch die gleichzeitig erfolgte Steuererhöhung auf fl 13.— gedeckt werden.

Die Prämien in Oesterreich-Ungarn von 1888.

Nr 23. (lt. Prot. a) S. 8)

Jahr	Prämien-kontingent	Ausfuhr-bonifikation im ganzen gezahlt	Prämienrückzahlungen der		Nettoprämie per 100 kg Zucker		
			Rohzucker-fabrikation	Raffinerien	88–92%	92 bis 99,5%	über 99,5%
	Kronen						
1888/9	10,000,000	10,646 230	469.036	177.224	2.896	3.090	4.442
1889/90	10,000,000	15,656.590	3,957.310	1,699.280	2.388	2.546	3.662
1890/1	10,000,000	17,532.576	5,158.336	2,374.240	2.230	2.380	3.420
1891/2	10,000,000	17,355 256	4,885.776	2,469.480	2.266	2.416	3 472
1892/3	10,000,000	18,283.830	5,457.030	2,826.800	2.226	2.374	3.414
1893/4	10,000,000	19,416.746	6,196.608	3,216.806	2.118	2.258	3.246
1894/5	10,000,000	18,136.224	5,744.952	2,391.272	2.286	2.438	3 506
1895/6	10,000,000	19,377.179	5,877.412	3,499.766	2.180	2.326	3.342
1896/7	18,000,000	22,251.789	2,530.798	1,720.992	2.654	2.831	4.070
1897/8	18,000,000	20,347.012	1,372.208	974.804	2.804	2.991	4.299
1898/9	18,000,000	28,113.629	5,460.432	4,653.166	2.308	2 462	3.539
1899/1900	18,000,000	28,069.196	5,796.092	4,273.104	2.445		3.515
1900/1	18,000,000	27,943.263	5,157.487	4,785.775	2.474		3.556
1901/2	18.000,000	33,427.499	7,710.882	7,716.617	2.210		3.177
1902/3	21,000,000		6,119.407	6,895 699			

Eine weitere Aenderung brachte das Gesetz vom 1. September 1899, wonach die Steuer abermals erhöht wurde, diesmal bis auf fl 19.— = K 38.—, den Betrag, auf dem sie bis auf den heutigen Tag stehen geblieben ist. Ferner unterschied man in der neuen Fassung nur mehr zwei Bonifikationssätze, nämlich: fl 2.30 = K 4.60 für Zucker von mindestens 99,3 % Pol. und fl 1.60 = K 3.20 für Zucker von mindestens 90 % Pol. Und schließlich wurde noch eine

Neuerung bezüglich der Aufteilung der Prämienrückerstattungen getroffen: Während nämlich früher die Restitutionen der Fabriken unter die Betriebe Oesterreichs und Ungarns im Verhältnis ihrer Produktion berechnet wurden, brachte die Zuckersteuernovelle das gerechtere Prinzip, wonach die Aufteilung nach dem tatsächlichen Export des bezüglichen Teiles der Monarchie stattfinden sollte.

Der Zoll schließlich betrug seit der Einführung der Fabrikatstener das Doppelte der inneren Verbrauchsabgabe bis zum Inkrafttreten der Brüsseler Konvention.

Durch dieses neue Steuersystem hob sich der Inlandskonsum, und sowohl der Staat als auch die Konsumenten waren nunmehr zufrieden, die letzteren mit den nicht allzu hohen Zuckerpreisen, was allerdings nur bis höchstens 1896 zutrifft, der erstere mit den ganz enorm gestiegenen Steuereinnahmen.

Die Steuererträge in Oesterreich-Ungarn seit 1888/9 bis 1902/3

Nr. 24. **(lt. Prot. a) S. 8)**

Jahr	Nettosteuerertrag in Kronen	Jahr	Nettosteuerertrag in Kronen	Jahr	Nettosteuerertrag in Kronen
1888/9	27,840.119	1893/4	52,101.750	1898/9	73.321.184
1889/90	46,896.588	1894/5	62,244.692	1899/1900	105,856.624
1890/1	46,002.167	1895/6	65,179.518	1900/1	112,584 878
1891/2	50,340.650	1896/7	61.314 276	1901/2	115,651 982
1892/3	53,714.735	1897/8	69,776.328	1902/3	122,185.747

Und nun noch einige Worte über den Zuckerrübenanbau und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zuckerindustrie Oesterreich-Ungarns. Die ersten Versuche, eine Rübenzuckerindustrie in Oesterreich zu begründen, wurden in Böhmen vorgenommen, und da sich dieses Land am besten für die Rübenkultur geeignet erwies, blieb es von allem Anfang an an der Spitze der gesamten Zuckerindustrie der Monarchie; so partizipierte es in den 80er Jahren mit über 70 %, in den letzten Jahren wegen der steigenden Zuckerproduktion Ungarns mit über 50 % an der Gesamterzeugung des Staates. In vermindertem Maße findet sich sodann die Zuckerindustrie in Mähren, Niederösterreich, Galizien und anderen Teilen zerstreut. Erst verhältnismäßig spät, ungefähr mit den 80er Jahren, beginnt sie sich auch in Ungarn zu entwickeln, aber mit Riesenschritten geht es hier voran.

Ebenso ist das Verhältnis bei der Rübenernte. Hier ist ebenfalls in Böhmen der Rüben- sowie auch der Zuckerertrag pro ha mit Rüben bepflanzter Fläche der größte und übersteigt an manchen Orten sogar die Zahlen von Deutschland.

Anteil Böhmens an der Zuckerproduktion Oesterreich-Ungarns.

Nr. 25. **(nach Hořinek A.)**

Jahr	Zuckerproduktion Oesterr.-Ungarn in t Rohzucker	Zuckerproduktion Böhmen in t Rohzucker	Anteil Böhmens in %	Jahr	Zuckerproduktion Oesterr.-Ungarn in t Rohzucker	Zuckerproduktion Böhmen in t Rohzucker	Anteil Böhmens in %	Jahr	Zuckerproduktion Oesterr.-Ungarn in t Rohzucker	Zuckerproduktion Böhmen in t Rohzucker	Anteil Böhmens in %
1850/1	100	40	40	1870/1	2,210	1,377	62	1890/1	7,674	4,435	58
1851/2	150	58	39	1871/2	2,130	1,566	74	1891/2	7.744	4,501	58
1852/3	230	76	33	1872/3	2,310	1,879	81	1892/3	7.930	4,389	55
1853/4	200	88	44	1873/4	2,420	1,485	61	1893/4	8,340	4,456	53
1854/5	220	88	40	1884/5	2,260	1,368	61	1894/5	10,445	6,303	60
1855/6	260	110	42	1875/6	2,770	1,555	56	1895/6	7,810	3,990	51
1856/7	350	164	47	1876/7	2,900	1,722	56	1896/7	9,298	5,096	55
1857/8	400	198	50	1877/8	3,460	2,170	62	1897/8	8,216	4,138	53
1858/9	630	234	37	1878/9	3,890	2,500	64	1898/9	10,417	4,947	48
1859/60	630	300	48	1879/80	4,100	2,800	68	1899/1900	10,985	5,513	50
1860/1	800	338	42	1880/1	5,110	3,510	69	1900/1	10,833	5,099	47
1861/2	900	387	43	1881/2	4,380	3,290	75	1901/2	12,911	6,573	51
1862/3	900	400	44	1882/3	4,920	3,730	76	1902/3	10,509	4,402	42
1863/4	1,010	500	50	1883/4	4,700	3,420	73	1903/4	11,588	5,625	49
1864/5	1,300	600	46	1884/5	6,530	4,105	63	1904/5	8,815	3,586	46
1865/6	1,280	650	51	1885/6	3,700	2,360	64	1905/6	14,955	7,836	52
1866/7	1,500	764	51	1886/7	5,500	3,419	62	1906/7	13,306	6,005	45
1867/8	1,210	770	64	1887/8	4,000	2,500	60	1907/8	14,116	6,852	49
1868/9	1,410	728	52	1888/9	5,176	3,096	60	1908/9	13.869	6,766	49
1869/70	1,830	973	53	1889/90	7,390	4,563	62	1909/10	12.480	5,150	41

Statistik des Rübenbaues in Oesterreich-Ungarn nach Ländern seit 1889.

Nr. 26. **(n. Ang. d. Z. V. f. R. Z. J.)**

Jahr	Rübenareale in Oesterreich-Ungarn ha	Rübenertrag pro ha dz	Zuckerertrag pro ha dz	Rübenareale in Böhmen ha	Rübenertrag pro ha dz	Zuckerertrag pro ha dz	Rübenareal im übrigen Oesterreich ha	Rübenertrag pro ha dz	Zuckerertrag pro ha dz	Rübenareale in Ungarn ha	Rübenertrag pro ha dz	Zuckerertrag pro ha dz
1889/90	272.700	232	27 12	148.600	250	31.2	84.700	173	19.9	39.400	172	18.0
1890/1	298.500	230	25.71									
1891/2	327.900	200	23.62									
1892/3	347 830	212	23.66									
1893/4	350.400	184	23.83									
1894/5	377.200	227	27.78	172.000	295	36.7	127.200	197	23.8	78.000	135	14.0
1895/6	288.900	199	27.00	127.000	228	31.4	83.100	213	29.2	78.800	139	17.4
1896/7	349.700	225	26.57	155.900	268	32.7	111.400	209	24.9	82.400	165	17.0
1897/8	302.100	227	27.20	137.000	247	30.2	91.900	228	27.9	73.200	189	20.5
1898/9	310.100	247	33.82	137.800	261	35.9	96.200	242	35.9	76.100	208	26.1
1899/1900	325.400	261	33.80	149.000	284	37.0	96.200	239	35.3	80.200	242	25.7
1900/1	339.600	218	31.95	150.300	223	33.9	98.700	229	33.8	90.600	198	26.2
1901/2	362.700	247	35.67	150.900	278	43.6	105.200	262	35.7	106.600	198	23.9
1902/3	304.000	233	34.34	113.100	254	38.9	91.200	239	34.7	99.700	209	29.2
1903/4	309.100	252	37.50	125.600	287	52.0	95.200	240	35.3	88.300	212	28.9
1904/5	322.100	193	28.03	132.300	180	27.0	98.300	222	31.8	91 500	177	22.8
1905/6	371.500	261	40.20	152.700	317	51.5	105.300	256	40.8	113 500	189	24.6
1906/7	342.100	262	38.89	130.600	298	46.0	100.700	274	41.6	110.800	210	27.9
1907/8	336.300	253	41.97	132.900	303	51.6	100.900	270.4	44.8	102.500	170	26.7
1908/9	330.400	240.1	42.0	131.600	288	51.4	100.200	241.1	42.4	98.600	174	29.0
1909/10	322.800	250.9	38.7	108.300	303	47.5	109.400	241.8	38.8	105.100	207	29.3

Aber bereits das benachbarte Mähren hat wesentlich kleinere Erträge aufzuweisen, noch mehr aber Ungarn, wo der Rübenertrag ca. nur $^2/_3$ jenes von Böhmen beträgt, der Zuckerertrag ist noch geringer.

Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Industrie sind in beiden Teilen der Monarchie sehr verschieden. In Oesterreich wurden die ersten Gründungen meist von Privaten, namentlich vom hohen Adel, vorgenommen, welcher auf seinen Domänen eigene Zuckerfabriken errichtete; sie verarbeiteten meist nur Rüben von den eigenen Besitzungen. Seit dem Jahre 1867 bemerken wir dagegen eine Zunahme der Aktienfabriken. Fast alle Neugründungen in der Zeit von 1868 bis 1873 sind Aktiengesellschaften, deren Aktionäre zumeist aus den Reihen der Landwirte rekrutiert werden. Ein kleines Kapital, welches zwischen K 300 000.— bis K 600 000.— im Durchschnitt schwankt, genügt und ist in dementsprechend kleine Aktien im Betrage von K 200.— bis K 600.— zerlegt. Wie die Pilze nach einem Regen, schossen die Fabriken nach dem Jahre 1868 empor, und in der Kampagne 1872/3 standen 256 Zuckerfabriken im Betriebe. Veranlaßt wurde diese Entwicklung durch die Einführung des Pauschalierungssystems in der Steuer und der Höhe der Prämien, welche die Rübenzuckerfabrikation als eine wahre Goldgrube erscheinen ließen.

Allein die Krise des Jahres 1873, die mit dem Börsenkrach verbunden war, wandelte das Bild. Die Fabriken gingen meist in die Hände des Großkapitals über, da der Landwirt die Verluste nicht zu tragen vermochte, teils auch nicht tragen wollte. Ferner zwangen auch die neuen technischen Errungenschaften die kleinen, mit unvollkommenen Mitteln ausgestatteten landwirtschaftlichen Fabriken, den Betrieb aufzugeben, da die Landwirte Neuadaptierungen, teils aus Furcht vor derartigen Krisen, nicht vornehmen wollten, teils aus Mangel an Kapital nicht vornehmen konnten. So sank die Zahl rapid bis auf 230, auf welcher Höhe sie sich bis in die 80er Jahre mit geringen Schwankungen gehalten hat. Die Krise von 1884 hatte wiederum die Einstellung des Betriebes in zahlreichen Fabriken zur Folge, sodaß sich die Zahl stetig verminderte; doch hat sich dabei nicht etwa die Produktion mit verringert, sondern die bestehenden Fabriken haben nur ihre Leistungsfähigkeit durch das Zugrundegehen der kleineren erhöhen können.

Gliederung der Fabriken Böhmens nach dem Besitz.

Nr. 27. **(nach Hořinek A.)**

Jahr	Anz. der Fabriken in Oesterreich-Ungarn	Böhmen %	Böhmen private	Böhmen Aktien-	Jahr	Anz. der Fabriken in Oesterreich-Ungarn	Böhmen %	Böhmen private	Böhmen Aktien-	Jahr	Anz. der Fabriken in Oesterreich-Ungarn	Böhmen %	Böhmen private	Böhmen Aktien-
1850/1	84	46	38	1	1863/4	136	48	61	5	1876/7	227	66	90	60
1851/2	100	48	47	1	1864/5	144	49	63	8	1877/8	229	66	94	58
1852/3	106	45	47	1	1865/6	140	51	63	8	1878/9	226	67	92	59
1853/4	119	41	47	1	1866/7	139	51	63	8	1879/80	226	66	95	55
1854/5	122	37	44	1	1867/8	151	51	66	11	1880/1	227	67	99	53
1855/6	120	38	45	1	1868/9	162	52	67	18	1881/2	230	67	102	53
1856/7	130	38	48	2	1869/70	181	54	73	25	1882/3	232	66	103	51
1857/8	140	37	50	2	1870/1	215	59	79	47	1883/4	230	66	100	52
1858/9	148	39	56	2	1871/2	251	63	83	74	1884/5	229	66	101	49
1859/60	157	38	58	2	1872/3	256	64	80	84	1885/6	212	65	91	46
1860/1	125	47	57	2	1873/4	244	65	78	81	1886/7	217	64	91	48
1861/2	130	45	57	2	1874/5	226	64	75	70	1887/8	207	63	83	47
1862/3	139	46	62	2	1875/6	231	65	87	63	1888/9	211	64	88	48

Ferner ist der Umstand besonders hervorzuheben, daß die Fabriken in Böhmen und zum größten Teile auch in den anderen österreichischen Ländern gezwungen sind, ihre Rüben von Landwirten zu kaufen; zwar haben die Fabriken meist auch eigene Domänen, die aber nur einen sehr geringen Teil ihres Rübensaftes zu decken vermögen. Daneben sind namentlich in Mähren die Aktienrüben sehr verbreitet, d. h. die Aktionäre der Zuckerfabriken, die aus Landwirten bestehen, sind verpflichtet, ein gewisses Quantum von Rüben in ihre Fabrik zu liefern.

Rübenverarbeitung pro Fabrik in Oesterreich-Ungarn.

Nr. 28.

Jahr	Zahl der Fabr.[1] Oesterr'ch	Zahl der Fabr.[1] Ungarn	Rübenverarbeitung pro Fabrik dz Oesterreich	Rübenverarbeitung pro Fabrik dz Ungarn	Ausbeute % Oesterr'ch	Ausbeute % Ungarn	Jahr	Zahl der Fabr.[1] Oesterr'ch	Zahl der Fabr.[1] Ungarn	Rübenverarbeitung pro Fabrik dz Oesterreich	Rübenverarbeitung pro Fabrik dz Ungarn	Ausbeute % Oesterr'ch	Ausbeute % Ungarn
1888/9	198	13	214.500	328.400	11.4	9.1	1899/1900	199	20	328.700	971.800	13.6	10.6
1889/90	200	15	277.000	450.900	12.3	8.7	1900/1	199	20	282.100	897.000	15.0	13.2
1890/1	197	16	303.800	547.100	11.6	8.3	1901/2	197	20	352.900	996.000	14.9	12.8
1891/2	196	18	290.400	545.900	12.1	8.6	1902/3	197	21	256.000	993.800	15.0	14.0
1892/3	198	19	310.700	538.600	11.4	8.7	1903/4	193	22	304.100	848.200	16.7	13.7
1893/4	199	19	272.000	520.600	13.4	11.0	1904/5	184	22	249.200	760.000	14.6	12.8
1894/5	203	20	373.300	526.500	12.3	10.4	1905/6	185	23	407.600	930.400	16.1	13.0
1895/6	201	21	232.100	521.600	13.8	12.5	1906/7	185	23	359.400	1,017.300	15.3	13.3
1896/7	202	20	317.100	679.800	12.3	10.3	1907/8	185	23	366.700	761.700	16.8	15.5
1897/8	202	20	271.400	691.800	12.2	10.8	1908/9	187	24	333.400	721.700	17.8	16.3
1898/9	200	20	296.400	791.700	14.2	11.3	1909/10	186	24	318.700	905.000	15.9	14.2

[1]) Ohne Raffinerien, aber mit den gemischten Fabriken.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in Ungarn. Dort ist seit den 80er Jahren — vor dieser Zeit bestanden ähnliche Verhältnisse wie in Böhmen, doch gingen die meisten ursprünglichen Fabriken zugrunde — das Großkapital an den neuen Gründungen beteiligt, und es beträgt mithin das Aktienkapital zumeist über K 1 000 000.—, ja es gibt Gesellschaften, welche über ein solches von K 6 000 000.— und mehr verfügen. Dies zeigt sich am deutlichsten in der Größe und dem Umfange ihrer Rübenverarbeitung.

Ferner sind die Fabriken in Ungarn im Gegensatze zu denen in Böhmen nicht oder zum kleinsten Teile auf Kaufrüben angewiesen, sondern besitzen Rüben von den eigenen Domänen oder haben doch wenigstens ausgedehnte Oekonomien für lange Zeit gepachtet.

Natürlich ergeben sich daraus sofort weitere Unterschiede. Wo die Fabriken auf Kaufrüben angewiesen sind, wird der Interessengegensatz zwischen den Fabrikanten und den Landwirten ein viel größerer sein, und so sind denn auch tatsächlich die Kämpfe zwischen den Rübenzuckerfabrikanten und den Rübenproduzenten in Böhmen am heftigsten. Schwächer sind sie bereits in Mähren, da ja dort die Landwirte meist selbst Aktionäre der Fabriken sind, und sie verschwinden gänzlich in Ungarn. Es werden also bei meiner Darstellung immer nur die betreffenden Verhältnisse in Böhmen und zum Teil in den angrenzenden Teilen Mährens in Erwägung kommen.

Zum Schlusse dieses Teiles schließe ich noch einige Tabellen über die Zuckerindustrie Oesterreich-Ungarns bei, welche das Gesagte zum Teil beleuchten, zum Teil ergänzen sollen.

Gesamtzuckerstatistik von Oesterreich-Ungarn seit dem Beginn der Besteuerung 1850/51.

Nr. 29. (meist nach Ang. d. Z. V. f. R. Z. I.)

Jahr	Zahl[1] der Betriebe	Rübenverarbeitung[2]) q	Aus 1 q Rüben wurden gewonn. q Rohzucker	Zu 1 q Rohzucker waren Rüben nötig. q	Zuckerproduktion	Inlandsbedarf	Export Total	Export Raffinade	Export Rohzucker	Geldwert des Exportes
					Meterzentner	Meterzentner	Rohzuckerwert	Meterzentner	Meterzentner	Kronen
1850/1	100	3,060.000	5.5	18.04	168.000	600.000				
1851/2	106	3,830.000	6.0	16.65	230.000	625.000				
1852/3	119	6,000.000	6.0	16.67	360.000	650.000				
1853/4	122	5,170.000	6.0	16.67	310.000	675.000				
1854/5	120	5,500.000	6.0	16.67	330.000	700.000				
1855/6	130	6,670.000	5.9	16.68	400.000	725.000				
1856/7	140	7,690.000	6.5	15.38	500.000	750.000				
1857/8	148	8,920.000	6.5	15.38	580.000	780.000				
1858/9	157	14,140.000	6.43	15.54	910.000	810.000				
1859/60	125	12,140.000	7.0	14.28	850.000	840.000				
1860/1	125	11,710.000	7.0	14.28	820.000	880.000				
1861/2	130	11,430.000	7.0	14.29	800.000	920.000				
1862/3	139	13,710.000	7.0	14.28	960.000	960.000				
1863/4	136	14,430.000	6.1	14.28	1,010.000	1,000.000	46.106	23.836	19.622	3.352.774
1864/5	144	18,000.000	7 22	13.08	1,300.000	1,060 000	243.134	55.406	181.572	11,551.732
1865/6	140	17,660.000	7.25	13.80	1,280.000	1,122.000	163.076	76.705	76.737	10,177.904
1866/7	139	20,690.000	7.24	13.79	1,500.000	1,180.000	318.631	182.827	115.490	20,262.448
1867/8	151	16,690.000	7.25	13.79	1,210.000	1,100.000	110.000	77.694	25.998	7,752.904
1868/9	162	18,890.000	7.46	13.39	1,410.000	1,200.000	210.000	46.265	155.077	11,784.248
1869/70	155	24,440.000	7.48	13.36	1,830.000	1,300.000	530.000	149.438	362.646	35,135.854
1870/1	215	27,630.000	8.0	12.50	2,210.000	1,400.000	810.000	367.762	400.897	61,371.194
1871/2	251	27,650.000	7.70	12.98	2,130.000	1,500.000	630.000	213.594	396 840	34,482.058
1872/3	256	28,730.000	8.04	12.44	2,310.000	1,600.000	735.413	233.433	455.262	48,329.444
1873/4	244	28,470.000	8.50	11.77	2,420.000	1,600.000	821.478	293.867	495.465	33,107.268
1874/5	226	26,590.000	8.5	11.77	2,260.000	1,660.000	623 933	299.939	264.007	43,589.852
1875/6	231	34,200.000	8.1	12.35	2,770.000	1,720.000	1,087.985	398.775	609.334	68,056 678
1876/7	227	36,340.000	7.98	12.53	2,900.000	1,780.000	1,151.131	385.633	688 371	91,666.822
1877/8	229	38,920.000	8.31	11.24	3,460.000	1,840.000	1,669.202	567.300	988.440	81,198.586
1878/9	226	44,260.000	8.90	11.38	3,890.000	1,900.000	1,960.457	809.915	1,088.559	107,525.486
1879/80	226	44,710.000	9.17	10.90	4,100.000	1,960,000	2,268.008	605.835	1,546.142	120,590.062

Jahr	Zahl[1]) der Betriebe	Rüben-verarbeitung[2]) q	Aus 1 q Rüben wurden gewonn. q Rohzucker	Zu 1 q Rohzucker waren Rüben nötig. q	Zucker-produktion	Inlands-bedarf	Export Total	Export Raffinade	Export Rohzucker	Geldwert des Exportes
					Meterzentner		Rohzuckerwert	Meterzentner		Kronen
1880/1	227	53,790.000	9.5	10.52	5,110.000	2,020.000	3,169.564	880.059	2,113.493	148,271.520
1881/2	230	48,670.000	9.0	11.11	4,380.000	2,080.000	2,274.040	891.022	1,204.814	125,494.954
1882/3	232	54,890 000	8.96	11.16	4,920.000	2,140.000	2,896.893	1,257.466	1,387.934	129,393.776
1883/4	230	49,470.000	9.50	10.52	4 700.000	2,200.000	2,606.925	1,251.786	1,105.021	107,503.060
1884/5	229	62,190.000	10.50	9.52	6,530.000	2 260.000	3,590.187	1,291.085	2,155.648	65,478.658
1885/6	212	32,890.000	11.25	8.01	3,700.000	2,320.000	1,977.483	1,164.488	683.607	78,841.630
1886/7	217	50,930.000	10.80	9.56	5,500.000	2,380.000	2,896.861	1,697.822	1,010.392	73,933.128
1887/8	203	32,650.000	12.50	8.16	4,000.000	2,440.000	1,883.916	1,243.419	502.349	85,201.670
1888/9	226	48,575.000	10.66	9.38	5,176.000	1,910.341	2,854.282	1,465.409	1,226.053	117,056.744
1889/90	228	63,283.000	11.70	8.56	7,390.468	2,870.036	4,101.878	2,441.421	1,389.190	130,509.528
1890/1	226	68.610.000	11 19	8 94	7,674.658	2,826.715	4,724.578	2,339.066	2,126.034	168,379.294
1891/2	226	66,856.000	11.15	8.63	7,744.980	3,045.787	4,686.185	2,284.312	2,148.559	144,526.044
1892/3	229	71,756.000	10 92	9.48	7,930.579	3,212.417	4,813.215	2,831.397	1,654.411	188,157.784
1893/4	231	64,012.000	13.03	7.68	8,340.054	3,133.716	4,900.813	3,582.104	922.455	144,059.834
1894/5	236	85,300.000	12.25	8.16	10,445.766	3,647 267	4,528.837	3,518.295	615.982	119,433.928
1895/6	236	57,600 000	13.56	7.37	7,810.859	3,788.845	5,045.315	3,063.132	1,658.224	150,248.858
1896/7	236	78,660.000	11.82	8.45	9,298.901	3,385.798	5,651.065	4,128 376	1,025.876	123,944.866
1897/8	236	68,654.000	11.97	8.35	8,216.937	3,745.731	4,934.548	4,254.571	247.081	136,173.466
1898/9	234	75,110.000	13.87	7.20	10,417.689	3,897.106	7,190.182	5,160.759	1,375.537	179,037.319
1899/1900	233	84,843.000	12.95	7.72	10,985.000	3,618.000	7,074.000	5,176.185	1,330.743	183,791.313
1900/1	233	74,078.000	14.63	6.84	10,833.000	3,813.000	6,930.000	5,446.549	902.177	169,804.242
1901/2	231	89,450.000	14.43	6.89	12,911.000	3,903.000	8,175.000	7,020.912	352.023	134,657.107
1902/3	232	71,306.000	14.74	6.79	10,509.000	4,182.000	8,193.000	5,814.779	1,143 501	161,423.315
1903/4	231	77,755.000	14.90	6.71	11,588.000	5,075.074	5,976.549	4,829.800	582.528	134,657.000
1904/5	221	62,070.000	14.02	7.09	8,815.000	4,476.783	4,870.037	3,598.185	897.068	161,423.000
1905/6	223	96,810.000	15.45	6.49	14,955.272	5,265.140	8,671.933	7,408.370	368.956	144,873.000
1906/7	223	89,771.000	14.82	6.75	13,306.103	5,357.900	7,977.914	6,142.464	1,139.889	167,884.000
1907/8	222	85,076.000	16.47	6.03	14,116.000	5,436.000	8,854.000	6,101.750	1,952.917	194,950.000
1908/9	223	79,334.000	17.48	5.72	13,869.000	5,761.619	8,454.545	6,031.104	1,744.844	185,674.000
1909/10	222	81,002.000	15.40	6.49	12,480.000	5,850.000	7,013.000			200,000.000

[1]) Die grössere Zahl der Fabriken in dieser Tabelle erklärt sich daraus, dass die Raffinerien mitgezählt sind. Vergl. Tab. Nr. 27, S. 47 und Nr. 28, S. 47.

[2]) Die Zahlen für die Rübenverarbeitung bis 1887/8 sind grösser als die sonst angegebenen; doch glaube ich, dass sie der Tatsächlichkeit am nächsten kommen, da sie aus der Zuckerproduktion und aus der Ausbeute berechnet sind; immerhin sind sie nur als Schätzung zu betrachten. Entschieden zu niedrig sind aber die Zahlen, die nach der Rübensteuer bemessen sind, da, wie wir gesehen haben, viel mehr Rüben verarbeitet und versteuert wurden. Vergleiche Tabelle 22, S. 42.

Verteilung der Rübenverarbeitung, Zuckerproduktion, -ausfuhr und des ·konsums auf die einzelnen Hauptländer der Monarchie.

Nr. 30.

(n. Ang. d. Z. V. f. R Z. J.)

Jahr	Böhmen: Rübenverarbeitung[1])	Böhmen: Zuckerproduktion tot. Rohzuckerwert	Böhmen: Zuckerproduktion Raffinade	Böhmen: Zuckerproduktion Rohzucker	Böhmen: Export	Böhmen: Konsum	Das übrige Oesterreich: Rübenverarbeitung[1])	Das übrige Oesterreich: Zuckerproduktion tot. Rohzuckerwert	Das übrige Oesterreich: Zuckerproduktion Raffinade	Das übrige Oesterreich: Zuckerproduktion Rohzucker	Das übrige Oesterreich: Export	Das übrige Oesterreich: Konsum	Ungarn und Bosnien: Rübenverarbeitung[1])	Ungarn und Bosnien: Zuckerproduktoin tot. Rohzuckerwert	Ungarn und Bosnien: Zuckerproduktoin Raffinade	Ungarn und Bosnien: Zuckerproduktoin Rohzucker	Ungarn und Bosnien: Export	Ungarn und Bosnien: Konsum
	Tausend Meterzentner						Tausend Meterzentner						Tausend Meterzentner					
1888/9	27.748	3.096					14 716	1.690					4.269	390	308	45	153	162
1889/90	37.296	4.563			3.133	1.203	18.097	2.255			793	1.369	6.763	585	490	36	198	296
1890/1	37.786	4.435			3.408	1.041	22.071	2.505			985	1.362	8.753	730	550	120	361	419
1891/2	37.043	4 501			3.443	1.147	19.986	2.394			882	1.422	9.827	850	594	190	351	477
1892/3	39.858	4.389			3.368	1.234	21.668	2.655			1.070	1.467	10.230	887	646	159	375	512
1893/4	32.618	4.456			3.364	1 234	21.503	2.777			1.115	1.348	9.891	1.088	719	288	422	535
1894/5	50.740	6.303	4165	1676	3.221	1.497	25.030	3.033	2423	310	915	1.628	10 530	1.093	795	208	393	511
1895/6	28.950	3.990	3810	-245	3.426	1.545	17.697	2.434	1794	440	867	1.610	10.953	1.370	850	427	790	606
1896/7	41.781	5.096	3973	681	3.748	1.462	23.277	2.775	2105	437	1.068	1.380	13.596	1.400	1837	469	834	519
1897/8	33.839	4.138	4209	-537	3.192	1.591	20.980	2.565	2243	73	1.027	1.532	13.835	1.500	1132	243	710	601
1898/9	35.966	4.947	4225	252	3.886	1.632	23.317	3.457	2733	421	1.948	1.596	15.827	1.985	1539	275	1.355	645
1899/1900	42.408	5.513	4343	688	4.012	1.491	23.000	3.397	2608	499	1.632	1.510	19.435	2.061	1588	287	1.429	594
1900/1	33.517	5.099	4563	30	3.714	1.561	22.622	3.336	2499	560	1.417	1.604	17.939	2.371	1766	408	1.798	614
1901/2	41.950	6.573	5267	721	4.407	1.616	27.581	3.760	3171	1236	1.935	1.618	19.919	2.549	2091	225	1.813	641
1902/3	28.620	4.402	5007	1161	4.430	1.727	21 810	3.169	2534	353	1.333	1.737	20 870	2.914	1958	737	2.429	690
1903/4	36.200	6.525	4955	119	3.100	2.142	22.890	3.365	2783	274	1.358	1.889	18.660	2.555	1886	459	1.502	1.008
1904/5	23.880	3.568	3190	41	1.730	1.730	21.970	3.123	2381	478	1.013	1.827	16.220	2.083	1710	183	1.186	892
1905/6	48.450	7.836	6238	906	4.841	2.173	26.960	4.299	3844	28	2.141	1.982	21.400	2.789	2338	191	1 690	1.083
1906/7	38.920	6.005	5475	78	4.381	1.959	27.560	4.186	3361	451	1.803	2.259	23.290	3.090	2466	351	1.793	1.112
1907/8	40.290	6.852	5832	372	5 101	2.103	27.280	4.526	3013	1.078	1.863	2.267	17.500	2.716	2024	467	1.793	1.044
1908/9	37.850	6.766	5.783	340	5.032	2.241	24.160	4.247	2.902	1.022	2.076	2.267	17.320	2.822	2.133	452	1.712	1.164
1909/10	32.830	5.150			3.970	2.180	26.450	4.250			1.140	2.450	21.720	3.080			1.900	1.220

[1]) Bis 1901/2 durch Berechnung gewonnen.

Die Entwicklung der Kartelle in der Zuckerindustrie Oesterreich-Ungarns bis zur Brüsseler Konvention.

Die Entwicklung der Raffinerie-Kartelle.

Die Kartelle in der Zuckerindustrie begegnen uns nicht so früh wie die Zusammenschlüsse der Unternehmer in anderen Produktionszweigen. Schönlank bezeichnet die Krise von 1873 als den Beginn der Entwicklung des Kartellwesens in Oesterreich mit den Worten: „Am 9. Mai 1873, als in Wien die Sterbeglocke des wirtschaftlichen Aufschwunges gellte, wurde die Geburtsstunde der Kartelle eingeläutet.“ Dieser Satz gilt aber nicht für die Zuckerindustrie. Der Grund hiefür liegt darin, daß hier die Voraussetzungen zur Bildung eines Kartells vorläufig noch fehlten. Zwar waren in der Raffinationsindustrie nur wenige Unternehmer, welche sich leicht hätten einigen können, im Gegensatze zu den Rohzuckerfabriken, deren große Zahl natürlich schwer zu einem wirtschaftlichen Verbande zusammenzubringen war. Aber, abgesehen davon, fehlten auch noch andere Voraussetzungen; diese liegen vornehmlich in der allzugroßen Verschiedenheit in den Produktionskosten. Gerade nach den 70er Jahren bestanden noch viele kleine, mit veralteten Maschinen und Apparaten arbeitende Betriebe, die erst allmählich zu Grunde gingen oder aber ihre Ausrüstung verbesserten. Auch der noch nicht entwickelte Verkehr hinderte sehr einen Zusammenschluß; erst mit dem Ausbau der Eisenbahnen wurden die einzelnen Fabriken einander immer näher gerückt. Außerdem fühlten sich die Fabrikanten gar nicht veranlaßt, irgend welche Abkommen untereinander in Bezug auf den Preis oder die Produktion etc. zu schaffen; die Zuckerpreise waren durchaus rentabel, hohe Prämien kamen den, wenn auch oft mit Verlust exportierten Waren zugute, der Absatz war gesichert, bildete ja doch Oesterreich-Ungarn lange Zeit hindurch das wichtigste Zuckerexportland in Europa; das Kapitalrisiko war also nicht bedeutend groß.

Erst der Preissturz auf dem Weltmarkte im Jahre 1884 rief eine andere Situation hervor. Der Gewinn der Unternehmer schwand gänzlich oder verwandelte sich in Verluste. Da sah man ein, daß die Zuckerindustrie eine Großindustrie geworden sei, welche einer kaufmännischen Organisation bedürfe und für die nicht mehr die technischen Errungenschaften allein die Gewähr leisten für einen dauernden, günstigen Fortbestand. Dieser Gedanke fand denn auch in dem Raffineriekartell, dem „Komitee der Konsumzuckerfabrikanten“ vom Jahre 1886 seine Verwirklichung. Doch war dieses nicht von langem Bestand; nach vier Monaten bereits zerfiel es, da die Bestimmungen desselben nicht eingehalten wurden.

Um aber einen Ueberblick über die gesamte Marktlage zu haben, wurde von dem im Jahre 1854 ins Leben gerufenen „Zentralverein für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie“ im Jahre 1888 eine tägliche Berichterstattung über die Preisbewegung der Zuckermärkte in der Vereinszeitschrift eingeführt.

Als im Jahre 1888 das neue Steuersystem die Fabrikatsteuer mit fl 11.— per 100 kg festsetzte, erhoben sich gegen die Höhe derselben die Zuckerproduzenten, die ein Zurückgehen des Absatzes im Inlande fürchteten. Diese vermeintliche Interessenschädigung trug nicht zum geringsten Teile bei zu der gegenseitigen Annäherung der Zuckerfabrikanten, und insbesondere der durch die Verbrauchsabgabe in erster Linie betroffenen Raffineure.

Was aber an diesem neuen Steuersystem von viel größerer Tragweite und besonderer Wichtigkeit ist, ist die Schaffung des Prämienkontingentes. Es war wohl ganz natürlich, daß jeder Fabrikant, um nur möglichst viel von der Kontingentssumme zu erhaschen, soviel als möglich zu exportieren suchte. Dadurch wurde aber natürlicher Weise der Prämiensatz für die Einheit heruntergedrückt, und so ergab es sich schließlich von selbst, daß die Raffineure eine Regelung in dieser Hinsicht anstrebten.

Dazu kamen nun aber noch andere Momente, welche einen Zusammenschluß begünstigten und herbeiführen mußten. Durch das neue Steuersystem war die Produktion und der Export von Raffinade in einseitiger Weise durch die Prämienbemessung gegenüber dem Rohzucker besonders günstig gestellt. Während nämlich die Exportprämie für Rohzucker von 88—93 % Pol. mit fl 1.50 angesetzt war, hätte sie proportional derselben für Raffinade ca. fl 1.80 betragen sollen; tatsächlich aber wurde für Raffinade eine Ausfuhrbonifikation von fl 2.30 gezahlt, also um annähernd 50 kr mehr. Deshalb forcierte man die Raffination, und es wurden namentlich in Ungarn mit Hilfe von weitgehenden Begünstigungen infolge der ungarischen Industriepolitik viele neue Zuckerfabriken mit Raffination vom Großkapital errichtet. Diese Ausdehnung der Produktion und des Exportes von

Raffinade führte natürlich zu einer Ueberproduktion von weißer Ware, wozu namentlich die großen ungarischen Raffinerien viel beitrugen, deren Raffinadeerzeugung sich von Jahr zu Jahr steigerte. Diese Ueberproduktion drückte aber auf die Raffinadepreise, so daß die Spannung, d. i. der Preisunterschied zwischen dem Raffinade- und dem Rohzuckerpreis nach Abzug der Steuer anfangs 1891 fast nicht mehr die Unkosten der Raffination zu decken vermochte und nunmehr verlust- statt gewinnbringend sich gestaltete. Denn da aus 100 kg Rohzucker bloß 90 kg weiße Ware erzeugt werden können,[1]) muß zu dem Rohzuckerpreis noch das Aequivalent für diesen Materialverlust hinzugeschlagen werden. Im Januar 1891 notierte nun der Rohzucker K 29.92, die Raffinade K 61.20, was nach Abzug der Steuer einer Spannung von K 9.28 entspricht. Da nun aber die Raffination zur Erzeugung von 100 kg Raffinade um ca. 11 kg mehr Rohzucker erfordert, muß sie daher K 33.21 für denselben bezahlen, sodaß die Spannung auf nur K 5.99 sinkt, wogegen die Produktionskosten durchschnittlich K 6.— bis K 8.— betragen.

Nr. 31

Die Spannung von 1888 bis 30. September 1891
(lt. Prot. b) S. 8)

Jahr	1888				1889				1890				1891			
Monat	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg	Rohzukcer	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg
	Kronen															
Januar	—	—	—	—	34.34	66.78	10.44	6.66	28.28	60.82	10.54	7.43	29.92	61.20	9.28	5.99
Februar	—	—	—	—	35.66	67.18	9.5[illegible]	5.60	30.24	62.92	10.68	7.36	31.68	62.76	9.08	5.60
März	—	—	—	—	39.74	71.26	9.52	5.15	31.40	64.02	10.62	7.17	32.96	64.50	9.54	5.92
April	—	—	—	—	—	76.06	—	—	31.10	62.28	9.18	5.76	33.30	64.—	8.70	5.04
Mai	—	—	—	—	—	78.48	—	—	31.34	62.64	9.30	5.86	32.62	64.—	9.38	5.80
Juni	—	—	—	—	—	79.38	—	—	31.02	61.50	8.48	5.07	32.94	64.48	9.54	5.92
Juli	—	—	—	—	—	79.94	—	—	31.08	61.74	8.66	5.25	33.18	64.50	9.32	5.68
August	—	78.96	—	—	—	74.94	—	—	30.70	64.68	11.98	8.61	30.72	64.46	11.74	8.37
September	—	77.50	—	—	—	73.40	—	—	30.16	66.66	14.50	11.19	30.34	64.50	12.16	8.83
Oktober	31.22	70.06	16.84	13.41	29.68	70.96	19.28	16.02	30.92	65.62	12.70	9.80	—	—	—	—[1])
November	30.96	67.08	14.12	10.71	29.14	64.84	18.70	10.50	30.38	63.40	11.02	7.68	—	—	—	—
Dezember	33.14	68.06	12.92	9.29	28.48	63.10	12.62	9.49	29.98	61.60	9.62	6.33	—	—	—	—
Jahresdurchschnitt	—	—	—	—	—	72.19	—	—	30.55	63.16	10.62	7.25	—	—	—	—

[1]) Siehe spätere Tabelle Nr. 32, S. 56.

[1]) Dies rührt daher, daß Rohzucker meist 88—92 % rendiert, d. h. reine Zuckerteilchen aufweist, Raffinade dagegen meist über 99.5, rund 100 %. Aus dem Verhältnis 90 : 100 = 99,5 : X, ergibt X = 111 rund, also um 11 kg mehr. — Das Rendement selbst wird so bestimmt, daß man von der Polarisation die chemisch konstatierte Asche alten Erfahrungen gemäß fünfmal abzieht.

Der Standpunkt der Raffinerien war aber noch von einem anderen Gesichtspunkte sehr ungünstig. Weil nämlich der Raffinadeexport der theoretisch richtigste ist, da man dabei den höchsten Geldwert einlöst, steigerten die Raffinerien auch aus diesem Grunde die Fabrikation und kauften Rohzucker selbst zu Preisen, die höher waren als der Weltmarktpreis plus der Rohzuckerprämie, die sie natürlich den Rohzuckerfabrikanten auch im Inland bezahlen mußten, da diese andernfalls ihre Ware lieber exportiert hätten. Aber nicht nur um den Export zu vergrößern, dehnten die Raffineure ihre Produktion aus, sondern auch zum großen Teile deshalb, um an Regiekosten zu sparen, da durch gesteigerte Produktion die passiven Zinsen des investierten Kapitals reduziert werden und namentlich die ständigen Ausgaben wie z. B. die Löhne nicht proportional dieser gesteigerten Produktion zunehmen. Da nun aber die Raffinerien gezwungen waren, nur um ihre Produkte abzusetzen, oft auf lange Termine hinaus zu verkaufen, und zwar zu den niedrigsten Preisen, ohne dabei mit bestimmten zukünftigen Rohzuckerpreisen rechnen zu können, welche zudem in dieser Zeit ziemlich hoch standen, sahen sie ein, daß ein einheitliches Vorgehen ihrerseits unbedingt nötig sei.

Zuerst wurde nun der Verein der österreichisch-ungarischen Zuckerraffinerien gegründet, der die einzelnen Raffineure vorerst einander näher brachte. Wegen ihrer verhältnismäßig geringen Zahl kam aber leicht eine Verständigung zwischen den Mitgliedern des Vereins zustande, und sie schlossen im Jahre 1891 einen Vertrag, das erste Raffineriekartell, dem fast alle Konsumzucker erzeugenden Fabriken beitraten und das den Zweck verfolgte, lediglich die Ueberproduktion zu verhindern, bezw. aufzuheben.

Es wurde daher der Gesamtbedarf der ganzen Monarchie mit . . . . 2 300 000 q kontingentiert, wovon auf Böhmen . . . . 900 000 „ auf Mähren, Niederösterreich, Schlesien und Galizien . . . . 950 000 „ und auf Ungarn . . . . 450 000 „ entfielen. Ferner erhielt auch eine jede Fabrik ein bestimmtes Maximalquantum, ein Kontingent zugewiesen, das sie innerhalb einer Kampagne zur Versteuerung bringen durfte. Das Gesamtkontingent für Oesterreich-Ungarn sollte jedoch jedes Jahr, es sei nach auf- oder abwärts, geändert werden, wie es eben der Inlandskonsum verlangte. Außerdem wurden noch die Verkaufsbedingungen geregelt, dagegen nichts in Bezug auf den Preis vereinbart; doch scheint es, daß schon

damals periodenweise mündliche Preisfestsetzungen erfolgten.

Dieses Kartell trat am 1. Oktober 1891 auf ein Jahr in Wirksamkeit, wurde aber bereits anfangs 1892 bis zum 30. September 1893 verlängert. Doch wurde es bis dahin nicht sehr genau mit den getroffenen Vereinbarungen genommen, erst die Verlängerung des Uebereinkommens im Jahre 1893 bis 30. September 1894 brachte einen engeren Zusammenschluß der Raffineure.

Bald zeigten sich denn auch die Folgen und Wirkungen des Kartells; denn die Spannung hob sich bald bis auf K 15.— und erreichte im Jahre 1893 sogar eine Höhe von K 18.—.

Zuckerpreise und Spannung während des ersten Raffineriekartells.

Nr. 32 **(lt. Prot. a) S. 8)**

Jahr	1891				1892				1893				1894			
Monat	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spannung f. 111 kg	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spannung f. 111 kg	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spannung f. 111 kg	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spannung f. 111 kg
	Kronen															
Januar	[1]) —	—	—	—	36.06	71.76	13.70	9.74	34.32	73.08	16 76	12.99	32.52	73.20	18.68	15.11
Februar	—	—	—	—	35.80	72.—	14.20	10.27	35.50	73.50	16.—	12.10	33.72	72.—	16.28	12.58
März	—	—	—	—	34.70	72.—	15.30	11.49	36.78	74.40	15.62	11.58	33.60	71.90	16.30	12.61
April	—	—	—	—	33.04	72.—	16.96	13.33	41.66	78.08	16.42	9.84	32.10	69.22	15.12	11.59
Mai	—	—	—	—	32.80	72.—	17.20	13.60	45.56	81.54	13.98	8.97	30.78	66.34	13.56	10.19
Juni	—	—	—	—	33.26	72.—	16.74	13.09	47.56	83.62	14.06	8.83	31.76	65.60	11.84	8.35
Juli	—	—	—	—	32.14	72.16	18.02	14.49	43.64	84.—	18.36	13.56	30.64	66.64	14.—	10.63
August	—	—	—	—	33.38	74.04	18.66	14.99	39.34	83.30	21.96	17.64	30.22	65.24	13.02	9.70
September	—	—	—	—	33.22	72.94	17.72	14.07	37.12	81.18	22.06	17.98	29.08	64.44	13.36	10.17
Oktober	31.30	65.24	9.94	8.50	33.94	71.48	15.54	11.81	34.86	76.24	19.38	16.55	—	—	—	— [2])
November	33.08	67.38	12.30	8.67	34.82	72.88	16.06	12.23	33.74	74.56	18.82	15.11	—	—	—	—
Dezember	35.24	70.54	13.30	9.43	34.56	72.50	15.94	13.14	32.82	75.—	20.18	16.57	—	—	—	—
Jahres-Durchschnitt	—	—	—	—	33.98	72.31	16.42	12.80	38.58	78.21	17.80	13.48	—	—	—	—

[1]) Siehe vorhergehende Tabelle Nr. 31, S. 54.
[2]) Siehe nächste Tabelle Nr. 33, S. 59.

Diese günstigen Raffinadepreise verleiteten viele Rohzuckerfabriken, zum Raffinationsbetrieb überzugehen, und so wuchs die Zahl der Outsiders, d. i. der außerhalb des Kartells stehenden Fabriken, immer mehr, sodaß sich die Raffinadepreise nicht konstant auf derselben Höhe zu behaupten vermochten; außerdem war es ja auch gar kein Preiskartell, sondern ein bloßes Kontingentierungskartell. Immerhin sind zum Teil die Schwankungen der Raffinadepreise während der ganzen Dauer der Vereinbarung, die wohl beim Fehlen von Outsiders nicht eingetreten wären, auf die immer neu aufkommende Konkurrenz zurückzuführen, und dies mag auch der Grund dafür sein, daß dieses Kartell keine große Beeinflussung des Inlandskonsums nachweisen

läßt, da der Preis doch nicht allzu hoch bemessen werden konnte, da sonst die Outsiders ihre Produkte billiger hätten absetzen können und so dem Kartell geschadet hätten.

Da kam die Ueberproduktion des Jahres 1893/4, welche wiederum eine Wendung zum Schlechten brachte. Die durch den Mehranbau von Rüben gesteigerte Produktion stieg in dieser Kampagne auf 8 340 000 q, wovon das Inland nur 3 130 000 q zu absorbieren vermochte; der Rest von 5 210 000 q mußte exportiert werden. Die Weltvorräte betrugen aber nach dieser Kampagne noch im August 1894 17 000 000 q; dazu kam noch eine ungeheure Erzeugung an Rübenzucker im Jahre 1894/5 von 47 000 000 und eine Rohrzuckerproduktion von 32 000 000. Diese durch die allerseits günstigen Ernten hervorgerufene Ueberproduktion dieses Jahres drückte nun mit der Spekulation wiederum auf die Zuckerpreise und rief eine neue Krise hervor, die in der Kampagne 1894/5 ausbrach.

Die erste Folge dieser Krise zeigte sich in Oesterreich-Ungarn darin, daß das Raffineriekartell nicht mehr verlängert wurde; denn jede Fabrik suchte soviel als möglich abzusetzen und wollte sich keinerlei Schranken auferlegen lassen; außerdem war der Weltmarktpreis der Raffinade so gering geworden, daß ein Import trotz des Zolles hätte möglich werden können, sodaß man sich der Konkurrenz fügen mußte und mit den Preisen herunterzugehen gezwungen war. Und diese Momente zusammen führten zur Auflösung des Kartells.

Eine weitere Folge dieser Krise war, daß man einsah und erkannte, daß ein Zusammenarbeiten der Raffinerien und Rohzuckerfabriken wohl am besten dazu beitragen könnte, um Verlusten, wie sie die Krise gebracht hatte, vorzubeugen. Aber der Plan, einen Zusammenschluß der beiden Kompaziszenten zu bewirken, scheiterte vorläufig noch, und so kam daher wiederum nur ein Raffinerie-Kartell auf zwei Jahre hinaus zustande, also bis zum 30. September 1897.

Nach diesem Uebereinkommen wurde nicht nur das jährliche Kontingent einer jeden Fabrik zugeteilt, sondern die Leitung des Kartells sollte monatlich prozentweise ein gewisses Quantum zur Versteuerung freigeben, „liberieren", wodurch auf rationelle Weise heftige Schwankungen des Zuckerpreises vermieden werden konnten. Zu diesem Zwecke wurden die Raffinerien in drei Gruppen geteilt, eine böhmische, eine mährische und eine ungarische Gruppe. Für jeden über das Kontingent hinaus versteuerten Meterzentner Zucker wurde ein Pönale von fl 10.— angesetzt. Um die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zu garantieren,

mußte jede Raffinerie im Verhältnis zu ihrem Kontingent Aktien der Chropiner Zuckerfabriksaktiengesellschaft erlegen, welche von den am Kartell beteiligten Fabriken gemeinsam erworben worden war.

Im Juli 1897 wurde diesen Bestimmungen noch die Festsetzung eines Minimalpreises hinzugefügt, unter welchem die Raffinerien nicht zu verkaufen sich verpflichteten, und der nach Maßgabe der Verhältnisse periodisch auf bloße mündliche Vereinbarung hin verändert werden sollte. Außerdem sollte jede Raffinerie berechtigt sein, dasjenige ihr freigegebene Quantum Raffinade, das sie innerhalb der betreffenden Liberierungsperiode nicht selbst verkauft hat, der Chropiner Fabrik mindestens zwei Tage vor Ablauf der betreffenden Periode zur Uebernahme anzubieten, welche diesen Zucker zum vollen, den hinterlegten Typen entsprechenden Preise abzüglich 1½ % für Provision zu übernehmen hatte. Sie konnte den Zucker sodann innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes franko Bestimmungsstation verkaufen, wobei jedoch jene Raffinerie die erwachsenden Frachtspesen zu eigenen Lasten zu tragen hatte. Für jeinen Meterzentner Zucker zahlte jede der kartellierten Raffinerien an die erwähnte Gesellschaft den Betrag von 50 kr., aus welcher Summe die Provisionen, Frachtspesen und sonstige Auslagen auf gemeinsamem Konto verrechnet wurden, worauf dieses mit dem 31. Oktober 1897 abgeschlossen und der Rest oder Verlust auf die einzelnen Fabriken aufgeteilt werden sollte.

Die Wirkung dieses Kartells ist eine kleine Reduktion des Inlandskonsums, der sich, trotzdem die Produktion gestiegen ist, in der Kampagne 1896/7 um ca. 400 000 q verminderte, was jedoch auch zum Teil auf die im Jahre 1896 erfolgte Steuererhöhung zurückzuführen ist. Die Raffinadepreise sowie die Spannung ist wiederum in der folgenden Tabelle veranschaulicht.

Zuckerpreise und Spannung während der Zeit vom I./X. 1895 bis 30. IX. 1895, der kartellosen Zeit und dem Raffineriekartell vom I. X. 1895 bis 31. VII. 1897.

Nr. 33 **(lt. Prot. a) S. 8)**

Jahr	1894				1895				1896				1897			
Monat	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg
	Kronen															
Januar	[1]) —	—	—	—	23.22	54.88	9.66	7.11	28.66	64.20	13.54	10.39	24.14	65.34	15.20	12.55
Februar	—	—	—	—	23.96	56.32	10.36	7.73	31.44	67.70	13.26	10.81	23.92	65.36	15.44	12.81
März	—	—	—	—	24.64	55.68	9.04	6.33	31.78	69.46	15.68	12.19	23.78	65.—	15.22	12.61
April	—	—	—	—	24.58	55.64	9.06	6.36	32.30	70.—	15.70	12.15	23.36	64.70	15.34	12.78
Mai	—	—	—	—	26.88	57.12	8.24	5.29	30.90	70.50	17.60	14.21	23.36	64.14	14.78	12.22
Juni	—	—	—	—	25.74	56.50	8.76	5.93	27'40	70.62	21.22	18.21	23.16	66.42	16.26	14.72
Juli	—	—	—	—	25.52	55.16	7.64	4.84	25.68	70.20	18.52	15.70	22.58	67.88	19.30	16.82
August	—	—	—	—	25.–	54.62	7.62	4.87	25.32	70.68	19.36	16.58	—	—	—	— [2])
September	—	—	—	—	25.60	58.86	11.26	8.45	24.06	68.08	18.02	15.38	—	—	—	—
Oktober	26.62	62.06	13.44	10 52	27.48	61.32	11.84	8.82	24.04	67.80	17.76	15.12	—	—	—	—
November	24.96	57.46	10.50	7.76	26.56	63.–	14.44	11.52	24.34	67.20	16.86	14.19	—	—	—	—
Dezember	23.34	55.42	10.08	7.52	27.20	63.–	13.80	10.81	23.92	66.08	16.16	13.53	—	—	—	
Jahresdurchschnitt	—	—	—	—	25.53	57.43	10.14	7.34	27.49	68.54	17.06	14.04	—	—	—	—

[1]) Siehe vorhergehende Tabelle Nr. 32, S. 56.
[2]) Siehe folgende Tabelle Nr. 34, S 61.

Allein durch die schönen Raffinadepreise angelockt, entstanden immer und immer wieder neue Outsiders; Rohzuckerfabriken, die die hohen Raffinadepreise auch für sich ausnützen wollten, gingen zur Erzeugung von weißer Ware über, sodaß die Vereinbarungen der Raffineure nicht aufrecht erhalten werden konnten. Daher lag es im besonderen Interesse der Raffinerien, die Gründung eines gemeinsamen Kartells der Raffinerien und Rohzuckerfabriken zu betreiben, was schließlich auch gelang. So war die Folge der Wirkungen des Raffinerie-Kartells, nämlich der hohen Preise, nicht der Zerfall desselben, sondern der Zusammenschluß mit den Rohzuckerfabriken.

Nachdem aber von diesem großen Zuckerkartell an anderer, geeigneterer Stelle die Rede sein wird, soll hier nur das neben diesem bestandene Kartell der Raffineure Erwähnung finden. Es weist im allgemeinen dieselben Bestimmungen auf wie das vom Jahre 1895. Doch führte es eine wichtige Neuerung dadurch ein, daß allmonatlich unter Berücksichtigung der Generalspesen, der Arbeitslöhne, Konsumsteuer, Material- und Kohlenpreise und der Rohzuckerpreise, bei welchen auch auf den mit den Rohzuckerfabriken abgeschlossenen Vertrag Rücksicht genommen wurde, sowie aller anderen Verhältnisse vom Komitee ein den normalen Produktionskosten entsprechender Minimalpreis per Meter-

zentner Brotraffinade ab Erzeugungsort, ferner loco Wien, Prag, Budapest und Brünn, der aber nur die Selbstkosten und nicht den Gewinnzuschlag enthielt, berechnet und allen beteiligten Fabriken mitgeteilt wurde. Auf Grund dieses Minimaltarifes wurde aber außerdem ein Maximalpreis für den Engrosverkauf der Brotraffinade festgesetzt, welcher den ersteren um höchstens K 5.— übersteigen durfte und eine Ueberspannung der Zuckerpreise, die für den Bestand des Kartells gefährlich werden konnte, vermeiden sollte. Man scheint es hier aber nicht sehr genau genommen zu haben, oder man hat die „Selbstkosten“ sehr hoch angesetzt, wie die Spannung während dieser Periode beweist.

Für die Kampagne 1902/3 bildeten die österreichischen Raffinerien ein Zentralverkaufsbüro, das den Zweck hatte, bis zum Inkrafttreten der Brüsseler Zuckerkonvention und den dadurch bedingten Zoll- und Steuergesetzen, durch welche der erstere bedeutend herabgemindert wurde, den noch bestehenden Zollschutz voll auszunützen, Frachtersparnisse durch Bildung von Rayons und Einreihung der Rohzuckerfabriken in dieselben, sowie eine Vereinheitlichung und Regelung der Frachtraten zu erzielen. Das Zentralverkaufsbüro besorgte alle Verkäufe des für den Inlandskonsum bestimmten Zuckers, welcher von den Raffinerien an dasselbe bei sonstiger Konventionalstrafe abgeführt werden mußte. Von dieser Bestimmung waren nur die in der nächsten Umgebung der Fabrik vorkommenden Detailverkäufe ausgenommen.

Die Wirkung dieses Kartells ist sozusagen eine ideelle. Unterstützt durch den Vertrag mit den Rohzuckerfabriken, der den letzteren die Gründung von neuen Raffinerien untersagte, wovon weiter unten noch ausführlicher die Rede sein soll, ferner durch das Verbot, das dieser Vertrag den Rohzuckerfabriken auferlegte, nämlich einer am Kartell der Raffineure nicht beteiligten Raffinerie Rohzucker zu liefern, Maßnahmen, durch welche die Entstehung neuer Konkurrenzfabriken fast unmöglich gemacht wurde, war es den Raffineuren möglich, den Raffinadepreis während der ganzen Kartelldauer auf einer konstanten, fast um den vollen Zoll vermehrten Höhe zu halten, ein von vielen Kartellen angestrebtes, von wenigen aber erreichtes Ziel. Die Brüsseler Konvention bereitete allerdings diesen schönen Tagen von Aranjuez ein jähes Ende.

Nr. 34.

Zuckerpreise und Spannung während des grossen Zuckerkartells vom 1./VIII. 1897 bis 31./VIII 1903.

(lt. Prot a) S. 8)

Kronen

Jahr	1897				1898				1899			
Monat	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg.	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg.	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg.
Januar	— [1]	—	—	—	25.76	72.25	20.49	17.66	24.44	72.—	21.56	18.88
Februar	—	—	—	—	25.26	72.25	20.99	18.22	24.96	72.—	21.04	18.80
März	—	—	—	—	24.90	72.25	21 35	18.62	25.88	72.—	20.12	17.28
April	—	—	—	—	24.84	72.25	21.41	18.68	27.90	72.—	18.10	15.04
Mai	—	—	—	—	25.56	72.—	20.44	17.63	28.88	72.—	17.12	13.95
Juni	—	—	—	—	25.64	72.—	20.36	17.54	28.46	72.—	17.54	14.41
Juli	—	—	—	—	25.08	72.—	20.92	18.17	27.40	72.42	19.02	16.01
August	23.02	69.48	20.34	17.93	25.38	72.—	20.62	17.83	26.92	84.—	19.08	16.12
September	24.16	69.98	19.82	17.17	25.58	72.—	20.42	17.61	25.36	84.—	20.64	17.86
Oktober	23.30	71.06	21.76	19.20	25.18	72.—	20.82	18.06	24.30	84.—	21.70	19.03
November	24.10	72.—	21.90	19.25	25.90	72.—	20.10	17.26	24.08	84.—	21.92	19.28
Dezember	25.40	72.14	20.74	17.95	25.32	72.—	20.68	17.90	24.24	84.—	21.76	19.10
Jahresdurchschnitt	—	—	—	—	25.37	72.08	20.72	17.93	26.07	77.04	19.97	17.11

Jahr	1900				1901				1902				1903			
Monat	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg.	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg.	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg.	Rohzucker	Raffinade	Spannung	Spanng. f. 111 kg.
Januar	24.82	84.—	21.18	18.45	24.43	84.—	21.57	18.89	17.98	84.—	28.02	26.05	21.69	84.—	24.31	21.93
Februar	25.73	84.—	20.27	17.42	24.27	84.—	21.73	19.07	18.38	84.—	27.62	25.60	21.93	84.—	24.07	21.66
März	26.23	84.—	19.77	16.89	23.74	84.—	22.26	19.65	17.50	84.—	28.50	26.58	22.67	84.—	23.33	20.84
April	27.34	84.—	18.66	15.66	23.52	84.—	22.48	19.90	17.42	84.—	28.58	26.67	22.58	84.—	23.42	20.94
Mai	27.68	84.—	18.32	15.28	24.79	84.—	21.21	18.49	17.83	84.—	28.17	26.21	22.31	84.—	23.69	21.24
Juni	28.70	84.—	17.30	14.15	24.09	84.—	21.91	19.27	17.22	84.—	28.78	26.89	21.13	84.—	24.87	22.55
Juli	30.08	84.—	15.92	12.62	23.80	84.—	22.20	19.59	16.62	84.—	29.38	27.56	20.49	84.—	25.51	23.26
August	30.61	84.—	15.39	12.03	22.21	84.—	28.79	21.35	17.05	84.—	28.95	27.87	21.69	84.—	24.31	21.93
September	27.06	84.—	18.94	15.97	21.10	84.—	24.90	22.58	17.41	84.—	28.59	26.68	—	—	—	— [2]
Oktober	25.30	84.—	20.70	17.92	20.30	84.—	25.70	23.47	19.87	84.—	26.13	23.95	—	—	—	—
November	25.14	84.—	20.86	18.10	19.61	84.—	26.39	24.24	20.84	84.—	25.16	22.87	—	—	—	—
Dezember	24.75	84.—	21.25	18.53	18.85	84.—	27.15	25.08	21.87	84.—	24 13	21.73	—	—	—	—
Jahresdurchschnitt	26.95	84.—	19.05	16.09	22.56	84.—	23.44	20.97	18.28	84.—	27.67	25.67	—	—	—	—

[1]) Siehe frühere Tabelle No. 33 S. 59.

[2]) Inkrafttreten der Brüsseller Kovention.

Die Entwicklung der Rohzuckerfabriken-Kartelle.

In der Rohzuckerindustrie war die Bildung von Kartellen von vornherein sehr schwierig. Vor allem handelte es sich hier um die Regelung des Rübenbezuges. Hier waren aber die lokalen Verhältnisse so verschieden, daß eine Annäherung sich erst mit der Zeit, aber sehr langsam, vorbereitete. Statt eines friedlichen Nebeneinanderlebens und freundlichen Entgegenkommens herrschte unter den Rohzuckerfabriken bis in die 80er Jahre hinein ein wüster Konkurrenzkampf, der es ihnen unmöglich machte, größere Gewinne zu erzielen, da sie, nur um Rüben zu erhalten, den Landwirten unverhältnismäßig hohe Rübenpreise zahlen mußten; so bildeten Rübenpreise von K 3.— und mehr per dz, d. i. eine Belastung von über 50 % des Rohzuckerpreises, wohl keine geringe Regie an den Rübenkosten allein.

Anteile der Rüben an den Rohzuckerpreisen bis zum Zuckerkartell.
Nr. 35. **(nach Hořinek A. bis 1887/8)**

Jahr	Zu 1 dz Zucker waren Rüben nötig dz	Rohzuckerpreis	Rübenpreis		Jahr	Zu 1 dz Zucker waren Rüben nötig dz	Rohzuckerpreis	Rübenpreis	
		per 1 dz in K		% des Zuckerpreises			per 1 dz in K		% des Zuckerpreises
1850/51	16.7	110.94	1.30	19.13	1873/4	11.1	62.24	3.—	53.50
1851/2	15.4	104.66	„	19.13	1874/5	„	60.76	2.80	51.15
1852/3	„	104.72	„	19.12	1875/6	11.63	62.24	2.60	48.58
1853/4	„	115.74	„	17.29	1876/7	11.8	70.30	„	43.64
1854/5	„	93.12	„	21.50	1877/8	10.65	68.60	2.80	43.47
1855/6	„	110.28	„	18.16	1878/9	10.76	60.70	„	49.63
1856/7	14 3	93.82	1.80	27.41	1879/80	10.35	61.20	„	47.35
1857/8	„	90.50	„	28 44	1880/1	10.—	63.30	2.60	41.07
1858/9	„	78.76	„	32.68	1881/2	10.53	63.44	2.50	41.02
1859/60	13.35	85.46	„	28.12	1882/3	„	61.98	2.60	44.18
1860/1	„	105.12	1.70	21.50	1883/4	10.—	54.64	„	47.59
1861/2	„	107.22	„	21.09	1884/5	9.09	49.70	2.—	36.58
1862/3	„	90.60	1.80	26.52	1885/6	8.51	48 70	2.20	38.44
1863/4	„	80.24	„	29.95	1886/7	8 85	44.58	1.80	35.50
1864/5	12.9	71.24	„	32.59	1887/8	7.84	50.70	1.90	29.38
1865/6	„	64.08	2.—	40.26	1888/9	8.91	36.52	2.—	48.79
1866/7	„	65.88	„	39.16	1889/90	8.16	30.24	2.20	59.36
1867/8	„	69.42	2.40	44.59	1890/1	6.58	31.57	2.70	56.28
1868/9	12.5	77.52	3.—	48.38	1891/2	6.8	33.42	2.35	47.76
1869/70	„	76.24	„	49.19	1892/3	6.49	38.40	3.—	50.99
1870/1	11.76	71.22	3.20	52.84	1893/4	5.56	32.84	3.25	55.30
1871/2	12.2	70.64	„	55 23	1894/5	6.71	25.28	2.70	71.20
1872/3	11.7	65.96	„	49.23	1895/6	6.17	28.36	3.05	66.54
					1896/7	8.2	23.64	2.—	70.14

Ferner kam es oft bis weit in die 80er Jahre hinein vor, daß die Rübe an 5 bis 6 Fabriken vorüber geführt wurde, bevor sie an ihren Bestimmungsort gelangte, da eine Fabrik in einem weit entlegenen Bezirke der dortigen Fabrik die

Rübe aufzukaufen suchte und jede einzelne bestrebt war, sich einen möglichst großen Rübenrayon zu sichern.

Erst aus der gegenseitigen Eifersucht, die eine Fabrik könnte mehr Rüben erhalten als die eigene, und dem Mißtrauen der Fabriken, von dem sie gegeneinander erfüllt waren, entstanden aus dem Wunsche, unnütze Frachten zu sparen, vorerst Spezialverträge, zunächst nur lokaler Natur, zwischen 2 bis 3 Fabriken, die dadurch ihre Rübenbezugsgebiete, die Rayons, untereinander feststellten und begrenzten. So hat sich die Rayonierung notwendigerweise aus dem obersten nationalökonomischen Gesetze, nämlich der Erzielung des größtmöglichen Nutzens mit den kleinsten Mitteln, heraus entwickelt. Es wurde dadurch die Vergeudung des Vermögens in unnützen Frachtspesen, höheren Rübeneinkaufspreisen u. dergl. m. vermieden und ein rationelleres Arbeiten ermöglicht. Allmählich wurden diese Spezialverträge ganz allgemein, da man den Nutzen des Zusammenschlusses und des Friedens erkannt hatte; doch blieben es nur Einzelverträge, wie gesagt bloß lokaler Natur.

Durch diese Rayonierungsabkommen wurden feste Grenzen für den Rübenbezug festgestellt, über welche die betreffende Fabrik nicht hinausgehen darf. Es sind also nicht nur einzelne Bauern einer Fabrik zugeteilt, sondern ganze Gemeinden, sodaß die ganze Gemeinde zu einem Preise in die ihr zugewiesene Fabrik liefert, was zur Folge hat, daß ein Bauer in derselben Gemeinde für den Meterzentner Rübe denselben Preis erhält wie der andere. Nur in jenen Gemeinden, welche in den Grenzbezirken der Rayons verschiedener Fabriken gelegen sind, gibt es verschiedene Preise. Doch steht es den Landwirten allgemein frei, welcher Fabrik sie liefern wollen, unter normalen Verhältnissen wird aber ein Bauer, der die Rübe an die ihm zunächstgelegene Fabrik abzugeben hat, diese nicht an eine entfernt liegende verkaufen, da er ja in diesem Falle einen Teil der größeren Frachtspesen zu tragen hat und einen um diese verminderten Rübenpreis erhält.

Wenn nun trotzdem der Fall eintritt, daß z. B. der Bauer A, der in den Rayon der Fabrik X fällt und dieser 10 000 q Rüben zu liefern hätte, aus irgend welchen Gründen nicht dieser Fabrik, sondern der Fabrik Y sein Rübenquantum abgibt, so übernimmt auch diese letztere die Rüben, gibt aber dafür der ersteren Fabrik X Ersatz durch Lieferung des gleichen oder eines anderen Quantums, das vielleicht von einem ihr einrayonierten Bauer B nunmehr von diesem in die Fabrik X gebracht werden muß. Es gleichen sich dann die Fabriken im Kompensationswege unter Berücksichtigung

auch der verschiedenen Frachtrelationen untereinander aus, was, nebenbei bemerkt, oft recht schwierige und verwickelte Rechnungen bedingt.

Mit der Krise des Jahres 1894/5 sanken nun die Rohzuckerpreise, u. zw. bis 1895 um K 10.— bis K 12.— gegenüber den Preisen von 1892. Diese Differenz entspricht ca. 80—100 h per Meterzentner Rüben, und so resultierte als weitere Folge dieser Krise, daß die Zuckerfabriken nicht mehr imstande waren, den Rübenproduzenten jene hohen Preise, wie sie noch das Frühjahr des Krisenjahres kannte, zu gewähren.[1])

Durch die großen, durch die minimale Spannung hervorgerufenen Verluste der Raffineure in diesem unglücklichen Jahre nun einerseits und durch den Druck der Landwirtschaft andererseits, welche von den Rohzuckerfabriken höhere Rübenpreise forderte und so dieselben zwang, zur Raffination überzugehen, um sich dadurch wenigstens einigen Gewinn zu sichern, sah man ein, daß die Zuckerindustrie notwendigerweise einer Organisation bedürfe, welche sämtliche, sowohl Rohzuckerfabriken als auch die Raffinade erzeugenden Unternehmungen umfaßte, und so suchte man ein gemeinsames Uebereinkommen zwischen beiden Kompaziszenten zusammenzubringen.

Nach dem Entwurfe zu diesem Vertrage sollten vorerst die Rohzuckerfabriken Oesterreich-Ungarns zur Wahrung ihrer Interessen zu einem Vereine zusammentreten, welcher an dem Kartell der Raffinerien teilnehmen sollte. Sodann wäre den Rohzuckerfabriken die Hälfte des die Spannung von K 12.— übersteigenden Kartellnutzens und außerdem ein Betrag von ca. K 1.50 per 100 kg Zucker für ihre Gesamterzeugung an Rohware zu vergüten, wogegen sie selbst die Verpflichtung zu übernehmen hätten, weder selbst zum Raffinationsbetrieb überzugehen, noch an eine dem Kartell der Raffineure nicht angehörende Raffinerie Zucker abzugeben. Durch diese Bestimmung sollte, wie bereits weiter oben angedeutet, jede Neuentstehung einer Konkurrenz im Raffinationsgewerbe unmöglich gemacht werden, da diese, wenn sie nicht dem Raffineriekartell beitreten wollte, absolut keinen Rohzucker bekommen hätte. Und daß die Rohzuckerfabriken nicht selbst zum Raffinationsbetrieb übergingen, dazu war einerseits die Entschädigung da, die ihnen von den Raffinerien gezahlt werden sollte, andererseits hinderte sie daran ein ziemlich hoch bemessenes Pönale.

———

[1]) Vergl. Tabelle Nr. 35 S. 62 und Tabelle Nr. 47 S. 150.

Doch ist dieses Uebereinkommen damals nicht zustande gekommen, wie es hieß, aus dem Grunde, weil die Regierung die Statuten des Vereins der Rohzuckerfabriken nicht genehmigen wollte; in Wirklichkeit scheiterte es aber daran, daß einige Rohzuckerfabriken, die bis dahin nur zum Export bestimmten Sandzucker erzeugt hatten, von den Raffinerien ein Kontingent für Konsumzwecke beanspruchten, welcher Forderung die Raffinerien nicht stattgeben wollten.

Aber der Preisfall des Zuckers auf dem Weltmarkte dauerte fort, und auch die auf Wunsch der Zuckerfabrikanten 1896 erhöhte Ausfuhrbonifikation schien nicht hinreichend, den Landwirten einen dauernd höheren Rübenpreis zu sichern. Da gelang es schließlich den langen Bemühungen des Zentralvereins für Rübenzuckerindustrie, die große Zahl der Rohzuckerfabriken zur Einigkeit zu bewegen, und so vereinigten sie sich mit dem 17. Dezember 1896 zu der Genossenschaft der österreichisch-ungarischen Zuckerfabriken, reg. G. m. b. H.

Die Aufgabe dieser Genossenschaft sollte vor allem in der Regelung des Rohzuckerangebotes im Inlande liegen. Daher wurde in den Statuten eine periodische Feststellung vorgesehen, welcher Prozentsatz der Produktion und welche Art der Produkte in einem bestimmten Zeitraum im Inlande verkauft werden dürfen, zu welcher Zeit und unter welchen Bedingungen, ferner wieviel auf den Export zu entfallen habe. Diese Bestimmung bildete ein Gegengewicht und eine Gegenorganisation gegen das Raffineriekartell; ein beschränktes Angebot an Rohzucker sollte die Raffinerien zwingen, höhere Preise für denselben zu bezahlen, wodurch sich die Rohzuckerfabriken analog wie die Raffinerien ebenfalls einen Kartellgewinn aus dem Inlandskonsum zu sichern suchten.

Diesen auf die Regelung des Absatzes des genossenschaftlichen Rohzuckers im In- und Auslande gerichteten Bestimmungen schlossen sich noch solche über den Bezug der zur Zuckerfabrikation nötigen Rohstoffe an. Außerdem sollte eine genaue Berichterstattung über das Wachstum und die Ernte sowohl der Zuckerrüben als auch von Zuckerrohr der ganzen Welt eingeführt werden. Zur Erreichung dieser Ziele war es der Genossenschaft anheimgestellt, mit in- und ausländischen Genossenschaften Verträge abzuschließen, ferner Zweigniederlassungen und Agentien zu errichten, Berichterstatter zu bestellen etc.

Die Genossenschafter treten auf unbestimmte Zeit bei, sodaß dieses Kartell als auf unbestimmte Zeit hinaus ge-

gründet erscheint. Kündigungen, welche einjährig dem Genossenschaftsvorstande schriftlich abgegeben werden müssen, sind erst nach Ablauf von 4 Jahren nach Registrierung der Genossenschaft möglich, ausgenommen den Fall, daß bei einer Statutenänderung ein Mitglied gegen diese stimmt, in welchem Falle eine Kündigung seitens des betreffenden Mitgliedes auch früher gestattet ist. Kommen einzelne Gesellschafter ihren Verpflichtungen nicht nach, so können sie von einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung unbeschadet der Haftung nach außen sowie gegen die Genossenschaft aus dem Verbande ausgeschlossen werden.

Ein jedes Unternehmen übernimmt soviele Anteile der Genossenschaft im Betrage von je K 3000.—, wieviel Mal 10 000 q Rohzucker es in der Betriebsperiode 1894/5 erzeugt hat. Jeder Genossenschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft beschränkt, und zwar mit seinem Geschäftsanteile und einem weiteren Betrage von derselben Höhe.

Daran schließen sich noch Bestimmungen über den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Generalversammlung, deren Einberufung und Befugnisse, die Liquidation sowie das Schiedsgericht, dem sich im Streitfalle sämtliche Fabriken ohne weitere Berufung unterwerfen.

Es wurden nun zuerst drei Zweigniederlassungen gegründet, und zwar je eine in Prag, Brünn und Budapest. Die Zweigniederlassung in Prag ihrerseits errichtete 8 Agentien, deren Zahl bis zum Jahre 1901 auf 12 stieg; jene in Brünn 6, doch heißen sie in Mähren nicht Agentien, sondern Gruppen. Sie umfassen in Böhmen 8—14, in Mähren 10—16 Fabriken.

Diese Agentien und Gruppen sind Vereinigungen mehrerer benachbarter Fabriken; sie sind von einander gänzlich unabhängig, doch sind die Rübenbezugsgebiete und der Wirkungskreis derselben geographisch genau abgegrenzt. Mit Rücksicht auf den Rübenbezug und die mannigfaltigen örtlich verschiedenen Verhältnisse, welche dabei in Betracht kommen, war es notwendig, derartige Untersektionen des Verbandes zu errichten, da ja die Genossenschaft von ihrem Zentrum aus diese lokalen Unterschiede nicht kennen und also auch nicht berücksichtigen könnte. So dienen die Agentien und Gruppen dem Zweck, die Rübeneinkaufsgebiete der einzelnen Fabriken innerhalb der betreffenden Agentie oder Gruppe zu regeln, und es herrschen dabei folgende zwei, besser gesagt drei Systeme: Es wird entweder das Rübeneinkaufsgebiet, wie es in den alten Spezialverträgen der Fall war (Prinzip der Rayonierung) oder aber eine bestimmte Rübenmenge (Prinzip der Kontingentierung) den einzelnen

Fabriken zugewiesen. Zumeist kommen nun diese Systeme nicht ganz rein vor, sondern sie werden kombiniert, sodaß dann eine jede Fabrik ein bestimmtes Kontingent Rüben zur Verarbeitung erhält, welches sie nur aus dem ihr zugewiesenen Gebiet, dem Rayon, beziehen darf; sie allein hat dann das Recht auf diesen Rayon und hat ferner das Recht auf Schadenersatz, wenn dieses Recht durch eine andere Fabrik, selbst wenn dieselbe einer anderen Agentie angehört, dadurch verletzt wird, daß diese letztere Fabrik Rüben in dem betreffenden, ihr nicht zustehenden Rayon einkauft. Es tritt hier meist wieder die Kompensation ein, welche die gegenseitigen Differenzen ausgleicht. Sind nun in einem oder dem anderen Vertragsjahre infolge von Mindererträgen die der Fabrik zugewiesenen Rübenquantitäten nicht voll vorhanden, so partizipieren an diesem Minus sämtliche Vertragsfabriken proportional ihrem Kontingent; ganz analog verhält es sich bei eventuellen Mehrerträgen, doch erwächst in beiden Fällen die Verpflichtung zur Abgabe einer Rübenmenge erst dann, wenn die Fabrik das ihr zugewiesene Kontingent überschreitet. Auch sind von einer Aufteilung bei einem Mehr- oder Minderertrage auf jeden Fall die Eigenbau- und Aktienrüben ausgeschlossen, d. s. solche, welche einerseits die Fabrik auf ihren eigenen Domänen baut, andererseits jene, die von den Aktionären geliefert werden, welche sich zum Anbaue und zur Abgabe eines bestimmten Quantums verpflichtet haben, doch nur bis zur Höhe dieses Quantums. Es sind also diese Rüben auch nicht in das Kontingent mit hineinbezogen. Doch sind die Verträge so verschieden, daß sich keine einheitliche Form für alle Agentien konstatieren läßt, sodaß das Beschriebene nur die Hauptarten darstellt.

Bei den meisten Agentien ist es nun auch üblich, daß ein Preis, der von der Majorität, oft aber auch nur von einzelnen Fabriken, die jedoch eine gewisse Macht und leitende Stellung in dieser Agentie haben, vorgeschlagen wird, als allgemein verbindlich gilt; er richtet sich gewöhnlich, mit Ausnahme in Zeiten der Krise, nach dem Rohzuckerpreis und der in dem betreffenden Jahre zu erwartenden Quantität der Rüben. Dieser Preis darf nun, außer in Ausnahmefällen, weder unter-, noch überschritten werden. Wenn nun auch das Verbot der Unterschreitung des fixierten Preises schon wegen der Forderungen der Rübenwirte wenig praktischen Wert haben dürfte, so ist das zweite um so wichtiger, insbesondere in dem Falle, daß eine außerhalb der Agentie und des ganzen Kartells stehende Fabrik in dem Rayon einer Vertragsfabrik Rüben zu einem höheren als dem von der Agentie festgesetzten Preise aufkauft. Die geschädigte

Fabrik ist dann berechtigt, von der telegraphisch einberufenen Versammlung der betreffenden Agentiemitglieder für ihren Rayon die Bewilligung eines höheren Rübenpreises, eines Kampfpreises, zu verlangen, welcher ihr nur verweigert werden darf, wenn sich einzelne oder alle Vertragsfabriken verpflichten, die geschädigte Fabrik, sei es durch Geld oder durch Lieferung eines Ersatzquantums von Rüben für die ihr aufgekaufte Rübenmenge schadlos zu halten. Doch wird wohl meistens ein Kampfpreis bewilligt werden, da ja sonst die Fabrik und mit ihr die ganze Agentie riskiert, daß ihr viele Bauern verloren gehen, da es diesen doch lieber ist, höhere Preise zu erhalten, als der Agentiefabrik für niedrigere Preise Rüben liefern zu dürfen. Natürlich erhält in diesem Falle die Vertragsfabrik, die nunmehr die Kampfpreise zu zahlen hat, eine angemessene Entschädigung, an der alle Agentiefabriken partizipieren. Andererseits gibt aber die Bewilligung solcher Kampfpreise auch wiederum Anlaß zu Bedenken, da dadurch die anderen Landwirte auch solche höhere Preise verlangen werden, sodaß sich die Agentie zu dieser Maßregel nur im äußersten Falle entschließen wird. Es braucht schließlich nicht einmal eine außerhalb des Kartells stehende Fabrik derartige Schwierigkeiten hervorzurufen, es kann auch zwischen benachbarten Agentien vorkommen, namentlich in den Grenzbezirken, in welchen die eine Agentie der anderen Rüben aufzukaufen sucht, ja es kommt leider auch innerhalb der Agentien selbst vor. Doch sind dies Ausnahmefälle, die meist in Güte beigelegt werden von dem Schiedsgericht der Genossenschaft.

Ferner bestimmt die Agentie auch alle anderen Einkaufskonditionen bei der Rübenübernahme, welche dann gleichfalls für alle beteiligten Fabriken verbindlich sind, wegen der verschiedenen lokalen Verhältnisse bei den verschiedenen Agentien und auch selbst innerhalb derselben oft für die einzelnen Fabriken, ebenso wie der Rübenpreis, sehr variieren können.

Zwecks Einhaltung der innerhalb der Agentien von den Fabriken übernommenen Verpflichtungen erlegen diese entsprechende Kautionen von beträchtlicher Höhe, die zur Deckung für die über eine Fabrik verhängten Strafen dienen.

Diese Agentienverträge wurden in Böhmen meist auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen, größtenteils von 1899 bis 1909, worauf sie mit einigen Aenderungen wieder erneuert wurden, während sie in Mähren seit ihrem Zustandekommen im Jahre 1897 immer wieder für die Dauer eines Jahres prolongiert werden.

Der Gegensatz nun, der sich, wie erwähnt, anfangs zwischen dieser Genossenschaft österreichisch-ungarischer Zuckerfabriken und dem Kartell der Raffinerien geltend machte, wich bald, nachdem man beiderseits erkannt hatte, daß nur ein alle Gruppen umfassendes Kartell dauernden Nutzen bringen könne, einer freundlicheren Stimmung. Die Genossenschaft schränkte vor allem ihre Absatzpolitik, die ja nur gegen die Raffinerien gerichtet war, ein und beschränkte sich auf die gemeinsame Interessenvertretung der Rohzuckerfabriken, welch letztere ihr schließlich die Vollmacht erteilten, mit den Raffinerien zu verhandeln. So kam nach langwierigen Auseinandersetzungen und Verhandlungen endlich am 26. Juli 1897 das große Zuckerkartell mit Giltigkeit bis zum 31. Oktober 1902 zustande, welchem sämtliche Zuckerfabriken Oesterreich-Ungarns, und zwar 178 Rohzuckerfabriken und 58 Raffinerien, inkl. der gemischten Fabriken, beitraten.

Das Ziel dieses gemeinsamen Uebereinkommens war eine systematische, den Bedürfnissen angepaßte Regelung der beim Fehlen einer derartigen Organisation der individuellen Willkür jedes einzelnen Industriellen anheimgegebenen Produktion, da durch ungesunde Konkurrenzverhältnisse nicht nur die Industrie, sondern auch die arbeitende Bevölkerung, die Landwirtschaft und nicht zuletzt auch staatliche, namentlich fiskalische Interessen in hervorragender Weise gefährdet werden.

Es wurden dreierlei Gruppen von Unternehmungen unterschieden, und zwar die reinen Raffinerien, die gemischten Fabriken als solche, welche aus Rüben direkt Konsumzucker erzeugen, und die reinen Rohzuckerfabriken.

Die vereinigten Rohzuckerfabriken verpflichteten sich nun, soweit es sich um Zucker zur Inlandsverwendung handelte, denselben nur an eine am Uebereinkommen beteiligte Raffinerie abzugeben, ferner keinerlei Weißware zu erzeugen mit Ausnahme von zum Export bestimmtem Sandzucker, keinen Zucker, der nicht aus den genannten Raffinerien stammt, zu kaufen oder zu verkaufen, keine neuen Raffinationsanstalten zu errichten oder an deren Gründung irgendwie teilzunehmen. Dadurch wurde die Neuentstehung von Raffinationsunternehmungen fast unmöglich gemacht und jede Raffinerie, die trotzdem errichtet wurde, gezwungen, dem Kartell beizutreten, sodaß eine Outsiderkonkurrenz so gut wie ausgeschlossen war, was ja bereits bei dem Projekt von 1895 beabsichtigt und unmehr mit den schärfsten Maßregeln tatsächlich durchgeführt wurde.

Es stand aber den Rohzuckerfabriken frei, den von ihnen erzeugten Roh- und Sandzucker zu exportieren oder aber in eine der kartellierten Raffinerien oder an wen immer zu verkaufen, letzteres jedoch mit der Beschränkung, daß dann dieser Zucker entweder zum Export oder schließlich an eine der beteiligten Raffinerien gelangte. Daher waren alle kartellierten Fabriken verpflichtet, Roh- und Sandzucker nur gegen Auswechselung von Schlußbriefen zu kaufen oder zu verkaufen, welche neben einem Verzeichnis aller beteiligten Fabriken folgende Punkte enthalten mußten:

1. Daß der Zucker aus einer der beteiligten Fabriken stammt und entweder ins Ausland exportiert werden soll oder aber in eine der im Verzeichnis angeführten Fabriken zu liefern ist. Zucker aus anderen Fabriken war nicht lieferbar.

2. Der Käufer hatte die Lieferfabrik zu bezeichnen oder aber das Freilager und das Austrittsamt, wohin der Zucker zu exportieren wäre. Er haftet dafür, daß der auf ein Freilager dirigierte Zucker entweder exportiert wurde, oder in eine der bezeichneten Fabriken gelangte, worüber er dem Verkäufer auf Verlangen den Nachweis zu erbringen hatte.

3. Gelangte der verkaufte Zucker aus der Lieferfabrik oder dem Freilager weder in das Ausland noch in eine der kartellierten Fabriken, so sollte ein Preisaufschlag von K 20.— per Meterzentner verkauften Zuckers hinzugerechnet werden, welcher nur dann entfiel, wenn dieser Zucker durch ein Elementarereignis zugrunde ging. Die Ansprüche auf Zahlung dieses Preisaufschlages konnte die betreffende forderungsberechtigte Fabrik auf Verlangen des gemeinsamen Komitees entweder selbst erheben oder an eine andere beteiligte Fabrik zedieren. Die Eintreibung der Ansprüche geschah stets zu Gunsten oder zu Lasten sämtlicher beteiligten Unternehmungen.

Zur Ueberprüfung der Ausweise, welche jede Rohzuckerfabrik über die von ihr expedierten Mengen Roh- und Sandzucker dem betreffenden Empfänger sowie beim Export über das Austrittsamt aufzustellen und dem gemeinsamen Komitee einzusenden hatte, wurden von dem letzteren Kontrollorgane in die Etablissements der Rohzuckerfabriken entsendet.

Für den Fall, daß eine Fabrik die übernommenen Verpflichtungen in irgend welcher Weise verletzte, war eine Konventionalstrafe für jeden Meterzentner des den Bestimmungen entgegen hinweggebrachten Zuckers vorgesehen, welche ohne jeden Schadensnachweis von einem Schiedsgerichte bis zur Höhe der Hälfte des Marktwertes des be-

treffenden Zuckerquantums bemessen werden konnte. Ueberstieg bei einer Firma das einer Konventionalstrafe unterliegende Quantum in einem Jahre 100 q, so verlor diese die auf sie entfallende Anteilsquote für diese Periode.

Diese Bestimmungen boten gewiß die Garantie, daß kein Rohzucker in eine eventuell auftauchende Outsiderfabrik zur Raffination gelangte.

Demgegenüber übernahmen die Raffinerien ihrerseits folgende Verpflichtungen: Das gemeinsame Komitee bestimmte alljährlich, und zwar für die Zeit vom November bis April inkl. monatlich, und für die übrige Zeit einmal, und zwar im Mai aus dem verflossenen Halbjahre den Durchschnittspreis aus sämtlichen Notierungen der Prager Zuckerbörse für Rohzucker Erstprodukt, Frachtbasis Aussig Landungsplatz, so zwar, daß alle Notierungen unter K 22.— mit dem als niedrigsten festgesetzten Kurse von K 22.— angesetzt wurden. Hierin hatten sich die Rohzuckerfabriken den Raffinerien gegenüber zu schwach oder zu optimistisch gezeigt, da sie diese untere fixe Basis von K 22.— annahmen, obzwar sie doch nicht wußten, ob der Rohzucker vielleicht noch weiter im Preise fallen würde, was dann auch tatsächlich im Jahre 1901 eintrat. Jedenfalls hatten sie offenbar mit einem solchen Preisfalle nicht gerechnet, in der Erwägung, daß derselbe doch ohnehin bereits fast die Produktionskosten erreicht habe.

Die Differenz zwischen dem den Rohzuckerfabriken garantierten Mindestpreis, dessen Höhe mit K 30.— angesetzt wurde, und der auf jene Weise ermittelten monatlichen Durchschnittsnotiz hatten die Raffinerien für jeden Doppelzentner Rohzucker des in den Inlandskonsum gebrachten Zuckers zu vergüten, wobei 100 kg Weißware gleich 110 kg Rohzucker angesetzt wurden. Es hatten also die Raffinerien zu vergüten, z. B.:

Garantierter Mindestpreis .	K 30.—
Durchschnittsnotiz . . .	„ 25.20
Rest	K 4.80
Plus 10 %	„ 0.48
Vergütung per 1 dz Rohzucker	K 5.28

Wenn nun eine Raffinerie 50 000 q Raffinade erzeugte und davon 20 000 q zur Versteuerung brachte, hatte sie 20 000 × 5.28, also K 105 600.— an das gemeinsame Komitee abzuführen. Dieses verteilte dann einmal des Jahres die Vergütungen zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen unter die anteilsberechtigten Fabriken, und zwar sowohl die Rohzucker- als auch die gemischten Fabriken, im Verhältnis

ihrer Nettoerzeugung, unter welcher dasjenige Quantum zu verstehen ist, welches sich nach Abzug des umgearbeiteten eigenen Zuckers der vergangenen Betriebsperiode und bei den Weißzuckerfabriken nach Abzug des eingeführten fremden Zuckers ergibt, wobei das Verhältnis zwischen Rohzucker und weißer Ware so bestimmt wurde, daß Rohzucker mit 89, weißer Zucker mit 100 angerechnet wurde. Nachdem ferner aus fremder Melasse erzeugter Zucker nicht anteilsberechtigt war, wurden jeder Fabrik für jeden Meterzenter gekaufter Melasse 35 kg als nicht anteilsberechtigt abgezogen.

Ein Beispiel soll diese, namentlich bei den gemischten Fabriken etwas komplizierte Berechnungs- und Verteilungsweise illustrieren:

Eine gemischte Fabrik erzeugte im ganzen 30 000 q Rohzucker und 10 000 q Raffinade. Es werden ihr nun vor allem als vorläufig anteilsberechtigt angerechnet 30 000 q.

Darin sind aber Mengen von umgearbeitetem Zucker aus der letzten Kampagne enthalten, und zwar	4000 q.	
Ferner hatte die Fabrik 10 000 q Melasse gekauft und diese verarbeitet; wenn ihr nun für jeden Doppelzentner derselben 35 kg abgezogen werden, ergibt dies .	3500 q.	7500 q.
Nach Abzug dieser beiden nichtanteilsberechtigten Mengen verbleibt das anteilsberechtigte Quantum von		22 500 q.
Nun werden aber noch 10 000 q weiße Ware produziert, welche auf Rohzucker nach dem angegebenen Verhältnis von 100:89 umgerechnet, ergeben . .		11 235 „
also zusammen eine Anteilsberechtigung für . .		33 735 q.

Als Mitglied der vereinigten Raffinerien hatte nun diese Fabrik für einen Teil der weißen Ware, sagen wir 6000 q, die sie zur Versteuerung gebracht hatte, eine Vergütung an das gemeinsame Komitee abzuführen, z. B. K 4.— per Meterzentner, insgesamt also die Summe von K 24 000.

Dagegen erhielt sie als anteilsberechtigte Fabrik mit einem anteilsberechtigten Quantum von 33 735 q, wenn die Anteilsquote K 1.40 per dz beträgt, (33 735 × 1.40)	K 47 229,
woraus für sie ein Kartellgewinn von	K 23 229

resultierte.

Zur Feststellung der Anteilsberechtigung wurde für die österreichischen Fabriken aus den dem Uebereinkommen vorangehenden neun, für die ungarischen aus den entsprechenden zehn Jahren die größte Nettoerzeugung in Roh-

zuckerwert berechnet und die Gesamtsumme aller dieser Nettoerzeugungen auf ein Quantum von 10 500 000 q reduziert, welches nun in folgender Weise aufgeteilt wurde: Diejenigen Fabriken, welche in allen den bezeichneten Jahren weniger als 35 000 q produziert hatten, erhielten ihre größte Jahresproduktion unverkürzt. Bei allen anderen Fabriken dagegen wurde das Quantum perzentuell, jedoch nicht unter 35 000 q in gleichmäßiger Weise reduziert, sodaß die Endsumme jenes genannte Kontingent ergab. Dieses Kontingent mußte deshalb eingeführt werden, da ja sonst die Rohzuckerfabriken ins Ungemessene produziert hätten, was den Raffinerien zwar nichts geschadet hätte, sondern im Gegenteil den Rohzuckerfabriken und gemischten Betrieben selbst. Es wäre ein gegenseitiges Ueberbieten in der Produktion entstanden, welches abgesehen davon, daß es den Anteil per Meterzentner vermindert hätte, das Bestehen des Kartells hätte ins Wanken bringen müssen. Es wurde ferner nun bestimmt, daß jede Fabrik ihren Anspruch auf die Anteilsberechtigung behalten sollte, selbst wenn sie zeitweise oder dauernd den Betrieb einstellte, ja sogar, wenn sie ihr Etablissement in ein anderes gewerbliches Unternehmen verwandelte, ebenso die Pächter von Zuckerfabriken, auch wenn ihr Pachtvertrag abgelaufen war, jedoch nur für die Zeit, als der Betrieb in dem betreffenden Pachtobjekte eingestellt blieb.

Weiter verpflichteten sich die Raffinerien für die Dauer des Kartells, Rohzucker aus den am Uebereinkommen nicht beteiligten Fabriken weder zu kaufen noch zu verarbeiten, noch an solche Fabriken Zucker zu verkaufen, ferner keine neuen Rohzuckerfabriken zu errichten und selbsterzeugten Zucker, soweit sie keine gemischten Fabriken waren, nicht zu verarbeiten. In ähnlicher Weise wurden auch hier vom Schiedsgerichte Konventionalstrafen bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wie bei den Rohzuckerfabriken festgestezt. Diese von den Raffinerien übernommenen Verpflichtungen hatten einen analogen Zweck wie jene der Rohzuckerfabriken, nämlich die Entstehung von neuen Rohzuckererzeugungsstätten zu erschweren, weil durch die Errichtung von neuen Zuckerfabriken, wenn diese dann dem Kartell beigetreten wären, die Anteilsquote der bereits bestehenden herabgemindert worden wäre; es konnten nämlich während der Dauer des Kartells neu aufkommende Rohzuckerfabriken mit gleichen Rechten und Pflichten in den Verband aufgenommen werden. Andererseits sollten durch die obigen Bestimmungen, wenn schon Konkurrenzfabriken entstanden, solche gezwungen werden, dem

Kartell beizutreten, wenn sie sich nicht ausschließlich der Produktion für den Export widmen wollten; denn anderenfalls hätten sie das Bestehen des Kartells unsicher machen können, wenn sie nämlich den Raffineuren ihren Zucker zu niedrigeren und für die letzteren günstigeren Bedingungen angeboten hätten, als sie im Kartellvertrag bestimmt waren.

Alle diese Verpflichtungen übernahmen beide vertragschließenden Teile unter Ausschluß der Solidarität. Die Einzahlung der Vergütungen seitens der Raffinerien sowie der eventuell verhängten Konventionalstrafen geschah entweder durch dreimonatliche Akzepte oder bar mit 1½ % Skonto.

Separatabmachungen der Rohzuckerfabriken untereinander, welche den Preis des Rohzuckers innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes künstlich über die Auslandsparität heben würden, eine Verfügung, die sich namentlich gegen die frühere Politik der Genossenschaft der Rohzuckerfabriken richtete, sowie ferner Vereinbarungen der Raffinerien, durch welche einem Teile der Rohzuckerfabriken der Absatz ihrer Produkte erschwert oder die Preisbildung zu Ungunsten des Rohzuckers beeinflußt würde, waren untersagt, und es konnten im ersteren Falle die auf die betreffenden Rohzuckerfabriken entfallenden Vergütungsanteile als verfallen erklärt und diese Fabriken selbst aus dem Kartell ausgeschlossen werden, im letzteren Falle Konventionalstrafen durch das Schiedsgericht über die vertragsbrüchigen Raffinerien verhängt werden. Hierin kommt am besten die Ueberlegenheit der Raffinerien über die Rohzuckerfabriken zum Ausdruck: Während über die mächtigen Raffinerien, im Falle des Vertragsbruches nur Konventionalstrafen verhängt werden, wird den Rohzuckerfabriken, die froh sein müssen, am Kartell teilnehmen zu können, um ihre Existenz zu verbessern, mit dem Ausschluß aus dem Kartell gedroht. Die Raffinerien sind nicht auf die Rohzuckerfabriken angewiesen, daher kann und darf man sie nicht ausschließen, wohl aber die Rohzuckerfabriken auf die Raffinerien. Dies kommt teilweise auch dadurch zum Ausdruck, daß ein Kündigungsrecht zwar beiden Teilen im Falle einer Zoll- oder Steueränderung zustand, für die Raffinerien dagegen ein solches außerdem für den Fall vorgesehen war, daß im österreichisch-ungarischen Zollgebiete eine neue Raffinerie errichtet würde oder daß die in einer Kampagne etwa vorkommenden, einer Konventionalstrafe unterliegenden Kontraventionen ein Quantum von 100 000 q überstiegen. Ferner sollte die Verpflichtung der Raffinerien zur Zahlung der festgesetzten Vergütungen nur solange gelten, als der Zollschutz für Raffinade

nicht gemindert oder das abgesondert bestehende Raffineriekartell durch Gesetz nicht aufgehoben würde; denn auf dem Schutzzoll basierte ja das Raffineriekartell, welches ohne die hohen Spannungsgewinne nicht möglich gewesen wäre. Im übrigen änderte der Austritt einzelner am Uebereinkommen beteiligter Fabriken, auch der Rohzuckerfabriken, nichts an dessen Giltigkeit; doch ist dieser Fall überhaupt nie vorgekommen.

Die im gemeinsamen Interesse sich ergebenden Kosten wurden zur Hälfte auf die Raffinerien nach Maßgabe der von jeder im betreffenden Jahre zur Versteuerung gebrachten Zuckermengen und zur anderen Hälfte auf die Rohzuckerfabriken pro rata ihres anteilsberechtigten Quantums verteilt, wozu auch sämtliche Konventionalstrafen und sonstige Pönalien mit verwendet werden sollten. Außerdem hatte das gemeinsame Komitee das Recht, von den Raffinerien für jeden zur Versteuerung gebrachten Meterzentner Zucker 20 h zur Deckung verschiedener Kosten und Spesen einzuheben, über welchen Betrag es jedoch von jeglicher Rechnungslegung entbunden war; er wurde zumeist, wie es ja auch bei anderen derartigen großen wirtschaftlichen Organisationen der Fall ist, für die Presse und ähnliche Zwecke verwendet.

In das gemeinsame Komitee, dem die Durchführung dieses Uebereinkommens und alle dazu erforderlichen Maßnahmen oblagen, wurden von seiten der Raffineure sowie von jener der Rohzuckerfabrikanten je drei Mitglieder mit je drei Ersatzmännern entsendet, und zwar je einer aus der böhmischen, der mährischen und der ungarischen Gruppe. Die Aufgaben dieses Komitees haben wir zum Teil bereits kennen gelernt; es übte die Kontrolle aus über die an dasselbe gelieferten Ausweise durch Entsendung von Kontrollorganen in die betreffenden Etablissements, setzte die Strafen fest für versäumte Einsendung solcher Ausweise oder der fälligen Beträge, welche für jeden einzelnen Fall bis zur Höhe von K 400.— bemessen werden konnten, es vertrat sämtliche am Kartell beteiligten Unternehmungen im Rahmen desselben nach außen und gegenüber allen Beteiligten. Zur Giltigkeit der Beschlüsse desselben war eine Zweidrittelmajorität erforderlich, nur in verwaltungstechnischen Angelegenheiten und Fragen über die Deckung der gemeinschaftlichen Auslagen, die Auswahl von Depotbanken für die einlaufenden Beträge und die Art und Weise der Verwendung derselben war Stimmeneinhelligkeit notwendig.

Bei Streitigkeiten, die aus diesem Vertrage über die Höhe einer Konventionalstrafe erwuchsen, entschied ein Schiedsgericht ohne jede weitere Beschwerdeführung, sowie

auch in allen übrigen Streitfällen. Dieses bestand aus zwei Schiedsrichtern und einem von ihnen gewählten Obmanne, wobei jede Partei berechtigt war, je einen Schiedsrichter zu bestellen. Das Schiedsgericht war an keine Normen gebunden, jedoch waren vor Erlassung des Schiedsspruches die Parteien zu hören; Zeugen und Sachverständige durften nur unbeeidigt vernommen werden. Die Entscheidung erfolgte im kontradiktorischen Verfahren nach freier Beweiswürdigung, das Erkenntnis wurde mit Stimmenmehrheit gefällt und von dem mitstimmenden Obmanne verkündet. Entzog sich ein Streitteil allen an ihn gerichteten Zustellungen in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten, so bestellte das gemeinsame Komitee für denselben auf Antrag des Gegners einen Kurator, der sodann als ordentlicher Vertreter des säumigen Streitteiles galt. Eine Partei, die sich einem schiedsgerichtlichen Urteile nicht fügte, konnte nach einstimmigem Beschluß des Komitees einzelner oder aller Rechte aus dem Vertrage verlustig erklärt oder ausgeschlossen werden, jedoch unbeschadet ihren Verpflichtungen, die sie mit der Unterzeichnung des Uebereinkommens auf sich genommen hatte. Dies die Bestimmungen dieses Kartells bis 1902.

Als nach Ablauf dieses Uebereinkommens mit dem Beitritt Oesterreich-Ungarns zur Brüsseler Konvention die Zuckerindustrie infolge der verschiedenen, zumeist recht pessimistischen Meinungen über die Wirkungen dieses internationalen Vertrages vor eine neue, noch unklare Situation gestellt worden war, wurde dieses Kartell der Rohzuckerfabriken und Raffinerien nur auf ein Jahr hinaus verlängert, sonach bis 31. Oktober 1903. Dieser neue Vertrag weist nun wegen der Brüsseler Konvention verschiedene vom alten abweichende Punkte auf, vor allem läßt sich aber auch die erfreuliche Tatsache feststellen, daß die Postition der Rohzuckerfabriken eine günstigere wurde.

Vor allem verpflichteten sich die vereinigten Raffinerien unbedingt, die Rohzuckerfabriken dagegen nur ohne Zustimmung des gemeinsamen Komitees, keine neuen Rohzuckerfabriken zu gründen, hingegen stand es ihnen frei, Rohzuckerfabriken oder Raffinerien von Firmen, welche an diesem Uebereinkommen beteiligt waren, zu erwerben, die letzteren jedoch unter der Bedingung, daß sie die von den vereinigten Raffinerien abgesondert getroffenen Vereinbarungen vollinhaltlich akzeptierten, wiederum zwecks Aufrechterhaltung des Raffineriekartells.

Ferner wurde der Preisaufschlag für Roh- und Sandzucker, der entgegen den Bestimmungen des Uebereinkommens in den Inlandskonsum gelangte, auf K 25.— erhöht.

Eine wesentliche Aenderung im Vertrage bot die Aufstellung von Bestimmungen über die Vorkäufe und Vorverkäufe von Zucker, der erst nach Ablauf dieses Kartells geliefert oder erzeugt werden sollte. Die Rohzuckerfabriken verpflichteten sich, solche Abschlüsse erst zwei Monate vor Ablauf des Vertrages einzugeben, mit Ausnahme solcher über Roh- und Sandzucker, der für den Export bestimmt war. Doch mußten die letzteren Vorkäufe und Vorverkäufe gegen Auswechselung von Schlußbriefen erfolgen, wobei wiederum die Bedingungen über eine dem Uebereinkommen entsprechende Herkunft und Bestimmung des betreffenden Zuckers einzuhalten waren. Gelangte der Zucker zur Inlandsversteuerung, so war wiederum für jeden Meterzentner ein Preisaufschlag von K 25.— zu erheben. Im Exportverkehre konnte ausnahmsweise die Auswechselung der Schlußbriefe unterbleiben, doch mußte bei Eintritt des eben genannten Falles der Verkäufer jene K 25.— aus eigenem bezahlen. In analoger Weise verpflichteten sich in diesem Punkte die Raffinerien. Diese Bestimmungen traten außer Kraft, nachdem gemäß den Satzungen der Brüsseler Konvention gesetzlich der Zollschutz herabgemindert worden war. Es konnten hernach Vorkäufe und Vorverkäufe von unversteuertem Zucker jeder Art ohne jede Beschränkung, d. h. ohne Schlußbriefbestimmungen, solche von versteuerter Ware nach eingeholter Erlaubnis des gemeinsamen Komitees vorgenommen werden.

Die Vergütung der Raffinerien umfaßte jetzt außer der Differenz zwischen dem garantierten Mindestpreis von K 30.— und der monatlichen Durchschnittsnotiz, welche nunmehr nach unten keinerlei Beschränkung mehr erfuhr, noch eine separate Abgabe von K 2.— per Doppelzentner Raffinade, welcher Betrag nach Beschluß des gemeinsamen Komitees noch erhöht werden konnte, sobald der offizielle Brot- oder Würfelraffinadepreis, d. i. der vom Komitee der vereinigten Raffinerien einschließlich der Verbrauchsabgabe festgesetzte Maximalpreis, ab Prag K 84.50, bezw. 86.50 überstieg. Dagegen gebührte den Raffinerien bei Sinken des Raffinadepreises unter K 84.50 für jeden Meterzentner des zur Versteuerung gebrachten Zuckers welcher Art immer eine Rückvergütung, welche der Differenz zwischen dem herabgesetzten offiziellen Brotraffinadepreis des betreffenden Monats und jenem Betrage von K 84.50 gleichkam, jedoch nicht größer sein durfte, als die von den Raffinerien zu leistenden Aufzahlungen auf den Monatsdurchschnittspreis des Rohzuckers.

Zur Versorgung verwandter Industrien mit Zucker zu ermäßigten Preisen verpflichteten sich die Rohzuckerfabriken. den Raffinerien ein Quantum von 12 500 q Zucker in Raffinadewert pro Monat zu bewilligen, welches frei von sämtlichen Aufzahlungen und Abgaben zur Versteuerung gebracht werden durfte. Das gemeinsame Komitee hatte daher die für dieses Quantum monatlich zu entrichtenden Aufzahlungen und Abgaben zurückzustellen, sowie weiter, falls der aus den monatlichen Durchschnittspreisen sich ergebende Durchschnittspreis für Rohzucker Erstprodukt, Frachtbasis Aussig, K 21.— überstieg, nach Ablauf dieses Vertrages die Differenz zwischen K 21.— und den Durchschnittsnotizen bis zur Höhe der Preisgrenze von K 30.— für das ganze abgabenfreie Quantum nachzuzahlen. Da nun das abgabenfreie Quantum für das ganze Jahr 150 000 q betrug, hatten die Raffinerien für diese Menge bei einem Monatsdurchschnittspreis von z. B. K 23.— vorerst K 7.— per Meterzentner als Aufzahlung auf den garantierten Mindestpreis von K 30.— und K 2.— als weitere Abgabe zu entrichten, welche Summe ihnen für dieses Quantum wieder zurückerstattet wurde. Daneben mußte ihnen jedoch auch noch der Betrag von K 2.— per Meterzentner vergütet werden, da der Durchschnittskurs K 23.— betrug, also K 2.— über dem für dieses Quantum in Betracht kommenden Betrag von K 21.—.

Zur Berechnung der Anteilsberechtigung wurden zwei Kontingente gebildet, und zwar das eine mit 10 500 000 q, das andere mit 11 000 000 q. Das erste wurde so berechnet, daß bei allen Fabriken diejenige Nettoerzeugung eingestellt wurde, welche für sie im Vertragsjahr 1901/2 Geltung hatte, und es wurde diese Berechnungsweise „alter Schlüssel“ genannt. Das zweite Kontingent dagegen ergab sich auf die Weise, daß für jede cisleithanische Fabrik die Zahlen wie beim alten Schlüssel, für die transleithanischen, also die ungarischen Fabriken, aber die größten Nettoerzeugungen innerhalb der Jahre 1897/8 bis 1901/2 aufgestellt wurden; dies war der „neue Schlüssel“. Dies letztere Kontingent wurde deshalb geschaffen, weil sich die ungarischen Fabriken beklagt hatten, verhältnismäßig mit niedrigeren Ziffern angesetzt zu sein, da ja ihre Zuckerindustrie erst im Aufblühen begriffen war und sich sonach von Jahr zu Jahr steigerte, sodaß die Zahlen des alten Schlüssels, die aus der Zeit von 1896/7 datierten, nicht mehr den Tatsachen entsprachen.

Zur Berechnung der jeder anteilsberechtigten Fabrik zukommenden Nettoanteile, welche das gemeinsame Komitee binnen zwei Monaten nach Ablauf des Vertrages aufzustellen

hatte, führte dasselbe zwei Konten, und zwar ein Konto „alter Schlüssel“ und eines „neuer Schlüssel“. Die Art und Weise der Verrechnung auf diesen beiden Konten ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

<table>
<tr><td>Eingang.</td><td>Alter Schlüssel. Ausgang.</td></tr>
<tr><td>1) Aufzahlungen über K 22.— bis K 30.—.</td><td>1) Die den Raffinerien für vergütungsfreien Zucker geleisteten Rückzahlungen, soweit sie die Aufzahlungen von K 22.— bis K 30.— betreffen.</td></tr>
<tr><td>Eingang.</td><td>Neuer Schlüssel. Ausgang.</td></tr>
<tr><td>1) Aufzahlungen bis K 22.—.
2) Abgaben von K 2.— und das eventuelle Plus bei Steigen des offiziellen Brotraffinadepreises über K 84.50, resp. K. 86.50.</td><td>1) Die den Raffinerien wegen Preis-Herabsetzungen gebührenden Rückvergütungen.
2) Die den Raffinerien für vergütungsfreien Zucker zu leistenden Rückzahlungen, soweit sie die Aufzahlungen bis K 22.— und die Abgaben von K 2.— betreffen, sowie das eventuelle Plus bei Steigen des offiziellen Brotraffinadepreises über K 84.50, bezw. K 86.50
3) Die den Raffinerien zu leistenden Nachzahlungen wegen eines K 21.— übersteigenden Jahres-Durchschnittspreises des Rohzuckers.</td></tr>
</table>

Es folgten nun noch Bestimmungen über die Kündigung, bezw. die Auflösung des Kartells für den Fall, daß Gesetze oder Verordnungen gemäß den Bestimmungen der Brüsseler Konvention erlassen oder daß durch staatliche Verfügungen Zollschranken zwischen beiden Ländern der Monarchie errichtet, oder daß eine Kontingentierung, Monopolisierung oder eine sonstige Normierung der Zuckerproduktion vorgenommen würde; in allen diesen Fällen sollte der Vertrag von selbst an dem Tage erlöschen, an welchem die staatliche Verfügung in Wirksamkeit träte. Daher lief der Vertrag bereits am 31. August 1903 ab, nicht erst am 31. Oktober,

da am 1. September 1903 die Brüsseler Zuckerkonvention und mit ihr der neue Zoll in Wirksamkeit trat. Ferner erhielten die Raffinerien neben jenen beim ersten Vertrage angeführten Fällen noch dann das Recht, das Uebereinkommen zu kündigen, wenn nämlich ein am Raffineriekartell beteiligtes Unternehmen das ihm monatlich zur Versteuerung freigegebene Quantum um mehr als 10 000 q überschritte oder wenn der ermittelte Durchschnittspreis für Rohzucker Erstprodukt, Aussig Landungsplatz, K 16.— per Meterzentner betrüge, weil sie im ersteren Falle durch die Kontraventionen gefährdet, im letzteren durch die enorme Höhe der an die Rohzuckerfabriken abzuführenden Differenz allzusehr geschädigt worden wären. Die Rohzuckerfabriken hatten auch das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn nämlich das Komitee des Raffineriekartells den Brotraffinadepreis wegen angeblicher Erreichung des Importpunktes unter K 84.50 per Meterzentner unbegründet herabsetzen oder den Antrag von mindestens zehn Rohzuckerfabriken auf Wiederherstellung dieses Preises ablehnen oder schließlich den vom gemeinsamen Komitee auf K 84.50, resp. K 86.50 erhöhten offiziellen Brot-, bezw. Würfelraffinadepreis wieder herabsetzen sollte. Doch war zur wirksamen Kündigung seitens der Rohzuckerfabriken jene Zahl erforderlich, deren anteilsberechtigte Mengen nach dem alten Schlüssel mindestens ein Drittel der Gesamtsumme aller nach diesem Schlüssel sich ergebenden anteilsberechtigten Quanten ergaben.

Alle anderen Bestimmungen dieses Zusatzübereinkommens bezüglich des gemeinsamen Komitees, seiner Pflichten, Rechte und Befugnisse, sowie über das Schiedsgericht etc. waren im gleichen Sinne gehalten wie jene des ersten Vertrages.

Die für die Rohzuckerfabriken resultierenden Anteilsquoten.

Nr. 36.

Jahr	Anteilsquote per 100 kg Rohzucker K	Summe der Anteilsquoten f. das gesamte Kontingent K	Anteilsquote per Fabrik im Durchschnitt K	Ant.-qu. per 100 Rüben Heller
1897/8	1.54285714	16,200.000	73.000	23.6
1898/9	1.42919086	15,100.000	69.000	20.1
1899/1900	1.5114425	15,700.000	71.000	18.5
1900/1	1.954655	20,600.000	94.000	27.8
1901/2	2.85963	30,000.000	138.000	33.5
1902/3	2.2940378[1])	24,700.000[1])	113.000	34.6

[1]) Schätzung

Die Wirkungen des großen Zuckerkartells sind nun sehr mannigfacher Art. Vor allem läßt sich eine enorme Steigerung der Zuckerproduktion überhaupt konstatieren, was

namentlich für Ungarn gilt; denn während sie hier noch in der Kampagne 1894/5 nur 1 093 000 q betragen hatte, war sie in dem Jahre 1901/2 auf 2 549 000 q angewachsen. Dies rechtfertigt wohl zur Genüge die Ausnahmestellung der transleithanischen Fabriken, die diesen bei der Anteilsbemessung im Zusatzübereinkommen eingeräumt worden war. Da nun aber der Inlandsbedarf infolge der höheren, ja man kann sagen, bis dahin noch unerreichten Preise, welche noch durch die Steuererhöhung im Jahre 1899 eine Steigerung erfuhren, fast stationär blieb, mußte demzufolge mehr exportiert werden, und so erreichte die österreichisch-ungarische Ausfuhr in der Kampagne 1901/2 ihren damaligen Maximalbetrag von 8 175 000 q im Werte von 134 675 000 K, an der Ungarn mit 22 % beteiligt war.

Die Spannung zwischen dem Raffinade- und dem Rohzuckerpreis, welche unter die beiden Vertragsteile aufgeteilt wurde, betrug in keinem Vertragsjahre weniger als K 18.— und kam natürlich auch zum Teil der Landwirtschaft zugute.

Anteil der Rüben an den Rohzuckerpreisen während des Zuckerkartells.

Nr. 37. **(n. Ang. d. Z-V. f. R. Z. J.)**

Jahr	Zu 1 dz Zucker Rüben q	Zuckerpreis K	Rübenpreis K	Anteil der Rüben %	Jahr	Zu 1 dz Zucker Rüben q	Zuckerpreis K	Rübenpreis K	Anteil der Rüben %
1897/8	8.18	24.95	1.95	63.94	1901/2	6.38	18.32	2.12	73.83
1898/9	7.33	26.41	2.08	57.71	1902/3	6.5	21.21	2.06	63.13
1899/1900	7.69	26.60	2.22	64.18	1903/4	5.55	22.18	1.95	48.79
1900/1	6.57	24.43	2.22	59.70					

Den Löwenanteil hatten allerdings die Raffinerien, deren Zahl zwar gegenüber der der Rohzuckerfabriken klein, deren Macht aber dafür um so größer war, für sich behalten. Der Grund hiefür ist zum größten Teil darin zu suchen, daß die Aufteilung des Gewinnes aus der Spannung so gedacht war, daß derselbe ungefähr zur Hälfte den Raffinerien, zur anderen Hälfte den Rohzuckerfabrikanten zufallen sollte, wobei die Raffinerien nicht daran dachten oder wohl nicht daran denken wollten, daß die Rohzuckerfabriken ihrerseits einen Teil würden der Landwirtschaft zugute kommen lassen müssen; die Rohzuckerfabriken mußten also ihren Anteil abermals teilen, und so kamen sie ziemlich am schlechtesten davon. Und daß diese Teilung tatsächlich und redlich von statten ging, beweisen die Rübenpreise, die während der Kartelldauer relativ, d. h. mit Bezug auf den sinkenden Rohzuckerpreis, höher waren als zuvor. Zusammengestellt sind

die Anteile der einzelnen am Raffinadepreise teilnehmenden Glieder in der folgenden Tabelle.

Anteile an den Raffinadepreisen während des Zuckerkartells.

Nr. 38. **(n. Ang. d. Z-V. f. R. Z. J.)**

Jahr	Raffinadepreis	Anteile der				Anteile mit Steuer in %				Ant. ohne Steuer i. %		
		Rübe	Rohzuckerfabriken	Raffination	Steuer	Rübe	Rohzuckerfabriken	Raffination	Steuer	Rübe	Rohzuckerfabriken	Raffination
	Kronen											
1897/8	72.66	12.43	12.37	21.86	26.—	17.11	17.02	30.09	35.78	26.64	26.51	46.85
1898/9	72.86	11.68	14.68	20.50	26.—	16.03	20.15	28.14	35.68	24.92	31.33	43.75
1899/1900	84.87	12.87	13.48	20.52	38.—	15.16	15.88	24.18	44.78	27.46	28.76	46.17
1900/1	84.87	11.22	14.01	21.64	38.—	13.22	16.51	25.50	44.78	23.94	29.89	59.78
1901/2	84.87	12.08	6.77	28.02	38.—	14.23	7.98	33.02	44.78	25.77	14.45	55.41
1902/3	84.92	10.92	10.—	26.—	38.—	12.86	11.78	30.61	44.75	23.28	21.31	43.78
1903/4	66.—	11.39	8.61	8.—	38.—	17.26	13.04	12.12	57.58	40.68	30.75	28.57

Natürlich stieg auch die Rentabilität der Betriebe durch die mit Hilfe des Kartells erreichten Gewinne, und wir sehen, daß während der ganzen Dauer des Vertrages nur verhältnismäßig wenige Zuckerfabriksaktiengesellschaften, deren Bilanzen leider allein zugänglich sind, mit Verlust arbeiteten, wogegen die anderen einen ziemlich ansehnlichen Gewinn abwarfen, der aber im Vergleich zu anderen Industrien, auch wenn sie nicht kartelliert sind, noch immer als normal betrachtet werden kann. Zum Vergleiche bringe ich hier auch die Zahlen für die Zeit vor und nach dem Zuckerkartell, soweit sie mir zugänglich waren, weil daraus am besten die Wirkung des Vertrages auf die Rentabilität der Zuckerindustrie ersehen werden kann.

Bilanzstatistik der Aktienzuckerfabriken in Oesterreich-Ungarn.

Nr. 39. **(n. Ang. d. Compass.)**

Jahr	Zahl der Aktienzuckerfabriken	Eingezahltes Aktienkapital	Reservefonds	Andere Passiva	Summe der Passiva	Durchschn. Aktien-Kapital	Verteilte Dividenden		Mit Gewinn bilanzierten Fabriken							Mit Verlust bilanzierten Fabriken								Gesamtdurchschnittsbetrag in % d. ges. eingez. Aktienkapitals
							Gesamtbetrag	% des Kapitals	Zahl	% aller Aktien-Fabriken	Eingezahlt. Kapital			Reinertrag			Zahl	% aller Aktien-Fabriken	Eingezahltes Kapital			Verlust			
											Tausend Kronen	Durchschnittl. Akt.-Kp.	% d. gesamten Kapitals	in tausend Kronen	% des eingez. Kapitals	% d. ges. eingez. Kapitals			in tausend Kronen	Durchschnittl. Akt.-Kp.	% des eingez. Kapitals	in tausend Kronen	% des eingez. Kapitals	% d. ges. eingez. Kapitals	
		in tausend Kronen																							
1892	72	60.132	6 920	70.594	138.012	835	2.888	7.85	67	93.05	56.488	843	93.94	5.616	9.94	9.34	4	5 56	2.644	661	4.40	36	1.36	0.06	+7.73
1893	72	60.664	7.506	69.850	138.386	843	3.186	9.49	57	79·17	50.484	886	83.22	5.832	11.55	9.61	10	13.89	6.988	699	11.52	506	7.24	0.83	+9.27
1895	75	62.668	8.010	84.898	155.942	836	3.064	6.61	19	25.33	20.402	1.074	32.56	1.480	7.25	2.36	56	74.67	42.264	755	67.44	7.204	17.05	11.50	—9.13
1896	77	70.712	6.982	84.436	162.496	918	2.296	7.99	60	77.92	52.456	874	74.18	6.366	12.14	9.00	14	18.18	10.656	761	15.07	1.318	12.37	1.86	+8.00
1897	75	75.884	6.898	85.688	166.756	1.012	2.042	6.45	35	46.66	45.444	1.298	59.89	3.138	6.91	4.14	39	52.00	23.729	609	31.30	2.378	10.02	3.13	+1.10
1898	77	79 048	7.318	85.208	171.574	1.027	4.013	7.22	62	80.52	69.721	1.125	88.20	6.265	8.99	7.93	12	15.45	6.327	527	8.00	187	2.96	0.24	+7.69
1899	77	81.199	8.480	84.134	173.813	1.055	2.902	4.62	69	89.61	75.920	1.100	93.50	10.524	13.86	12.99	3	3.90	1.204	401	1.48	51	4.24	0.06	+13 58
1900	75	79.342	9.666	84.850	173.858	1.058	5.667	8 65	74	98 67	79.078	1 069	99.67	8.631	10.81	10.88	1	1.33	264	264	0.33	34	12.88	0.04	+10.83
1901	75	84.275	10.405	89 771	184.451	1.124	5.596	7.38	68	90.67	79.027	1.162	93.77	8.497	10.75	10·08	7	9.33	5.248	750	6.23	556	10.59	0.66	+9.42
1902	74	85.815	11.359	97.669	194.873	1.160	3.401	7.46	46	62.16	69.482	1.510	80.97	5.119	7.37	5.97	28	37.84	16.333	583	19.03	1.542	9.44	1.80	+4.17
1903	75	87.475	10.584	82.780	180.839	1.166	4.324	6.78	70	93.33	76.039	1.087	86.93	7.877	10.36	9.00	4	5.33	9.936	2 484	11.36	654	6 58	0.75	+8.40
1904	74	86.157	11.169	93.395	190.721	1.164	3.927	6.25	61	82.43	61.171	1.003	71.00	6.319	10.33	7.33	12	16.22	24.556	2.042	28.50	584	2.38	0.68	+5.69
1905	74	91.144	12.307	110.178	296.741	1.232	3.515	7.91	60	82.08	73.872	1.231	81.05	6.188	8.38	6.79	14	18.92	17.272	1.234	18.95	1.889	10.94	2.07	+4.72
1906	75	91.498	13.400	113.781	218.679	1.220	2.589	7 66	57	76.00	53.574	940	58.55	4.094	7.64	4.46	18	24 0	37.924	2.107	41.45	2.193	5.78	2.40	+2.08

Nr. 40.

Vergleichende Statistik der Gewinne verschiedener Industrien Oesterreichs.

(zusammengestellt n. Ang. d. Compass).

Aktiengesellschaften der	Durchschnittl. Gesamtertrag in % des Aktienkapitals											Durchschnittliche Dividenden in %										
	1893	1895	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1893	1895	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Bergbau und Hüttenwerke . .	7.65	8.41	10.26	11.13	12.35	11.16	9.60	7.72	8.73	10.08	11.50	8.15	6.92	7.89	9.81	11.18	11.26	10.05	8.05	8.34	9.78	9.48
Maschinen-, Modellwaren und Waffenfabriken	9.98	8.43	7.0	2.95	9.18	9.94	5.43	4.33	4.95	7.37	9.61	8.7	8.24	7.62	8.86	8.51	8.73	7.71	7.42	7.05	7.45	8.28
Bierbrauereien und Malzfabriken . .	9.81	10.80	11.34	8.67	8.54	8.44	7.07	7.53	8.27	5.72	5.79	7.15	8.83	8.74	7.80	17.93	7.50	7.63	7.06	12.08	5.72	7.05
Spiritus- u. Branntweinbrennereien . . .	11.74	5.19	11.48	10.91	11.14	8.78	4.46	6.47	8.27	9.82	6.33	8.10	10.29	6.96	9.28	10.57	8.83	5.05	5.98	6.60	7.55	5.33
Gasfabriken . . .		19.98	28.22	30.98	30.41	29.17	33.81	27.58	26.27	27.46	30.36		15.94	24.24	25.18	25.85	25.14	27.58	22.91	23.41	23.65	21.90
Papierfabriken . . .	7.00	6.80	7.39	7.63	6.72	9.36	6.73	8.20	8.60	10.50	10.76	4.90	5.10	5.24	5.57	4.60	4.98	5.87	4.29	6.00	6.02	6.71
Spinnereien, Webereien, Druckereien und Färbereien . .	5.18		3.82	3.71	7.27	-6.11	4.40	8.63	6.97	4.75	8.54	5.26		5.42	4.90	5.96	7.63	6.09	5.47	5.03	2.17	6.82
Zuckerfabriken . . .	9.27	-9.13	1.10	7.69	13.58	10.83	9.42	4.17	8.40	5.69	4.72	9.49	6.61	6.45	7.22	4.62	8.65	7.38	7.46	6.78	6.25	7.91
Baugesellschaften . .	1.54*	5.16	6.80	6.07	8.02	5.88	4.10	5.79	5.94	4.14	3.47	2.47*	4.62	5.69	5.15	5.38	4.46	4.59	3.86	4.26	4.11	3.57
Baumaterialgesellschaften . .	7.60*	8.44	8.92	12.53	12.29	9.29	9.20	10.83	12.88	15.22	16.64	7.41*	9.22	9.89	10.64	9.97	7.47	6.13	7.68	9.27	10.22	10.07

*) für 1891.

Aber noch eine andere Wirkung, die teilweise bereits auf die vorhergehenden Raffineriekartelle, zum großen Teil aber dann auch auf das große Zuckerkartell, das es eben den Raffineuren durch Ausschaltung jeglicher Konkurrenz möglich machte, die Preise im Inlande so hoch zu halten, zurückzuführen ist, ist besonders hervorzuheben, nämlich die Verschärfung der Preisunterschiede für Zucker im Inlande und in den Zuckerimportländern durch das dumping. Zwar waren diese Preisunterschiede bereits lange vorhanden, schon von der Zeit an, da Prämien die Ausfuhr zu fördern begannen und das Inland eine Steuer zu tragen hatte, die vielleicht auf vielen ausländischen Märkten nicht so hoch war oder gar nicht bestand. Allein dieses Mißverhältnis wurde noch bedeutend verschärft durch das Zuckerkartell und dessen Preispolitik, welche bewirkte, daß der Zucker in den Zuckerimportländern, namentlich in England, tatsächlich viel billiger war und oft sogar zur Viehfütterung verwendet wurde, während er im Inlande, das ihn produzierte, so teuer bezahlt werden mußte, daß sich der Konsum von Zucker nur auf das allernotwendigste und äußerste Maß beschränkte. Es ist dies ein ähnliches Bild, wenn auch aus ganz verschiedenen Ursachen hervorgerufen, wie beim russischen Bauer, der Getreide exportiert, dabei aber selbst Hunger zu leiden hat. Dadurch wurde ein großer Gegensatz zwischen Konsumenten und Produzenten bewirkt, der auch, nachdem durch die Brüsseler Konvention eine derartige Politik der Ausnützung des Einfuhrzolles auf das Minimum beschränkt wurde, nicht geschwunden ist und zum Teil heute noch sich bemerkbar macht. Man rief daher namentlich nach dem Zustandekommen des großen Zuckerkartells nach einer gesetzlichen Regelung des Kartellwesens überhaupt, welche die Politik derartiger Unternehmerverbände unter staatliche Kontrolle stellen sollte; bekanntlich ist es bis dato noch nicht dazu gekommen. Doch gehören die näheren Ausführungen über den Kartellgesetzentwurf nicht hierher, da derselbe für alle Kartelle und nicht nur für das Zuckerkartell gedacht war, weshalb ich nicht weiter darauf eingehen will.

Mit der Brüsseler Konvention löste sich, wie bereits erwähnt, dieses ganze Zuckerkartell auf, da man allerseits ein Herabgehen der Zuckerpreise fürchtete, was zur Folge hatte, daß die großen, mit den modernsten technischen Ausrüstungen versehenen und also am rentabelsten arbeitenden Betriebe ihre Produktion zum Zwecke der Verminderung der Produktionskosten auf Kosten der kleineren und unter ungünstigeren Verhältnissen arbeitenden Betriebe ausdehnen wollten und sich daher nicht binden konnten, wie dies bisher,

Preisvergleichung für Rohzucker und Raffinade zwischen Oesterreich und England.

Nr. 41. (n. Paasche H.).

Jahr	Oesterreich		England Rohzucker		Jahr	Oesterreich		England Rohzucker	
	Raffinade	Rohzucker	niedrig. Preis	höchst. Preis		Raffinade	Rohzucker	niedrig. Preis	höchst. Preis
	per 100 kg. in Kronen					per 100 kg. in Kronen			
1889	72.19	32.64	35.70	58.96	1897	67.79	23.69	26.48	30.59
1890	63.16	30.55	36.50	45.74	1898	72.08	25.37	28.89	33.29
1891	64.79	32.27	39.71	47.35	1899	77.04	26.07	28.76	37.30
1892	72.31	33.98	40.03	48.25	1900	84.—	26.95	28.89	40.24
1893	78.21	38.58	39.32	61.80	1901	84.—	22.56	21.19	31.23
1894	65.79	29.95	27.29	42.12	1902	84.—	18.28	18.78	27.12
1895	57.43	25.53	27.29	35.70	1903	77.22	19.53	24.72	31.50
1896	68.54	27.49	27.67	41.12	1904	68.55	23 76	24.46	46.55

insbesondere im Raffineriekartell der Fall war. Außerdem schien den an den hohen Zoll gewöhnten Zuckerfabrikanten das vorteilhafte und gewinnbringende Bestehen einer Kartellorganisation bei dem neugeschaffenen niedrigen Zolle ausgeschlossen und unmöglich zu sein. Jeder suchte seine eigene Existenz zu sichern, und so fielen die allgemeinen Ziele hinweg. Denn das Kartell war nicht nur dazu geschaffen gewesen, die Zuckerpreise hoch zu halten, nein, dies war nur das Mittel zu einem anderen höheren Zwecke, nämlich auch kleinere Betriebe, die unter schlechten Bedingungen arbeiteten, am Leben zu erhalten. Und daß dieser Zweck tatsächlich erreicht wurde, beweist, daß nach der Auflösung dieses Vertrages zehn private Unternehmen und folglich kleine Betriebe zugrunde gingen oder doch für einige Jahre den Betrieb einstellen mußten.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Rübenbauernorganisationen.

Um die Entstehung der landwirtschaftlichen Verbände und der neuesten Rübenkartelle zu verstehen, muß ich weit zurückgreifen und vorerst die mannigfachen Kämpfe schildern, die so oft zwischen den Zuckerfabrikanten und den Landwirten getobt hatten. Weit zurück liegen die ersten Anfänge dieser Kämpfe. Wie bereits erwähnt, waren die vor den 70er Jahren erbauten Aktienfabriken meist von Landwirten ins Leben gerufen worden „zum Zwecke der Hebung der Landwirtschaft“. Allein sie litten von vornherein an einem Krebsleiden; zumeist auf Kredit gebaut, mangelte ihnen vielfach das nötige Betriebskapital. Dies mußte aber die Landwirtschaft teuer bezahlen. Durch den

Börsenkrach der Prager Börse im Jahre 1872 und der Wiener Börse 1873 gingen viele Zuckerfabriken, zumeist landwirtschaftliche und tschechischen Kleinaktionären gehörende Betriebe zugrunde und die gesellschaftlichen Unternehmungen, welche eine nationale Industrie hätten bilden sollen, gingen in die Hände einzelner über, welche zudem oft dem feindlichen, deutschen Lager angehörten, wodurch der erste Anstoß zum Kampfe zwischen Rübenproduzenten und Zuckerfabrikanten gegeben war.

Infolge der hohen Regie, welche durch die unvollkommene Technik, die lange Dauer der Kampagne, die Verluste an Zucker in der lagernden Rübe, die große Arbeiterzahl etc. bedingt war, waren namentlich die kleineren Betriebe mit einer Rübenverarbeitung von ungefähr 100 000 q gezwungen, Anleihen aufzunehmen gegen einen Zinsfuß bis zu 10 %. Demzufolge waren sie aber nicht in der Lage, die früheren hohen Rübenpreise von K 3.60 und mehr per Meterzentner, wie sie vor der Krise gezahlt worden waren, zu gewähren. Die Landwirtschaft hatte nun aber kein Interesse daran, die Felder gut zu bewirtschaften und einen guten Samen zu verwenden, der eine zuckerreiche Rübe garantiert hätte, sie verlegte sich vielmehr darauf, einen möglichst großen quantitativen Erfolg zu erzielen, weshalb zumeist die Kleinbauern um die Mitte der 70er Jahre schlechten Samen, der zwar Rüben von großem Gewicht, aber minderer Qualität lieferte, anzubauen begannen. Da nun aber die Zuckerfabrikanten aus einer solchen, wenig Zucker, dafür umsomehr Wasser und Salze enthaltenden Rübe keinen Zucker erzeugen konnten, belegten sie derartige Rüben mit hohen Abzügen und Strafen, und dies war der andere Anstoß zur Unzufriedenheit der Landwirte mit den Zuckerindustriellen.

Nach jener großen Krise, die auch die Zuckerindustrie und die Landwirtschaft so hart getroffen hatte, suchte man allenthalben an Geld zu sparen; die Zuckerfabrikanten vervollkommneten die Technik der Produktion, die Art der Zuckersteuer bot gute und anregende Gelegenheit dazu. Aber auch im Agrarwesen vollzog sich, veranlaßt durch die Verhältnisse, eine Wandlung. Da nämlich die Landwirtschaft infolge der geringeren Rübenpreise die hohen Arbeitslöhne, wie sie die einheimischen Arbeitskräfte erheischten, nicht zahlen konnte, begann man in immer steigendem Maße Wanderarbeiter, namentlich die Slovaken aus dem nördlichen Ungarn und Südmähren, heranzuziehen, und von jener Zeit ab kommen alljährlich im Frühjahr und Herbst viele dieser Wanderarbeiter in die Rübengegenden Böhmens. Sie werden aber auch für Arbeiten in den Fabriken, die keine weitere

und bessere Uebung voraussetzen und verlangen, in immer steigendem Maße verwendet, so für das Abladen der Rüben aus den Waggons, das Aufladen der Rübenschnitte, das Waschen der Rüben u. dergl. m.

Nach der Steuererhöhung des Jahres 1880 entstand infolge derselben und durch den geringen Export des Jahres 1881/2, der nur einen geringen Betrag für die Bonifikationen und Steuerrestitutionen erheischte, ein Ueberschuß über das von den Fabriken dem Staate garantierte Kontingent um rund K 4 800 000.—, weshalb die Fabriken von jeder Nachzahlung befreit waren und außerdem noch den Betrag für das nächste Jahr gut hatten. Doch auch in der folgenden Kampagne 1882/3 war der Export gering, sodaß sich ein neuer Steuerüberschuß von rund K 1 500 000.— ergab, womit die Industrie das Recht auf den ersten Ueberschuß verlor. Der geringe Export dieser beiden Jahre sollte aber der Industrie und indirekt auch der Landwirtschaft verhängnisvoll werden.

Die folgenden Jahre 1883/4 und 1884/5 waren durch eine große Fruchtbarkeit ausgezeichnet, und so ergab sich ein großes Produktionsplus an Zucker, welches unbedingt exportiert werden mußte. Da nun auch in anderen Staaten die Ernte besonders gut ausgefallen war, wurde der Weltmarkt überschwemmt, sodaß der Zuckerpreis, der im Sommer des Jahres 1884 noch K 58.— betragen hatte, in rapider Weise auf K 38.— im Oktober gesunken war. Natürlich resultierten aus diesem hohen Export auch große Steuernachzahlungen an den Fiskus; der Steuerbetrag war nur um K 2 000 000.— höher als die vom Staate gezahlten Ausfuhrbonifikationen, sodaß die Fabriken auf das Kontingent rund K 22 000 000.— nachzuzahlen hatten. Vergebens wurden Petitionen und Ansuchen an die Regierung gestellt, die Steuern und Nachzahlungen wenigstens zu stunden; der Staat verhielt sich ablehnend. Was war nun natürlicher, als daß die Zuckerfabrikanten einen anderen Ausweg suchten, um die Verluste zum Teil von sich abzuwälzen? Wo wäre die Zuckerindustrie hingekommen, wenn sie sich nicht selbst geholfen hätte? Betrugen ja die Nachzahlungen trotz der von den Zuckerfabrikanten ergriffenen Maßregel im Jahre 1884/5 55 h per 100 kg verarbeiteter Rüben, im folgenden Jahre sogar durchschnittlich K 100 000.— pro Betrieb oder 82 h auf einen Meterzentner Rüben, sodaß der Rübenpreis eigentlich um die entsprechende Summe vermehrt erschien. Was war also einfacher, als daß die Fabrikanten diesen Schaden zwischen sich und der Landwirtschaft aufteilten?

Die Steuernachzahlungen in Oesterreich-Ungarn.

Nr. 42.

Jahr	Nachzahlungen pro Betrieb Kronen	Nachzahlungen per 100 kg Rüben Heller	Jahr	Nachzahlungen pro Betrieb Kronen	Nachzahlungen per 100 kg Rüben Heller
1878/9	38.087	30.43	1883/4	15.744	8 63
1879/80	72.277	62 22	1884/5	105.198	55.50
1880/1	15.048	21.35	1885/6	103.182	82.65
1881/2	— —	— —	1886/7	66.321	33.57
1882/3	— —	— —	1887/8	68.654	43.37

Es wurden demgemäß den Landwirten bei der Ablieferung der Ernte des Jahres 1884 vom festgesetzten Rübenpreise Abzüge gemacht, und zwar entgegen den im Frühjahre, da noch niemand die herannahende Krise auch nur geahnt hatte, geschlossenen Rübenlieferungsverträgen und den darin festgesetzten Lieferungsbedingungen. Allein die Landwirte vermochten sich diese Handlungsweise nicht zu erklären, denn die Katastrophe, hervorgerufen durch die Ueberproduktion und vermehrt durch die Spekulation, war allzu plötzlich hereingebrochen. Deshalb glaubten sie vielmehr, daß die Zuckerindustriellen in böswilliger Absicht, nur um sie zu schädigen und sich zu bereichern, so handelten. Keine Erklärungen halfen, in der schärfsten Weise wurden die Zuckerfabriken angegriffen; die Landwirtschaft ließ sich nicht überzeugen und blieb auch fernerhin auf dem Standpunkt, daß die Verträge hätten eingehalten werden sollen. Mögen sie nun in juristischer Hinsicht wohl Recht haben und Recht behalten, so kann man doch den Zuckerindustriellen aus ihrer Handlungsweise nicht eine allzu große Schuld beimessen. Es war ein Schutz nicht nur des Einzelnen, sondern der ganzen Industrie vor dem sonst fast sicheren Ruin. Aber es schuf dieses Moment jenes Mißtrauen, das heute noch die Landwirte den Zuckerfabrikanten gegenüber beherrscht; es bildet den Ausgangspunkt der bis auf den heutigen Tag währenden Kämpfe. Nur in einzelnen Landstrichen, wo die Landwirte so einsichtsvoll waren und einsahen, daß sie einen großen Nutzen aus der Zuckerindustrie ziehen, und es ihnen daher an der Erhaltung desselben gelegen war, sträubten sie sich nicht gegen die Annahme eines niedrigeren Rübenpreises.

Schon damals wurde nun, entsprechend den Ereignissen der letzten Zeit, der Vorschlag unter die Landwirte gebracht, nämlich zu verlangen, daß der Rübenpreis nach dem Zuckergehalt der Rüben bemessen würde, eine Forderung, die sich damals und auch später aus folgenden Gründen als undurchführbar herausstellte:

Obwohl dieser Grundsatz für die Preisbemessung der Zuckerrübe der theoretisch richtigste wäre, ist er praktisch namentlich im Hinblicke auf die in Böhmen üblichen und bestehenden Uebernahmsbedingungen ohne durchgreifende Aenderung der Transportorganisation der Rübenlieferanten absolut unmöglich. Während in den meisten deutschen Staaten der Rübenproduzent verpflichtet ist, die Rübe sukzessive, nach Maßgabe des Bedarfes der Fabrik, während der ganzen Dauer der Kampagne direkt in diese zu liefern, somit auch die Kosten und das Risiko der Einlagerung der Rübe zu tragen hat, ist diese Art der Rübenabgabe, insbesondere wegen der kleinen und mittleren Landwirte in Böhmen, fast unmöglich. Da nämlich die Rübe meist in der Zeit vom 10. bis 31. Oktober, also in ca. 3 Wochen, ganz nach Belieben des Landwirtes geliefert wird, würden der Farbrik enorme technische Schwierigkeiten und Kosten erwachsen, müßte sie jeden Tag die vielen, bis in die Hunderte gehenden Mengen der einlaufenden Wagen einzeln auf den Zuckergehalt der betreffenden Rübe überprüfen. Ganz unmöglich wäre es aber auf den Filialwagen, deren jede Fabrik je nach ihrer Größe ca. 10 bis 40 besitzt, da viele Hunderte von großen, kleinen und kleinsten nur ungefähr 100 q Rüben bauenden Landwirten nicht direkt in die Fabrik, sondern auf diese Filialwagen liefern. Es müßte nun jede Fabrik auf jede ihrer Filialwagen einen Sachverständigen zur Konstatierung des Zuckergehaltes der abgegebenen Rüben entsenden. Und selbst wenn von seiten der Bauern ebenfalls ein derartiger Sachverständiger angestellt würde, käme es zu endlosen Streitigkeiten, welche bald einen geregelten Rübenbezug verunmöglichen würden. In Deutschland herrscht dieses System der Filialwagen überhaupt nicht, weshalb es den Fabriken neben den oben erwähnten für sie günstigen Uebernahmsbedingungen wesentlich erleichtert ist, die Rübe Wagen für Wagen untersuchen zu lassen und dann nach der ermittelten Qualität zu bezahlen. Doch kommt man auch dort vielfach von diesem Modus ab, eben wegen seiner großen betriebstechnischen Schwierigkeiten und der damit verbundenen Kosten.

Aus diesen Gründen mußten die Zuckerindustriellen diese Forderung der Landwirte zurückweisen; die Antwort auf diese Ablehnung war ein Rübenanbaustreik, der die Zuckerfabrikanten zwingen sollte, nachzugeben, ihnen aber recht gelegen kam, da er die Ueberproduktion sanieren half; denn durch ihn wurde die Rübenproduktion der ganzen Monarchie um ca. 40 % für die Kampagne 1885/6 reduziert, sodaß die Rübenverarbeitung nur 32 890 000 q gegenüber 62 190 000 q des Vorjahres betrug.

Die gute Ernte des Jahres 1886 verhalf den Rohzuckerfabriken infolge des hohen Zuckergehaltes der Rüben von 11,5 bis 12 % zu höheren Gewinnen, die noch durch den auf den verminderten Anbau zurückzuführenden höheren Zuckerpreis, der wieder bis auf K 54.— gestiegen war, vermehrt wurden. Wurde nun dadurch die Rübenfrage etwas in den Hintergrund zurückgedrängt, so ruhte sie doch keineswegs.

Um den Kampf beizulegen, bemühte sich der Verein der Zuckerindustriellen, eine Einigung zwischen beiden Streitteilen zu erzielen. Dies schien zwar anfangs gänzlich unmöglich, da die Landwirtschaft, aufgehetzt durch Agitatoren verschiedener Art, den Zuckerfabriken die offene Feindschaft angekündigt und durch den erwähnten Anbaustreik die Drohung hatte zur Tat reifen lassen. Dennoch kam es schließlich, nachdem einige günstige Jahre mit guten Ernten und besseren Rübenpreisen verstrichen waren, zu einer Enquete beim Zentralkollegium des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen im Jahre 1893, zu welcher sowohl die Landwirtschaft als auch die Zuckerindustrie ihre Vertreter entsendet hatte. Das Ergebnis dieser Enquete war in großen Zügen das folgende:

Man kam überein, daß die Rübenabschlüsse sowohl nach der Anbaufläche als auch nach dem Gewichte der Rüben vor sich gehen können; die Wahl der einen oder der anderen Art bestimmen die örtlichen Verhältnisse. Nur muß in dem Falle, daß ein Rübenwirt mit mehreren Fabriken kontrahiert, derselbe allen Fabriken nach einem und demselben Modus verkaufen.

Der Rübeneinkauf soll möglichst direkt vorgenommen werden, da die Agentenwirtschaft für beide Teile in höchstem Grade schädlich und vom moralischen Standpunkte verwerflich ist; es kam nämlich bei Rübeneinkäufen durch Agenten vor, daß diese die Landwirte betrunken machten und ihnen dann einen Vertrag zur Unterzeichnung vorlegten, der für die Bauern nichts weniger als günstige Bedingungen enthielt; andererseits brachte diese Art des Einkaufes den Zuckerfabriken größere Unkosten, die sie auf die Landwirte abzuwälzen suchten. Der Rübeneinkauf sollte also entweder in der Fabrik oder in den Ortschaften vor sich gehen, wobei sowohl mit einzelnen Lieferanten, als auch mit ganzen Gemeinden oder den Vereinigungen der Landwirte, welche mehrere Gemeinden umfassen, abgeschlossen werden konnte. Diese lokalen Vereinigungen der Landwirte, die hier erwähnt werden, kann man als die ersten Anfänge einer landwirt-

schaftlichen Organisation gegenüber den Rohzuckerfabriken bezeichnen; doch waren sie nur mündlich getroffen bei irgend einer Zusammenkunft, die wiederum durch einen Verein oder eine Versammlung bedingt war; ihre Beschlüsse waren meist sehr latent gehalten und gänzlich unverbindlich, was sie ja auch sein mußten, da jede Kontrolle fehlte. Doch begnüge ich mich hier, auf diese Vereinigungen hinzuweisen, da sehr wenig über dieselben bekannt ist.

Ein weiterer Punkt in der Enquete betraf die Ablieferung. Die Rübe muß möglichst unbeschädigt, nicht angefroren, gereinigt und gut geköpft sein; angefrorene Rübe wird zur sofortigen und direkten Verarbeitung auch angenommen, jedoch mit dem üblichen 5prozentigen Abzug vom Bruttogewicht der abgelieferten Rübe. Das vorzeitige Abblatten ist wegen der Schädlichkeit sowohl für den Landwirt wie für den Zuckerfabrikanten möglichst zu vermeiden.

Für die Uebernahme der Rüben seitens der Fabrik wurden bestimmte Stunden festgesetzt, zumeist, solange Tageslicht herrscht, und es kann die Fabrik die Uebernahme nur verweigern, wenn sie ihr unmöglich geworden ist, was aber dem Lieferanten rechtzeitig anzuzeigen ist. Die Ablieferung muß mindestens 8 Tage vor Schluß der Kampagne vollendet sein.

Der Rübenlieferant hat Anspruch auf 50 % gut gepreßter Schnitte vom Nettogewicht der abgelieferten Rübe, deren Abnahme sukzessive im Verlaufe der Kampagne geschehen soll. Auf andere Abfälle der Zuckerfabrikation wie Scheideschlamm sowie auf Abgabe eines gewissen Quantums an Zucker hat der Landwirt keinen Anspruch. Scheideschlamm oder ein Mehrbedarf an Schnitte sollen ihm jedoch zu mäßigen Preisen abgegeben werden.

Zum Anbau soll nur von der Fabrik beigestellter oder von ihr als geeignet anerkannter Samen verwendet werden, wobei die Wahl der Sorten womöglich einvernehmlich zwischen der Zuckerfabrik und dem Rübenproduzenten festzustellen ist. Die Fabrik stellt 8 bis 12 kg per 100 dz abgelieferter Nettorüben oder 4 bis 6 kg für jeden Metzen mit Rüben bebauten Areals dem Landwirt gratis bei. Dadurch sollte ein für allemal der oben erwähnten Mißwirtschaft, nämlich schlechten Samen zum Anbau zu verwenden, der nur viel Gewicht, aber wenig Zucker lieferte, Einhalt getan werden.

Der Landwirt kann Barvorschüsse von der Zuckerfabrik verlangen, doch nur etwa K 30.— per Metzen Areal oder K 60.— per 100 dz Nettorüben, d. i. bis ca. 30 % des Wertes der abzuliefernden Rübe, zu dem am Lieferungsort

üblichen Zinsfuß. Es kam nämlich oft vor und auch heute noch hört man es hie und da, daß die Barvorschüsse die Höhe des Wertes der Rüben erreichen. Dadurch wird der Landwirt abhängig von der Fabrik; um sich zu decken, diktiert sie ihm dann Preise, die ihm nichts weniger als Gewinn bringen, er muß aber Rüben bauen, nimmt wieder Vorschüsse, und so geht dies immer weiter. Also nur zu Gunsten der Landwirte suchte und sucht man die Vorschüsse auf die Rüben auf ein Minimum zu bringen.

Für nicht abgelieferte Rübe oder sonstige Nichteinhaltung des Vertrages kann die Fabrik Schadensersatz vom Rübenzüchter verlangen, und zwar 40 h für jeden nicht abgelieferten Meterzentner Rübe oder K 20.— für jeden Metzen nicht mit Rüben bestellter Anbaufläche, doch nur dann, wenn ein eigenes Verschulden des Landwirtes vorliegt. Auch kann die Fabrik eine Garantie für eine Minimalqualität der Rübe verlangen, wobei Rücksicht auf die örtliche Fruchtbarkeit und die Höhe der Rübenpreise zu nehmen ist.

Schließlich wurde noch die Bedeutung der Kartelle der Zuckerfabrikanten für diese und die Landwirte erörtert, wobei man dahin übereinkam, daß dieselben nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie den Zweck verfolgen, unwirtschaftliche Mißstände, wie unnütze Verfrachtungen etc., zu vermeiden. Diese Frage ergab sich aus der sich immer mehrenden Zahl jener Spezialverträge, von denen an anderer Stelle bereits die Rede war. Man betonte hier aber, daß diese Rayonierungsübereinkommen der Zuckerfabriken den Landwirten freie Wahl lassen müssen, ihre Rübe auch anderen als der ihnen am nächsten gelegenen Fabrik abzugeben. Wenn dagegen in diesem letzteren Falle die betreffenden Fabriken durch Kompensation die dadurch entstehenden Differenzen ausgliechen, sei es durch Austausch der Rüben oder anders, so kann ihnen als Eigentümern des Kaufobjektes dieses Recht nicht genommen werden, und es ist schließlich auch für den Landwirt ganz irrelevant, wohin seine Rübe gelangt. Vereinigungen und Vereinbarungen dagegen, welche darauf abzielen, durch solidarisches Vorgehen die Rübenpreise künstlich zu drücken oder, wenn solche Abkommen unter den Landwirten zustande kommen, diese emporzutreiben, sind von der Enquete als verwerflich anerkannt worden.

In einem einzigen Punkte scheiterte das Ergebnis der Verhandlungen, und zwar an der Forderung der Rübenwirte, die Rüben sollten nach ihrer Qualität taxiert werden. Bereits weiter oben habe ich diese Forderung näher beleuchtet. Allein, selbst wenn die Zuckerfabrikanten sich zu den daraus erfließenden Opfern verstanden hätten, wäre keine Einigung

zustande gekommen, da die Zuckerfabrikanten die gewiß wohlberechtigte Forderung aufstellten, daß ihnen ihrerseits das Recht gewährt werden sollte, den Preis der Rübe zu reduzieren, wenn diese die garantierte Mindestqualität nicht haben sollte, analog wie sie dem Landwirt den Zucker in der Rübe hätten vergüten müssen, um welchen der Zuckergehalt derselben höher war als der garantierte Mindestgehalt. Diese Forderungen wollten aber die Landwirte den Zuckerindustriellen nicht zugestehen, und so blieb die Enquete resultatlos.

Obzwar nun diese Enquete die Rayonierung der Zuckerfabriken als recht und billig erkannt hatte und auch die Landwirte sich dieser Anschauung angeschlossen hatten, traten sie trotzdem nach der Krise von 1894/5 gegen diese Organisationen auf und bekämpften sie auf jegliche Art und Weise. Die Landwirte beklagten sich nämlich darüber, daß ihnen keine freie Konkurrenz möglich sei, da sie durch die Verträge der Fabriken einer bestimmten Fabrik zugewiesen werden, welcher allein sie die Rüben verkaufen müssen; durch diesen Rayonzwang sei aber die Möglichkeit einer normalen Preisbildung ausgeschlossen. Ferner behaupteten sie, daß nur durch diese Rayonierungen auch alle übrigen für die Landwirtschaft schädlichen und fast unmöglich einzuhaltenden Klauseln in den Rübenlieferungsverträgen bedingt seien, so z. B. die Verpflichtung des Rübenwirtes, den Samen von der Fabrik zu beziehen und dann für eine bestimmte Quantität, sowie oft auch für eine bestimmte Qualität der aus diesem Samen gewonnenen Rüben zu bürgen, und daß überhaupt die Verträge einseitig zu Gunsten der Zuckerfabrikanten abgefaßt seien. Die Rayonierungen wären nur zum Zwecke der Herabsetzung des Rübenpreises und der Unterdrückung der Bauern geschaffen worden, die jetzigen Zustände stellten eine Art Leibeigenschaft dar. Aus all diesen Gründen forderten die Rübenproduzenten die gänzliche Abschaffung der Rayonierungen.

Gegenüber diesen Beschwerden wäre nun aber folgendes zu erwägen: Die Beweggründe, die zur Schaffung jener Organisationen zum Einkaufe der zur Verarbeitung nötigen Rüben geführt haben, habe ich bereits bei der Besprechung der Verträge zwischen den Rohzuckerfabriken erwähnt; es sind dies die schlechte Lage der Zuckerindustrie und das Mißtrauen der Zuckerfabriken gegeneinander selbst. Allerdings hatten die Rübenbauern vor dem Aufkommen der Rayonierungen einen großen Nutzen aus der Konkurrenz der Fabriken, von denen jede soviel als möglich an Rüben zu erhalten strebte und deshalb die höchstmöglichen Preise

zu zahlen bereit war: „Wenn zwei sich streiten, freut sich der dritte.“ Allein auch jetzt konnte man nicht davon sprechen, daß dem Landwirt ungebührlich niedrige Preise gezahlt würden. Denn gute Rübenpreise sind für den Fabrikanten aus kaufmännischen Gründen geboten. Der Zuckerfabrikant wird dem Landwirt für die Rübe immer gute Preise zu zahlen suchen, um sich ihn zu erhalten, da er ja auf ihn angewiesen ist; er muß trachten, daß der Landwirt Rüben anbaut, sich nicht gänzlich von diesem Zweige zurückzieht und auch ein immer steigendes Interesse an der Hervorbringung einer guten Qualität hat; denn es ist nicht der Rübenbauer vom Zuckerindustriellen, sondern vielmehr umgekehrt ist dieser von dem Rübenwirte abhängig. Und wäre nicht die Rübenkultur immer noch gewinnbringender als viele andere, würde sie wohl der Landwirt schon längst aufgegeben haben. Deshalb suchen auch die Zuckerfabrikanten namentlich in den letzten Jahrzehnten den Landwirten durch Gewährung besserer Rübenpreise, als sie dem sinkenden Rohzuckerpreise entsprechen würden, die Existenzbedingungen zu erleichtern, um sich eben den Rohstofflieferanten zwecks eigener Erhaltung zu erhalten. Sehen wir uns einmal die

Rübenkosten und Rohzuckerpreis.

Nr. 43. (nach Angaben mehrerer mittlerer Fabriken Böhmens).

Jahr	Ausbeute %	Zuckerverkaufspreis	Rübenkosten[1]	Berech. Rübenkosten[2]	Jahr	Ausbeute %	Zuckerverkaufspreis	Rübenkosten[1]	Berech. Rübenkosten[2]
		Kronen					Kronen		
1871/2	10.40	79.06	3.48	3.50	1890/1	12.91	29.90	2.69	1.64
1872/3	10.01	70.84	3.63	3 02	1891/2	13.13	32.10	2.61	1.79
1873/4	10.35	62 78	2.93	2.77	1892/3	12.12	34 58	3.09	1.81
1874/5	12 00	62.60	3.35	3.20	1893/4	13.06	31.88	2.89	1.80
1875/6	9.90	56.96	3.11	2.40	1894/5	12.86	25.70	2.90	1.43
1876/7	8 77	71 06	3.18	2.65	1895/6	15.54	30 68	2.37	2.06
1877/8	10.00	69.96	3.38	2.98	1896/7	12.57	23.56	2.68	1.28
1878/9	9 83	60 62	3.33	2.54	1897/8	12.33	26.56	2.37	1.46
1879 80	8.73	67.66	3 00	2.52	1898/9	13.51	26.92	2.63	1.58
1880/1	9.52	65.08	3.03	2.64	1899/1900	13.10	27.38	2.86	1.56
1881/2	9.30	66.64	2.84	2.64	1900/1	15.09	26.68	2.54	2.19
1882/3	8.33	61.86	3.03	2 19	1901/2	15.01	20.88	2.31	1.36
1883/4	8.69	59.06	2.75	2.18	1902/3	15.01	20 53	2.01	1.34
1884/5	10.46	46.36	2.13	2.06	1903/4	15.75	19.39	1.99	1.33
1885/6	10.57	48.48	2.58	2.18	1904/5	16.01	23.90	2.42	1.67
1886/7	11.27	43.52	2.08	2.08	1905/6	17.39	18 95	2.47	1.43
1887/8	13.50	49 20	2.41	2.82	1906/7	15.93	19.91	2.15	1 38
1888/9	12.28	33.84	2.56	1.77	1907/8	17.82	21.98	2.35	1 71
1889/90	14.29	30.70	2.78	1.87	1908/9	19 00	23 02	2.82	1.90

[1]) Die Rübenkosten schliessen in sich den Rübenpreis und die mit dem Einkauf verbundenen Spesen, wie Fracht etc.

[2]) Berechnete Rübenkosten im Verhältnis zur Ausbeute und zum Zuckerverkaufspreis.

Rohzuckerpreise und die Rübenkosten und den Vergleich zwischen den Anteilen der Rohzuckerfabriken, Raffinerien und der Steuer[1]) an, so ist daraus zu entnehmen, daß trotz des Sinkens der Rohzuckerpreise die Rübenpreise fast die gleichen geblieben sind. Diese Handlungsweise beruht nun keineswegs auf Humanität, sie ist vielmehr Selbstzweck, den die Zuckerfabriken damit verfolgen, und erscheint kaufmännisch geboten.

Wohl gab es Jahre, da man so geringe Preise zahlte, als sie von den Landwirten nur angenommen wurden, aber das waren Zeiten der Krise, wo es galt, eine Ueberproduktion zu sanieren. Hätte man die Landwirte nicht durch niedrige Rübenpreise gezwungen, weniger Rüben anzubauen, wäre es wohl kaum gelungen, die Ueberproduktion zu reduzieren. Seitdem aber die österreichisch-ungarische Zuckerindustrie immer mehr auf den ausländischen Markt angewiesen ist, muß sie sich durch angemessene Rübenpreise, welche eher höher als zu niedrig bemessen werden, den Landwirt zu erhalten suchen. Daher übt auch die Rayonierung nicht jene preisdrückende Wirkung aus, die ihr allgemein von landwirtschaftlicher Seite zugeschrieben wird.

Betrachten wir einmal die Sache von einer anderen Seite und stellen wir uns die Zustände ohne jegliche Rayonierung vor. Die ersten ein bis zwei Jahre würden allerdings immense Preise für die Rübe gezahlt werden, da jede Fabrik soviel als möglich zu gewinnen sich bemühen würde. Man würde die Rüben von weither beziehen und ungeheure Frachtspesen auslegen. Allein auf die Dauer könnten auch die kräftigsten unter den Zuckerfabriken diese inkommensurablen Preise nicht zahlen und würden sich in Verluste stürzen, da eben durch jene hohen Rübenpreise eine Ueberproduktion an Rohzucker niedrige Rohzuckerpreise nach sich ziehen müßte; andererseits würden die Landwirte, verlockt durch die günstigen Preise, immer größere Quantitäten an Zuckerrüben anbauen, die sie dann preiswert nicht an den Mann bringen könnten, sodaß schließlich und endlich der Rübenpreis unter die bisher üblichen herabgehen müßte; es ist dies ja die alltägliche Erscheinung auf jedem Markte, warum sollte der Rübenbau eine Ausnahme machen? Ist es nicht zweckmäßiger, durch verständiges Maßhalten sowohl der Zuckerindustrie als auch der Rübenkultur angemessene Gewinne zu verschaffen, als durch planloses Vorgehen beiden Teilen Verlust aufzubürden? Und diese Ziele verfolgt ja die Rayonierung!

---

[1]) Vergl. Tabelle Nr. 38 S. 82 und Nr. 47 S. 150.

Und noch einen anderen Vorteil haben die Landwirte von der Rayonierung, da sie durch dieselbe ihre Rübe in die nächstgelegene Fabrik liefern und hier am besten zu Gelde machen können; der Vorteil liegt in dem persönlichen Verkehr, den sie mit einer weiter entlegenen Fabrik nicht unterhalten könnten, und wer wüßte nicht, wie unangenehm gerade dem Landwirt der schriftliche Verkehr ist.

Wenn die Rübenproduzenten die Bildung von freien Rayons verlangen, so kommt dies auf dasselbe hinaus, da nach einiger Zeit nach Auflösung der bestehenden wiederum dieselben Rayons entstünden, weil jeder Landwirt in die nächstgelegene Fabrik liefern will und niemand hindern kann, daß die Fabriken Verträge untereinander eingehen, in denen sie ihre Bezugsrechte für das Rohmaterial regeln; sie sind ja doch die Eigentümer der Rüben, abgesehen davon, daß es eine Abmachung und ein Geschäft ganz interner Natur ist, wenn die Fabriken Rüben untereinander kompensieren zum Zwecke von Frachtersparnissen. Und schließlich, wie haben sich die gegenwärtigen Rayons entwickelt? Doch auch nur aus dem natürlichen Bedürfnisse, die Rübenbezugsgebiete und somit das Rohmaterial so nahe als nur möglich zu haben!

Jene der Landwirtschaft schädlichen und für sie uneinhaltbaren Klauseln in den Verträgen waren schon lange vor den Rayonierungen Sitte, da die Verträge zwischen den Fabriken und den Rübenbauern doch älter sind als jene der Fabriken untereinander. Wie es nun mit solchen Verträgen geht, werden sie von einer Generation auf die andere vererbt, sodaß sich darin verschiedene veraltete Formeln vorfinden, an deren Wirksamkeit aber niemand mehr glaubt. So ist z. B. in vielen Verträgen die Klausel: „Die Zuckerfabrik in X übernimmt bei ungewöhnlich guter Ernte um 10 % mehr als die offerierte Rübenmenge zum gewöhnlichen Preise und unter den gewöhnlichen Bedingungen und ist andererseits nicht berechtigt, wenn bei einer Mißernte die fehlende Menge 10 % nicht übersteigt, mich zu strafen.“ Es wird wohl kein Unternehmen bei der seit den 80er und 90er Jahren entfalteten Technik ein eventuell jene 10 % übersteigendes Plus zurückweisen oder einem Produzenten gar Pönalien auferlegen, wenn er infolge eines Elementarereignisses nicht wenigstens 90 % des offerierten Quantums liefern kann. Andererseits müssen sich aber doch die Fabriken durch Aufnahme ähnlicher Klauseln in die Verträge schützen, was in noch höherem Maße von den Zeiten mit unentwickelter Technik galt, da sie anderenfalls ein beliebiges, ihnen vom Landwirt gebrachtes Quantum zu den festgesetzten Preisen über-

nehmen müßten und dadurch einer Ueberproduktion und großen Verlusten entgegengehen würden, andererseits auch wiederum gezwungen sind, sich ein bestimmtes Quantum an Rohmaterial zu sichern, um überhaupt bestehen zu können und das angewandte Kapital nicht brach liegen zu lassen.

Die Klausel betreffs der Haftung für die Qualität der aus dem von der Fabrik beigestellten Samen gezüchteten Rübe wird deshalb in die Verträge aufgenommen, damit nicht, wie es früher ja oft vorkam, die Landwirte lieber schlechten Samen, der zwar Rüben von großem Gewicht, aber minderwertiger Qualität lieferte, anbauten und gezwungen wären, den Fabriksamen tatsächlich zu verwenden. Ferner ist diese Klausel durchaus nicht so unannehmbar und unlogisch, wenn man sich vor Augen hält, daß es ja der Fabrik daran gelegen ist, guten Samen angebaut zu wissen und folglich nur solchen zu kaufen und unter die Landwirte zu verteilen, bei dem sie bei guter Bestellung und Kultur der Aecker für die Qualität der Rüben garantieren kann.

Auswüchse, gegen welche sich namentlich die Beschwerden der Landwirte richten und richteten, kommen schließlich bei allen derartigen wirtschaftlichen Unternehmungen und Vereinigungen vor, dieselben dürfen jedoch nicht verallgemeinert werden.

Als sich nun die Zuckerindustrie nach jener unglücklichen Kampagne 1894/5, welche alle diese Klagen wieder geweckt hatte, bemühte, vom Staate Hilfe in der Weise zu erhalten, daß ihr der Ueberschuß der über das Kontingent von K 10 000 000.— geleisteten Ausfuhrbonifikationen geschenkt oder aber dieses Prämienkontingent erhöht würde und auch die Steueränderung bevorstand, kam es 1895 wiederum zu einer Enquete, an der hervorragende Kräfte sowohl von landwirtschaftlicher als auch von industrieller Seite teilnahmen. Dem Wunsche der Zuckerfabrikanten, das Kontingent für die Ausfuhrbonifikationen zu erhöhen, kam zwar der Staat nach, doch erhöhte er zugleich auch die Steuer, wie bereits dargetan wurde. Doch floß diese größere Ausfuhrbonifikationsquote keineswegs ganz in die Taschen der Zuckerindustriellen, wie damals namentlich von den Zuckerkonsumenten behauptet wurde, sondern sie kam zum guten Teil in Form von höheren Rübenpreisen der Landwirtschaft zugute, da zu jenen Preisen, wie sie dem damaligen Rohzuckerpreis entsprochen hätten, kein Landwirt mehr Rüben angebaut hätte.[1])

[1]) Vergl. Tabelle Nr. 47, S. 150.

Da man nun fürchtete, daß solche Prämien- und weiters durch sie bedingte Steuererhöhungen sich wiederholen könnten, wurde in dieser Enquete zum erstenmale in Oesterreich-Ungarn der Wunsch ausgesprochen, die Prämien auf internationalem Wege abzuschaffen, wodurch eine rationellere Wirtschaft eingeführt werden sollte. Dieser Umschwung in den Forderungen der interessierten Kreise hat dann auch viel zum Zustandekommen der Brüsseler Konvention beigetragen, welche ohne Oesterreich-Ungarn nicht gut durchführbar gewesen wäre; doch davon später mehr.

Nach der Vereinigung der Rohzuckerfabriken im Rohzuckerfabrikenkartell von 1896 gewannen die Rayonierungen, die bis dahin, wie erwähnt, auf losen Verträgen zwischen einzelnen Fabriken beruht hatten, festere Formen. Die Rayons wurden, wie wir gesehen haben, genau für jede Fabrik abgegrenzt, und Konventionalstrafen zwangen sie, dieselben einzuhalten. Daher kehrte sich die Landwirtschaft von neuem gegen die Agentie- und Gruppenverträge, durch welche sie sich gebunden und geknechtet fühlte, und mit neuer Erbitterung brach der Kampf der Landwirte mit den Rohzuckerfabriken im Jahre 1901 wieder los. Die Rübenwirte stellten kurzweg die Forderung auf, die Rayonierung sollte von Gesetzes wegen verboten werden. Da aber die Regierung so eine einseitige Maßregel, welche schwere Folgen hätte nach sich ziehen können, der Zuckerindustrie gegenüber nicht ohne vorerst den Versuch zur Versöhnung der beiden Gegner gemacht zu haben, anwenden wollte, berief sie wiederum eine Enquete, welche, bestehend aus Vertretern beider strittiger Teile, am 28. Januar 1903 stattfand. Das Ergebnis derselben war, daß beide Teile sich für das Verbot der Rayonierung erklärten, die Zuckerfabrikanten aus dem Grunde, weil sie voraussahen und überzeugt waren, daß sich die Rayons bald wieder aus sich selbst heraus entwickeln müßten; jedoch stellten sie die Bedingung auf, daß dieses Gesetz auch in analoger Weise den Rübenbauern ähnliche Koalitionen verbieten müßte, welche den Fabriken den Bezug von Rohmaterial unterbinden könnten. Auf das Drängen der Landwirte hin ging aber die Regierung noch weiter und brachte einen Gesetzesvorschlag ein, nicht nur betreffend das Verbot der Rayonierung, sondern auch über die Lieferungen der zur Zuckererzeugung nötigen Rüben und die diesbezüglichenNormativbestimmungen und stellte beide Bestimmungen unter Strafsanktion. Der betreffende Gesetzentwurf lautet im Auszug:

§ 1. Verabredungen zwischen Besitzern, Pächtern, Direktoren, Leitern und sonstigen Bestellten von Fabriks-

unternehmungen, durch welche einzelnen Fabriken bestimmte Rübeneinkaufs- oder Rübenbezugsgebiete in der Art zugewiesen werden, daß dadurch die Produzenten der zur Erzeugung von Zucker nötigen Rübe mit ihrer Rübenernte auf bestimmte Abnehmer oder einen bestimmten Abnehmerkreis beschränkt oder von der Lieferung an andere als die in der Verabredung bezeichneten oder an außenstehende Fabriken ausgeschlossen werden sollen, haben keine rechtliche Wirkung.

Das Gleiche gilt nach § 2 von solchen Verabredungen zwischen Agenten und Rübeneinkäufern oder zwischen diesen und den Besitzern etc. von Fabriksunternehmungen.

§ 3. Verabredungen zwischen den Produzenten von Zuckerrüben, durch welche bestimmte Fabriksunternehmungen genötigt werden sollen, die zur Zuckererzeugung nötige Rübe von einem bestimmten Rübenproduzenten oder einem bestimmten Kreise derselben oder außerhalb eines bestimmten Kreises von Rübenproduzenten zu beziehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Verabredungen, durch welche die Lieferung der zur Zuckererzeugung nötigen Rübe an bestimmte Fabriksunternehmungen ausgeschlossen werden soll, sind nur insofern wirksam, als

1) die vertragschließenden Rübenproduzenten verpflichtet sind, ihre Rübenernte einer gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Zuckerfabrik abzuliefern, an der sie beteiligt sind, oder

2) die fragliche Fabriksunternehmung durch Zahlungseinstellung oder wiederholte Zahlungsverweigerung gegen sie geführte Exekutionen zu diesem Ausschluß begründeten Anlaß gibt.

Verabredungen beider Parteien, durch welche sich die Vertragsteile verpflichten, zwischen ihnen getroffene, nach dem Gesetz unwirksame Vereinbarungen im gegenseitigen Geschäftsverkehr oder bei ihren Rechtsgeschäften mit Dritten einzuhalten, sind gleichfalls ohne rechtliche Wirkung.

§ 4. Entschädigungen oder Konventionalstrafen, die auf Grund einer rechtlich unwirksamen Verabredung geleistet wurden, sowie die zur Sicherstellung der Erfüllung solcher Vereinbarungen bestellten Kautionen können jederzeit zurückgefordert werden. Ebenso sind Vereinbarungen, durch welche sich die Parteien in den aus solchen Verabredungen entspringenden Streitigkeiten dem Spruche eines Schiedsgerichtes unterwerfen, ungiltig und es kann auf die Geltendmachung dieser Ungiltigkeit und auf das Betreten des Rechtsweges nicht wirksam Verzicht geleistet werden.

§ 5. Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung solcher gesetzlich unwirksamen Verabredungen zu bewirken, Besitzer etc. von Fabriksunternehmungen, Agenten, Rübeneinkäufer oder Produzenten von Zuckerrüben an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Rüben zu beziehen oder zu liefern, durch Mittel der Einschüchterung oder durch Gewalt hindert, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist vom Gerichte mit Arrest in der Dauer von 8 Tagen bis 3 Monaten oder an Geld bis K 2000.— zu bestrafen.

§ 6. In den von Besitzern etc. von Fabriksunternehmungen, Agenten und Rübeneinkäufern mit den Produzenten von Zuckerrüben abgeschlossenen Rübeneinkaufs- oder Rübenbezugsverträgen darf

1) den Rübenproduzenten eine über das Verschulden hinausgehende Haftung für die Menge der zu liefernden Rüben nicht auferlegt werden;

2) falls der Rübenproduzent vertragsmäßig den ihm von der Fabriksunternehmung gelieferten Rübensamen zu verwenden hat, darf ihm für die Beschaffenheit der zu liefernden Rübe keine weitergehende Haftung als für die tatsächliche gehörige Verwendung dieses Rübensamens und für die gehörige Kultur der Rübe oder, sofern bestimmte Bedingungen für die Kultur vereinbart sind, für deren Einhaltung auferlegt werden;

3) die Verabredung, daß der Vertrag für die Fabriksunternehmung erst später als für den Rübenproduzenten verbindlich wird oder die Fabriksunternehmung von dem abgeschlossenen Vertrage einseitig zurücktreten könne, hat keine rechtliche Wirkung; der Vertrag wird mit dem Tage des Vertragsabschlusses für beide Teile verbindlich.

Ferner sind ohne rechtliche Wirkung:

4) die Verabredung, daß der im Vertrage vereinbarte Preis der Rübe lediglich nach einseitigem Ermessen der Fabriksunternehmung herabgesetzt werden kann, und

5) die Verabredung, daß die Fabriksunternehmung wegen mangelhafter äußerlicher Beschaffenheit der Rübe oder wegen sonstiger Nichterfüllung des Vertrages lediglich nach einseitigem Ermessen Abzüge machen dürfe.

Die übrigen Paragraphen 7 bis 10 sind von geringerer Wichtigkeit.

Gegen dieses Gesetz lehnten sich aber die Rohzuckerfabrikanten auf und brachten dies auch in der am 15. März 1903 abgehaltenen Manifestationsversammlung zum Ausdruck. Es wurde hier vor allem ausgeführt, daß durch ein Rayonierungsverbot den kleinen Fabriken ihr verbürgter

Rübenbezirk genommen würde, sodaß sie in dem Kampfe um die Rüben, zu welchem sie gezwungen wären, schließlich unterliegen müßten, da sie die von den kapitalkräftigeren Unternehmungen gezahlten hohen Preise auf die Dauer nicht auszuhalten vermöchten. Dagegen würden die großen Fabriken als Sieger aus dem Kampfe hervorgehen und es dann allein in der Hand haben, den Rübenpreis nach ihrem Belieben zu diktieren; es wären also durch dieses Gesetz gerade die Interessen, die man schützen wollte, nämlich jene der Landwirtschaft, preisgegeben worden, da schließlich die Landwirte gänzlich abhängig geworden wären von den übrig bleibenden wenigen großen Fabriken.

Der andere Teil des Gesetzentwurfes wurde aber als ein Eingriff in die Vertragsfreiheit beider Teile bezeichnet, und mit Recht, abgesehen davon, daß er eine Quelle von endlosen Prozessen abgegeben hätte, welche eine ordnungsmäßige, ununterbrochene Verarbeitung der Zuckerrüben verunmöglichte.

Die Versammlung genehmigte eine Resolution, in welcher sie gegen den Gesetzentwurf, soweit er sich auf das Verbot der Rayonierung bezog, zwar keine Einwendungen machte, jedoch dagegen Stellung nahm, daß dieses Verbot unter die Strafklausel gestellt werde. Dagegen protestierte sie auf das entschiedenste gegen die Bestimmungen über die Lieferungsverträge, insbesondere gegen den § 6, wonach dem Rübenproduzenten für die „Beschaffenheit" der aus dem Fabriksamen zu liefernden Rübe keine weitergehende Haftung auferlegt werden darf, außer die, daß er den Samen tatsächlich verwende und die Rübe einer ordnungsmäßigen Kultur unterwerfe. Da es nun der Fabrik unmöglich ist, nachzuweisen, daß der von ihr gelieferte Samen auch tatsächlich verwendet würde, noch weniger aber die Rübenkultur der Rübenlieferanten ständig zu überwachen, müßte sie bei jedem diesbezüglich ausbrechenden Streite sachfällig werden. Außerdem erhält der Rübenlieferant die Möglichkeit, nicht nur eine wenig zuckerhaltige, sondern auch schlechte, angefrorene und verfaulte Rübe in die Fabrik zu liefern, ohne daß sich diese gegen die Uebernahme solcher Rüben mit Erfolg wehren könnte. Man stelle sich in dieser Beziehung in den schärfsten Gegensatz zu Deutschland, wo besonders strenge Uebernahmsbedingungen für Rüben zu Gunsten der Fabriken gehandhabt werden.

Ebenso richtete auch der „Zentralverein für Zuckerindustrie" eine in demselben Sinne gehaltene Denkschrift an das Abgeordneten- und Herrenhaus, in welchem er sich insbesondere gegen das Rayonierungsverbot ausspricht, da

namentlich durch diese Institution die Verwendung von gutem Rübensamen, der dem Rübenproduzenten von der Fabrik zugestellt wird, die Qualität der Rüben und mit ihr die Ausbeute an Zucker wesentlich gehoben wird. Weiter wendet sich der Verein dagegen, daß für die Zuckerindustrie ein Ausnahmegesetz erlassen werde, welches den Zuckerfabrikanten das jedem Staatsbürger garantierte Recht der Vertragsfreiheit nehmen wolle. Er bekämpft ferner die ungerechte Bevorzugung der Rübenbauern gegenüber den Zuckerindustriellen, welche namentlich im § 3 des Entwurfes zutage tritt, dadurch, daß die letzteren mit Strafe bedroht werden, wenn sie für das Zustandekommen eines Rübenrayonierungsvertrages das Mittel der Verrufserklärung anwenden, während es den Landwirten gestattet ist, einzelne Fabriken in Verruf zu bringen und sie auf diese Weise vom Rübenbezuge auszuschließen, wenn gegen diese eine Exekution anläßlich einer Zahlungsverweigerung geführt wird, was namentlich oft bei Steuern und Gebühren eintritt, die in ungehöriger Höhe der Fabrik vorgeschrieben werden. Nachdem Rekurse gegen dieselben keine aufschiebende Wirkung haben, können die Finanzbehörden sofort die Exekution durchführen, sodaß jener § 3 die Fabrikanten in die größten Verlegenheiten bringen kann. Schließlich fordert der Verein die Abänderung des im § 6 enthaltenen Wortes „Beschaffenheit" und Ersatz desselben durch das Wort „Zuckergehalt", da es eher gerechtfertigt ist, daß der Rübenbauer nicht für den Zuckergehalt, wohl aber für die ganze äußerliche Beschaffenheit und Gesundheit der Rübe sowie für deren Verwendbarkeit haften kann.

Auch die Handels- und Gewerbekammer richtete in dieser Sache eine Denkschrift an beide Häuser, worin sie sich auf denselben Standpunkt stellte wie der Verein für Zuckerindustrie.

Nachdem das Rayonierungsverbot bei der Durchberatung im Reichsrate im Jahre 1905 glücklicherweise zurückgewiesen worden war, ruhte der Kampf für einige Jahre, zwar nicht vollständig, denn jedes Jahr brachte zur Zeit der Rübeneinkäufe immer wieder neue Kämpfe mit, welche jedoch nur lokaler Natur und nie so heftig waren.

Ich unterbreche hier die Schilderung der Entwicklung der Kartelle, da in diese Zeit das Zustandekommen der Brüsseler Zuckerkonvention fällt, welche eine tief einschneidende Veränderung in der gesamten Zuckerindustrie der ganzen Welt hervorbrachte. Bevor ich aber auf den

Brüsseler Vertrag selbst eingehe, mögen auch die vorangehenden Bestrebungen der Staaten, durch eine internationale Verständigung die Prämien und die mit diesem System verbundene Ungleichheit auf den Märkten abzuschaffen, einige Erwähnung finden.

Die Prämienkonferenzen und die Brüsseler Konvention.

Gründe für die Abschaffung der Prämien und die ersten Versuche einer internationalen Regelung der Prämienfrage.

Von den ersten Anfängen der Rübenzuckerindustrie an standen die Kolonien sowie die Schiffahrt den Prämien feindselig gegenüber. Da man aber einsah, daß die Abschaffung derselben in einem einzigen Staate die dieser Vorteile beraubte inländische Industrie schädigen würde gegenüber den konkurrierenden Industrien anderer Staaten, die nicht dieselben Ziele verfolgten, betrat man den Weg der internationalen Verhandlungen, auf denen die Beseitigung jeglicher Unterstützungen der Zuckerindustrien unter den Konkurrenzstaaten und somit die vollständige Gleichstellung derselben auf dem Weltmarkte zu erzielen versucht werden sollte. Doch fehlte diesen Bemühungen, wenigstens teilweise für die erste Zeit, die Berechtigung, da ja die noch junge Industrie eine gewisse staatliche Unterstützung wohl brauchte.

Allein viel wichtiger und ausschlaggebender sind doch die Gründe gewesen, welche für die Abschaffung dieses Protektionismus sprachen. Es sind dies vor allem Beweggründe finanzieller, und zwar fiskalischer Art, da die Staaten auf die Dauer in den Prämien große Summen der eingegangenen Steuern der Industrie zurückvergüten mußten. Da nun außerdem diese Prämien durch das Bestreben der Staaten, mit der Höhe dieser Unterstützungen hinter den Konkurrenzländern ja nicht zurückzubleiben und dadurch die einheimische Industrie etwa vom Weltmarkte verdrängen zu lassen, immer höher geschraubt wurden, um dadurch die Gleichstellung zu bewirken, wurden immer größere Opfer nötig, welche sowohl die Staatskassen als noch mehr die Konsumenten schädigten.

Aber auch volkswirtschaftliche Momente waren es, die die Tendenz herbeiführten, die Prämienwirtschaft abzuschaffen. Man schrieb ihr nämlich mit Recht zu, daß sie eine große Ueberproduktion an Rübenzucker und damit ein allzu großes Angebot auf dem Weltmarkte infolge der billigen Auslandsverkäufe herbeiführe, wodurch infolge der geringen Preise nicht nur des Rübenzuckers, sondern auch des Rohrzuckers Krisen hervorgerufen werden, die die Industrie in empfindlichster Weise schädigen. Im Inlande dagegen sind die Preise wegen der hohen Steuern, der Prämien und der durch hohe Zölle hervorgerufenen und geschützten Kartelle sehr hoch, sodaß es sich leicht erklärt, wieso Zucker importierende Länder oft einen viel niedrigeren Zuckerpreis hatten wie die Zuckerproduktionsländer; so kam es öfters vor, daß der Zuckerpreis in London um die Hälfte desjenigen von Deutschland oder Oesterreich-Ungarn betrug.[1]) Daß dadurch auch der Konsum in jenen Zuckerimportländern sehr hoch ist, ist wohl selbstverständlich, und wir haben hier die eigentümliche Erscheinung, daß in einem Importland bei weitem mehr an einer Ware konsumiert wird, als in dem Produktions- und Exportland, das jene Ware erzeugt.

Schließlich war auch der Druck der Zuckerimportstaaten, welche im Laufe der Zeit auch zum Teil Zuckerproduktionsländer geworden waren und daher zum Schutze der eigenen Industrie allmählich auf den prämiierten Zucker Differentialzölle zu legen begannen, was überdies auch aus anderen Gründen geschehen konnte, ausschlaggebend für die gemeinsamen Versuche, die Prämien abzuschaffen.

So hatte die nordamerikanische Union mit der Mac Kinley-Bill aus dem Jahre 1890 die Zölle auf allen Zucker aus Ländern, welche die Bodenprodukte der Vereinigten Staaten mit einem Zolle belegten, belastet, welch erstere durch die Wilson-Bill vom 27. August 1894 in der Weise verschärft wurde, daß neben dem Zolle ein Zuschlag von $^1/_{10}$ Cents per engl. Pfund auf prämiierten Zucker erhoben wurde. Die Dingley-Bill vom 31. Juli 1897 schuf schließlich trotz der Proteste Deutschlands und Rußlands, mit denen Handelsverträge mit der Meistbegünstigungsklausel bestanden und mit welch letzterem deshalb ein Zollkrieg entbrannte, erhebliche Differentialzölle auf den aus Prämien gewährenden Ländern importierten Zucker, wobei sie den Zucker aus Portoriko und den Hawaiinseln zollfrei eingehen ließ.

[1]) Vergl. Tabelle Nr. 41. S. 86.

Die Zuckerzölle in der Union nach der Dingleybill.

Nr. 44.

		$	Cts.
Zucker bis 16 holl. stand., Syrup, konzentrierte Melasse unter 75 % Pol.	per Pfd.	—	95
Konzentrierte Melasse für jeden weiteren Pol.-Grad	„ „	—	03⁵
Raffinade und Zucker über 16 holl. stand.	„ „	1	95
Melasse mit 40—50 % Pol.	per Gallon	—	03
„ „ über 56 % „	„ „	—	06

Zuschläge für Zucker aus:

per 100 kg.

Argentinien	Zucker aller Art	Goldpeso	—	10
Belgien	Raffinade	Francs	4	40
	Rohzucker	„	3	90
Dänemark	Raffinade	Dän. Kronen	1	12
Frankreich	„ u. derselb. ähnl. Zucker	Francs	11	50
	Rohzucker und ähnlicher Zucker bis 98 % Pol.	„	11	17
Holland	Rübenraffinade (gewöhnlich)	holl. Gulden	1	50
	„ (fein)	„ „	1	72
	Raffinade aus importiertem Zucker	„ „		22
Italien	Zucker unter 20 holl. stand.	Lire	5	60
	„ über 20 „ „	„	6	13
Deutschland	Rohzucker mit mindest. 90 % Pol.	Mark	2	40
	Anderer Zucker mit mindestens 98 % Pol.	„	2	89
	Kandiszucker und andere Weissware mit mindest 99.5 Pol.	„	3	44
Oesterreich-Ungarn	Zucker von 90—99 % Pol.	österr. Kronen	2	44
	„ mit mindest. 99.3 % Pol.	„	3	51
Russland	„ „ „ 99 % Pol. (per Pud)	Rubel	—	50
	„ „ „ 88—99 % Pol. (per Pud)	„	—	44
	„ „ weniger als 88 % Pol. (per Pud)	„	—	38

Auch Britisch-Ostindien hatte bereits 1894 den Rübenzucker mit Wertzöllen von 5 % belegt. Als es sich aber trotzdem des Prämienzuckers nicht zu erwehren vermochte, belegte es durch das Gesetz vom 20. März 1899 denselben mit Retorsionszöllen in der Höhe der kalkulierten Prämien.

England schließlich war es aber hauptsächlich, welches durch die bloße Drohung, Zölle einzuführen, bestimmend auf die Nachgiebigkeit der anderen Staaten einwirkte. Allerdings hatte es durch das Gesetz vom 19. April 1901 Zuckerzölle eingeführt, welche zum Teil Schutzzölle waren, in der Hauptsache jedoch aus der finanziellen Notlage, in die England durch den Transvaalkrieg gestürzt worden war, erklärt werden können.

Die Abschaffung der Fabrikations- und Ausfuhrprämien und Einführung einer gerechteren Besteuerung des Zuckers in den zunächst beteiligten Staaten haben sich schon früh einige von ihnen zur Aufgabe gemacht; an erster Stelle

Zuckerzölle in Ostindien nach 1899 für Zucker aus:

Nr. 45.

	für ein Hundredweight (Cwt) in	Rupie	Annas	P
Argentinien	Zucker aller Art	15	3	10
Belgien	Rohzucker	1	2	10
	Raffinade	1	5	3
Dänemark	„	—	8	—
Frankreich	Rübenrohzucker mit 65—98 % Pol.	3	3	4
	Rohzucker aus franz. Kolonien mit 65—97 % Pol.	3	3	4
	Kandiszucker und Rübenraffinade	3	6	5
	Rohzucker und Raffinade mit mindest. 98 % Pol.	3	4	10
Holland	Rübenrohzucker	—	15	3
	Holländische Raffinade	1	1	5
	Fremde Rübenraffinade	—	2	3[1]
Chile	Zucker aller Art	—	9	2
Deutschland	Rohzucker mit mindest. 90 % Pol. und Raffinade mit 90—98 % Pol.	—	14	4
	Kandiszucker sowie Zucker mit mindestens 99.5 % Pol.	1	4	7
	Anderer Zucker mit mindest. 98 % Pol.	1	1	3
Oesterreich-Ungarn	Zucker von 90—99 % Pol.	1	7	—
	„ mit mindest. 99.3 % Pol.	1	7	4
Russland	„ „ „ 99 % Pol.	2	7	4
	„ von 88—99 % Pol.	2	2	7
	„ „ 75—88 % „	1	13	10

[1]) Mit Zuschlag für Rohzucker, der für das betreffende Land bestimmt ist.

Zuckerzölle in England von 1901.

Nr. 46.

für ein engl. Pfd. in	s	d
A. Zucker über 98 % Pol.	4	2
„ bis 78 % „	2	—
„ bei 76—98 % Pol. für jeden Prozent über 76 %	—	1
B. Melasse und Zucker, der nicht auf dem Polarisationswege feststellbar ist, bis 75 % Zuckergehalt	2	9
bei 50—70 % „	2	—
unter 50 % „	1	—
Glukose im festen Zustand	2	9
„ „ flüssigen „	2	—

steht anfangs als treibende Kraft Frankreich. Es ist dies der Ausfluß seiner damaligen freihändlerisch gesinnten Politik, welche dem am Export interessierten Rübenzucker durch Abschluß von Handelsverträgen weitere Absatzgebiete verschaffen wollte, insbesondere vorerst durch Ermäßigung der Zölle. So wurden Vereinbarungen getroffen, durch welche vornehmlich normale Konkurrenzbedingungen auf dritten Märkten geschaffen werden sollten, da bei dem Bestehen der Prämienwirtschaft ein Staat, dessen Industrie nicht so vollkommen und entwickelt dastand wie die eines

anderen, dafür aber höhere Prämien genoß als die des Konkurrenzstaates, konkurrenzfähiger auf dem Weltmarkte wurde als das Land mit einer tatsächlich vollkommenen Industrie, aber kleineren Prämien. Zur teilweisen Hebung dieser Mißstände war bereits 1861 eine Vereinbarung zwischen Frankreich und Belgien zustande gekommen, welche aber über die Regelung von Zöllen nicht weit hinausging. Dieser Vertrag war eine Weiterentwickelung des 1860 zwischen Frankreich und England mit der Meistbegünstigungsklausel ausgestatteten Cobdenvertrags, der die Zölle zwischen beiden Ländern herabsetzte.

Erst jene Konferenz, welche auf Einladung Frankreichs aus Vertretern Englands, Belgiens, Frankreichs und Hollands im Jahre 1863 in Paris zusammentrat, hatte sich die Abschaffung der in diesen Ländern namentlich den Export von raffiniertem Zucker fördernden Prämien als Aufgabe gesetzt, einerseits, um die Bedingungen der internationalen Konkurrenz auszugleichen, andererseits die Interessen der Staaten und ihres Fiskus zu wahren. Das Ergebnis dieser Konferenz war, daß als Grundlage für die Besteuerung die Raffinationsversuche, die auf Kosten der beteiligten Staaten im Jahre 1864 in Köln am Rhein gemacht wurden, angenommen werden sollten. Obzwar nun diese Versuche in einem allzu kleinen Maßstabe vorgenommen worden waren, wurde dennoch auf Grund der Ergebnisse derselben eine Konvention abgeschlossen, die die Beschlüsse der Konferenz am 8. November 1864 annahm und vom 1. August 1865 auf 10 Jahre hinaus in Kraft setzte mit den nachfolgenden Bestimmungen:

1) Die Grundlage der Besteuerung bildet in den Vertragsstaaten der Raffinadezucker allein.

2) Die Rohzucker werden in vier Klassen eingeteilt, zu deren Festsetzung die holländischen Typen verwendet werden.

3) Die Steuerrückvergütung soll sich mit Rücksicht auf die Typen streng nach der Steuer richten.

Außerdem durfte zwischen den Vertragsstaaten kein höherer Zoll erhoben werden, als der Rückzoll (drawback), den der andere Staat gewährte, betrug; gegenüber den Nichtvertragsstaaten sollte eine Surtaxe eingeführt werden. Dadurch sollten die Zollschranken zwischen den bezüglichen Märkten aufgehoben und zwischen der Steuer und dem Rückzoll genaue Wechselbeziehungen geschaffen werden.

Aber es bewährte sich weder die Berechnung der Ausbeute noch das Typensystem; denn gerade das letztere verleitete zur Färbung des Zuckers, wodurch die Einreihung in eine andere Steuerklasse bewirkt wurde. Daher zeigten die einzelnen Staaten nach Ablauf jener 10 Jahre keine Lust, den Vertrag zu erneuern. Nur unter dem Drucke Englands, wo die Bestimmungen am gewissenhaftesten durchgeführt worden waren, das aber durch die Abschaffung des Zuckerzolles und Aufhebung des Ueberzolles, der Surtaxe, auf prämiierten Zucker im Jahre 1874 diesem Tür und Tor geöffnet hatte, kam eine Konferenz zum Zwecke der Erneuerung des alten Uebereinkommens im Jahre 1875 zustande, welche jedoch an dem Widerstande des holländischen Parlamentes scheiterte. Ebenso hatte auch die im folgenden Jahre 1876 in Paris abgehaltene Konferenz keinen positiven Erfolg.

Durch seinen Uebergang zum vollständigen Freihandel auf dem Gebiete des Zuckers, zum „free trade“, hatte England der fremden Prämien genießenden Zuckerindustrie die Möglichkeit in die Hand gegeben, ihren Zucker, namentlich Raffinade, in immer größeren Mengen nach England zu importieren, wodurch es aber seine eigene Raffinationsindustrie untergrub und die Zuckerrohrkultur der Kolonien empfindlich schädigte. Da nun Deutschland und Oesterreich-Ungarn unterdessen die beiden zuerst in Betracht kommenden Exportländer geworden waren, bemühte sich England, auch diese beiden Staaten zu den Konferenzen heranzuziehen, da es einsah, daß diese Verhandlungen, sollten sie zum Ziele führen und dauernden Erfolg haben, auf breiterer als der bisher üblichen Basis aufgenommen werden müßten. Es brachte denn schließlich wieder eine Konferenz zustande, welche 1877 in Brüssel tagte; da aber Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Teilnahme abgelehnt hatten, umschloß das Uebereinkommen vom 6. März 1877 wiederum nur jene vier Staaten der Konvention des Jahres 1864. Die Bestimmungen bezogen sich vor allem auf die Einführung einer Steuerkontrolle bei der Raffination. Allein es kam nicht zu einer Ratifikation des Uebereinkommens. Im Jahre 1880 hatte England wieder eine Konferenz einberufen, und 1884 war eine solche auf Betreiben Belgiens zusammengetreten, beide jedoch mit dem gleichen negativen Ausgang.

Aber England, gedrängt von den geschädigten Raffineuren und Kolonien, ruhte nicht, und nach jahrelangen Anstrengungen und Bemühungen des vom Hause der Gemeinen 1879 eigens zu diesem Zwecke bestellten Komitees gelang es, auf eine Einladung des Lord Salisbury vom 2. Juli 1887, alle europäischen Zucker exportierenden Staaten für eine Konferenz zu gewinnen, welche auch am 24. November 1887 in London zusammentrat und mit einigen Unterbrechungen bis zum 30. August 1888 tagte. Vertreten waren: Deutschland,

Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, Holland, Rußland, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden und Brasilien, natürlich auch England. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sandten bloß einen Vertreter ad referendum; Portugal, Rumänien und Norwegen hatten die Einladung ausgeschlagen, da sie kein Interesse in dieser Angelegenheit hätten.

Die Verhandlungen ergaben nun, daß sich prinzipiell alle Regierungen für die Abschaffung der Prämien erklärten, allein, als man von der Theorie zur Praxis übergehen wollte, stieß man auf die mannigfaltigsten Schwierigkeiten. Einzelne Staaten wollten ihr Steuersystem deshalb nicht ändern, weil es nach ihrer Ansicht zur Unterdrückung der Prämien genügend wäre, die Steuersätze hinaufzusetzen, um so die indirekten Prämien auszuschalten, andere wichen wiederum in der steuerlichen Behandlung der raffinierten Zucker im Verhältnis zum Rohzucker und der daraus resultierenden Prämie weit von einander ab, wobei jedoch keiner dem anderen irgendwelche Zugeständnisse machen wollte. Eine andere Klippe war der verschiedene Stand der Industrie in den einzelnen Staaten; Deutschland und Oesterreich-Ungarn hatten durch die der Entwickelung der Industrie günstigen Steuersysteme der Rohstoffbesteuerung ihre Industrie auf eine Höhe gebracht, welche es ihnen eher erlaubte, auf die Wünsche Englands einzugehen; dagegen war die Zuckerindustrie in Frankreich und Belgien weit hinter den beiden ersteren zurückgeblieben, sodaß sie ohne Prämien auf dem Weltmarkte nicht mehr hätten mit jenen konkurrieren können. Die dritte Gruppe schließlich, die sich aus den Staaten Rußland, Holland, Spanien etc. zusammensetzte, konnte wohl zu Gunsten Englands stimmen, da sie ja kein Interesse am Weltmarkt wegen des Fehlens eines Exportes hatte.

Vielleicht wäre unter diesen Umständen von vornherein keine Einigung zustande gekommen, wenn nicht England, als es diese Zersplitterung sah, mit der Drohung hervorgetreten wäre, allen prämiierten Zucker von der Einfuhr nach England auszuschließen oder aber denselben wenigstens mit Differentialzöllen im Falle des Scheiterns der Verhandlungen zu belegen. Wenn nun auch diese Drohung nicht so ernst zu nehmen war, da England durch verschiedene Handelsverträge gebunden war und im Falle des Bruches derselben hätte Repressionsmaßregeln von seiten der getroffenen Staaten erwarten müssen, andererseits in England selbst sofort eine Verteuerung des Zuckers eingetreten wäre, so verfehlte sie dennoch ihre Wirkung nicht, indem einzelne

Staaten, dadurch eingeschüchtert, zur Nachgiebigkeit bewogen wurden. Das Ergebnis der Konferenz war nun das folgende:

Art I. Vor allem verpflichteten sich die Staaten, keine offenen oder versteckten Prämien auf die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker mehr zu gewähren.

Art. II und III. Zu diesem Zwecke sollte eine Verbrauchsabgabe auf den fertigen Zucker eingeführt werden, da es durch diese allein sicher wäre, daß aus den dem exportierten Zucker gewährten Steuerrückvergütungen und Rückzöllen keine Prämien oder sonstige Vergütungen resultierten. Daneben sollten die Fabriken, und zwar sowohl Rohzuckerfabriken als auch Raffinerien, einer ständigen Ueberwachung der Steuerbehörden, d. i. dem sogenannten Entrepôtsystem, unterworfen werden.

Art. IV und X. England verpflichtete sich, von Rohr- oder Rübenzucker der Vertragsstaaten oder der an der Konvention teilnehmenden Kolonien keine Differentialzölle zu erheben, auch nicht etwa den Rübenzucker einem höheren Zolle zu unterwerfen als den Rohrzucker. Die Verpflichtung übernahm es auch für die Kolonien, obzwar es zur Unterzeichnung des Vertrages im Namen derselben nicht ermächtigt war, da ihm zu einem solchen Akte die Zustimmung der Parlamente der in ihrer Verwaltung selbständigen Kolonien fehlte. Daher hat es sich auch im Art. X für den Fall vorgesehen, daß eine oder die andere Kolonie dennoch höhere Zölle auf Rübenzucker als auf Rohrzucker legen wollte, und sich verpflichtet, dieses bei Eintreten den anderen Vertragsstaaten anzuzeigen, worauf jene Kolonie nach Art. VII zu behandeln wäre, d. h., der von ihr kommende Zucker konnte von den anderen Konventionsstaaten ausgeschlossen werden, was natürlich illusorisch wurde, wenn jene Kolonie Zucker nur für ihren eigenen Bedarf erzeugte und keinen exportierte, dagegen zum Teil auf den Import angewiesen war.

Art. V. Länder oder Kolonien etc., welche ihren Zucker nicht besteuerten, sollten an die im Art. II und III angeführten Bestimmungen nicht gebunden sein. Ebenso wurde Rußland von dieser Verpflichtung befreit, da es „die Steuer von der ganzen fertigen Zuckermenge in einer Art erhebt und eine Rückvergütung bewilligt, welche die Steuer nicht übersteigt." Danach hätte aber Rußland Nachprodukte exportieren können, für welche die Rückvergütung aus der bis zu der Zeit nur auf weißen Kristallzucker bestimmten Rückvergütung berechnet werden mußte, wobei leicht eine Prämie hätte entstehen können.

Art. VI. Es sollte eine permanente internationale Kommission eingesetzt werden zur Ueberwachung der im Vertrage festgelegten Bestimmungen.

Art. VII. Zucker aus Staaten oder Kolonien, der offene oder versteckte Prämien, sei es auf seine Herstellung, sei es auf seine Ausfuhr, genießt, konnte von der Einfuhr in die Vertragsstaaten ausgeschlossen oder bei der Einfuhr mit einem die Prämie übersteigenden Zolle belegt werden.

Art. VIII. Andere Staaten konnten jederzeit auf ihr diesbezügliches Gesuch hin der Konvention beitreten.

Art. IX. Das Abkommen sollte mit dem 1. September 1891 auf die Dauer von zehn Jahren in Kraft treten und hierauf automatisch, falls es von keinem Vertragsstaate gekündigt würde, sich je um ein Jahr verlängern. Die Kündigung von seiten eines Staates, deren Frist mit 12 Monaten bemessen war, löste den Vertrag für die anderen Staaten noch nicht auf; eine Konferenz sollte dann über das weitere Schicksal der Konvention entscheiden.

Diese Konvention wurde vorbehaltlos von England, Deutschland, Belgien, Holland, Rußland, Italien und Spanien unterzeichnet. Oesterreich-Ungarn setzte seiner Unterschrift noch die Erklärung hinzu, daß es nur unter der Bedingung beitreten könne, wenn auch alle anderen europäischen Staaten, die als Produktions- oder Konsumgebiete von Wichtigkeit sind, der Konvention ihren Beitritt angemeldet hätten; es mußte eine derartige Erklärung abgeben, da es sofort die bedeutenden Absatzgebiete im Mittelmeer verloren hätte, wenn es mit seinem prämienlosen Zucker gegen den prämiierten den Konkurrenzkampf hätte aufnehmen müssen. Nicht unterzeichnet wurde der Vertrag von Frankreich, Dänemark, Schweden und Brasilien. So kam also wegen der Uneinigkeit der Staaten untereinander und insbesondere wegen des Ausscheidens Frankreichs, das auf keinen Fall sein Steuersystem aufgeben wollte, welches ja seine zurückgebliebene Zuckerindustrie zu neuer Blüte bringen sollte, und des dadurch bewirkten Zurücktretens von Oesterreich-Ungarn, das Frankreich als ein wichtiges Konsum- und Exportgebiet betrachtete und dies mit Recht, keine Ratifikation dieses Uebereinkommens zustande.

Zum Teil auf Grund dieser Konvention, zum Teil als Vorbereitung zu weiteren eventuellen Verhandlungen tagte vom 28. Juni bis 1. Juli 1895 in Wien eine Konferenz. Hier wurde zum erstenmale auch die Frage der Kontingentierung des Exportes zur Sprache gebracht, doch blieb die Konferenz resultatlos.

Die Vorverhandlungen zur Brüsseler Konferenz und die Brüsseler Konvention.

Von größerer Bedeutung war die Konferenz, welche vom 7. bis 25. Juli 1898 in Brüssel stattfand und an welcher Deutschland, Oesterreich-Ungarn, England, Frankreich, Rußland, Belgien, Holland, Spanien und Schweden teilnahmen; sie ist gewissermaßen die Einleitung zur Brüsseler Konvention vom Jahre 1902.

Auch hier stellten sich aber der Erzielung einer Einigung von vornherein große Schwierigkeiten entgegen. Zuerst erhob Frankreich Einspruch gegen die Einbeziehung seiner internen Zuckersteuergesetzgebung in die Diskussion mit der Begründung, daß es seine Prämien noch beibehalten müsse zur Hebung der Industrie auf ein Niveau, das sie mit den anderen Staaten konkurrenzfähig machen würde. Auch Rußland gab eine derartige Erklärung ab mit dem Hinweise darauf, daß es durch seine Gesetzgebung keine Prämien gewähre. Um nun das Zustandekommen eines Uebereinkommens zu erleichtern, wurde von Belgien und Holland ein Antrag eingebracht, wonach Frankreich, ohne seine Steuergesetzgebung ändern zu müssen, sich lediglich verpflichten würde, entweder jedesmal, wenn seine Ausfuhr während einer Kampagne 2 350 000 q[1]) in Raffinadewert überschreiten sollte, die indirekte Prämie um ein Viertel herabzusetzen bis zur vollständigen Aufhebung derselben, oder aber von seinem exportierten Zucker einen Ausfuhrzoll im Betrage der in der vorausgegangenen Kampagne gewährten indirekten Prämie zu erheben. Doch wurden diese Anträge auf den diplomatischen Verhandlungsweg verwiesen, mit dessen Führung die belgische Regierung betraut wurde, womit man die Konferenz auf eine spätere Zeit vertagte.

Die Konferenz hatte aber eine Kommission bestellt, welche ein Programm jener Aufgaben ausarbeitete, mit denen sich eine internationale Zuckerkonferenz beschäftigen sollte, und faßte sie in folgende Punkte zusammen:

1. Die direkten, beim Export gewährten Bonifikationen,
2. die direkten, der Erzeugung gewährten Bonifikationen,
3. die gänzliche oder teilweise Erlassung der Steuer für einen Teil der Erzeugung,

---

[1]) Der Durchschnittsexport für die Jahre 1892/3 bis 1896/7 ohne Rücksicht, ob der Zucker Rüben- oder Rohrzucker war.

4. die indirekten Vorteile, die aus Ueberschüssen oder Fabrikationsgewinnen resultieren, welche über die gesetzliche Annahme erzielt werden, und
5. die Benefizien, die aus einem übertriebenen Rückzoll resultieren können.

Zum Schlusse erklärte sie noch, daß Prämien, die den oben definierten ähnlich sind, auch aus dem Mißverhältnis zwischen dem Eingangszoll und der Konsumsteuer, d. i. der Surtaxe, resultieren können, besonders dort, wo die öffentlichen Gewalten eine Koalition der Zuckerproduzenten vorschreiben, verursachen oder ermutigen. Daher sollte sich die Wirkung der Surtaxe auf den Schutz des einheimischen Marktes beschränken. Ferner hatte die Konferenz dem Schlußprotokoll ein Minoritätsvotum beigeschlossen, wonach man die Ausgleichung der Prämien auf Basis der vor dem Jahre 1896 in Deutschland geltenden Prämien versuchen sollte. Doch blieb dieser Vorschlag in der Minderheit.

Die Verhandlungen wurden also nach Vertagung der Konferenz auf diplomatischem Wege weitergeführt. Aber erst in den anläßlich der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900 auf Einladung Frankreichs zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich gepflogenen Beratungen kamen diese Staaten einander näher. Wohl hauptsächlich aus finanziellen Gründen erklärte sich hier durch das Uebereinkommen vom 22. Oktober 1900 Frankreich bereit, für den Fall, daß die übrigen Länder ihre direkten Ausfuhrprämien aufgäben, gleichfalls seine direkten Prämien abzuschaffen und ferner durch eine Aenderung des Steuersystems die daraus resultierenden indirekten Prämien auf die Hälfte der bisherigen herabzumindern, und zwar sollte der bisher Fr. 30.— betragende Unterschied zwischen dem vollen inneren Konsumsteuersatze und dem reduzierten Tarife, welcher auf die Ausbeute von 7,75—10,5 % angewendet wurde, bis auf Fr. 20.— herabgesetzt und die Ausbeute über 10,5 % dem vollen Steuersatze unterworfen werden. Dabei stellte es aber noch die Bedingung auf, daß von allen anderen Vertragsstaaten der neuen Konvention der französische Zucker zum niedrigsten, ein festgesetztes Minimum nicht übersteigenden Zollsatze, wie jener aus den anderen Konventionsstaaten, eingelassen werde, daß aber der Zucker aus Prämien gewährenden Ländern beim Import mit Kompensationszöllen belastet werden müsse.

Das Ergebnis dieses Vertrages ließ nunmehr die Aussichten auf den erfolgreichen Ausgang einer internationalen, auf breiterer Basis fußenden Konferenz günstiger erscheinen, sodaß auch die unmittelbare Folge dieses Vertrages die Einberufung der Brüsseler Konferenz war, welche in 24 Sitzungen, die vom 16. Dezember 1901 bis 5. März 1902 stattfanden, glücklich ihre Aufgabe löste. Vertreten waren die Staaten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, England, Belgien, Holland, Frankreich, Spanien, Italien, Schweden und Rumänien; Rußland hatte die Beteiligung abgelehnt.

Beim Beginne der Beratungen wurde unmittelbar auf das zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossene Uebereinkommen zurückgegriffen. Die drei Länder behaupteten ihren eingenommenen Standpunkt, wogegen England den Vorschlag machte, Frankreich solle eine progressive Reduktion der restlichen Prämien konzedieren und durch Einführung eines Ausfuhrzolles in der Höhe der indirekten Prämien die dem Exporte schädliche Wirkung derselben abschwächen, was jedoch von den drei Vertragsstaaten zurückgewiesen wurde mit dem Hinweise darauf, daß dies die von Frankreich gemachten Konzessionen überschreite.

Es wurde nun zunächst über die von Frankreich zu übernehmenden Verpflichtungen verhandelt, wobei man zu der übereinstimmenden Ansicht gelangte, daß die aus dem neuen Steuersystem sich ergebende Prämie theoretisch und praktisch die Höhe von Fr. 4.95 per 100 kg nicht übersteigen könne. Diese Zahl ergab sich aus folgender Erwägung: Wenn alle Fabriken eine Ausbeute von 10,5 %, welche noch die teilweise Steuerbefreiung von Fr. 20.— per 100 kg gewährt, nicht überschreiten würden, was praktisch gar nicht denkbar war, so würden also die ganzen 2,75 kg der reduzierten Steuer unterliegen. Da nun diese Fr. 20.— betrug, so resultierte daraus im besten Falle eine Prämie von $2.75 \times 20 : 100 =$ Fr. 5.50 per 1000 kg Rübe oder per 105 kg bei 10,5 % Ausbeute erzeugten Zuckers, wovon noch Fr. 0.30 per 1000 kg Rübe an Ueberwachungskosten, die den Zuckerfabriken durch das Gesetz auferlegt waren, abzuziehen wären, sodaß sich die Nettoprämie auf Fr. 5.20 per 105 kg oder Fr. 4.95 per 100 kg Raffinade stellte.

Auch die von Frankreich gewährten Entfernungsnachlässe und die oben erwähnten Ueberwachungskosten kamen zur Sprache, da ja auch aus diesen hätten indirekte Prämien resultieren können, bei den letzteren in dem Falle, wenn Frankreich dieselben aufheben, im ersteren Falle, wenn es die Tarifnachlässe erhöhen wollte. Nachdem aber nachgewiesen worden war, daß die gewährten Tarifermäßigungen nicht unter dem Selbstkostenpreis der Frachtspesen standen, in welchem Falle sie als Exportprämie zu betrachten gewesen wären, und auch Frankreich erklärt hatte, daß es nicht gesonnen sei, diese Entfernungsnachlässe zu erhöhen oder die

Ueberwachungskosten aufzuheben, wurde der im Pariser Vertrag zustande gekommene Vorschlag angenommen.

Um jedoch in der weiteren Darstellung einen gewissen Zusammenhang zu erzielen, will ich den Gang der Verhandlungen nach den einzelnen Artikeln der Konvention durchgehen und besprechen, wobei ich jedoch die Reihenfolge derselben teilweise durchbrechen muß, um die zusammengehörige Materie nicht zu trennen.

Art. I. Die einzelnen Staaten verpflichteten sich nunmehr, ihre bestehenden, der Produktion oder dem Export von Zucker zugute kommenden direkten und indirekten Prämien aufzuheben und für die Dauer des Vertrages keine neuen einzuführen; es werden auch Erzeugnisse wie Zuckerwerk, Schokoladen, Biskuits, eingedickte Milch und alle anderen Produkte, die in erheblichem Maße Zucker enthalten, dem Zucker gleichgestellt. Oesterreich-Ungarn hatte jedoch an die Einhaltung dieser Verpflichtung seinerseits die Bedingung geknüpft, daß alle an der 1898er Session beteiligten Mächte diese Verpflichtung eingehen müßten. Um diesen Zweck der Abschaffung sämtlicher Prämien zu erreichen, wurde beschlossen, daß in allen den Staaten, welche noch keine Verbrauchsabgabe eingeführt hatten, die Steuersysteme bis zum Inkrafttreten der Konvention abgeändert und die Vorlagen der permanenten Kommission zur Ueberprüfung vorgelegt werden müßten.

Für die Fixierung des Begriffes der Prämien, welche, sei es direkt oder indirekt, den verschiedenen Klassen von Erzeugern aus der Steuergesetzgebung der Staaten sich ergeben können, wurde im wesentlichen die von der Kommission der Konferenz von 1898 festgelegte Fassung angenommen und demgemäß als Prämien bezeichnet:

a) Die im Falle der Ausfuhr gewährten Bonifikationen,

b) die direkten der Produktion gewährten Bonifikationen,

c) die gänzlichen oder teilweisen einem Teile der Fabrikationsprodukte gewährten Steuerbefreiungen,

d) die aus den Ausbeuteüberschüssen resultierenden Vorteile,

e) die Vorteile, welche aus einem übertriebenen Rückzoll sich ergeben,

f) die Vorteile, die aus jeder Surtaxe resultieren, welche den Betrag von Fr. 6.— bezw. Fr. 5.50 pro 100 kg übersteigt.

Eine eingehende Erwägung fand namentlich der letzte Absatz der Prämiendefinition, welcher die Frage der Surtaxe für fremden Zucker behandelt. Ich habe diese Frage

bereits bei der Besprechung der Prämien abgetan, hier sollen nur noch die auf der Konferenz vertretenen Ansichten hervorgehoben werden. Die eine derselben ging nun dahin, daß jede Surtaxe wie eine Prämie wirke, daher für den Weltmarkt schädlich sei, indem sie den Export fördere; nach einer anderen dagegen habe sie nie die Wirkung einer solchen, beeinflußt also den Weltmarkt gar nicht, sondern hemmt den Export; die dritte und richtige Ansicht vertrat den Standpunkt, daß eine Surtaxe bald wie eine Prämie wirke, bald wieder für den Export ganz indifferent sein könne. Zur Verteidigung der Ansicht, daß die Surtaxe für den Weltmarkt indifferent, ja sogar günstig sei, wurde hervorgehoben, daß eine Surtaxe und ein durch sie hervorgerufenes Kartell eher einschränkend als begünstigend auf den Export wirkt. Denn wenn ein Unternehmer sieht, daß ihm ein Teil seiner Geschäfte, hier der Absatz des Zuckers im Inlande, Nutzen bringt, der andere dagegen, der Export auf den Weltmarkt, Verluste für ihn schafft, wird er diesen letzteren für die Dauer aufgeben, d. h. er wird den Export fallen lassen und seine Produktion auf das Bedürfnis des Inlandes beschränken. Aber selbst wenn diese Argumentation auch theoretisch richtig wäre, so steht ihr die Praxis schroff gegenüber. Denn aus dem Grunde, daß die Gestehungskosten, ausgenommen im gegebenen Zeitpunkte, umso kleiner werden, je größer die Produktion wird, wird ein Ueberschuß produziert, den das Land nicht selbst verwenden kann und der deshalb auf den Weltmarkt geworfen werden muß. Hierin bestärkt uns auch die Statistik, welche zeigt, daß der Export Oesterreich-Ungarns sofort mit dem Inkrafttreten des großen Zuckerkartells bedeutend gestiegen ist. Aber auch theoretische Mängel zeigt diese Ueberlegung; denn da jedermann nach der Erreichung des größtmöglichen Nutzens mit den geringsten Mitteln strebt,, wird jeder Fabrikant seine Produktion zwecks Verminderung der Produktionskosten ausdehnen und den Ueberschuß exportieren. Was nützt es ihm, wenn er für das im Inlande abgesetzte Produkt hohe Preise erhält, die aber fast aufgezehrt werden von den Produktionskosten? Wenn man zum Beweise der Behauptung, daß Surtaxen nicht zum Export antreiben, auf Italien, Spanien und Schweden hingewiesen hat, welche doch eine enorme Surtaxe hatten, muß man bedenken, daß die Zuckerindustrie in diesen Staaten noch verhältnismäßig jungen Datums ist, sodaß ihre Produktion noch nicht einmal zur Versorgung des Inlandsmarktes hinreicht. Allerdings muß zugegeben werden, daß die Surtaxe nicht allein die Ursache der Ausfuhr ist, in hervorragender Weise, wahrscheinlich in viel höherem Grade

als jene wirkt die Prämie, doch ist die Surtaxe als Mithelfer zu berücksichtigen und vor allem als Ursache jener Koalitionen zu betrachten.

Nachdem nun die Surtaxe derjenigen Staaten, deren Produktion zum größten Teile auf den Export angewiesen ist, wie dies in Deutschland und Oesterreich-Ungarn in hervorragender Weise der Fall war und ist, tatsächlich eine schädliche Beeinflussung des Weltmarktes und der Konkurrenzverhältnisse darstellte, da eine allzu hohe Surtaxe Koalitionen und Kartelle der Produzenten nicht nur begünstigt, sondern sogar heraufbeschwört, welche sie sodann für den Inlandskonsum durch künstliches Hinaufschrauben der Preise um die Höhe derselben ausbeuten und infolgedessen auf dem Weltmarkte mit eventuellen Verlusten, wie dies tatsächlich lange Zeit geschah, oder doch zu niedrigeren Preisen verkaufen können, erschien es wünschenswert, daß ihre Höhe eine bescheidene sei. Denn um den Absatz im Inlande dem einheimischen Produkte zu sichern und einen Markt gegen die Ueberschwemmung mit fremden Konkurrenzprodukten zu schützen, genügt eine geringe Schranke, eine Surtaxe in bescheidenem Ausmaße.

Es wurde mit einem Beispiele auf die Wirkung der Surtaxe und des durch sie zustande gekommenen Kartells in Oesterreich-Ungarn hingewiesen, wonach sich ergab, daß, während eine bestimmte Sorte Zucker als Inlandsware zu einem gegebenen Zeitpunkt K 85.70 per 100 kg kostete, also nach Abzug der Steuer von K 38.— für das Inland K 48.70 notierte, derselbe Zucker zu derselben Zeit franko transito Triest, d. h. für den Export, K 27.72 per 100 kg kostete, sodaß sich daraus ein Kartellgewinn von K 19.98 per 100 kg ergab. Bei einem Inlandskonsum von rund 3 500 000 q stellte dies eine Summe von ungefähr K 70 000 000.— dar; nachdem das fixe Prämienkontingent Oesterreich-Ungarns K 18 000 000.— betrug, war diese aus der Surtaxe resultierende indirekte Prämie fast viermal größer. Fast ebenso war das Verhältnis in Deutschland; dort betrugen die direkten Prämien ca. M. 28 000 000.—, die indirekten dagegen ca. M. 102 000 000.—, d. i. $3^1/_3$ Mal so viel.

Nachdem nun die Konferenz vor allem das Weltinteresse zu verfolgen hatte, hatte sie die Aufgabe, die Produktion durch Abschaffung aller künstlichen Anregungen einzuschränken und außerdem dem Konsum durch Ermäßigung der Steuern und Verminderung der Surtaxen zur Entwicklung und Ausdehnung zu verhelfen. Deshalb also faßte sie den Beschluß, den Unterschied zwischen dem Betrage der Eingangszölle und demjenigen der Konsumsteuer auf ein für

den Schutz des inneren Marktes ausreichendes Minimum zu beschränken. Dieser Vorschlag stieß aber auf heftigen Widerstand der interessierten Mächte Deutschland und Oesterreich-Ungarn, da die beiden Staaten glaubten, auf einen ausreichenden Schutz des inländischen Marktes nicht verzichten zu können. Die Konferenz hatte aber erkannt, daß diese Fragen von höchster Wichtigkeit sind und daß zwischen den aus der Gesetzgebung direkt und den aus den Kartellen, d. i. aus der Gesetzgebung indirekt resultierenden indirekten Prämien kein Unterschied gemacht werden dürfe. Es fehlte ihr aber die Kompetenz, sich in die interne Gesetzgebung der verschiedenen Länder einzumengen, welche sich direkt auf die Vereinigungen unter den Produzenten beziehen. Daher erklärte sie, daß im Falle der Festsetzung eines Maximums für den Unterschied zwischen Einfuhrzoll und Verbrauchsabgabe, d. i. für die Surtaxe, nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit dieses Maximum für alle Vertragsstaaten bindend sein müßte.

Art. III. Als Grund der enormen Höhe der Surtaxen, insbesondere in einzelnen Ländern, ist vor allem die durch Ausfuhrprämien anderer Staaten hervorgerufene Bedrohung des eigenen Marktes anzusehen. Dieser Zustand mußte aber mit der Aufhebung der Prämien verschwinden, und selbst wenn einige Staaten Prämien beibehalten hätten, wäre deren Wirkung durch die vorgesehenen Kompensationszölle aufgehoben worden. Außerdem wird beim Vorhandensein einer Exportprämie immer eine entsprechende Surtaxe notwendig sein, um die gänzliche Ausfuhr der einheimischen Produktion zu verhindern; denn der Erzeuger, der seine Waren mittels Prämien exportieren kann, wird sie nicht dem inneren Markte überlassen, ohne daß ihm derselbe den Betrag der Prämie vergütet, was jedoch beim Fehlen einer entsprechenden Surtaxe der Käufer nicht zu tun gezwungen wäre. In diesem Falle würde das Inland vielmehr fremden, ausländischen Zucker konsumieren, der keiner Surtaxe unterworfen und für den auch keine Prämie zu zahlen ist. Es war also vollauf gerechtfertigt, mit der Abschaffung der Prämien auch die Surtaxe zu reduzieren.

Allein der von den Niederlanden vorgeschlagene, dem französischen System entlehnte Zoll von Fr. 10.— erwies sich noch als zu hoch; denn die Vorteile, die daraus resultieren konnten, waren sehr verschieden. So hätte z. B. ein Land wie Deutschland oder Oesterreich-Ungarn, welche rund ein Drittel ihrer Produktion konsumieren, dadurch einen Kartellgewinn, also eine indirekte Prämie von ca. Fr. 3.30 bezogen, ein anderes Land dagegen, wie Belgien, welches bloß ein

Fünftel seiner Produktion zu verbrauchen vermag, einen solchen von nur Fr. 2.— erhalten.

Nach den in Belgien mit der niedrigen Surtaxe gemachten Erfahrungen wurden nun für dieselbe als Maximum Fr. 5.— vorgeschlagen, mit dem Hinweise darauf, daß nach Abschaffung der Prämien der Zoll nur zum Schutze des inneren Marktes gegen ein gleichwertiges ausländisches Produkt dienen solle, während er ja früher gegen Erzeugnisse mit hohen Prämien schützen mußte.

Um nun aber das Sträuben Oesterreich-Ungarns und seinen harten Kampf gegen eine derartige Herabsetzung der Höhe der Surtaxe erklärlich zu machen, muß ich vorerst einige Gründe vorausschicken, welche es bewogen, sich gegen diese Maßnahmen so entschieden zu wehren.

Infolge seiner geographischen Lage war Oesterreich-Ungarn gegenüber Deutschland und Belgien und zum Teil auch gegenüber Frankreich wesentlich ungünstiger gestellt. Die durchschnittlichen Transportkosten vom Produktionsorte bis zum Exporthafen übersteigen jene der anderen Länder, so gegenüber Deutschland und Frankreich um ca. K 1.—, gegenüber Belgien und Holland sogar um ca. K 1.50; außerdem sind die Transportkosten auch innerhalb des Staates eminent hoch, so z. B. nach Dalmatien, Tirol, Siebenbürgen und anderen von den Zuckerproduktionsgebieten weit entfernten Teilen der Monarchie, welche außerdem auch von fremdem Zucker leicht erreicht werden können, wodurch die Gefahr für das Inlandsprodukt erheblich vergrößert wird.

Ein anderer schädlicher Einfluß macht sich durch die große Zahl der Raffinerien geltend. So bestanden im Jahre 1901 57 Raffinerien, einschließlich der gemischten Fabriken, welche zusammen 3 400 000 q Zucker im Jahre erzeugten, sodaß also ca. 60 000 q auf einen Betrieb entfielen. Betrachten wir dagegen andere Länder! In Frankreich verarbeiteten drei Pariser Raffinerien fast die Hälfte des einheimischen Konsums, das sind über 2 000 000 q; Belgien hatte eigentlich nur eine einzige große Raffinerie, Holland deren vier, deren Anteil 3 bis 4 Mal so groß war als der einer österreichisch-ungarischen Fabrik, und auch Deutschland stand in dieser Hinsicht besser da. Nachdem nun infolgedessen die österreichisch-ungarischen Raffinerien nur einige Monate hindurch arbeiten können, während die anderen das ganze Jahr den Betrieb aufrecht zu erhalten vermögen, werden auch ihre Produktionskosten bedeutend erhöht. Der Einwand, den man hier machen könnte, warum sich die betreffenden Betriebe nicht zentralisieren, muß mit der Begründung zurückgewiesen werden, daß die Mehrzahl

der Fabriken in Gegenden liegt, die keine andere Industrie haben, sodaß die Bevölkerung in hohem Grade an denselben interessiert ist. Doch wäre hier zu erwägen, daß sich die Produktionskosten anderer Staaten durchaus nicht günstiger gestalten als die Oesterreich-Ungarns; so z. B. vermehren in Belgien die Höhe der Arbeitslöhne, die Bodenpreise und kulturellen Verhältnisse die Produktionskosten sehr bedeutend, von welchen drei Faktoren keiner in Oesterreich-Ungarn in so hervorragender Weise zum Ausdruck gelangt.

Schließlich mußte auch der Umstand berücksichtigt werden, daß nach Abschaffung der Prämien und Einführung der Kompensationszölle der russische Zucker vom Londoner Markte und aus den Vertragsstaaten verschwinden würde, da er natürlich auch mit einem Kompensationszolle belegt werden mußte; da jedoch die dortige Industrie zum Export gezwungen war, war zu befürchten, daß sie ihre Produkte in die europäische Türkei und nach Kleinasien dirigieren würde, wodurch sie der österreichisch-ungarischen Produktion eine große und leichte Konkurrenz bereiten konnte, da sie dort ihren prämiierten Zucker billiger abgeben konnte als jene. Bis jetzt betrug die russische Ausfuhr über Odessa und Nikolajeff sowie über Liebau und andere Zollämter ca. 7 100 000 Pud, d. s. 1 550 000 q, die österreichisch-ungarische über Triest, welche sich namentlich nach jenen weiter oben genannten Ländern richtete, ca. 1 100 000 q; dieses Verhältnis konnte sich aber in der Weise ändern, daß sich fernerhin jene erstere gänzlich in die bisher von Oesterreich-Ungarn versorgten Länder wandte und somit die letztere gänzlich verdrängte.

Aus diesen Gründen erklärte Oesterreich-Ungarn den im Pariser Uebereinkommen enthaltenen Verzicht auf die direkten Exportprämien als das größtmögliche Opfer, welches, wie es glaubte, es sich und der Industrie auferlegen konnte, und weigerte sich, die hauptsächlich von England befürwortete Surtaxe von maximal Fr. 5.— anzunehmen. Dies kam aber England sehr ungelegen, und so gab denn die englische Delegation die Erklärung ab, daß, wenn auch diese Konferenz zu keinem Ergebnis führen sollte, die englische Regierung, in der Erwägung, daß ein ferneres Andauern des ungleichen Konkurrenzkampfes für verschiedene Zucker produzierende Staaten, also auch für die Kolonien schädlich sei, gezwungen wäre, Maßregeln zu ergreifen, um die auf dem Spiel stehenden Interessen der westindischen Kolonien zu schützen. Es mag vielleicht auf den ersten Blick frappieren, daß gerade England es war, das so sehr auf die Abschaffung aller Arten von Prämien drang, trotzdem es ja eben

dadurch so billigen Zucker erhalten hatte; doch zeigt sich eben in dieser obigen Erklärung am besten und deutlichsten, daß es die politischen Gründe höher schätzte als die Interessen des Konsums; lieber wollte es den Zucker teurer bezahlen als seine Kolonien benachteiligt zu wissen, zwar an und für sich ein wirtschaftlicher Beweggrund im Sinne der Kolonien, aber ein stark politischer vom Standpunkt Englands. Ebenso erklärte die indische Regierung, daß sie geneigt sei, falls die Vertragsstaaten ihre Prämien abschafften, ihre Kompensations- und Retorsionszölle, die sie als ein Prämien nicht gewährender Staat zum Zwecke der Beseitigung der ungleichen Konkurrenzverhältnisse aufgestellt hatte, den Konventionsstaaten gegenüber aufzuheben; dabei wurde aber ausdrücklich bemerkt, daß die durch die übertriebenen Ueberzölle aus den Kartellen sich ergebenden indirekten Prämien ebenfalls als Prämien aufgefaßt würden.

Diese vorgeschlagene Surtaxe von Fr. 5.— war nun aber an und für sich als vollauf genügend zu erachten, da z. B. bei einem Rohzuckerpreis von Fr. 22 — nach Abschaffung der Prämien und des Raffinadepreises von Fr. 30.— ein Schutzzoll von Fr. 5.— ungefähr 20 % des Handelswertes ausmacht, ein Prozentsatz, der fast nie in Belgien erreicht worden ist, und doch kann sich dieser Staat nicht beklagen, jemals in irgend welcher Hinsicht von Waren fremder Herkunft überschwemmt worden zu sein. Auch in dem gänzlich schutzzollfreien Holland wurde der ganze einheimische Markt durch inländische Produkte versorgt.

Allein dies traf nur unter einer Voraussetzung zu, nämlich wenn auch Frankreich sich verpflichtete, keine indirekten Prämien zu gewähren, nicht aber dann, wenn es seine Prämien beibehielt, wie es ihm von der Konferenz von allem Anfang an garantiert war. In diesem Falle wäre nämlich dem französischen Zucker durch die indirekte Prämie ein Schutz von Fr. 5.— zugekommen, während dem deutschen und dem österreichisch-ungarischen Zucker durch die direkte Prämie im besten Falle nur ein solcher von Fr. 4.— im Durchschnitt zugekommen wäre. Aus diesem Grunde erklärte die deutsche Delegation, sich nur in dem Falle zu einer Reduktion der Surtaxe auf Fr. 5.— verstehen zu können, wenn Frankreich den ihm durch das Pariser Uebereinkommen zugestandenen Prämienrest aufzugeben sich entschließen würde. Und Frankreich gab nach und nahm diesen Vorschlag an, unter der Bedingung, daß die französische Zuckerindustrie und Landwirtschaft durch dieses neue Opfer nicht in eine inferiore Lage gegenüber den Konkurrenzstaaten geriete.

Aber Oesterreich-Ungarn leistete heftigen Widerstand und erklärte sich seinerseits nur bereit, seine bisherige Surtaxe von Fr. 27.50 auf Fr. 15.— herabzusetzen. Deutschland, das ja früher auch gegen die große Herabsetzung der Surtaxe im Namen seiner Industrie und Landwirtschaft protestiert hatte mit der Begründung, daß dies in dieser Zeit der allgemeinen Depression, wie sie gerade damals auf dem Zuckermarkte herrschte, eine schwere Gefahr bedeutete, kam nun diese Erklärung Oesterreich-Ungarns sehr zu statten und es unterstützte sie, allerdings auch aus dem anderen Grunde, nämlich weil es die Ermöglichung des Beitrittes der Monarchie und somit der Beachtung seiner Forderung für das Zustandekommen einer Verständigung überhaupt als unumgänglich notwendig erkannt hatte, da dies ja einer der interessiertesten und wichtigsten Staaten der Konvention war. Außerdem machte es aber, um auch den anderen Mächten entgegenzukommen, den Vorschlag, falls die Festsetzung der Surtaxe mit Fr. 15.— der Majorität der in der Konferenz vertretenen Staaten annehmbar erscheinen sollte, dieselbe sukzessive herabzusetzen oder aber das Inkrafttreten der Konvention auf einen späteren Zeitpunkt hinauszuschieben. Allein diesen Forderungen stand die Erklärung Englands schroff entgegen, welches seinen Beitritt davon abhängig gemacht hatte, daß

1) die Surtaxe auf ein Minimum von Fr. 5.— per 100 kg reduziert und

2) die Inkraftsetzung der Konvention zum frühesten, durch die zwingenden Umstände gebotenen Datum, als welches sich der 1. September 1903 ergeben hatte, bewerkstelligt werde, welchen Forderungen sich auch Frankreich und die anderen Staaten mit Ausnahme Oesterreich-Ungarns und Deutschlands angeschlossen hatten.

Als sich nun Oesterreich-Ungarn nur von Deutschland unterstützt sah, beugte es sich der Macht Englands und brachte, um den anderen Staaten entgegenzukommen, hauptsächlich aber, um ein eventuelles Scheitern der Verhandlungen und die damit für dasselbe verbundenen Folgen zu verhindern, einen neuen Vorschlag ein, wonach die Surtaxe staffelweise für die Dauer der Konvention in folgender Weise ermäßigt werden sollte, und zwar

im 1. Jahre 1903/4 auf Fr. 12.—,
„ 2. „ 1904/5 „ „ 10.—,
„ 3. „ 1905/6 „ „ 8.—,
„ 4. „ 1906/7 „ „ 6.—,

welche Minimalgrenze im 5. Jahre 1907/8 beibehalten werden sollte, aber auf keinen Fall unterschritten werden

dürfte, da man dabei riskierte, den einheimischen Markt zu verlieren und den Export zu beeinträchtigen. Diesem Vorschlag schloß sich auch Deutschland wiederum an.

Sehen wir uns einmal die Wirkung einer solchen sukzessiven Abschaffung der Surtaxe an; was wären ihre Folgen gewesen? Ebensoviele Krisen, allerdings leichterer Art als eine einmalige radikale Reduktion der Surtaxe; daher erschien es zweckmäßiger, sogleich zu einer gründlichen Lösung der Frage zu schreiten. Aber abgesehen davon, wurde dieser Vorschlag ebenfalls wiederum von England zurückgewiesen, welches die permanente Zahl bereits mit dem 1. September 1904 erreicht wissen wollte; prinzipiell hatte es aber gegen die höhere Surtaxe von Fr. 6.— nicht mehr opponiert. So war die Brücke zur gegenseitigen Verständigung endlich geschaffen. Deutschland modifizierte den von Oesterreich-Ungarn gemachten letzten Vorschlag in der Weise, daß die Surtaxe auf Fr. 6.— ermäßigt werde, die Konvention aber erst mit dem 1. September 1904 in Kraft treten sollte, wobei jedoch alle französischen Prämien abgeschafft werden müßten.

Bezüglich des späteren Termins sollen noch ausführlichere Erörterungen an späterer Stelle Aufschluß geben; an dieser Stelle möge nur das gesagt sein, daß bei Annahme dieses Termins zu fürchten gewesen wäre, daß die fünf Konventionsjahre eine ebenso lange Zeit einer durch Anhäufung der Vorräte hervorgerufenen Krise der Zuckerindustrie und des Zuckerhandels gewesen wären, da jeder Fabrikant, nur um noch die Zeit der bestehenden Prämien auszunützen, soviel produziert hätte, daß der Weltmarkt für eine lange Zeit hinaus versorgt gewesen wäre. In dieser Erwägung wurde diese Forderung fallen gelassen und sohin endlich eine vollständige Einigung erzielt.

Zur Festsetzung der Surtaxe auf Fr. 6.— wurde von Belgien noch der Konferenz der Vorschlag unterbreitet, daß für den Fall, daß diese Ziffer nicht genügen sollte, den inneren Markt eines Vertragslandes gegen die Ueberschwemmung mit Zucker eines anderen zu schützen, das erstere berechtigt wäre, der permanenten Kommission eine Erhöhung bis um Fr. 1.— vorzuschlagen, welche jedoch nur gegenüber denjenigen Staaten Anwendung finden würde, die ihren Zucker nach dem betreffenden Lande ausführten, und dies auch nur dann, wenn nachgewiesen würde, daß die Ueberschwemmung die Folge wirtschaftlicher Schwäche, nicht aber jene einer durch einverständliche Vereinigung der einheimischen Produzenten bewirkten künstlichen Preissteigerung wäre Dieser Vorschlag wurde denn auch all-

gemein angenommen und die Surtaxe auf Fr. 6.— per 100 kg für raffinierten Zucker sowie für demselben gleichgestellte Zuckersorten festgelegt. Nachdem aber eine einheitliche Ziffer für die Surtaxe es unmöglich gemacht hätte, Rohzucker zu dem Zwecke zu importieren, um ihn, auf Raffinade umgearbeitet, wieder auszuführen, wurde für Rohzucker und alle übrigen von Raffinade verschiedenen Zuckersorten entsprechend ihrem geringeren Zuckergehalt die Surtaxe mit Fr. 5.50 für 100 kg bestimmt. Diejenigen Länder, welche, ohne Zucker zu erzeugen, bloß einen rein fiskalischen Eingangszoll haben, und für die somit die Festsetzung der Maximalsurtaxe nicht anwendbar ist, sind an diese Verfügung nicht gebunden; ebenso bezieht sie sich nicht auf Nachprodukte der Rohzuckererzeugung und der Raffination, so z. B. auf Melassen, welche zur Alkoholbereitung dienen.

Art. II. Die Durchführung der in den Art. I und III enthaltenen Verpflichtungen erforderte aber gewisse Bestimmungen sozusagen technischer Art, welche auch im Art. II, der vollständig der Konvention vom Jahre 1888 entlehnt wurde, niedergelegt sind. Danach sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Rohzuckerfabriken und Raffinerien sowie die Melasseentzuckerungsanstalten dem Entrepotsystem unter ständiger Bewachung bei Tag und Nacht durch Steuerbeamte zu unterwerfen. Deshalb müssen die Betriebe so eingerichtet sein, daß sie eine vollständige Gewähr gegen eine heimliche Wegschaffung von Zucker geben, und die Beamten der Steuerbehörde müssen das Recht haben, in alle Teile der Fabriken einzutreten. Kontrollbücher müssen über die einzelnen Phasen der Fabrikation Aufschluß geben, und der fertiggestellte Zucker wird in speziellen Magazinen aufbewahrt, welche jede wünschenswerte Garantie der Sicherheit bieten.

Dieses Entrepotsystem wurde schließlich auch von England angenommen, welches zuerst behauptet hatte, daß es keine Zuckerproduktion hätte und daß dort unmöglich eine Surtaxe bestehen könne, da es keine Verbrauchsabgabe gäbe. Allein hier ist die Surtaxe mit dem Zolle identisch. Eine Surtaxe im wahren Sinne des Wortes würde aber dann entstehen, wenn man in England Zuckerfabriken errichtete; die Erzeugung wäre dann von jeder Steuer befreit, während der importierte Zucker einen Einfuhrzoll zu tragen hätte. Da es nun nicht ausgeschlossen war, daß sich in England tatsächlich unter dem Schutze des zwar nur fiskalischen Zwecken dienenden Einfuhrzolles auf Grundlage des Rübenbaues eine Zuckerindustrie entwickelte, und andererseits es nicht wie die Zucker nicht exportierenden Staaten Italien,

Spanien und Schweden behandelt werden wollte, da ferner es leicht denkbar war, daß die Einfuhrzölle noch mehr erhöht werden würden, wodurch die englischen Raffineure bewogen werden könnten, ein Kartell zu bilden, um aus der dem englischen Markte gewährten Begünstigung den ganzen Nutzen zu ziehen, woraus sich natürlich eine indirekte Prämie ergeben könnte, mußte England nach dem Grundsatze der Reziprozität in diese Bedingung einwilligen und das Entrepotsystem auch für seine Industrie annehmen.

Art. IV. Um die Konkurrenzbedingungen der Zucker erzeugenden Länder auf dritten Märkten möglichst auszugleichen, erklärte es die Konferenz als notwendig, Strafklauseln auf prämiierten Zucker einzuführen, wobei es jedoch den Vertragsstaaten vorbehalten bleiben sollte, zwischen Kompensationszöllen und völliger Ausschließung solcher Zucker wählen zu dürfen. Hier ergab sich vor allem eine Schwierigkeit, als England darauf hinwies, daß diejenigen Staaten, die durch Handelsverträge an die Meistbegünstigungsklausel gebunden seien, auch anderen Prämien gewährenden Staaten würden die einstweilen Frankreich durch den Vertrag zugestandenen Vorteile einräumen müssen. Daraufhin wurde der Vorschlag eingebracht, eventuell nur den Staaten gegenüber, welchen vertragsmäßig das Recht der Meistbegünstigung zustand, den Vorzug, den Frankreich genießen sollte, zu berücksichtigen, daß aber die an der Zuckerkonvention teilnehmenden Staaten die erste Gelegenheit benützen müßten, sich von dieser Verpflichtung der sie bindenden Handelsverträge, welche einer vollständigen Anwendung und Durchführung der Konvention entgegenstanden, zu befreien, an Stelle der Meistbegünstigungsklausel aber sich das Recht der Neutralisierung der Ausfuhrprämien vorzubehalten. Dieser Vorschlag wurde auch angenommen.

Als jedoch später die Begünstigung fiel, die anfangs Frankreich gegenüber bestand, wäre diese Bestimmung illusorisch geworden. Daher verpflichteten sich die Staaten, denjenigen Zucker, der aus Ländern stammt, welche der Produktion oder der Ausfuhr Prämien gewähren, bei der Einfuhr auf ihr Gebiet mit einem Spezialzolle zu belasten, welcher nicht geringer sein darf als der Betrag der in dem Ursprungslande gewährten direkten oder indirekten Prämie. Weil aber die aus der Surtaxe sich ergebenden Vorteile sehr schwer in Ziffern auszudrücken sind, besonders wenn sie als Folge von Uebereinkommen zwischen den Produzenten auftreten, welche häufig geheim gehalten werden und deren Grundlagen sich sehr verändern, wurde für die Berechnung jener Vorteile, welche aus jeder Surtaxe resultieren, deren

Höhe den Betrag von Fr. 6.—, bezw. Fr. 5.50 überschreitet, diese Maximalsurtaxe von dem Betrage der Surtaxe des betreffenden Staates abgezogen; die Hälfte dieser Differenz wird als Prämie angesehen.

Zwar wäre es möglich gewesen, die eventuelle Rückwirkung der Surtaxe rechnungsmäßig abzuschätzen, dadurch, daß man den Betrag derselben mit der Konsumziffer multiplizierte und das Produkt durch die Exportziffer dividierte. Doch würde diese Formel wegen der von Jahr zu Jahr wechselnden Konsum- und Exportziffern ebenfalls sehr veränderliche Resultate liefern, sodaß man gezwungen wäre, die Kompensationszölle Jahr für Jahr zu modifizieren. Deshalb nahm man jene Durchschnittsformel an, deren Resultate nur bei Aenderung der Surtaxe verändert werden müssen; doch hat auch dieses System seine Schattenseiten, da sich z. B. für ein Land mit einer Surtaxe von Fr. 10.— und mit einer geringen Exportziffer nach der Berechnung ein Kompensationszoll von Fr. 2.— ergibt, welcher Betrag gewiß hinter demjenigen des wahren Vorteils zurückbleibt. Angenommen, dieses Land exportiere 3 000 000 q und konsumiere 5 000 000 q Zucker und habe den genannten Einfuhrzoll; der Vorteil aus dem einheimischen Konsum beliefe sich auf Fr. 20 000 000.—, was einer Exportprämie von Fr. 6.66 entspricht. Aus all diesen Gründen übertrug man der permanenten Kommission das Recht, die auf die von der Konferenz festgesetzte Weise berechnete Ziffer zu überprüfen und zu erhöhen, wenn irgend ein Vertragsstaat dies beantragen sollte, weil er jene Ziffer für ungenügend erachtete.

Der Zoll ist immer von dem Bestimmungslande einzuheben, so z. B. wenn Prämienzucker nach Deutschland kommt und dort umgearbeitet wird, von Deutschland, wenn er aber Deutschland nur im Transitverkehr passiert, um nach England zu gelangen, von England.

Art. V. Zucker aus Vertragsstaaten oder aus deren Kolonien oder Besitzungen, welche keine Prämien gewähren, soll zum niedrigsten Zolltarifsatze eingelassen, Rübenzucker gegenüber dem Rohrzucker nicht mit verschiedenen Zöllen belegt werden. Diese Verpflichtung ging auch England ein, jedoch mit der Beschränkung, daß es nur für das vereinigte Königreich, nicht aber für die Kolonien erklärte, dem Kolonialzucker keinen Vorzug vor dem ausländischen Zucker einräumen zu wollen.

Eine gewisse Ausnahmestellung hätte auch hier Frankreich eingenommen, welches, obwohl es Prämien für eine bestimmte Quantität seiner Erzeugung hätte gewähren dürfen, dennoch auf gleiche Basis mit den anderen Vertragsländern

gestellt worden wäre; natürlich wurde dies ausgeglichen und es fiel diese Ausnahme dahin, nachdem Frankreich sich dazu verstanden hatte, auch seine letzten Prämienreste aufzulassen.

Art. VIII. Damit aber nicht etwa Zucker aus Prämien gewährenden Ländern durch einen Vertragsstaat und namentlich durch eine Kolonie desselben, welche infolge ihrer unentwickelten Zollorganisation die Bestimmungen der Konvention nicht völlig durchzuführen vermag, transitiere, um hernach in einem anderen Vertragsstaat eingeführt und dort zum niedrigsten Zollsatze zugelassen zu werden, verpflichteten sich alle Konventionsstaaten für sich und für ihre Kolonien, alle nötigen Maßregeln zu ergreifen, um dies zu verhindern. England übernahm diese Verpflichtung aber nur für seine Kronkolonien, da es die autonomen Kolonien und Besitzungen sowie Britisch-Ostindien ohne deren Zustimmung nicht binden konnte.

Art. VI. Für Staaten, welche keinen Zucker exportieren oder welche bei der Besteuerung der Produktion keine Rückzölle und keine Steuer- und Mengenentlastung gewähren, schließlich diejenigen, welche Ausfuhrzölle in der Höhe der gewährten Prämien einheben, wird eine Ausnahmestellung geschaffen in der Weise, daß sie ihre direkten oder indirekten Prämien beibehalten und nicht an die Bestimmung der Maximalsurtaxe gebunden sind. Nachdem aber die außerhalb der Konvention bleibenden Länder nicht in Betracht kamen, fand man es für vorteilhafter, die diese Begünstigung genießenden Staaten, nämlich Italien, Spanien, Schweden und Rumänien, solange dieses letztere seine Ausfuhrzölle beibehielte, aufzuzählen. Doch mußten diese Staaten die Verpflichtung übernehmen, im Falle, daß ihre Ausfuhr größere Bedeutung erlangen sollte, binnen Jahresfrist ihre Gesetzgebung im Sinne der Konvention abzuändern und daß dann überhaupt das ganze sie betreffende Ausnahmesystem als erloschen zu gelten habe, d. h., sie müssen dann eine Steuer einführen der Art, daß der Unterschied zwischen dem Einfuhrzoll und dieser Steuer den festgesetzten Maximalbetrag der Surtaxe nicht überschreitet, oder aber den Zoll bis zu diesem Betrage ohne Erhöhung der Steuer herabsetzen. Jene obige allgemeine Fassung wäre infolge ihres Widerspruches mit der Grundforderung der absoluten Reziprozität für die Zuckerexportstaaten gefährlich gewesen, da ein Land, welches bisher nur Zucker für den Inlandsbedarf erzeugte, durch die Begünstigung seiner Produktion bald imstande sein könnte, auf dem Weltmarkte zu konkurrieren. Der Nachteil liegt darin, daß diese Staaten, die ja außerhalb der Konvention ständen, keine Verpflichtung eingehen für den Fall, daß ihre Produktion zum Export fähig werden sollte, und in diesem Falle ihnen ohne weiteres die Vorteile des Uebereinkommens zufallen müßten.

Im Laufe der Verhandlungen ergab sich nun aber, daß Rumänien tatsächlich ein Zucker exportierendes Land sei und daß sich für dasselbe bei seinem Steuersystem, nämlich für jedes Kilogramm Zucker 16 cts. Prämie zu gewähren, welche bei der Ausfuhr durch einen ebenso hohen Ausfuhrzoll ausgeglichen wurde, immer noch eine Exportprämie von über Fr. 2 000 000.— ergäbe. Dies und ferner der Umstand, daß es noch dazu seine Surtaxe hätte beibehalten können, hätten ihm eine günstigere Stellung gegenüber den anderen Staaten verschafft, welche den letzteren mit der Zeit hätte gefährlich werden können. Aus diesem Grunde erklärten sich alle Delegationen mit Ausnahme der rumänischen für die Streichung dieser Bestimmung bezüglich Rumäniens. Andererseits wurde auch hervorgehoben, daß Rumänien eigentlich nicht zu jenen drei übrigen Ländern gezählt werden dürfe, ohne daß man gewisse Garantien verlangte, welche z. B. darin bestehen könnten, daß Rumänien, wenn es während der Kampagne 1902/3 Zucker exportieren sollte, verpflichtet wäre, seine Gesetzgebung ohne weiteres den Bestimmungen der Konvention vor dem Inkrafttreten derselben anzupassen oder aber, daß es erkläre, daß sein Export mit dem 1. September 1903 aufhören werde. Nachdem nun aber Rumänien an seinem bisherigen System festzuhalten und sich volle Aktionsfreiheit wahren zu wollen erklärte, unterzeichnete es die Konvention nicht und blieb außerhalb derselben; es hat nunmehr nur das Recht, dem Uebereinkommen unter den allgemeinen Bedingungen beizutreten. Sollte es sich später auf die den anderen drei Nichtexportstaaten konzedierten Begünstigungen berufen, wird es von dem einstimmigen Beschluß der vereinigten Vertragsstaaten abhängen, ob diesem Verlangen nachzugeben sei oder nicht.

Art. VII. Um die Durchführung der Bestimmungen der Konvention zu überwachen, wurde eine ständige internationale Kommission mit einem ständigen Büro eingesetzt, welche, mit dem Sitze in Brüssel, aus Vertretern der verschiedenen vertragschließenden Mächte bestehen und auf Einladung des von ihr gewählten Vorsitzenden zusammentreten soll. Jeder Staat — Oesterreich-Ungarn wird jedes für sich als vertragschließender Teil angesehen — ist darin durch einen Delegierten, welchem noch Hilfsdelegierte zur Seite stehen können, vertreten.

Die Aufgabe dieser Kommission erstreckt sich auf folgende Punkte:

a) festzustellen, ob in den Vertragsstaaten für die Produktion oder den Export von Zucker keinerlei direkte oder indirekte Prämien gewährt werden, was so aufzufassen ist, daß die permanente Kommission in strittigen Fragen sowohl von den Regierungen als auch von ihren Delegierten angerufen werden kann;

b) festzustellen, ob die drei Ausnahmestaaten Italien, Spanien und Schweden die im Artikel VI vorgesehenen besonderen Bedingungen nach wie vor erfüllen;

c) das Bestehen von Prämien in den Nichtvertragsstaaten festzustellen und zwecks Anwendung der im Artikel IV vorgesehenen Kompensationszölle dieselben zu berechnen, wobei sie jedoch keine Initiative hat bezüglich der Revision des Resultates ihrer Berechnung, sondern vielmehr warten muß, ob einer der Vertragsstaaten eine solche Revision verlangt;

d) über strittige Fragen ein Gutachten abzugeben und

e) Anträge auf Zulassung zur Konvention, welche von den am gegenwärtigen Vertrage nicht beteiligten Staaten gestellt werden, zu prüfen.

Sie hat ferner alle auf die Zuckersteuergesetzgebung und die statistischen Nachweise für Zucker bezüglichen Nachrichten nicht nur in den Vertragsstaaten, sondern auch in allen anderen Staaten zu sammeln, zu übersetzen, zu ordnen und zu veröffentlichen. Zu diesem Zwecke verpflichteten sich die Regierungen der Vertragsstaaten, auf diplomatischem Wege alle diesbezüglichen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, sowie alle statistischen Behelfe der belgischen Regierung zu übermitteln, welche sie an die permanente Kommission weiterzugeben hat.

Der Wirkungskreis der Kommission besteht aber nur in der Feststellung und Prüfung der ihr vorgelegten Fragen, worüber sie in einem Berichte der belgischen Regierung ihre Meinung mitzuteilen hat, welche sie dann an die beteiligten Staaten weiter übermittelt. Die Entscheidungen oder sonstigen Maßnahmen sind der Konferenz vorbehalten, welche auf Antrag eines Konventionsstaates durch Belgien einberufen wird und allein zu entscheiden hat.

Die unter a) und c) fallenden Feststellungen und Berechnungen, welche durch Mehrheitsbeschluß der permanenten Kommission erfolgen, wobei jeder der Vertragsstaaten über eine Stimme verfügt, sind jedoch für die Vertragsstaaten bindend und treten spätestens nach zwei Monaten in Kraft, um noch denselben Gelegenheit zu geben zu einer eventuellen Berufung. Es haben diese Entscheidungen aus dem Grunde exekutorische Gewalt, daß, sobald das Bestehen einer Prämie in einem Lande festgestellt wird, sofort ihre Wirkung durch einen Kompensationszoll paralysiert werden kann. Will aber ein Vertragsstaat Berufung gegen eine derartige Kommissionsentscheidung einlegen, muß er binnen acht Tagen nach Erlangung der Kenntnis von dieser Entscheidung eine neue Beschlußfassung der Kommission beantragen. Diese tritt sobald als möglich zusammen und trifft ihre endgiltige Entscheidung innerhalb eines Monats nach Einlegung der Berufung; auch diese tritt dann binnen zwei Monaten, nachdem sie gefällt worden ist, in Kraft. Dasselbe Verfahren gilt auch für die unter e) angeführten Zulassungsanträge.

Die aus der Organisation und der Erhaltung der permanenten Kommission und des ihr zugeteilten ständigen Büros sich ergebenden Kosten tragen die Vertragsstaaten; sie werden unter dieselben nach einem von der Kommission bestimmten Schlüssel aufgeteilt. Italien, Spanien und Schweden werden mit einer relativ kleineren Quote zur Aufteilung dieser Kosten herangezogen, da die Arbeiten der permanenten Kommission für sie nicht dasselbe Interesse haben wie für die Exportstaaten. Von diesen Kosten sind aber ausgenommen die Besoldung oder Entschädigung der Delegierten, welche von den bezüglichen Ländern selbst gezahlt wird.

Art. IX. Dieser Artikel betrifft die Aufnahme der an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht beteiligten Staaten; diese können auf ihren Antrag und nach Zustimmung der ständigen Kommission zum Beitritt zur Konvention zugelassen werden. Der Antrag ist auf diplomatischem Wege an die belgische Regierung zu richten, welche den Beitritt allen anderen beteiligten Regierungen anzuzeigen hat. Die Wirkung des Beitrittes besteht ohne weiteres in der Uebernahme der Verpflichtungen und dem Genuß aller Vorteile der Konvention und beginnt mit dem 1. September, welcher der Absendung der von der belgischen Regierung an die übrigen Mächte gerichteten Notifikation folgt.

Art. X. Die Konvention trat am 1. September 1903, gemäß dem Beschlusse der Konferenz, in Kraft und sollte von diesem Tage an fünf Jahre gelten, worauf sie, falls keiner der Vertragsstaaten seine Absicht, die Konvention aufzuheben, der belgischen Regierung mindestens ein Jahr vor Ablauf dieses Vertrages bekannt gegeben hätte, automatisch immer um ein weiteres Jahr in Kraft bleiben sollte.

Obzwar von England und Frankreich ein früheres Inkrafttreten gewünscht worden war mit der Begründung, daß die Ueberproduktion und die durch sie aufgehäuften Weltvorräte von über 20 000 000 q Zucker, wie sie am 1. September 1902 bestanden, eine Krise hervorgerufen hätten, infolge welcher die Zuckerpreise auf ein noch nie dagewesenes Minimum gesunken wären, weshalb man durch Verlängerung des kontinentalen Prämiensystems auf eine neue Kampagne die gegenwärtige kritische Lage nicht noch verschärfen sollte, mußte diese Forderung, so gerecht sie auch war, zurückgewiesen werden, da einesteils die Ratifikation durch die Parlamente einiger Länder, so namentlich Oesterreich-Ungarns und Deutschlands, vor der genannten Frist nicht erfolgen konnte, andererseits auch für die zwischen Rübenbauern und Fabrikanten zu machenden Rübenabschlüsse eine große Verwirrung entstehen würde, nachdem diese bereits im Februar ihren Anfang nehmen und somit zur Zeit des Abschlusses des Zuckervertrages in vollem Gange waren. Aus eben diesen zuletzt genannten Gründen wünschten die beiden Staaten sogar ein Inkrafttreten der Konvention erst mit dem 1. September 1904, welches Begehren sie jedoch fallen lassen mußten, da sich alle anderen Staaten aus den von England und Frankreich angeführten Gründen einstimmig dagegen erklärt hatten.

Nachdem nun der 1. September 1903 als frühester Termin angenommen war, gab England die Erklärung ab, sich für die Zeit vor diesem Zeitpunkte volle Aktionsfreiheit für eventuelle Ausnahmeverfügungen wahren zu müssen, worauf die anderen Signatarstaaten die Verpflichtung übernahmen, für diese betreffende Zeit keinerlei Maßregeln zum Zwecke der Begünstigung der Produktion oder des Exportes zu treffen. Außerdem brachte in dieser Sache Belgien den Vorschlag ein, für diese Zwischenzeit Maßregeln für die Beschränkung der Produktion in der Kampagne 1902/3 anzuordnen. Es begründete ihn damit, daß die Prämien fortbestehen und der Zuckerpreis mit Rücksicht auf deren bevorstehende Abschaffung steigen werde, weshalb die Fabrikanten ihre Produktion würden zu steigern versuchen, sodaß die gegenwärtige Ueberproduktion noch größere Dimensionen annehmen müßte. Wird die Konvention angenommen, so werden auch die Zuckerpreise steigen, was sich jetzt schon bemerkbar machte, wo trotz der enormen Vorräte sich der Preis in der bloßen Hoffnung auf einen günstigen Abschluß der Konferenz zu behaupten vermöge. Der Vorschlag ging dahin, daß entweder die gegenwärtigen Prämien reduziert würden, was von vornherein aber als ausgeschlossen zu be-

trachten war, oder durch eine Kontingentierung der Produktion mit $^3/_4$ oder $^4/_5$ derjenigen der letzten Kampagne diese eingeschränkt würde und für die Fabriken, welche trotzdem mehr als 75 %, resp. 80 % ihrer Produktionsmengen des Jahres 1901/2 erzeugten, gewisse Straffolgen festzusetzen wären. Dadurch könnte man auch erreichen, daß England auf die für sich vorbehaltenen Interimsmaßregeln verzichtete. Allein dies hätte eine eigene Konvention notwendig gemacht, bei der die Festsetzung der Frist dieselben Schwierigkeiten bereitet hätte wie bei der Hauptkonvention, weshalb man diesen Vorschlag beiseite legte.

Art. XI. Bei der Abfassung dieses Artikels, der das Verhältnis der Kolonien der Vertragsstaaten zur Konvention regelt, lehnte man sich wesentlich an die von der Londoner Konferenz seinerzeit diesbezüglich abgefaßte Verfügung an und nahm sie mit dem gleichen Wortlaute herüber. Demnach sollten die Bestimmungen der Konvention auch auf die überseeischen Provinzen, Kolonien und ausländischen Besitzungen der Vertragsstaaten Anwendung finden. Eine Ausnahme bilden aber nach dieser Konvention die englischen und niederländischen Besitzungen oder Kolonien, jedoch nur soweit, als sie nicht Gegenstand der Bestimmungen der Artikel V und VIII sind.

Bezüglich der niederländischen Kolonien besagt in dieser Hinsicht eine Erklärung der Niederlande, daß die Regierung während der Konventionsdauer dem Zucker aus diesen Kolonien weder direkte noch indirekte Prämien gewähren und daß dieser Zucker demselben Minimalzollsatze und keinem geringeren unterliegen werde wie Zucker aus den Vertragsstaaten.

Die diesbezügliche Erklärung Großbritanniens besagt, daß für die Dauer der Konvention einerseits dem aus den Kronkolonien stammenden Zucker weder direkte noch indirekte Prämien würden gewährt werden, andererseits der Kolonialzucker gegenüber dem Auslandszucker keinerlei Begünstigungen innerhalb des vereinigten Königreiches erfahren werde, wobei jedoch die englische Regierung volle Aktionsfreiheit in allem behält, was die fiskalischen Beziehungen zwischen dem Mutterlande und seinen Kolonien und Besitzungen einschließlich Britisch-Ostindiens angeht. Schließlich erklärte sich die britische Regierung bereit, die Konvention den autonomen Kolonien sowie Ostindien zu unterbreiten, damit sie von diesen angenommen werden könne. Als Voraussetzung gilt hierbei, daß England das Recht hat, die Konvention im Namen der Kronkolonien anzunehmen.

Art. XII. Dieser Schlußartikel behandelt die Ausführung der im Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen; sie ist bedingt durch die Erfüllung der in der Verfassung eines jeden Staates festgesetzten Förmlichkeiten. Nach erfolgter Ratifikation sollten die betreffenden Urkunden bis zum 1. Februar 1903 oder, wenn möglich, noch früher, im Ministerium des Aeußern in Brüssel hinterlegt werden. Deutschland hatte einen früheren Zeitpunkt für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden verlangt in der Ansicht, daß es einerseits unmöglich wäre, zur rechten Zeit diejenigen legislativen und administrativen Maßregeln zu treffen, welche das Inkrafttreten der Konvention am 1. September desselben Jahres ermöglichen sollten, andererseits die Zeit zwischen der Ratifikation und dem Inkrafttreten der Konvention viel zu kurz sei, als daß sich Industrie und Landwirtschaft zur rechten Zeit den Forderungen der neuen Sachlage anpassen könnten. Demgegenüber aber wünschte Oesterreich-Ungarn eher eine Hinausschiebung der Ratifikationsfrist. Doch kam schließlich eine Einigung auf das oben erwähnte Datum zustande.

Ferner wurde noch vereinbart, daß der Vertrag nur dann rechtskräftig werden sollte, wenn alle Staaten mit Ausnahme von Italien, Spanien und Schweden unterzeichneten. Falls auch andere Mächte die Ratifikationsurkunden bis zu jenem Termin nicht hinterlegt hätten, sollte die belgische Regierung sofort eine Entscheidung der anderen Staaten darüber herbeiführen, ob die Konvention unter ihnen allein in Kraft gesetzt werden solle oder nicht. Doch wurde die Konvention in ihrem vollen Umfange von allen in der Konferenz vertretenen Staaten mit Ausnahme Rumäniens angenommen und trat auch am 1. September 1903 in Kraft.

Damit hatte die Konferenz ihre Aufgabe, die mit so mannigfaltigen Schwierigkeiten verknüpft gewesen war, nämlich die Produktionsbedingungen für Zucker in den Produktionsstaaten und jene für den Absatz mit Rücksicht auf dem Weltmarkt auszugleichen, glänzend gelöst, und mit Recht konnte der belgische Delegierte und Vorsitzende der Konferenz, Graf de Smet de Naeyer, die Behauptung aufstellen: „Die Konvention ist ein Werk internationaler Solidarität, basiert auf den rationellsten Grundsätzen der Nationalökonomie. Sie ist auch in gewissem Sinne ein Friedenswerk, weil sie durch Abschaffung des Systems der Prämien die am wenigsten gerechtfertigte Form des Protektionismus, nämlich des aggressiven, verurteilt."

Den Bestimmungen zufolge trat nun vom 2. bis 20. Juni und am 7. und 8. Juli 1903 die permanente Kommission zusammen und billigte die Gesetze von Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden und Italien. Deutschland hatte seine Zuckersteuer auf M. 14.— per 100 kg Reingewicht herabgesetzt, welche vom 1. April 1914 bis auf M. 10.— vermindert werden soll. In Frankreich wurde die Steuer für Rohzucker und Raffinade mit Fr. 25.— per 100 kg Raffinadewert, für Kandiszucker mit Fr. 26.75 für dasselbe Quantum wirklichen Gewichtes angesetzt. Der Entfernungsnachlaß für den inländischen Rohzucker, der zur Verarbeitung für den Export nach den französischen Häfen des atlantischen Ozeans und des Mittelmeeres aus den französischen Häfen der Nordsee verschifft werden oder mittels Eisenbahn auf mindestens 250 km Entfernung nach Raffinerien in einem Hafen, bezw. auf mindestens 300 km Entfernung nach Raffinerien im Innern versendet wird, wird beibehalten, darf jedoch nicht die wirklichen Transportkosten und nie den Betrag von Fr. 2.— übersteigen. In Holland wurde der Zoll für nichtprämiierten Zucker gänzlich aufgehoben, sodaß er nur der inländischen Verbrauchsabgabe unterliegt. Belgien führte die Fabrikatsteuer ein, und zwar in der Höhe von Fr. 20.— per 100 kg des im Inlande erzeugten und in den inländischen Konsum gebrachten Zuckers. In allen Konventionsländern mit Ausnahme Hollands wurde der Zoll gemäß den Bestimmungen des Vertrages auf Fr. 6.—, bezw. Fr. 5.50 herabgesetzt.

Außerdem setzte die permanente Kommission die Strafzölle für den Zucker folgender Prämien gewährender Länder fest, u. zw. für Dänemark auf Fr. 1.75 für Rohzucker und Fr. 3.50 für Raffinade, Rumänien auf Fr. 17.75 für Rohzucker und Fr. 22.50 für Raffinade, Japan auf Fr. 2.61 für Kandiszucker. Für Argentinien, Chile und Rußland wurden vorläufig die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geltenden Zuschlagszölle als Strafzölle festgelegt.

Im Dezember 1903 wurden die ostindischen Retorsionszölle auf alle nicht prämiierten Zucker aufgehoben, womit das in der Konferenz abgegebene Versprechen eingelöst wurde.

Im Jahre 1906 ist auch die Schweiz der Konvention beigetreten.

Die erste Folge der Konvention war nun ein sofortiges Steigen der Zuckerpreise in England. Dies war den dortigen Konsumenten natürlich sehr unangenehm, und als daher nach der Niederlage Chamberlains wiederum ein liberales Kabinett ans Ruder gelangte, entschloß sich dieses, um England wieder billigen Zucker zu verschaffen, wie es ihn vor der Konvention infolge der Ausfuhrprämien der Zuckerproduktionsstaaten auf deren Kosten gehabt hatte, die Brüsseler

Konvention zu kündigen. Sie erklärte außerdem, fernerhin keine Zwangsmaßregeln gegenüber Prämien zahlenden Ländern anwenden zu wollen; es ging also vom faire trade, welcher Zölle auf prämiierten Zucker zu Gunsten der Zucker produzierenden Kolonien erhob, wie es die Brüsseler Konvention bestimmte, wieder über zum free trade, um sich die Vorteile der agraren Produktion der Kolonien und den Kolonien die Vorzüge der britischen Industrieproduktion zu verschaffen. Da aber die Zuckerexportstaaten nicht geneigt waren, das Prämiensystem wieder aufzunehmen, weil sie durch den Wegfall derselben die Staatskassen füllen konnten und die Konvention teilweise zur Ermäßigung der Zuckersteuer zum Zwecke der Hebung des Inlandskonsums verwendet hatten, vereinigten sie sich zur Aufrechterhaltung der Konvention, um sie, die ihnen ehemals von England abgerungen worden war, nunmehr gegenüber diesem zu erzwingen; es sollten auch ohne die Teilnahme Englands an der Konvention keine Prämien mehr gezahlt werden.

Da man nun in Rußland infolge einer großen Ueberproduktion und reicher angesammelter Vorräte nach neuen Absatzgebieten Ausschau hielt und sich als ein solches England durch die Verschiebung der Verhältnisse darzubieten schien, notifizierte es der am Juli 1907 zusammengetretenen Kommission seine Bereitwilligkeit, der Konvention unter bestimmten Voraussetzungen beitreten zu wollen. Da nun England hoffte, durch den Beitritt Rußlands seine Zwecke, nämlich billigen Zucker, zu erreichen, erklärte es sich gleichfalls bereit, die Konvention wieder annehmen zu wollen, aber auch nur unter gewissen Bedingungen. Die anderen Staaten waren nun wohl oder übel gezwungen, die verlangten Bedingungen an Rußland zu konzedieren, da sie fürchten mußten, daß, im Falle sie dieselben verweigern würden, Rußland der Konvention nicht beitreten würde und dann England, dessen Beitritt in diesem Falle ebenfalls zweifelhaft schien, vorerst den billigen russischen Zucker und dann erst den nicht prämiierten Konventionszucker importieren würde. Um daher ihren bisherigen Export nach England zu retten, erklärten sich die Zuckerstaaten bereit, das Zusatzübereinkommen mit den England und Rußland gewährten Begünstigungen anzunehmen.

Danach wird England von der Verpflichtung zur Anwendung von Ausgleichsmaßregeln, d. i. von Kompensationszöllen, oder der gänzlichen Ausschließung, für Prämienzucker entbunden.

Rußland darf sein derzeitiges Steuer- und Zollsystem beibehalten, verpflichtet sich aber, die Vorteile, die zu Gunsten der Zuckerproduktion aus den für den Inlandsmarkt festgesetzten Höchstverkaufspreisen fließen können, nicht zu erhöhen. Außerdem verpflichtet es sich, die Ausfuhr von Zucker für die Dauer des Vertrages vom 1. September 1907 an nicht über eine Höchstmenge von 10 000 000 q hinaus zuzulassen. Dieses Kontingent ist für die ganze Dauer des Vertrages berechnet und soll auf die verschiedenen Betriebsjahre dem Bedarfe des Handels entsprechend verteilt werden, wobei aber diese Mengen in den zwei ersten Jahren zusammen 3 000 000 q, in allen übrigen Jahren 2 000 000 q nicht überschreiten dürfen. Dieses Kontingent umfaßt jedoch nicht den Export nach Finnland, nach Persien über das Kaspische Meer und die Landesgrenze (nicht aber über den persischen Golf) und nach allen anderen an Rußland grenzenden Ländern Asiens über die Landesgrenze, mit Ausnahme nach der Türkei.

Ferner wurde im Zusatzübereinkommen bestimmt, daß die Konvention auch dann mit den neu vereinbarten Abänderungen in Kraft bleiben sollte, wenn Italien oder Schweden — Spanien war mittlerweile aus der Konvention ausgetreten — oder auch beide Staaten sich von der Konvention zurückzögen. Dagegen müßten alle anderen Staaten den Zusatzvertrag bis zum 1. Februar 1908 ratifizieren, andernfalls im Februar desselben Jahres von Belgien eine neue internationale Zuckerkonferenz einzuberufen wäre, welche über die zu fassenden Maßnahmen zu beraten und namentlich darüber zu beschließen hätte, ob die Konvention unter den Staaten allein in Kraft bleiben solle, welche das neue Uebereinkommen bis zu dem genannten Zeitpunkte angenommen hätten. Sollte diese Konferenz ergebnislos verlaufen, hätte England entgegen den Bestimmungen der Konvention das Ausnahmerecht, diese seinerseits bereits per 1. September 1908 zu kündigen.

Nachdem nun dieser Zusatzvertrag von allen Staaten ratifiziert worden ist, gilt die Brüsseler Konvention als um fünf Jahre, d. i. bis zum 1. September 1913, verlängert.

Die Ausnahmestellungen Englands und Rußlands erweckten aber nun in Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Befürchtung, russischer Zucker, der infolge seiner indirekten Prämien billiger exportiert werden kann, werde in England eindringen, sodaß sich die anderen Staaten auf diesem Markte würden nicht mehr halten können, wodurch die Ausfuhr eingeschränkt und der Handel in empfindlicher Weise geschädigt wäre. Und tatsächlich erwiesen sich diese Befürchtungen nicht als unbegründet, da England bereits im ersten Halbjahre 1908 in der Hoffnung, bald billigen Zucker

aus Rußland zu erhalten, die Rohzuckereinfuhr aus Deutschland eingeschränkt und andererseits Rußland noch vor dem Inkrafttreten der neuen Konvention die Ausfuhr von Rohzucker nach den Freihäfen in umfangreichen Mengen forciert hatte, welche sogleich mit dem 1. September 1908 nach England geworfen werden sollten. Dieser russische Export dauerte aber nicht lange. Bald waren die „freien Vorräte" Rußlands erschöpft, und nur der „eiserne Bestand" war geblieben. Der Ausfall der letzten russischen Ernte 1909/10 bewirkte nun einen direkten Mangel in Rußland, sodaß die Regierung bedeutende Mengen aus dem unantastbaren Vorrat freigeben mußte, wodurch auch dieser sehr erschöpft wurde. So ist an die Stelle des Exportes in Rußland der Import getreten, sodaß das Recht, das Rußland durch die Konvention besitzt, einstweilen für dasselbe illusorisch wurde. Durch eine starke Erhöhung des Rübenbaues suchte man nun vorerst die eisernen Vorräte, die jetzt bedeutend vergrößert werden, um einem derartigen Mangel für die Zukunft vorzubeugen, wieder aufzufüllen. So war also für den Augenblick die Gefahr, daß der deutsche und österreichisch-ungarische Zucker vom englischen Markte, wenn auch nicht verdrängt, so doch auf demselben durch den russischen Zucker hart bedrängt werde, für Deutschland und Oesterreich-Ungarn behoben. Nun ist es Rußland aber doch gelungen, dank der neuesten guten Ernte seine Vorräte wieder anzufüllen, so daß es wieder an einen Export denken kann. Auf die daraus resultierende Frage, was dies für den österreichisch-ungarischen Export bedeutet, will ich erst am Schlusse meiner Arbeit mit einigen Worten eingehen.

Die Entwicklung der Kartelle in der Zuckerindustrie nach der Konvention.

Das Raffineriekartell von 1906 ff.

Mit der Abschaffung der hohen Surtaxe war nunmehr — so schien es nämlich im ersten Augenblick — der Kartellbildung in Oesterreich-Ungarns Zuckerindustrie der Boden für immer entzogen; die ganze Zuckerindustrie und namentlich die Raffination war ihres hohen Schutzes beraubt, der es ihr erlaubt hatte, durch Zusammenschluß diesen vollauf auszunützen und sich dadurch ungewöhnlich große Gewinne zu sichern. Nach der Auflösung des Zentralverkaufsbüros im Jahre 1904 bestand also bis 1906 keinerlei Kartell.

Nachdem man sich aber an die durch die Konvention gegebene neue Situation gewöhnt und sich ihr angepaßt

hatte, ging man wiederum daran, sich zusammenzutun. Es war dies deshalb trotz des niedrigen Zolles gut möglich, weil die österreichische Raffinationsindustrie sehr gut entwickelt ist und daher mit verhältnismäßig niedrigeren Produktionskosten arbeitet als andere Staaten, und ihr somit, da sie nicht fürchten muß, daß der Inlandsmarkt von fremden Produkten überschwemmt werde, sobald sie nur den Preis um weniges erhöht, die Möglichkeit gegeben ist, durch Ausnützung auch dieses niedrigen Zolles durch gegenseitigen Zusammenschluß sich entsprechend größere Gewinne zu verschaffen, als dies bei freier Konkurrenz möglich ist. So traten denn auch im Jahre 1906 die 22 österreichischen Raffinerien einander wieder näher. Sie waren schließlich auch dazu gezwungen, da eben infolge der freien Konkurrenz nach dem Inkrafttreten der Konvention die Spannung zwischen dem Raffinade- und dem Rohzuckerpreis tatsächlich nur die Produktionskosten in sich schloß, bei den unrentabler arbeitenden Betrieben oft nicht einmal diese. So kam ein neues Raffineriekartell zustande, dessen Gesamtkontingent mit 3 690 000 q Konsumzucker bemessen und wie folgt aufgeteilt wurde:

Böhmische Gruppe	1 785 000 q
Mährisch-schlesisch-niederösterreichische Gruppe	1 715 000 „
Przeworsk	190 000 „

Ein Komitee setzte die Librierungen, die monatlich erfolgen, fest.

Die mit der Brüsseler Konvention nach langwierigen Verhandlungen zwischen den beiden Finanzministerien zwischen Oesterreich und Ungarn aufgestellte Ueberweisungsgebühr von K 3.50 per 100 kg Raffinade, die den ungarischen Fabriken nach Verwerfung des Kontingentierungsgesetzes die Versorgung des Inlandsmarktes ausschließlich sichern soll, hinderte einen Zusammenschluß der Raffineure der beiden Teile der Monarchie in einem Kartell, da nunmehr jeder Teil sein eigenes Zollgebiet darstellt. Es wurde daher mit den ungarischen Fabriken, die ihrerseits ein dem österreichischen ähnliches Uebereinkommen geschlossen hatten, eine Vereinbarung getroffen, derzufolge die österreichischen Fabriken nur 250 000 q nach Ungarn absetzen dürfen. Diese Lieferungen übernahmen die mährischen Raffinerien und zahlen, sobald diese mehr als 6 % ihres eigenen Kontingentes betragen, an alle übrigen österreichischen Raffinerien einen Betrag von K 1.50 per Meterzentner. Von dem Konsum Bosniens und der Herzegowina, der mit 80 000 q angenommen wurde, wurden

Usora (Bosnien)	25 000 q,
den ungarischen Fabriken . . .	37 000 „ und

den österreichischen Raffinerien 18000 q zugeteilt.

Dieses Kartell der österreichischen Raffinerien wurde auf zwei Jahre hinaus abgeschlossen, fand aber hierauf wie auch der Vertrag mit den ungarischen Fabriken jedes Jahr eine Erneuerung. Auch in neuester Zeit ist nach längeren größeren Schwierigkeiten wiederum eine Einigung zustande gekommen, sodaß das Raffineriekartell bis zum September 1911 verlängert ist.

Die letzten Tage haben allerdings eine totale Aenderung der Sachlage herbeigeführt. Als nämlich die Verhandlungen mit den Rohzuckerfabriken zwecks Bildung eines gemeinsamen Kartells wie 1897 bereits gescheitert schienen, kündigten auch einzelne Raffinerien das Raffineriekartell, und so erschien dessen Fortdauer sehr zweifelhaft. Die Raffineure drohten nun mit einem Kampfkartell, das den Zweck gehabt hätte, durch Beschränkung der Spannung auf das niedrigste Maß, sodaß nur die größten Betriebe mit Gewinn zu arbeiten vermocht hätten, kleinere Betriebe niederzukonkurrieren und namentlich den gemischten Fabriken den Raffinationsbetrieb unmöglich zu machen; es waren nämlich gerade kleine Fabriken, die unverhältnismäßig hohe und daher unerfüllbare Ansprüche stellten und die daher entweder zugrunde gerichtet oder doch wenigstens mürbe gemacht werden sollten. Ein solches Kampfkartell oder wenigstens die Auflösung des Raffineriekartells hätte aber einen wirtschaftlichen Fortschritt bedeutet, da die Raffinerien damit bewiesen hätten, daß sie auch mit einem kleineren Nutzen noch mit Gewinn zu arbeiten vermögen und nicht mehr darauf angewiesen sind, durch künstliches Hochhalten der Zuckerpreise den Konsumenten auszubeuten. Andererseits wäre dies aber für die Zuckerindustrie eine Kampfperiode mit großen Verlusten gewesen; daher kam schließlich doch eine Einigung zwischen den beiden Kompaziszenten zustande in einem neuen großen Zuckerkartell, neben dem natürlich auch wiederum das Raffineriekartell, aufgebaut auf derselben Basis wie früher, weiter besteht, mit Giltigkeit bis zum 30. September 1917.

Die Rohzuckerfabrikenkartelle.

Zum Schutze der gesamten Zuckerindustrie Oesterreich-Ungarns, mehr aber der Rohzuckerfabriken und eigentlich auf Veranlassung derselben, und zwar meist der kleineren Betriebe wurde nach der Annahme der Konvention von der Regierung ein Gesetzentwurf über eine staatliche Kontingentierung des Inlandskonsums eingebracht. Da

nämlich die Rohrzuckerfabriken infolge der neu geschaffenen Situation, die ein Steigen der Rohrzuckerproduktion und des Rohrzuckerimportes in die bisher vom Rübenzucker versorgten Länder hervorzurufen drohte, aus diesem Grunde einen dauernd niedrigen Preis für ihre Produkte, der sich ja stets nach dem Weltmarktpreis bestimmt, mag nun der Rohzucker an inländische Raffinerien verkauft oder exportiert werden, mit einer gleichzeitigen Abnahme der Ausfuhr selbst fürchteten, suchten sie eine Entschädigung in einer dem Kartell ähnlichen Organisation, welche ihnen bessere Preise beim Verkaufe des Rohzuckers an die Raffinerien sichern würde. Denn bei den damaligen Preisen von oft weniger als K 19.— schien eine Existenz unmöglich. Daher sollte der Inlandskonsum kontingentiert und Kontingentscheine ausgegeben werden, ohne welche kein Zucker zur Versteuerung und in den Verkehr gebracht werden könnte.

Es standen nun zwei Wege offen, entweder die Singular- oder die Doppelkontingentierung. Die erstere ist nichts anderes als eine einfache Verteilung des für den Inlandskonsum bestimmten Zuckers nach irgend einem Schlüssel, wobei auf die bisherigen Verhältnisse der Arbeitsweise keine Rücksicht genommen, sondern vielmehr jedem das Recht zugesprochen wird, nach Belieben Rohzucker oder Raffinade zu erzeugen. Sie hat den Vorteil, daß der Industrie die Freiheit der Entwickelung gelassen wird, dagegen bewirkt sie eine vollständige Umwälzung in der bisherigen Art und Weise der Zuckerfabrikation. In diesem Falle wären die Kontingentscheine nur an Rüben verarbeitende Fabriken abgegeben worden, weshalb viele Fabriken, in der Hoffnung, daß dieses System würde angenommen werden, sich für die Produktion von Konsumzucker einrichteten, um die Kontingentscheine nicht an die Raffinerien verkaufen zu müssen und lieber selbst soviel als möglich in den Konsum zu bringen. Allein, es hätte für die Rohzuckerfabriken dieses System jene unangenehme Folge gehabt, daß der Preis des Zuckers ständig gefallen wäre, da sich die Rohzuckerfabriken beim Verkaufe der Kontingentscheine an die Raffinerien unterboten hätten, um eben nur recht viel Rohzucker für die Inlandsverwertung verkaufen zu können.

Da sich auch die Raffinerien gegen diese Kontingentierungsart aussprachen, weil dadurch natürlich ihre Produktion Schaden gelitten hätte, wenn so und so viele Rohzuckerfabriken sich auch zur Erzeugung von Raffinade eingerichtet hätten, entschloß sich die Regierung für die Doppelkontingentierung. Diese stellt eigentlich kein Monopol der Raffinerien dar, ebensowenig eines für die Rohzucker-

fabriken; denn die Raffinerien können ohne Nachweisung des Berechtigungsscheines keinen Zucker für das Inland erzeugen. Sie hat den Vorteil, daß durch sie nicht eine einfache Verteilung des Kontingentes durchgeführt wird, sondern es werden hier auch die interessierten Gruppen auf einander angewiesen und der Vorteil auf beide möglichst gleichmäßig verteilt; sie schafft also kein Monopol, sondern sie sucht nur die bestehenden tatsächlichen Verhältnisse in der Industrie zu konservieren. Nach diesem System sollte nun der größte Teil des Kontingentes den Raffinerien und nur ein kleiner Teil den Rohzuckerfabriken zugeteilt werden.

Die Gesamthöhe des Kontingentes wurde mit Konsumzucker festgesetzt, und zwar erhielten	3 660 000 q
die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	2 770 340 „
die Länder der ungarischen Krone . . .	863 660 „
und Bosnien mit Herzegowina	26 000 „
zugewiesen, wovon die Raffinerien . . .	2 660 000 q
erhielten, sodaß für die Rohzuckerfabriken als Anteil am Kontingent entfielen.	1 000 000 „

Da nun die Rohzuckerfabriken wegen ihrer großen Zahl gegenüber der vollkommen geschlossenen Organisation der wenigen Raffinerien seit jeher und so auch diesmal die wirtschaftlich Schwächeren darstellten und daher zu befürchten war, daß die Raffinerien den Rohzuckerfabriken für den zur Herstellung des Inlandskontingentes nötigen Zucker, bezw. für die demselben entsprechenden Berechtigungsscheine eine angemessene Entschädigung nicht leisten würden, setzte die Regierung voraus, daß sich beide Teile diesbezüglich vertraglich einigen würden, was auch tatsächlich geschah. Auf Grund dieser Gesetzesvorlage wurde nämlich zwischen den Rohzuckerfabriken und Raffinerien unter der Bedingung, daß die ersteren ihren Zucker nur an solche Fabriken abgeben, welche der Zentralverkaufsvereinigung der Raffineure angehörten, ein Uebereinkommen getroffen, wonach die Raffinerien sich verpflichteten, die Individualanteile der Rohzuckerfabriken, d. s. die Kontingentscheine, zum Preise von K 3.30 per Meterzentner versteuerter Raffinade einzulösen.

Die staatliche Kontingentierung wurde aber von der permanenten Kommission als mit den Satzungen der Konvention im Widerspruche stehend verworfen, da, wie sie ausführte, die Kontingentierung eine Prämiierung mit Staatshilfe und eine Umgehung der Brüsseler Konvention bedeute, was ein direkter Verstoß gegen die im Art. I festgelegte Bestimmung des Vertrages sei, alle der Erzeugung von Zucker zugute kommenden direkten oder indirekten Prämien

aufzuheben und nicht wieder einzuführen. Diese Prämie wäre aber insofern entstanden, als durch das beschränkte Inlandsangebot der Zuckerpreis im Inland hätte künstlich hoch gehalten werden können, sodaß eine billige Ausfuhr ermöglicht worden wäre.

Mit dem Scheitern dieses Planes wurden die Verhandlungen zwecks Neubildung des großen Zuckerkartells wieder aufgenommen; sie blieben jedoch ergebnislos, nachdem die Raffinerien den erhöhten Ansprüchen der Rohzuckerfabriken, welche mit dem Uebergange zur Sandzuckererzeugung für den Inlandsbedarf drohten, nicht entsprechen wollten; andererseits versuchten einzelne Raffinerien, ihre durch die Ansätze des Kontingentierungsgesetzes geweckten Mehrforderungen durchzusetzen. Da ließ man den Gedanken fallen.

Erst zu Beginn des Jahres 1909 wurden die Verhandlungen zur Schaffung eines neuen gemeinsamen Kartells der Raffinerien mit den Rohzuckerfabriken auf Anregung der letzteren wieder aufgenommen, und zwar ging die Eröffnung der Verhandlungen vom Verein der Zuckerindustrie in Böhmen aus. Es hängt dies wiederum aufs innigste mit der neu aufgenommenen Rübenfrage zusammen; die Rohzuckerfabrikanten suchen die Mehrforderungen der Rübenwirte durch Anteilnahme am Raffinationsgewinn zu decken, was sie natürlich nur durch einen Zusammenschluß erreichen können.

Nach dem 1908 aufgestellten Entwurfe zu diesem Uebereinkommen sollte die Bonifikation für den zur Inlandsversteuerung gebrachten Zucker aller Art, welche von den Raffinerien den Rohzuckerfabriken durch Vermittlung des gemeinsamen Komitees zu leisten wäre, K 3.50 per 100 kg betragen; dabei hätten aber die Raffinerien Anspruch auf eine Rückvergütung von K 2.— bis K 2.50 per Meterzentner für jenes Quantum, welches zur Versorgung der Zucker verarbeitenden Industrien mit Zucker zu billigem Preise an dieselben abgegeben wird, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von K 500 000.—; einen eventuellen Mehrbedarf hätten die Raffinerien selbst zu tragen.

Das in Oesterreich zur Aufteilung gelangene Kontingent sollte mit 11 000 000 q bestimmt und in der Weise zur Aufteilung gelangen, daß alle in einer bestimmten vorausgehenden Periode von Jahren weniger als 35 000 q Zucker erzeugenden Fabriken ihre Maximalproduktion unverkürzt erhalten und bei allen übrigen das Quantum prozentual reduziert wird, jedoch auch nur bis auf das festgesetzte Quantum

von 35 000 q; es wäre dies dieselbe Aufteilung, wie sie beim ursprünglichen Zuckerkartell bestand.

Jene Menge, welche Oesterreich in den Konsum nach Ungarn, Bosnien und der Herzegowina exportiert, wie es nach dem zwischen den Raffinerien beider Teile der Monarchie bestehenden Vertrage feststeht, ist abgabefrei; dafür sollen die Raffinerien die Hälfte der Kartellauslagen übernehmen.

Das Kartell sollte vorerst für die Dauer des Raffineriekartells Geltung haben und sich dann automatisch mit diesem verlängern. Da nun aber anfangs des Jahres 1910 dieses letztere von einigen Raffinerien per 30. September gekündigt worden war, standen die Verhandlungen zwecks Bildung des großen Zuckerkartells still, da es zunächst galt, die Fortdauer des Raffineriekartells zu sichern. Die Schwierigkeiten, die sich aber einem derartigen gemeinsamen Kartell entgegenstellten, schien trotz der großen Verschiebung der Besitzverhältnisse, die sich in der neuesten Zeit in der Zuckerindustrie Oesterreich-Ungarns vollzieht, das Zustandekommen einer derartigen Vereinigung unmöglich zu machen; in den Berichten hieß es allgemein, daß die größte Schwierigkeit die große Zahl der zu einigenden Fabriken bilde. Wie bereits erwähnt, stellten namentlich kleinere Fabriken unerfüllbare Anforderungen. Aus Furcht nun vor dem sicheren Untergang, der ihnen abgesehen davon, daß auch die größeren Rohzuckerfabriken sich um die Vernichtung der Widerspenstigen eifrig bemüht hätten, insbesondere durch das angedrohte Kampfkartell der Raffinerien in Aussicht stand, zogen sie nun aber ihre Forderungen zum größten Teil zurück, und so ist dank den unermüdlichen Bemühungen Direktor von Knieps schließlich ein neues Zuckerkartell, rückwirkend vom 1. April 1911, zustande gekommen.

Dieses neue Kartell umfaßt alle Zuckerfabriken Oesterreichs und läuft bis zum 30. September 1917. Es enthält im wesentlichen die Bestimmungen des Vertrages von 1897 und des Entwurfes von 1908, nur wird nicht, wie es im Entwurfe vorgesehen war, zur Berechnung der Anteilsberechtigung einer jeden Fabrik eine Reduktion der größten Nettoerzeugungen, die die Fabriken während der letzten fünf vorangegangenen Jahre aufweisen, auf ein im voraus fixiertes Kontingent, das im Entwurf 11 000 000 q betrug, vorgenommen, sondern die betreffenden größten Nettoerzeugungen werden unverkürzt angesetzt, wobei der Anteil von 35 000 q gewissermaßen als Existenzminimum bestimmt wurde, das auch für jene Fabriken angesetzt wird, die weniger als dieses Quantum produzieren; dadurch suchte

man namentlich die kleineren Fabriken zu schützen und ihnen entgegenzukommen.

Damit erscheint den Rohzuckerfabriken und den Raffinerien ein größerer Gewinn gesichert, insbesondere dadurch, daß namentlich für die letzteren eine Neugründung von Raffinerien, namentlich durch Einrichtung von gemischten Fabriken, und daher die Entstehung einer Outsiderkonkurrenz fast ausgeschlossen ist, wenn nicht, wovon noch die Rede sein soll, die Rübenkartelle der Landwirte selbst neue Zuckerfabriken ins Leben rufen. Immerhin ist durch das Zustandekommen dieses großen gemeinsamen Kartells für die Zuckerindustrie in Oesterreich wieder eine Zeit ruhiger Entwickelung herangekommen; durch das Kartell wird es nun auch möglich werden, die insbesondere von seiten Rußlands bedrohten Interessen der heimischen Industrie auf dem Weltmarkte besser wahren zu können.

Welche Tendenz verfolgt nun aber die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Zuckerindustrie? Da ist nun seit einiger Zeit eine Konzentrationsbewegung innerhalb der Zuckerindustrie, ähnlich derjenigen in der deutschen Hüttenindustrie, zu bemerken, die, obzwar noch jungen Datums, dennoch bereits große Fortschritte gemacht hat. Sie geht so vor sich, daß Zuckerfabriken vom großen Kapital aufgekauft werden, und zwar einerseits von den Agentien der Rohzuckerfabriken selbst, in welchem Falle es meist kleine, schwache und wenig leistungsfähige Betriebe sind, die dann stillgelegt werden, andererseits aber von Bankhäusern, an erster Stelle der k. k. priv. österr. Bodenkreditanstalt, in welchem Falle man von einer Fusionierung sprechen kann. Es stehen nämlich die Rohzuckerfabriken und Raffinerien mit Banken, den sogenannten Zuckerbanken, in Verbindung, welche vorerst die Aufgabe hatten, Rohzucker von den Rohzuckerfabriken zu kaufen und die Raffinerien mit demselben zu versorgen, sodaß eine solche Bank mit mehreren Rohzuckerfabriken, aber nur mit einer oder zwei Raffinerien in Verbindung steht. So stehen heute schon

die Bodenkreditanstalt mit . . .	ca.	7,
die Kreditanstalt mit	„	15,
die Länderbank mit	„	24,
die Anglobank mit	„	20,
die landwirtschaftliche Kreditbank mit	„	3,
die Zivnostensbà banka mit . . .	„	20,
die Böhmische Escomptebank mit . .	„	10[1])

[1]) Nur Rohzuckerfabriken.

Rohzuckerfabriken und Raffinerien in Kontakt. Durch Ankauf von Aktien, durch Finanzierung etc. haben diese

Banken einzelne Fabriken bereits ganz unter ihre Herrschaft gebracht.

Es ist nun anzunehmen, daß auch während des neuen Zuckerkartells diese Konzentrationsbewegung anhalten und weiter fortschreiten wird, sodaß die Zuckerindustrie trotz dieses Kartells einen Kampf vor sich hat, bei dem viele der jetzt bestehenden kleinen Fabriken zugrunde gehen werden. Ob dies zum Vorteil der Landwirtschaft gereicht, ist wohl kaum anzunehmen, da, wie wir gesehen haben, gerade die Verteilung der Fabriken über das ganze Land der Landwirtschaft großen Nutzen bringt. Die Fabriken allerdings haben dann eine große Macht; und sie werden sie dann wohl auch ausnützen.

Daneben ist aber noch eine andere Konzentrationsbewegung besonders hervorzuheben, nämlich jene der Agentien der Rohzuckerfabriken. Bereits heute sind sieben Agentien Böhmens zu einem Agentieverband vereinigt, der sich natürlich durch große Kapitalkraft auszeichnet. Er soll vor allem ein Gegengewicht gegen die in jüngster Zeit sich immer mehr ausbreitende Organisierung der Rübenbauern darstellen. Um nun innerhalb dieser Agentien selbst wieder besser eine Verständigung in Bezug auf die Rübenpreise, die Rübenlieferungsbedingungen und deren möglichste Vereinheitlichung zu ermöglichen, werden auch von den Agentien und ihrem Verbande einzelne Fabriken aufgekauft und zumeist stillgelegt. Das Rübenkontingent derselben wird unter die anderen aufgeteilt.

Mit der Schaffung des Zuckerkartells und der Agentieverbände wird aber der Kampf innerhalb der Zuckerindustrie nicht beseitigt, er wird vielmehr im Stillen vor sich gehen. Wegen des großen Kapitals, das sich namentlich durch die Agentien und durch deren Verbände bildet, ist es leicht möglich, Zuckerfabriken aufzukaufen und es wird kein Preis gescheut, wenn man nur das Ziel erreicht. Doch leitet diese Konzentrationsbewegung einen Fortschritt ein, da immer mehr Fabriken vom Schauplatze verschwinden, die unrationell arbeiten, und nur solche bleiben werden, die mit vollkommenen technischen Mitteln ausgestattet sind.

DieEntwicklung der Rübenkartelle.

Betrachten wir nun noch die gleichzeitige Entwickelung in der Landwirtschaft. Mit dem Steigen der Zuckerpreise in den letzten Jahren kam unter den Landwirten der Gedanke auf, daß die Rübenpreise im Verhältnis zum Zuckerpreis und zur Qualität der Rüben stehen sollten. Um diese Forderung eher bei den Fabrikanten durchzusetzen, hatten

die Führer der Agrarpartei durch eine ausgedehnte Agitation viele Landwirte für eine zentrale Organisation der Rübenproduzenten gewonnen, welche man als ein loses Rübenpreiskartell bezeichnen könnte und welche analog dem Kartell der Rohzuckerfabriken in Bezirksorganisationen zerfällt.

Dieser Zentralverband der Rübenbauern, der in Prag seinen Sitz hat, beschränkt sich darauf, den Rübenpreis festzusetzen, unter welchem die Mitglieder nicht verkaufen sollen und der je nach den lokalen Umständen für die verschiedenen Bezirksorganisationen wieder verschieden sein kann. Wegen der großen Zahl der Landwirte und ihrer so mannigfachen Lagen und Verhältnisse ist es jedoch schwer, alle Landwirte in einer derartigen Organisation zu vereinigen. Auch bilden leider die nationalen Gegensätze ein großes Hindernis für derartige Vereinigungen, wo es heißt, geschlossen und einträchtig vorzugehen. Bei wirtschaftlichen Organisationen muß eben Neutralität herrschen, nur so gelangt man zum Ziel, und hier sollten sich die Landwirte ein Beispiel an dem Großkapital nehmen, wenn sie auch sonst nichts von demselben wissen wollen. Gibt es Aktiengesellschaften oder gar Kartelle, die blühen und gedeihen, wo man nach Nationalität, Konfession etc. fragt? Diese Zersplitterung herrscht aber noch unter den Landwirten und damit ist von vornherein das Schicksal ihrer Vereinigung besiegelt.

Der Zentralverband der Rübenbauern stellte nun vor allem im Jahre 1908 Bedingungen auf, unter welchen allein die Rüben an die Fabriken abgegeben werden sollten. Die Zuckerfabriken nahmen diese Bedingungen zum größten Teil anstandslos an und anerkannten dadurch die Organisation der Rübenwirte formell und de facto. Bei den Rübenabschlüssen im folgenden Jahre 1909 dagegen kam es trotzdem zu einem vollständigen Bruche zwischen beiden Kontrahenten, da die Rübenbauern vor allem behaupteten, die Zuckerfabriken wollten einerseits ihre Organisation nicht anerkennen und andererseits die aufgestellten Bedingungen nicht annehmen. In einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft der Vertreter der Zuckerindustrie und der Landwirtschaft stellten die letzteren nunmehr den Antrag, daß die Rübe nach Qualität und Zuckerpreis gekauft werde.

Die Forderung, daß der Preis der Rübe nach ihrer Qualität bemessen werde, habe ich schon besprochen, und daraus ergibt sich, daß es aus denselben Gründen unmöglich wäre, jene genannte Kombination für die Rübenpreisbemessung anzuwenden. Dagegen wäre es technisch viel leichter durchführbar und andererseits ebenso gerechtfertigt, wenn man den Rübenpreis nach dem Durchschnitt der

Rübenqualität einer oder mehrerer Kampagnen Jahr für Jahr im Verhältnis zu dieser und dem jeweiligen Zuckerpreis bestimmen würde.

Was die Bestimmung des Rübenpreises nach dem Zuckerpreis anbetrifft, so ist dies eher denkbar. Die Börsennotizen bringen ja alltäglich den Zuckerpreis; es könnten nun für jede Krone als Geldeinheit des Zuckerpreises entsprechend viele Heller für die Einheit der Rübenmenge gezahlt werden, als der Weltmarktpreis von einer bestimmten Basis, sagen wir Aussig, in seinem Verhältnis zur Ausbeute und Regie rechtfertigt. Dieses Verhältnis könnte leicht aus lokal und technisch mit verschiedenen Verhältnissen arbeitenden Fabriken nach dem Durchschnitt einiger Jahre, sowohl was die Ausbeute betrifft, als auch in Bezug auf die Regie bestimmt werden, um eine gerechtfertigte Grundlage zu haben, da beide Faktoren von Jahr zu Jahr beträchtlich wechseln. Allerdings bietet sich hier die große Schwierigkeit, die Regie richtig anzusetzen, da sie, abgesehen davon, daß sie nicht allgemein zugänglich ist, weil sich nicht jeder Fabrikant gerne in die Karten sehen läßt, ganz beträchtlich bei kleineren und größeren Betrieben schwankt. So beträgt nämlich die Regie per 100 kg Rüben bei Fabriken mit einer Zuckerproduktion von 15 000 q bis 20 000 q ca. K 1.40, während sie bei Betrieben mit einer Zuckergewinnung von 100 000 q auf ca. 60 h sinkt. Während also eine der letzteren Fabriken z. B. bei einer 16%igen Ausbeute und einem Steigen des Zuckerpreises um K 1.— über den Grundpreis von z. B. K 22.—, — auch hier müßte eine gerechte Basis angenommen werden, da die Rübenkosten und die Regie stets eine gewisse Summe ausmachen und dem Fabrikanten auch ein Gewinn bleiben muß, der ihm genommen wäre, wenn man die Basis zu tief ansetzte —, einen Zuschlag zum Rübenpreis um 16 h machen könnte, wobei sie jedoch keinen Mehrgewinn aus dem höheren Zuckerpreis hätte, da derselbe ganz den Rübenwirten zufließt, könnte eine der kleinen Fabriken nur 7 h den Landwirten zahlen. Es gälte also hier den goldenen Mittelweg zu finden, der weder die kleinen Fabriken allzusehr benachteiligt, noch den großen unverhältnismäßig hohe Vorteile verschafft und schließlich den Landwirten auch einen angemessenen Teil am Zuckerpreis bei seinem eventuellen Steigen sichert. Aber andererseits wäre es ebenso gerechtfertigt, daß beim Sinken des Zuckerpreises die Landwirte den Zuckerfabrikanten entsprechend viel am Rübenpreise nachließen; daß dies aber auf großen Widerstand der Landwirte stoßen würde, ist als ganz sicher anzunehmen, und es gehört noch sehr viel dazu, um die Bauern aufzuklären und ihnen zu beweisen, daß der Fabrikant auch den Zucker nicht umsonst produziert, sondern sogar sehr erhebliche Kosten und Spesen hat, sodaß es gerecht wäre, daß der Landwirt, der am höheren Zuckerpreis partizipieren kann, auch den Verlust zum Teile trägt, der sich dem Fabrikanten bei einem niedrigen Zuckerpreis ergibt. An dieser Erkenntnis fehlt es aber noch vielfach unter den Landwirten.

So hatten sie auch diese oben genannte Forderung aufgestellt, da sie immer und immer wieder behaupteten, daß sie von den Zuckerindustriellen bewuchert würden. Daß dem nun aber nicht so ist und die Durchschnittserträge der meisten Zuckerfabriken tief unter dem gewöhnlichen Gewinn und der Rentabilität anderer industrieller Unternehmungen liegen, beweisen die Bilanzen der Aktiengesellschaftszuckerfabriken, deren Rechnungsabschlüsse leider allein zugänglich sind. So haben im Jahre 1895 von 75 Aktienzuckerfabriken nur 19 einen Gewinn von durchschnittlich 7.25 % davongetragen, welchem jedoch eine Zahl von 56 Fabriken gegenübersteht, welche sämtliche mit einem Verlust von durchschnittlich 17.05 % arbeiteten, und auch im Jahre 1897, also dem ersten Jahre des großen Kartells, haben nur 35 dieser Betriebe einen durchschnittlichen Gewinn von 6.91 %, 39 dagegen einen Verlust von 10.02 % im Durchschnitt aufzuweisen gehabt. Während der Zeit des gemeinsamen Kartells haben sich die Verhältnisse allerdings gebessert, aber, wie bereits weiter oben erwähnt, wurden in dieser Zeit die Anteile der Rohzuckerfabriken an den höheren Inlandszuckerpreisen zu gleichen Teilen unter diese und die Landwirtschaft verteilt, oft sogar in der Weise, daß die Landwirtschaft einen beträchtlich höheren Anteil erhielt als die Rohzuckerfabrikation; den größten Teil hatten allerdings die Raffinerien eingesteckt. Sofort nach dem Zusammenbruche dieser großen Vereinigung verschob sich aber das Verhältnis, und nunmehr hat wieder die Landwirtschaft den größten Anteil an den Zuckerpreisen, wenn wir von der Steuer absehen.[1])

Außerdem ist hervorzuheben, daß die Zuckerfabrikanten den Rübenlieferanten im Verhältnis zu den immer sinkenden Rohzuckerpreisen dennoch so ziemlich die gleichen Rübenpreise, wie sie vor Jahren, in der Zeit der doppelt und mehrfach so hohen Zuckerpreise üblich waren, gezahlt und ihnen durch Steigerung der Leistungsfähigkeit der Fabriken und den dadurch bewirkten größeren Export die Möglichkeit geboten haben, mehr Rüben anzubauen. Betrachten wir

[1]) Vergl. Tabellen Nr. 35, S. 62, Nr. 37, S. 81, Nr. 38, S. 82, Nr. 39, S. 83, Nr. 40, S. 84, Nr. 43, S. 95.

einmal die Rübenpreise im Verhältnis zu der Ausbeute, die allerdings sehr gestiegen ist, und den Zuckerpreisen; wie viel betragen die Rübenpreise tatsächlich, und wie viel würden sie betragen, wenn man einen für die damalige Ausbeute wohl nicht zu gering angesetzten Grundpreis von K 2.— gegenüber einem tatsächlichen von nur K. 1.80 per 100 kg zugrunde legt? Wir sehen aus der untenstehenden Tabelle, daß die faktischen Rübenpreise viel höher sind als die nach Maßgabe der Forderung der Landwirtschaft berechneten, für die wohl schon lange keine Rübe mehr gebaut worden wäre. Auch die auf Seite 95 angeführte Tabelle gibt ähnliche Resultate, trotzdem die Fabriken, von denen jene Daten stammen, in einer Gegend gelegen sind, in der die Kämpfe besonders heftig zu toben pflegen, und trotzdem die Rübe von besonders guter Qualität ist.

Tatsächliche und berechnete Rübenpreise in Böhmen seit 1863/4.
Nr. 47. (n. Ang. v. Hořinek A. n. d. Z. V. t. R. Z. J.)

Jahr	Ausbeute %	Zuckerpreis	Wirkl. Rübenpreis	Berech. Rübenpreis	Jahr	Ausbeute %	Zuckerpreis	Wirkl. Rübenpreis	Berech. Rübenpreis
		Kronen					Kronen		
1863/4	7.5	80.24	1.80	2.—	1886/7	11.3	44.58	1.80	1.67
1864/5	7.75	71.24	1.80	1.83	1887/8	12.75	50.70	1.90	2.13
1865/6	7.75	64.08	2.—	1.64	1888/9	11.22	36.52	2.—	1.36
1866/7	7.75	65.88	2.—	1.69	1889/90	12.26	30.24	2.20	1.23
1867/8	7.75	69.42	2.40	1.78	1890/1	15.2	31.57	2.70	1.60
1868/9	8.0	77.52	3.—	2.04	1891/2	14.7	33.42	2.35	1.64
1869/70	8.0	76.24	3.—	2.01	1892/3	15.4	38.40	3.—	1.98
1870/1	8.5	71.22	3.20	2.—	1893/4	18.0	32.84	3.25	1.98
1871/2	8.2	70.64	3.20	1.91	1894/5	14.9	25.28	2.70	1.26
1872/3	8.54	65.96	3.20	1.86	1895/6	16.22	28.35	3.05	1.53
1873/4	9.0	62.24	3.—	1.84	1896/7	12.22	23.64	2.—	—.97
1874/5	9.0	60.76	2.80	1.80	1897/8	12.22	24.95	1.95	1.02
1875/6	8.6	62.24	2.60	1.77	1898/9	13.64	26.41	2.08	1.21
1876/7	8.48	70.30	2.60	1.97	1899/1900	13.0	26.60	2.22	1.17
1877/8	9.39	68.60	2.80	2.12	1900/1	15.37	24.43	2.22	1.27
1878/9	9.29	60.70	2.80	1.86	1901/2	15.68	18.32	2.12	—.97
1879/80	9.67	61.20	2.80	1.94	1902/3	15.38	21.21	2.06	1.10
1880/1	10.0	63.30	2.60	2.08	1903/4	18.0	23.76[1]	1.95	1.51
1881/2	9.5	63.44	2.50	1.98	1904/5	14:95	26.05	2.18	1.31
1882/3	9.5	61.98	2.60	1.93	1905/6	16.18	19.55	2.30	1.08
1883/4	10.0	54.64	2.60	1.79	1906/7	15.43	21.72	2.25	1.14
1884/5	11.0	49.70	2.—	1.80	1907/8	17.0	23.78	2.25	1.38
1885/6	11.75	48.70	2.20	1.89	1908/9	17.88	31.33	2.35	1.91

[1] Die Zahlen von 1903/4 sind Jahresdurchschnittszahlen für 1904, 1905 u. ff.

Aus diesen Gründen ergibt sich wohl zur Genüge, daß die Behauptungen der Landwirte und die den Rohzuckerfabrikanten entgegengeschleuderten Anklagen und Vorwürfe gänzlich unberechtigt sind. Natürlich tauchten aber in dem neu ausgebrochenen Kampfe auch alle die anderen alten

Klagen gegen die Zuckerindustrie wieder auf, so über die Rübenkontrakte und die Rayonierung.

Was die ersteren anbelangt, so wurden sie im Laufe der letzten Jahre gänzlich modernisiert, und es kann von einer Knechtung der Landwirtschaft infolge von allzu strengen Bestimmungen in den Rübenlieferungsverträgen keine Rede sein, da im Vergleich zu den Verträgen, die in Deutschland üblich sind, die Lage der österreichischen Rübenwirte ungleich günstiger ist; denn gerade in Bezug auf jene Punkte, in denen der böhmische Landwirt die größte Freiheit genießt, so namentlich bei der Ablieferung der Rübe, enhalten die deutschen Verträge sehr strenge Bestimmungen. In Deutschland würde z. B. keine einzige Fabrik unter keinen Umständen angefrorene Rüben übernehmen, während sich die Fabriken in Oesterreich zur Uebernahme solcher Rüben verpflichten unter der leicht einzuhaltenden Bedingung, daß der Landwirt der Fabrik davon rechtzeitig Mitteilung macht.

Und was die vielumstrittene Frage der Rayonierung betrifft, haben wir bereits gesehen, daß sie nicht nur im Interesse der Zuckerindustriellen, sondern auch in ganz hervorragender Weise in dem der Landwirte gelegen ist. Ein Rübenrayonierungsverbot würde den Ruin vieler, nicht nur kleiner, sondern auch mittlerer Fabriken herbeiführen, die ja auch infolge ihrer gleichmäßigen Verteilung auf das ganze Land der Landwirtschaft großen Nutzen bringen, im Gegensatz zu Ungarn, das lauter große Riesenbetriebe aufweist, wobei der Nutzen und Gewinn aber nicht den Landwirten zukommt, sondern vielmehr den Frachtführern, namentlich der Eisenbahn.

Allerdings kann man hier einwenden, daß trotz dieser vielgerühmten Rayonierung die Zahl der Betriebe seit 1898 immer mehr zusammenschrumpft; doch ist diese Erscheinung nur als Wirkung der unvollkommenen Technik dieser meist kleinen Betriebe zu betrachten, da nur kapitalschwache Fabriken und daher solche, welche Neuinvestitionen und der modernen Technik entsprechende Restaurierungen nicht vornehmen können, zum Stillstande kommen. Denn solche Fabriken können bei niedrigen Zuckerpreisen und ihrer wegen der unvollkommenen Technik höheren Regiekosten nicht mehr bestehen, sodaß sie sich meist selbst zum Verkaufe anbieten, und zwar zumeist den Agentien, damit nicht etwa der Betrieb in Konkurrenzhände eines Outsiders gelange. Nicht aber kann man diese Erscheinung des Abnehmens der Zahl der Zuckerfabriken als Wirkung der Agentien annehmen, welche zwar gewöhnlich solch schwache

Betriebe aufkaufen, eben auch aus jenem oben erwähnten Grunde, nicht aber, wie man vielfach hört, darauf ausgehen, solchen Fabriken den Bestand unmöglich zu machen. Natürlich haben die übrigen an einer solchen Agentie beteiligten Fabriken dann auch einen Nutzen von der Stilllegung einer derartigen Fabrik, da die Regie der anderen Betriebe durch Aufteilung des Kontingentes der angekauften Fabrik auf die anderen Betriebe vermindert wird und so auch wieder zuguterletzt der Landwirtschaft höhere Preise gewährt werden können, die ihr für die Dauer eine kleine schwache Fabrik nicht zahlen könnte.

Als nun die Zuckerfabrikanten auf Grund der im Jahre 1908 von den Vertrauensmännern der Rübenbauern selbst abgefaßten und gleichsam als Vertragstype hingestellten Lieferungsbedingungen für die Kampagne 1909/10 abschließen wollten, wurde dieses Angebot von den Landwirten rundweg abgelehnt. Die Fabriken offerierten nun den Landwirten neben dem von ihnen aufgestellten Grundpreis eine Zuzahlung von je 10 h für jede Krone des Zuckerpreises über K 23.—, wogegen die letzteren bei einem Zuckerpreise unter K 21.50 bloß 8 h abzulassen hätten; es sind dies also dieselben Prinzipien, die auch nach meiner Meinung die richtigsten sein dürften, wie ich weiter oben ausführlich dargetan habe.

Aber auch die Rübenbauern hatten ihre Forderungen aufgestellt, und keine Partei wollte der Gegenpartei irgendwelche Zugeständnisse machen. Auf die Weigerung der Zuckerfabriken, den Forderungen der Landwirte nachzukommen, antworteten nun diese mit einem Rübenanbaustreik von 20 % für das Jahr 1909, welcher die Fabriken zwingen sollte, die Bedingungen im folgenden Jahre anzunehmen. Wie unsympathisch und verlustbringend er aber den Landwirten selbst war, geht schon daraus hervor, daß viele von ihnen, trotzdem sie der Organisation der Rübenbauern beigetreten waren, mit den Fabriken zu den von diesen offerierten Bedingungen abschlossen. Immerhin hat der Rübenanbaustreik im Jahre 1909 eine starke Reduktion des Rübenanbaues in Böhmen zur Folge gehabt. Daß aber solche Kämpfe weder der Landwirtschaft noch der Industrie förderlich und insbesondere auch nicht dem Staate, namentlich in fiskalischer Hinsicht nützlich sind, ist klar, weshalb sich im Herbste 1909 dieser Sache wiederum die Regierung, diesmal die Landesregierung von Böhmen, annahm.

Nach vielen Beratungen zwischen den einzelnen Agentien, welche zum Zwecke der Einigung über die Uebernahmsbedingungen und die Festsetzung der Rübenpreise abgehalten

wurden, berief der Statthalter von Böhmen eine Enquete der Vertreter der Zuckerindustrie und der Landwirtschaft zur Erzielung einer Verständigung zwischen den beiden Kompaziszenten, welche in der Sitzung vom 26. Oktober 1909 folgendes Ergebnis lieferte:

In Bezug auf die normalen Verträge über die Rübenlieferungen erkannte man es für vorteilhaft, daß über diese Lieferungsbedingungen die Bezirksorganisationen der Landwirte mit den betreffenden Agentien direkt verhandeln sollten, da wegen der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse und der hier und dort geltenden Usancen für das ganze Land allgemein giltige, einheitliche Bedingungen nicht aufgestellt werden können. Ueber die Art und Weise, wie man auch für weitere Jahre eine Einigung zwischen den beiden Streitteilen erzielen könnte, sollten erst später diesbezügliche Verhandlungen stattfinden.

Ferner wurden nach beiderseitigen Beratungen die für jede einzelne Agentie angesetzten Rübenpreise nach einigen Modifikationen auch von den Vertretern der Rübenproduzenten als recht und billig anerkannt und betragen:

Nr. 48

In der Agentie	Für die Fabriken (loco Fabrik)	K per 1 dz
Časlau und Kolin	Vrdy und Unter-Bučic	2.25
	Hostačov je nach der Entfernung der Rübengemeinden von der Fabrik	2.25 – 2.40
	Žleb	2 25
	Močovic und andere	2.25
Cidlina	alle Fabriken	2 20
Brüx	„ „ ohne jede Aufzahl. od. Abzüge	2.10
Čačovic	„ „ mit den üblichen Bedingungen	2.25
Prag	„ „ „ „ „ „	2 25
Lobositz	„ „ „ „ „ „	2 30
Jungbunzlau	„ „ nach dem jeweil. Zuckerpreis mit Aufzahlungen von 10 h für jede Krone eines den Zuckerpreis von 1909 übersteigenden Zuckerpreises, also ca.	2.25—2.30
Chrudim	alle Fabriken als Grundpreis,	2.10
	bei einem Steigen der Ausbeute über 16% und des Zuckerpreises über 21. — 9% mehr für jede Krone dieses Mehrpreises; sonst mit den üblichen Bedingungen	
Kommerzialbahnen	Mochov (Teil), Litol, Nimburg, Vlkava (Teil) Tauschim	2.30
	Dymokur, Rozdalovic, Vlkava (Teil) . .	2.20
	Unter-Boušov, Jičin, Kopidlno, Libán sonst mit den üblichen Bedingungen	2.10
Böhm. Brod	für die Fabriken an Lokalbahnen	2.20
	für alle anderen Fabriken	2.25

Etwaige Aenderungen in dieser Sache oder neue Forderungen der Rübenwirte sollten zwischen den Bezirks-

organisationen und den bezüglichen Agentien direkt verhandelt werden.

Ob nun diese Beschlüsse der Enquete von dauerndem Nutzen und Erfolg begleitet sein werden, erscheint zum mindesten sehr zweifelhaft, da Fragen von großer Wichtigkeit unentschieden geblieben sind und nur auf ein engeres Feld verwiesen wurden, wo jedoch die einzelnen Forderungen mit derselben Hartnäckigkeit verteidigt werden können. Die Regierung hat sich zu schwach gezeigt; sie wollte weder den einen noch den anderen Teil irgendwie verletzen, und so hat sie sich nicht geäußert, welchem Teile sie das Recht zuspricht, und dieselben wieder sich selbst überlassen. Und doch ist sie allein gewissermaßen dazu berufen, als unparteiischer Richter den den Staat schädigenden Kämpfen ein für allemal ein Ende zu bereiten und durch einen klaren Schiedsspruch Frieden zwischen den beiden für den Staat gleich wichtigen Faktoren zu stiften.

In neuester Zeit hat sich von dem Zentralverband der Rübenbauern durchaus unabhängig im Frühjahr 1910 ein Kartell unter dem Namen der „Nordwestböhmischen Rübenverwertungsgenossenschaft, reg. G. m. b. H." für das nordwestliche Böhmen, da sich in diesem Teile des Landes die kulturell am höchsten stehenden Landwirte befinden, konstituiert, welches das erste in seiner Art ist. Wir sehen hier deutlich die allmähliche Entwicklung der Kartelle von niederer Stufe zu höher stehenden Organisationsformen. Stellte der bisherige Zentralverband ein Preis- und Konditionenkartell dar, das allerdings auf sehr schwachen Füßen steht, wie ja solche Kartelle überhaupt, so ist diese neue Genossenschaft ein Kartell höherer Ordnung, ein Angebotskartell, das schon eher seine Forderungen und Bedingungen durchsetzen kann.

Die Gründung dieser Genossenschaft wurde begünstigt durch eine Zuckerfabrik; da nämlich diese Fabrik dem mit dem Jahre 1909 abgelaufenen Agentienübereinkommen nicht wieder beigetreten ist, mußte sie sich auf irgend welche Weise den Rübenbezug sichern, da sie annehmen mußte, daß ihr sonst die Rüben von der Agentie aufgekauft würden. So erklärte sie sich von vornherein als Hauptabnehmerin für die Rüben der neuen Rübenverwertungsgenossenschaft, und diese hatte ihrerseits auch ihren Rübenkonsumenten gesichert, der ihr umso angenehmer war, als er kein Mitglied der verhaßten Agentie war. Denn daß diese Genossenschaft der Landwirte zum größten Teile den Zweck verfolgte, die Agentien und Rayonierungen der Rohzuckerfabriken zu bekämpfen, nicht aber, was man wohl als Hauptaufgabe und

Hauptmotiv voraussetzen sollte, um die Forderungen der Landwirte durchzusetzen, von denen ja eine der wichtigsten die ist, durch Abschaffung der Rayonierungen die „freie Konkurrenz" zu ermöglichen, beweist der Umstand, daß sie zwecks Abnahme ihrer Rüben nicht mit mehreren Fabriken der Agentie verhandelte, sondern mit diesem einen aus dem Verbande der Rohzuckerfabriken ausgeschiedenen Unternehmen einen Lieferungsvertrag, und zwar gleich auf zehn Jahre hinaus, abschloß, sonach nicht den Weg der freien Konkurrenz wählte. Dabei mußte nun aber die Rübe der kartellierten Bauern vielfach einen weiten Weg, an vielen anderen Fabriken vorbei, machen, bevor sie in die Bestimmungsfabrik gelangte, was bei den heutigen hohen Frachtsätzen die Gewinne wohl auf keiner Seite erhöhte.

Allerdings brachte das Rübenkartell einen momentanen Nutzen aus seiner Handlungsweise, nämlich den, daß seine Mitglieder höhere Preise für ihre Rüben erhielten, und nicht nur sie, auch die anderen der Genossenschaft nicht angehörenden Landwirte erhielten höhere Preise, welche beträchtlich über den in der letzten Prager Enquete angesetzten Rübenpreisen standen, da sich die Agentiefabriken bemühten, soviel Rübe als möglich aufzukaufen, um dadurch die von ihnen abgefallene Fabrik zu bekämpfen und ihr so die Existenz zu erschweren; andererseits sollte durch diese Kampfpreise, die den nicht kartellierten Landwirten gezahlt werden, verhindert werden, daß sich noch mehrere der Genossenschaft anschlossen. Jedenfalls konnte die Agentie, welche in neuester Zeit einen erheblichen Kampffond zu diesem Zwecke gegründet hat, infolge ihrer größeren Kapitalkraft durch Gewährung höherer Rübenpreise mit der Zeit sämtliche Rübenproduzenten an sich ziehen, sodaß die ausgeschiedene Fabrik, vor die Wahl des „Sein oder Nichtsein" gestellt, früher oder später den Kampf aufgeben mußte. Aber dadurch war auch das Bestehen der Rübenverwertungsgenossenschaft bedroht, da, angelockt durch die hohen Preise der Agentie, die Genossenschafter ausscheiden konnten, wodurch natürlich die Genossenschaft in die Brüche hätte gehen müssen.

Nunmehr hat jene Agentie in Verbindung mit dem Raffineriekartell diese in Frage stehende Fabrik erworben; zwar war der Kaufpreis derselben viel zu hoch, doch hat die Agentie den Nutzen davon, daß nunmehr keine Kampfpreise mehr nötig erscheinen und wieder einheitliche Rübenpreise festgesetzt werden können.

Gemäß den Statuten dieses Rübenkartells kann nun Mitglied jede den Anbau von Zuckerrüben als selbständiger

Unternehmer betreibende, passiv handlungsfähige, physische oder gesetzlich anerkannte juristische Person werden, über deren Aufnahme der Vorstand der Genossenschaft allein bestimmt, welcher ohne Angabe jeglicher Gründe Beitrittsgesuche ablehnen kann. Bei Ableben eines Genossenschafters gehen die Rechte und Pflichten desselben auf dessen Erben oder Legatare über; dagegen ist die Uebertragung der Mitgliedschaft unter Lebenden an die Zustimmung des Vorstandes gebunden, in welchem Falle das übertragende Mitglied noch für ein Jahr nach Ablauf desjenigen Geschäftsjahres subsidiär in Haftung bleibt, in welchem die Uebertragung erfolgte. Das Gleiche gilt im Falle der Uebertragung des Genossenschaftsanteiles von Todes wegen durch Legat für die Verlassenschaft des Verstorbenen. Für die Uebertragung kann eine Gebühr eingehoben werden, jedoch nur bis zum Werte von 5 % des Genossenschaftsanteiles. Auch kann ein Genossenschafter freiwillig austreten, doch erst nach Ablauf der ersten fünf Geschäftsjahre, und dann jeweils nur im Monat September; ferner darf die Zahl der jährlich zulässigen giltigen Kündigungen 10 % des Genossenschaftskapitals nicht übersteigen. Ebenso dürfen von einem Genossenschafter nur alle Anteile auf einmal gekündigt werden. Schließlich können auch Genossenschafter, welche die ihnen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten nicht erfüllen, auf Beschluß der Generalversammlung, welche eine Zweidrittelmajorität der in der betreffenden Versammlung vertretenen Stimmen aufweisen muß, ausgeschlossen werden; als spezielle Gründe werden hervorgehoben: die Nichtzahlung des Genossenschaftsanteiles, der Konkurs, die Verurteilung wegen einer aus Gewinnsucht verübten strafbaren Handlung oder die Schädigung der Interessen der Genossenschaft auf irgend eine Art.

Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile erfolgt zu dem der am Schluß des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz entsprechenden Werte und in allen Fällen in Raten, welche vom Vorstande festgesetzt und auf drei Jahre zu verteilen sind, wobei ein ausgeschlossener Genossenschafter bereits für dasjenige Gechäftsjahr, in dem er ausgeschlossen wird, keinen Anspruch auf Verzinsung hat, wogegen die anderen, ordnungsmäßig ausgeschiedenen eine Verzinsung für die Dauer der Rückzahlungstermine erhalten, welche jedoch zusammen nur drei Viertel derjenigen Zinsen, welche auf die in der Genossenschaft verbleibenden Genossenschafter für deren Anteile resultieren, ausmachen und auf keinen Fall 3 % übersteigen darf.

Nachdem nun der Zweck dieser Genossenschaft die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbes ihrer Mitglieder sein soll, welcher dadurch zu erreichen ist, daß die Genossenschaft die von ihren Mitgliedern gefechste Rübe abnimmt und für gemeinsamen Nutzen veräußert, verpflichten sich die Genossenschafter in erster Linie, alljährlich Zuckerrüben auf der bei der Beitrittserklärung angegebenen, bezw. mit dem Vorstande vereinbarten Fläche anzubauen, wobei diese mindestens das Durchschnittsareal der letzten drei Jahre betragen soll. Die gesamte auf dieser Fläche geerntete Rübenmenge muß während der Dauer des Vertrages ausschließlich an die Genossenschaft geliefert werden, widrigenfalls der Genossenschafter gehalten ist, eine Konventionalstrafe von K 20.— per Metzen nicht angebauten oder nicht an die Genossenschaft abgelieferten Ertrages zu bezahlen und außerdem derselben Schadenersatz zu leisten hat. Die sich aus der Verschiedenheit des Ausmaßes der jährlichen zur Rübenkultur bestimmten Anbauflächen ergebenden Schwankungen unterliegen, falls sie dem Vorstande angezeigt werden, diesen Pönalien nicht.

Bei Verpachtung oder Veräußerung seines landwirtschaftlichen Betriebes hat der Genossenschafter den Uebernehmer zur Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft zu verhalten, ansonst er zum vollen Ersatz des Schadens und entgangenen Gewinnes gehalten ist. Die Verpflichtung zur Rübenabgabe an die Genossenschaft haftet also am Grundstück.

Als Preis dient ein Grundpreis, welcher mit dem von der Genossenschaft mit der als Hauptabnehmerin ausgewählten Zuckerfabrik vereinbarten Grundpreis übereinstimmt, zu welchem außerdem eine nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes zu verteilende Quote an den erzielten, den höheren Zuckerpreisen entsprechenden Mehrpreisen hinzutritt.

Außer diesen Grundverpflichtungen zum Rübenanbau und zur Rübenabgabe an die Genossenschaft hat aber außerdem jeder Genossenschafter für jeden Metzen Rübe, den er beim Eintritt anzubauen sich verpflichtet, eine Bareinlage von K 1.— per Metzen zu machen, welche Bareinzahlung der Geschäftsanteil des einzelnen Genossenschafters bildet. Das so entstehende Genossenschaftskapital kann nach Maßgabe der einlaufenden Beitrittserklärungen durch Beschluß des Vorstandes bis auf K 300 000.—, darüber hinaus jedoch nur durch Beschluß der Generalversammlung erhöht werden.

Die Genossenschaft wurde auf zehn Jahre hinaus konstituiert.

Alle anderen Bestimmungen der Statuten sind analog den Bestimmungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, weshalb ich nicht weiter darauf eingehe.

Wir sehen, entsprechend der Gefahr, daß viele Genossenschafter, durch die von der Agentie gewährten höheren Kampfpreise für Rüben verleitet, von der Genossenschaft abfallen könnten, sind alle die Bestimmungen über den Austritt sowie die Haftung der Genossenschafter sehr streng, wodurch ein Ausscheiden derselben in großem Maße vermieden werden soll.

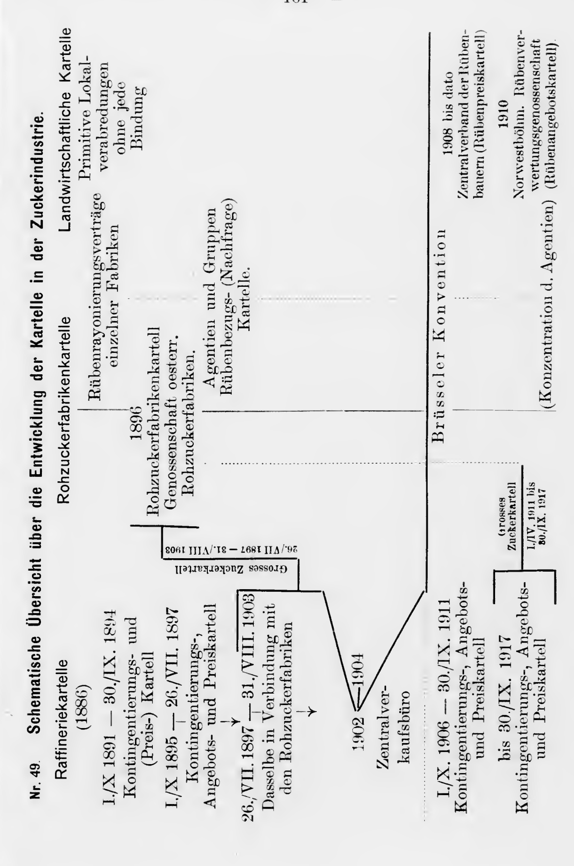
Ob und inwieweit sich nun dieses Kartell, dem wohl noch andere in anderen Gegenden folgen dürften, bewähren wird, ist noch abzuwarten; nach meinem Dafürhalten ist die Rübe wegen ihrer geringen Haltbarkeit, die zur raschesten Ablieferung auf dem kürzesten Wege in die Verwendungsstätte drängt, kein geeigneter Gegenstand für eine zentrale Verkaufsorganisation, welche noch dazu Kampfzwecke verfolgt. Denn die Kontrolle bei der Ablieferung und dem Anbau selbst ist sehr schwierig durchzuführen. Daher dürften auch die Rübenkartelle nicht so wirken wie die Kartelle der Industriellen, weil eine große Zahl der Landwirte überhaupt nicht beitritt und die kartellierten, vielfach nur kleine, arme Bauern sind, die sich von solchen Organisationen Wunder versprechen und, wenn diese ihre Hoffnungen nicht erfüllt werden, abfallen; andererseits fehlt es den Landwirten, insbesonderer jenen kleinen, an Kapitalien, sodaß sie sich leicht durch höhere Preise zu der oder jener Seite der Gegenpartei ziehen lassen. Es sind dies ja die allgemeinen Mängel aller landwirtschaftlichen Kartelle, nämlich erstens die große und schwer zusammenzuhaltende Zahl der zu vereinigenden Glieder und weiter die große Verschiedenheit in den Produktionsbedingungen, die nirgends so variieren wie in der Landwirtschaft wegen der Verschiedenheit des Klimas, der Bodenbeschaffenheit, der Transportverhältnisse u. dgl. Gewiß wäre es als ideal anzusehen, wenn sämtlichen in den Agentien vereinigten Zuckerfabriken, also den Rübeneinkaufskartellen, die Rübenverkaufskartelle mit sämtlichen Rüben bauenden Landwirten als Mitgliedern gegenüberständen; dann wäre eine Ausbeutung weder des einen noch des anderen Teiles möglich, da beide Teile gleich stark und gleich mächtig wären. Hoffentlich gewinnen die Rübenwirte allmählich zu diesen Vereinigungen, die ja erst eine Errungenschaft der jüngsten Zeit sind, mit der Zeit mehr Vertrauen, das ihnen jetzt noch vielfach fehlt, wenn sie den Nutzen derselben eingesehen haben.

Immerhin fürchten die Zuckerfabriken heute schon, daß diese Rübenverwertungsgenossenschaften selbst eigene landwirtschaftliche Zuckerfabriken errichten und dort ihre Rüben selbst verarbeiten werden. Und gerade jetzt ist dazu der Zeitpunkt sehr günstig, wo gerade in dem Gebiete der ersten Rübenverwertungsgenossenschaft so viele Fabriken stillgelegt werden. Das muß doch die Landwirte anlocken, eine eigene Fabrik zu gründen. Damit würden sie aber die Agentien der Rohzuckerfabriken am besten bekämpfen. Doch müßte eine solche Fabrik zugleich mit einer Raffinerie verbunden sein, da eine reine Rohzuckerfabrik, wenigstens für die Dauer des neuen Zuckerkartells, keine Aussicht auf die Verwertung ihres Rohzuckers im Inlande hätte. So bedeuten diese Rübenkartelle immerhin eine Gefahr für die anderen Zuckerfabriken, umsomehr als sie den Agentien nicht besonders freundlich gesinnt sind.

Andererseits sind sie aber ebenso wie die Konzentrationsbewegung der Agentien für die Frage des Rübenbezuges meiner Ansicht nach sehr vorteilhaft und von diesem Standpunkte wohl zu begrüßen. Es ist dann, glaube ich, eine Einigung zwischen den wenigen Gruppen der Zuckerfabriken und jenen Kartellen der Landwirte, die wohl auch nicht in allzu großer Zahl werden gebildet werden, viel leichter möglich, und den ewigen Kämpfen um den Rübenpreis wäre ein Ende bereitet. Denn diese bedeuten einen Schaden für die gesamte Volkswirtschaft. Durch die Bildung von Kampffonds suchen die Agentien die erhöhten Ansprüche der organisierten Bauern herabzudrücken, indem sie die nicht organisierten begünstigen, und ein großes Vermögen wird damit vergeudet und der Industrie entzogen. Durch Anbaustreiks suchen die organisierten Landwirte ihrerseits die Fabriken zur Gewährung ihrer Forderungen zu zwingen, wobei sie sich jedoch selbst schädigen, da der Anbau der Zuckerrübe bei der heutigen Feldkultur, wie sie in Böhmen üblich ist, für die Landwirtschaft in den betreffenden Gegenden fast unumgänglich notwendig geworden und außerdem noch eine der rentabelsten Kulturen ist; durch einen Minderanbau von Zuckerrüben und die geringe Rentabilität des Getreidebaues entgeht den Landwirten aber der Gewinn, den sie sonst aus der Rübenkultur ziehen. Und unter all dem leidet auch die ganze Volkswirtschaft; denn durch die Einschränkung des Rübenbaues wird auch der Export an Zucker vermindert, und dieser Gegenstand bildet gerade für Oesterreich-Ungarn einen Hauptexportartikel. Dabei arbeitet man den anderen Konkurrenzstaaten direkt in die Hände, da diese dann für den geringeren österreichisch-

ungarischen Export mit ihren Produkten einspringen und so die ersteren vom Markte verdrängen. Hoffentlich kommt nun mit der beiderseitigen Organisierung auch die Einsicht und das gegenseitige Vertrauen zueinander, das ein gemeinsames friedliches Zusammenarbeiten zum eigenen und zum Nutzen der Volkswirtschaft der ganzen Monarchie garantiert.

Immerhin muß bemerkt werden, daß diese ganze Frage, welchen Nutzen die beiderseitige Organisierung, insbesondere aber die Gründung der Rübenkartelle haben, ob sie den Zuckerfabriken oder den Landwirten einen größeren Nutzen bringen wird, noch ungelöst ist. Die Zeit allein wird und kann es lehren; hier sind nur die theoretisch sich ergebenden Möglichkeiten angedeutet.



Schlussbetrachtungen über die Lage und die Aussichten der Zuckerindustrie Oesterreich-Ungarns und der Art und Weise ihrer Förderungsmöglichkeit.

Damit bin ich am Schlusse meiner Darstellung der Entwicklung der Kartelle in der Zuckerindustrie Oesterreich-Ungarns angelangt, und es erübrigt nun noch, die jetzige allgemeine Lage und die Aussichten dieser so hoch entwickelten Industrie als auch der mit ihr eng verbundenen, Freud und Leid teilenden Landwirtschaft etwas näher zu betrachten. Zunächst einmal die landwirtschaftliche Seite: Hier sind die Verhältnisse in den einzelnen Teilen der Monarchie, wie sie es immer waren, verschieden. Was die mit Rüben bebaute Fläche betrifft, so hat sich dieselbe seit den 90er Jahren in Böhmen vermindert, dagegen ist hier der Rübenertrag pro ha des mit Rüben bebauten Areals ungefähr um das Doppelte gestiegen, und auch der Zuckerertrag weist eine enorme Zunahme von nahezu 30 % auf. Man hat es in Böhmen verstanden, durch intensivste Kultur, durch Verwendung der besten Samen, zu welchem Momente noch der an und für sich für die Rübenkultur günstige Boden hinzukommt, eine Rübe zu züchten, die eine rationelle Zuckererzeugung auch in kleineren Fabriken als sie in Ungarn zu finden sind, möglich macht. Die Zahlen der Rübenausbeute reichen oft an jene Deutschlands heran, ja in vielen Gegenden, namentlich auch in jener, aus der ich die Tabelle Nr. 43 zusammengestellt habe, in Nordwestböhmen, übertreffen sie dieselben, und da wurde mir noch versichert, daß einzelne Rüben aus dem inneren Böhmen noch größere Ausbeuten geben. Wesentlich schlechter liegen diese Verhältnisse schon in den anderen österreichischen Ländern, welche zwar eine Zunahme der Anbaufläche aufweisen, aber keine so bedeutende Steigerung der Rüben- und Zuckererträge, die Erhöhung der letzteren beträgt nur ca. 10 %. Am schlechtesten liegen diese Dinge aber in Ungarn. Dort hat sich zwar die Rübenkultur sehr ausgebreitet, allein die Qualität der Rüben ist sehr minderwertig. Daraus ergibt sich für Ungarn die Notwendigkeit, wenn es mit der Zuckerindustrie der anderen Länder Schritt halten will, große Fabriken zu bauen, die viel Rüben zu verarbeiten vermögen, um auf diese Weise die Regiekosten zu vermindern. Und wenn wir die

diesbezüglichen Zahlen vergleichen, finden wir auch tatsächlich, daß die durchschnittliche Rübenverarbeitung pro Fabrik und pro Kampagne in Ungarn drei- und mehrmals größer ist als jene der böhmischen Fabriken.[1])

Damit bin ich aber schon auf das Gebiet der Zuckerindustrie gekommen, und hier wäre nun auch die erfreuliche Tatsache zu konstatieren, daß sich die Zuckerproduktion, wie es ja auch nicht anders zu erwarten ist, wenn die Rübenproduktion zunimmt, sehr vermehrt hat, in Böhmen und dem übrigen Oesterreich allerdings weniger als in Ungarn. Doch muß man hier wieder scheiden, und zwar zuerst zwischen Böhmen und den übrigen österreichischen Ländern und sodann zwischen diesen und Ungarn[2]). In Böhmen ist wohl eine Zunahme zu bemerken, die aber nur bis zum Zustandekommen der Brüsseler Konvention konstant vor sich geht, allerdings mit großen Schwankungen, die teils durch besonders gute Ernten, denen dann Krisen folgen, wie 1894/5 und 1895/6, teils durch die Kämpfe der Zuckerfabrikanten und der Landwirte erklärt werden können. Demgegenüber zeigen die übrigen österreichischen Länder eine ruhige, gleichmäßige Entwickelung und Zunahme der Zuckerproduktion, während die ungarische Produktion bis zum Jahre 1902/3 im Sturmlauf vorwärts schreitet. Während diese letztere 1888 nur $^1/_{15}$ der gesamten österreichisch-ungarischen Zuckererzeugung ausmachte, beträgt ihr Anteil nunmehr fast $^1/_4$, also eine Steigerung um beinahe das Vierfache. Ungarn ist aber noch keineswegs am Ende seiner Kraft in Bezug auf die Rübenkultur angelangt, im Gegenteil, wie die letzten Jahre zeigen, ist anzunehmen, daß seine Zuckerproduktion noch zunehmen wird. Vielleicht erreicht die Monarchie durch dieses Land einmal die Zuckerproduktion Deutschlands, das ja doch seine Zuckerrübenkultur fast nicht mehr ausdehnen kann, natürlich unter der Voraussetzung, daß sich Ungarn bemüht, auch in Bezug auf die Qualität der Rübe nicht soweit zurückzubleiben.

In der ganzen Monarchie sehen wir aber einen Rückgang der Zuckerproduktion in den ersten Jahren nach dem Zustandekommen der Brüsseler Konvention. Sie bedeutete eine Krise für die ganze heimische Zuckerindustrie; man wollte abwarten, wie sich die Dinge weiter entwickeln würden, da man einen großen Preissturz und das Ueberhandnehmen des Zuckerrohrs befürchtete. Und hier tritt uns eine andere Frage entgegen, nämlich die der Konkurrenz des

[1]) Vergl. Tabelle Nr. 28, S. 47.
[2]) „ „ „ 30, „ 51.

Rübenzuckers mit dem Rohrzucker, ein wunder Punkt für die gesamte Rübenzuckerindustrie Europas. Wenn wir die Produktionsziffern des Rüben- und Rohrzuckers vergleichen, fällt uns sogleich die ungeheure Zunahme des letzteren, namentlich seit dem Zustandekommen der Brüsseler Konvention, auf. Und sie steigt mit jedem Jahre, und es ist dies ja auch ganz natürlich. Während man zu Beginn des neuen Jahrhunderts in den Zuckerproduktionsländern mit den primitivsten Mitteln arbeitete, beginnt man nunmehr auch für diese Industrie der Tropen eine rationellere Produktionsweise durch Verwendung neuer, technisch vollkommener Maschinen einzuführen.

Produktion an Rüben- und Rohrzucker.

Nr. 50. **(n. Ang. d. Compass u. d. Z. V. f. R. Z. J.)**

Jahr	Produktion		Gesamtzuckerproduktion	Anteil des		Jahr	Produktion		Gesamtzuckerproduktion	Anteil des	
	Rübenzucker	Rohrzucker		Rübenzuckers %	Rohrzuckers %		Rübenzucker	Rohrzucker		Rübenzuckers %	Rohrzuckers %
1859/60	390	2.900	3.290	11.86	88.14	1897/8	4.682	5.180	9.862	47.48	52 52
1864/5	527	3.100	3.627	14.53	85.47	1898/9	4.834	5 090	9.924	48.71	51.29
1869/70	844	3.500	4.344	19.43	80.67	1899/1900	5 385	3.780	9.165	58.76	41.24
1874/5	1.293	3 800	5.093	25.39	74.61	1900/1	4.986	5.980	10.966	45.47	54 53
1879/80	1.531	4.000	5.531	27.68	72.32	1901/2	6.866	6.110	12.976	52.91	47.09
1884/5	2.694	4 100	6.794	39.65	60.35	1902/3	5.696	6.190	11.886	47.92	52.08
1889/90	3.471	4.750	8.421	41.22	58.78	1903/4	5.975	6.230	12.205	48.95	51.05
1890/1	3.629	5.200	8.829	41.10	58.90	1904/5	4.808	6.900	11.708	41.07	58.93
1891/2	3.349	5 230	8.579	39.04	60.96	1905/6	7.293	6 690	13.983	52.15	47.85
1892/3	3.279	5 300	8.579	38.22	61.78	1906/7	7.095	7.230	14.325	49.53	50.47
1893/4	3.705	6 000	9.705	38.18	61.82	1907/8	6.969	6.750	13.719	50 80	49.20
1894/5	4.591	5.960	10.551	43.51	56.49	1908/9	6 848	7.310	14.158	48.37	51.63
1895/6	4.266	5.240	9.506	44.88	55.12	1909/10	6 546	8.266	14 812	44.19	55.81
1896/7	4.793	5 070	9.863	48.11	51.89						

Will sich nun die Rübenzuckerindustrie von ihrer Konkurrentin nicht unterdrücken lassen. darf sie nicht stillstehen in der Entwickelung und glauben, nunmehr die höchstmögliche Stufe der Vervollkommnung erklommen zu haben, immer weiter muß sie streben, vor allem durch ständige Verbesserung der Rübenqualität und der Produktionstechnik. Dies gilt namentlich auch in ganz hervorragender Weise für Oesterreich-Ungarn, wo noch auf beiden Gebieten Verbesserungen möglich sind. Namentlich bei den Landwirten muß noch ein größeres Interesse an der Züchtung einer guten, hoch qualifizierten Rübe erweckt werden, und das geeignetste Mittel ist hier die Bezahlung der Rübe nach ihrer Qualität nach jenem Modus, den ich an früherer Stelle geschildert habe. Hinweg mit Zank und Streit! Einigkeit und gutes Einvernehmen zwischen Landwirtschaft und In-

dustrie fördern allein das Werk: „Mit vereinten Kräften wird das Schwerste leicht vollbracht." Nur dann hat die österreichisch-ungarische Zuckerindustrie und mit ihr natürlich auch die Landwirtschaft Aussichten auf ein Fortbestehen.

Aber auch der Staat muß der Zuckerindustrie seine Hilfe und Unterstützung nicht versagen; doch soll sie ihr nicht so zukommen, wie es vor der Brüsseler Konvention geschah, durch Prämien, nein, durch Förderung des einheimischen Zuckerkonsums. Und warum? Zwar steht neben dem Konsum auch der Export. Dieser hat sich aber seit dem Inkrafttreten der Konvention nur wenig erhöht, ist fast auf derselben Stufe stehen geblieben, die er in den beiden letzten Jahren vor der Konvention erreicht hatte. Eine Beibehaltung des Prämiensystems und der Nichtbeitritt zu diesem internationalen Vertrage in der Hoffnung, dann weitere Absatzgebiete für seinen prämiierten und somit billigeren Zucker zu erwerben, war für Oesterreich-Ungarn unmöglich und ausgeschlossen. Denn in diesem Falle wäre England, das wichtigste Absatzgebiet für österreichischen Zucker, sehr scharf gegen Prämienzucker vorgegangen, d. h. es hätte solchen Zucker mit hohen Ausgleichszöllen nicht nur im Betrage der Ausfuhrprämien, sondern auch inklusive dem Kartellnutzen belegt, wie es dies ja klar und deutlich ausgesprochen hatte. Durch diesen Druck war die Monarchie gezwungen, der Konvention beizutreten, und es war nicht zu ihrem Schaden; denn der Export nach England aus Oesterreich-Ungarn hat sich nur in den ersten zwei Jahren nach der Konvention etwas verringert, was jedoch auf die verminderte Produktion zurückzuführen ist, hat aber seit dem Jahre 1904/5 seine frühere Höhe wieder voll erreicht und behauptet seitdem seine Stellung auf dem englischen Markte bis auf die neueste Zeit.

Aber auch andere Absatzgebiete hätte Oesterreich-Ungarn durch einen eventuellen Nichtbeitritt zur Konvention oder bei einem Scheitern derselben eingebüßt; denn auch Ostindien hätte seine Retorsionszölle noch erhöht, wodurch namentlich die österreichisch-ungarische Zuckerindustrie, die der Hauptlieferant für Rübenzucker nach Ostindien ist, einen empfindlichen Schlag bekommen hätte. Nunmehr hat aber mit der Aufhebung der ostindischen Strafzölle namentlich in den letzten Jahren der Export von österreichisch-ungarischem Zucker dorthin bedeutend zugenommen. Allerdings ist aus dem Grunde, daß Ostindien der Konvention nicht beigetreten ist, dem Rübenzucker ein großer Konkurrent in dem Rohrzucker, namentlich aus Mauritius, erwachsen, und

Englands Zuckereinfuhr und der Anteil Oesterreich-Ungarns an derselben. (n. Ang. d. Z. V. f. R. Z. J.)

Nr. 51.

Jahr	Einfuhr Englands von Rübenzucker	Einfuhr Englands von Rohrzucker	Anteil des Rübenzuckers %	Jahr	Zuckereinfuhr Englands aus Oesterreich-Ungarn	Anteil ders. a.d.ganz.Rübenz'einf. %	% d. gesamt. Ausf. Oesterreich-Ung.
1889	9,204.041	4,796.495	65.74	1888/9	2,020.416	14.43	70.79
1890	10,712.976	2,897.683	78.71	1889/90	2,491.533	18.31	60.74
1891	11,012.400	3,610.326	75.31	1890/1	3,410.783	23.32	72.19
1892	10,200.163	4,068.796	71 48	1891/2	3,339.390	23.40	71.26
1893	10,803 571	3,867.140	73.64	1892/3	2,916.705	19 88	60 56
1894	11,592.393	3,522.746	76.69	1793/4	2,818 139	18.31	57.50
1895	12,583.353	4,035.095	75.72	1894/5	2,518 847	15.16	55.62
1896	12,230.421	4,113.530	74.83	1895/6	3,177.325	19.44	62.98
1897	13,255.716	2,556.205	83 83	1896/7	3,345 441	21.16	59.20
1898	14,088.410	2,643.143	84.20	1897/8	2,660 060	15 90	53 91
1899	14,871.377	1,846 082	88.96	1898/9	3,866 650	23.17	53.78
1900	16,158.158	1,312.824	92.49	1899/1900	3,944.376	22 58	55.76
1901	17,231.092	1,555.881	91.72	1900/1	3,724 488	19.82	53.74
1902	15,255.138	1,809.029	89.40	1901/2	3,780 344	22.04	46.25
1903	15,007.980	1,899.310	88.76	1902/3	4,400.181	26.03	53.71
1904	14,648.224	2,741.341	84.24	1903/4	2,895.210	16 65	48.44
1905	12.497.754	3,234.477	79.44	1904/5	2,806.356	17.84	57.62
1806	15,843.677	2,113.402	88 23	1905/6	3,863.167	21.51	44.53
1907	16,242.151	2,465 852	56.82	1906/7	4,137.367	22.12	51.86
1908	15,704.755	2,435.517	86.57	1907/8	5,445.264	30.02	61.50
1909	16,038.271	2,966.324	84.33	1908/9	5,110.411	31.86	60.53

Oesterreich-Ungarn muß damit rechnen, daß der Export dorthin immer billiger werden kann.

Dazu hat die Ausfuhr von Zucker aus Oesterreich-Ungarn seine weiteren Absatzgebiete meist vergrößert. So ist der Export nach der Schweiz, deren Hauptlieferant ebenfalls die Monarchie ist, in fortwährendem Steigen begriffen, ebenso jener nach der Türkei und Griechenland, und bildet für diese Länder den größten Prozentsatz der Zuckereinfuhr aus allen übrigen Zuckerproduktionsstaaten. In fortwährendem Steigen ist auch die Ausfuhr über die Häfen Hamburg und Triest begriffen, welche teils aus dem ersteren wieder nach England, aus dem letzteren in die mannigfaltigsten Orientstaaten geht. Dann kommt noch der Export nach Portugal, Serbien, Bulgarien und anderen Ländern.

So hat sich zwar der Export, von dem man glaubte, er müsse namentlich in Oesterreich-Ungarn in noch höherem Maße als es in Deutschland der Fall sein dürfte, zurückgehen, weil die Transportkosten wegen der ungünstigen geographischen Lage und nicht minder wegen der für die Ausfuhr eines auf den Export mit rund zwei Dritteln der Produktion angewiesenen Industriezweiges sehr unvorteilhaften Tarifverhältnisse der Monarchie höher sind als in

Export Oesterreich-Ungarns nach Bestimmungsländern (in Meterzentnern).
(bis 1901/2 lt. Prot. a) S. 8, dann n. Ang. d. Z. V. f. R. Z. J.)

Nr. 52.

Jahr	1888/89		1889/90		1890/91		1891/92		1892/93	
Land bezw. Bestimmungsort	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker
Triest	468.050	22.500	767.577	5.300	440.066	—	283.174	—	378 181	—
Hamburg	341.853	277.292	9.552	309.009	350.884	414.656	480.767	463.308	243.535	554.477
Deutschland	112.342	815.421	54.840	877.820	152.051	1,419.205	86.474	1,329 223	80.407	600 353
England	311.447	87.840	984.570	140.356	777.006	146.187	749.451	85.331	980.481	313 965
Schweiz	97.370	—	149.548	—	165.415	—	176.248	—	335.337	2.000
Italien	66.699	6.500	266.095	49.900	249.115	92.115	191.922	154.898	293 029	145.751
Serbien	27.448	—	71.632	—	41.172	—	56.598	—	78.536	—
Bulgarien	1.686	—	13.134	—	28.157	—	26.325	—	30.443	—
Rumänien	19.873	—	30.517	—	5.004	—	72 042	—	124.265	—
Türkei	1.861	—	58.293	—	98.584	—	75.809	—	74 613	—
Griechenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Britisch-Indien	—	—	—	—	—	—	102	—	15.720	—
Nordamerika	53	—	133	5.055	59	50.891	406	83.499	733	33.865
China	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Japan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweden und Norwegen	853	—	6.106	—	11.013	—	11.886	—	14.127	—
Andere Länder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Ausfuhr	1,465.409	1,226.053	2,441.421	1,389.190	2,339.066	2,126.034	2.284.312	2,148.559	2,831 397	1,654 411

Jahr	1893/94		1894/95		1895/96		1896/97		1897/98	
Land bezw. Bestimmungsort	Raffinade	Roh-zucker	Raffinade	Roh-zucker	Raffinade	Roh-zucker	Raffinade	Roh-zucker	Raffinade	Roh-zucker
Triest	441.304	—	449.953	—	407.816	—	455.882	—	780.573	1.500
Hamburg	214.336	436.527	100.456	221.333	97.234	576.245	73.121	166.659	150.583	23.265
Deutschland	3.248	32 319	173	60.028	—	84 755	—	54.801	5	2 240
England	1,703.351	217.055	1,741.238	237 414	1,622.879	707.000	2,205.185	595.061	2,074.852	164.317
Schweiz	393.860	6 000	355.569	5.000	315.415	—	406.623	—	313.745	—
Italien	264.352	226.143	296.622	91.734	209.141	109.300	131.426	130.850	90.963	41.710
Serbien	72.367	—	56.885	—	47.376	100	54.862	—	55.195	—
Bulgarien	44.548	—	39.766	—	20.039	—	30.448	—	32.307	—
Rumänien	167.047	—	148.268	—	127.468	—	139.537	—	135 382	—
Türkei	127.312	1.000	129.367	—	198.072	—	479.185	—	134.294	—
Griechenland	2.276	—	396	—	2.446	—	808	—	—	—
Britisch-Indien	—	—	40.486	—	11.238	—	129.148	500	482 670	3.728
Nordamerika	1.411	3 038	1.482	473	1.826	180.824	498	72.005	1.025	10 321
China	—	—	—	—	—	—	—	—	101	—
Japan	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—
Schweden und Norwegen	6.923	—	1.217	—	364	—	1.726	—	994	—
Andere Länder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Ausfuhr	3,582.104	922 455	3,518.295	615.982	3,063.132	1,658.224	4,128.376	1,025 876	4,254 571	247,081

Jahr	1898/99		1899/1900		1900/01		1901/02		1901/03	
Land bezw. Bestimmungsort	Raffinade	Roh-zucker	Raffinade	Roh-zucker	Raffinade	Roh-zucker	Raffinade	Roh-zucker	Raffinade	Roh-zucker
Triest	1,020.067	21.064	1,063.954	9.660	1,087.587	7.843	973.674	—	601.116	—
Hamburg	185.730	350.943	232.130	277.662	232.799	61.747	256 145	29.400	358 994	74.395
Deutschland	4.060	21.669	203	21.033	8.125	10.041	11	15.000	—	—
England	2,205 113	835.696	2,218.091	925.710	2,516.310	592.170	2,857.833	179.416	3,140.735	441.087
Schweiz	400.745	—	411.657	666	326.481	—	372.992	—	505.531	—
Italien	321.350	71.350	111.857	49.316	63.660	11.600	140.833	4.320	72.640	11.915
Serbien	53.036	—	54.370	5.000	19.719	20.100	31.395	12.100	75.102	—
Bulgarien	53.370	—	41.201	—	34.759	—	21.522	—	57.491	—
Rumänien	109.249	—	60 961	—	14 170	—	19.334	—	8 406	—
Türkei	156 466	1 400	254.500	700	334.421	150	596.168	—	434.153	—
Griechenland	—	—	792	—	—	—	99	—	149.768	—
Britisch-Indien	568.844	1.000	441.618	6 050	525.613	20 600	1,547.460	8 726	114.743	10.305
Nordamerika	1.321	71 863	689	30.696	25.020	136.477	73.580	98.473	10.596	202.241
China	304	—	22.795	—	8.319	—	37.420	—	35.200	—
Japan	80.327	—	230.850	4 150	199.858	41.299	50.761	3.688	123.233	600
Schweden und Norwegen	726	—	451	—	822	—	1.073	—	1.980	—
Andere Länder	—	—	—	—	—	—	—	—	102.576	—
Summe der Ausfuhr	5,160.759	1,375.537	5,176.185	1,330.743	5,446.549	902.177	7,020.912	352 023	5,814.779	1,143.501

Jahr	1903/04		1904/05		1905/06		1906/07		1907/08		1908/09	
Land bezw. Bestimmungsort	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker
Triest	489.475	—	365.277	5.881	1,450.768	—	41.320	—	—	—	—	—
Hamburg	296.916	37.421	198.218	211.166	266.680	108.740	324 668	291 364	343.931	583.586	445.157	317.888
Deutschland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
England	1,929.327	386.659	1,561.168	642.272	2,914.840	222 940	2,571.085	631.717	2,915.920	1,253 243	2,705.692	1,295.081
Schweiz	390.618	—	326.944	—	460.754	—	484.702	—	486.961	—	516.706	99 875
Italien	15.537	5.000	1.608	—	2.473	—	37 908	57.403	5.173	—	44 643	—
Serbien	67 941	1.249	66.910	1.393	85 360	1.588	17 267	69.565	2.149	40.572	7.443	31.000
Bulgarien	56.742	—	49.939	—	74.890	—	19.687	—	90.447	—	97.212	—
Rumänien	11.435	—	9.470	—	1.608	—	14.648	—	33.413	—	24.962	—
Türkei	498.767	—	379.683	1.256	609.855	150	1,069.509	1 600	799.029	200	658.725	6 000
Griechenland	208.221	—	88 836	—	107.328	—	220.051	—	360.666	—	207.184	—
Britisch-Indien	701 093	—	464.657	1.550	1,276 208	7.600	1,044 318	29.450	708.836	2.100	944.889	—
Nordamerika	3.725	151.150	2 227	32.050	3 567	25.888	4.451	58.790	4 956	73.216	6.696	—
China }	36.220	—	857	—	30.040	2.050	—	—	3.275	—	89	—
Japan }		—					13.658	—	—	—	—	—
Schweden u. Norw. }	123.783	1.069	82.491	1.500	126.999	—	2.621	—	8.118	—	5.284	—
Andere Länder }							276.571	—	338.876	—	369.422	4.000
Summe der Ausfuhr	4,829.800	582.528	3,598.185	897.068	7,408.370	368.956	6,142.464	1,139.889	6,101.750	1,952.917	6,034.104	1,744.844

jedem anderen Staate, etwas gehoben. Allerdings — und hier komme ich auf die auf Seite 138 aufgeworfene Frage zurück — ob sich der Export, insbesondere aber jener nach England, auch ferner nach dem neuen Zusatzübereinkommen von 1908 wird so halten können wie bisher, scheint mir doch nicht ohne weiteres bejaht werden zu dürfen. England ist durch diesen Zusatzvertrag der Pflicht enthoben worden, Prämienzucker mit Ausgleichszöllen zu belegen; es kann also jetzt allen Zucker einführen und natürlich wird es denjenigen vorziehen, der billiger ist. Lassen wir einmal das beiseite, was vielleicht erst kommen kann und heute für uns wohl noch in weiter Zukunft liegt, daß nämlich einzelne Kolonien mit der Entwicklung ihrer Volkswirtschaft zum Prämiensystem übergehen können, oder vielleicht, was bereits näher liegt, mit der besseren Entwickelung der Zuckerrohrkultur, der Anwendung von rationelleren Produktionsmethoden in der Gewinnung von Rohzucker diesen billiger herzustellen vermögen als die Rübenproduktionsländer den Rübenzucker. Vergegenwärtigen wir uns vielmehr einmal das, was tatsächlich besteht: Rußland gewährt indirekte Prämien und kann also seinen Zucker billiger nach England verkaufen als die anderen Konventionsstaaten, die keine Prämien mehr zahlen. Zwar war es jetzt durch die Mißernte des Jahres 1908 und durch die dadurch aufgezehrten Vorräte, wie bereits erwähnt, auf einige Zeit hinaus vom Exporte auf den Weltmarkt ausgeschaltet. Wie aber wird es jetzt werden, nachdem Rußland bereits sein Manko saniert hat? Wird es nicht trachten, immer größere Quantitäten, zum mindesten sein ganzes Kontingent, auf das seine Ausfuhr im Jahre 1908 beschränkt wurde, auf den englischen Markt zu werfen, und dies noch dazu zu niedrigeren Preisen als die anderen Konventionsstaaten? Es ist dies überhaupt ein schwarzer Fleck in der neuen Konvention, die doch sonst eine so großartige Errungenschaft darstellt, daß einem Zuckerproduktionsstaate wie Rußland, das ja nicht wie Italien und Schweden dasteht, sondern sogar bei normalen Verhältnissen in ziemlich hohem Maße auf den Export angewiesen ist, solch große Vorteile gewährt werden, durch welche das Grundprinzip der gegenseitigen Gleichstellung der Zuckerproduktionsstaaten auf dem Weltmarkte zu Schanden wird. Rußlands Export ist also gegenüber demjenigen der anderen Staaten bevorzugt, und so heißt es namentlich für Oesterreich-Ungarn, das noch obendrein durch eine abermalige Heraufsetzung der Tarife mit dem Jahre 1910 die ohnehin hohen Transportkosten noch bedeutend vermehrt hat, sehr vorsichtig zu sein und insbesondere

bei der eventuellen Erneuerung der Konvention im Jahre 1913 durch geeignete Maßregeln seinen Export nach England aufrecht zu erhalten suchen; entweder sollte hier Rußland seine bisherigen Vorteile aufgeben oder aber, wenn es dies nicht tun und sein Steuersystem nicht aufheben will, sondern lieber aus der Konvention ausscheidet, England seine frühere Verpflichtung, nämlich Prämienzucker wieder mit Ausgleichsmaßregeln zu treffen, übernehmen. Geschieht dies nicht oder kommt eine Erneuerung der Konvention gar nicht zustande, dann hat die Zuckerindustrie Oesterreich-Ungarns einen schweren Stand; deshalb muß sie immerfort noch in der Entwicklung weiter zu eilen trachten, um bei Gelegenheit auch eventuell den Kampf gegen günstiger gestellte Industrien anderer Staaten mit Erfolg aufnehmen zu können. Zwar besteht jetzt wieder ein österreichisches Zuckerkartell, das eventuell durch billige Auslandspreise den heimischen Export auf seiner Höhe aufrecht erhalten zu können scheint. Doch ist der Zoll von Fr. 6.—, bezw. Fr. 5.50 nicht hinreichend, um den Verlust, den man durch billige Auslandsverkäufe erleidet, durch entsprechendes Hochhalten der Inlandspreise wettmachen zu können. Uebrigens hat bereits das Raffineriekartell bis jetzt immer fast den vollen Zoll ausgenützt und es dürfte also das neue große Zuckerkartell keine große Veränderung herbeiführen.

An eine starke Ausdehnung des Exportes ist also wegen der stetigen Konkurrenz nicht nur der anderen Rübenzucker produzierenden Länder, sondern noch mehr der des Rohrzuckers, wohl in allerletzter Linie zu denken. Soll sich nun die einheimische Zuckerproduktion trotzdem ausdehnen, muß sie auch ihre Produkte absetzen können, und da bleibt ihr nur ein Weg offen, die Vergrößerung des einheimischen Konsums. Dies ist aber nur möglich durch die Herabsetzung der Zuckersteuer, und dahin ist die Hilfe des Staates, von der ich vorhin gesprochen habe, zu verstehen. Leider hat sich der Konsum in den österreichischen und ungarischen Ländern nicht gehoben und ist seit dem Inkrafttreten der Konvention fast stationär geblieben. Und doch wäre es möglich, durch Reduzierung der Konsumsteuer, wie es in Deutschland, Frankreich und in anderen Staaten nach der Konvention geschehen ist, den Konsum zu heben und dadurch der heimischen Zuckerindustrie ein Absatzgebiet zu verschaffen, das ihr nicht leicht von einem Konkurrenten genommen werden kann.

Nun wäre es in Oesterreich-Ungarn gerade in dem Zeitpunkt, als der Staat mit der Abschaffung der Prämien die K 18 000 000.— des früheren Prämienkontingentes ersparte,

möglich gewesen, eine Reduktion der Steuer vorzunehmen. Allerdings wäre die Reduktion um den der Ersparnis entsprechenden Betrag von K 3.60 per 100 kg von keinem großen Erfolge begleitet gewesen, sondern man hätte eine radikalere Steuerherabsetzung vornehmen müssen, um den Konsum merklich beeinflussen zu können. So entspricht eine Reduktion der Steuer von K 12.—, d. i. um 31,58 %, bereits 12 h per kg, und es wäre anzunehmen, daß dadurch der Konsum auf 16 bis 17 kg per Kopf der Bevölkerung stiege; dies hätte dann nicht einmal eine Minderung der Staatseinnahmen zur Folge, im letzteren Falle ergäbe sich sogar noch eine Mehreinnahme von ca. K 15 000 000.—. Mit der Ausdehnung des Zuckerkonsums stiege nun aber auch die Rübenverarbeitung, und es wäre bei einem Verbrauch von 16 kg per Kopf der Gesamtverbrauch ca. 7 880 000 q und bei einem solchen von 17 kg per Kopf ca. 8 500 000 q. Im ersteren Falle ergäbe sich daraus bei gleichem Export eine Zuckerproduktion von ca. 15 800 000 q, was einem Rübenquantum von ca. 105 000 000 q, im letzteren Falle eine Zuckermenge von ca. 16 500 000 q, welche einer Rübenmenge von ca. 110 000 000 q entspräche.

Daß eine solche Konsumsteigerung durchaus möglich ist, beweisen die Zahlen Frankreichs, Belgiens und Deutschlands. So stieg der Konsum nach der Steuerreduktion in Frankreich um 4,68 kg bei einer Steuerverminderung von rund 58 %, in Belgien um 4.38 kg bei einer Steuerverminderung von rund 55½ %, und in Deutschland um 5.44 kg, trotzdem die Steuer nur um 30 % vermindert wurde. Die relativ geringere Konsumsteigerung in den beiden ersten Staaten gegenüber ihrer größeren Steuerreduktion erklärt sich daraus, daß diese Länder bereits vor der Steuerherabsetzung einen ziemlich hohen Zuckerkonsum aufzuweisen hatten, der sich nicht mehr in der Weise steigern ließ, wie jener Deutschlands und namentlich Oesterreich-Ungarns, wo der Zucker in vielen Teilen des Landes nur als Leckerbissen, als Luxusgegenstand angesehen wird, während man doch darnach trachten sollte, ihn seiner stark nahrhaften Eigenschaften wegen zum allgemeinen Volksnahrungsmittel oder wenigstens zum Genußmittel zu erheben, wie dies schon lange in England der Fall ist.

Nachdem sich nun in Oesterreich-Ungarn ohne jede Steueränderung und nur unter dem Einflusse der durch die Brüsseler Konvention und durch die Auflösung des Raffineriekartells gesunkenen Preise der Verbrauch wesentlich gesteigert hat, wäre es als sehr wahrscheinlich anzusehen, daß er durch eine radikale Steuerreduktion noch weiter zu-

Nr. 53. **Zuckerkonsum per Kopf der Bevölkerung (in kg).**
(n. Ang. d. Z. V. f. R. Z. J.)

Jahr	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Frankreich	Russland	Holland	Belgien	Dänemark	Schweden Norwegen	Italien	England	Schweiz	Vereinigte Staaten
1888/9	8.30	5.90	11.49	4.61	8.13	9.62	17.38	9 58	4.08	33.22	13.60	24.00
1889/90	10.40	7.32	12.93	4.47	11.35	17.38	17.69	9.93	3.64	35.29	14.72	24.25
1890/1	10.85	6.80	13.82	4.69	11.92	17.69	18.61	10.20	3 26	36.62	14.93	29.62
1891/2	10.65	7.28	12.64	4.98	10.39	18.61	19.79	10.73	3.18	35.11	14.20	28.46
1892/3	10.39	7.81	12.61	5.02	11.59	19.79	19.75	11.26	3.21	38.46	14.34	29.24
1893/4	12.12	7.52	13.89	4 98	14.20	19.75	20.60	11.32	3.02	39.05	19.19	28 10
1894/5	14.08	8.99	12.86	4.59	11.64	19.49	21.21	13.64	2.72	39.71	20.26	27.88
1895/6	11.91	8.91	14.90	5.36	11.58	10.21	21.59	15.06	2.77	39.05	20.04	29.50
1896/7	13.71	8.26	14.07	5.72	15.61	10.28	22.15	18.48	2.85	41.42	21.49	26.90
1897/8	13.94	8.09	14.98	5.86	13.13	10.47	21.65	15.76	2.79	40.09	23.64	30.13
1899/1900	15.37	8.00	16.76	6.33	14.72	10.51	24.86	17.34	2.76	41.57	25.77	29.58
1900/1	13.88	8.11	16.64	6.53	20.12	10.57	23.40	17.89	2.80	44.52	27.36	30.29
1901/2	13.68	8.30	12.47	7.76	19.26	10.73	24.52	20.84	3.27	44.47	24.29	32.02
1902/3	12.84	8.07	10.92	7.55	14.59	9.56	25.77	18 97	3.52	40.71	27.75	31.49
1903/4	19 51	10.57	20.11	7.78	17.18	8.72	29.32	20.22	3.61	40.43	26.41	34.21
1904/5	14.95	9.31	15.61	8.85	16.18	15.54	27.50	19.36	3.30	36 90	20.02	32.94
1905/6	19.73	10.85	16.44	8.78	17.80	15.02	32.37	21.35	3.39	42.03	24.25	35.38

nehmen würde, und dies in einer Weise, daß der Staat keinen Schaden hätte. Zwar ist jetzt jener günstige Zeitpunkt entschwunden, und die Regierung kämpft immer mit Finanznöten, sodaß ihr eine Herabsetzung der Zuckersteuer als ein großes Risiko erscheint und man ihr daher eine derartige Maßnahme nicht zumuten kann. Immerhin, glaube ich, ist diese Furcht unbegründet, da ja mit der Vermehrung der Zuckerproduktion, selbst wenn der Konsum nicht in dem angegebenen hohen Maße zunähme, auch die Gewinne der Zuckerfabrikanten steigen würden, sodaß der Staat auch von dieser Seite her eine größere Steuereinnahme zu erwarten hätte, abgesehen von den Frachteingängen für die Verfrachtung des Mehrbedarfes, die ihm aus dem Eisenbahnbetrieb erwüchsen. Unterstützt könnte der Staat werden durch die Zuckerfabrikanten; vielleicht bewirkt nämlich die fortschreitende Konzentration in der Zuckerindustrie, daß die übrig bleibenden Fabriken sich mit einem kleineren Nutzen pro Einheit des Produktes zufrieden geben, da sie ja durch die größere Produktion, welche die Gestehungskosten vermindert, und durch die relativ größere Menge des abgesetzten Quantums mehr gewinnen; allerdings wäre die auf diese Weise erlangte Verbilligung des Zuckers nicht so groß und kann es ja nicht sein, wie es durch die Steuer möglich ist. Die Herabsetzung der Steuer ist das Universalmittel,

wodurch allen Beteiligten geholfen werden könnte: Dem Staate durch größere Steuereinnahmen, dem Konsumenten durch billigeren Zucker, der Zuckerindustrie durch vermehrte Zuckerproduktion, welche die Produktionskosten vermindern würde, wodurch wiederum auch die Landwirtschaft neben der Möglichkeit, mehr Rüben anbauen zu können, ihrerseits höhere Rübenpreise erhielte.

Rübenzuckerproduktion (in 1000 t à 1000 kg).

Nr. 54. (n. Ang. d. Z. V. f. R. Z. J u. d. Compass).

Jahr	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Frankreich	Russland	Belgien	Holland	Nordamerika	Dänemark	Schweden	Italien	Andere Länder	Summe der Rübenzuckerproduktion
1889/90	1.214	739	777	430	205	69	2	22	14	0.6	—	3.471
1890/1	1.336	767	683	520	205	70	5	22	20	0.7	—	3.629
1891/2	1.144	744	642	540	180	40	12	19	26	1.5	—	3.349
1892/3	1.175	795	581	399	180	68	16	27	29	1.0	10	3.279
1893/4	1.319	834	571	578	220	72	20	37	43	1.1	10	3.705
1894/5	1.769	1.045	782	537	220	80	30	44	72	2 0	10	4.591
1895/6	1.642	781	658	679	221	103	40	44	75	2 6	20	4.266
1896/7	1.821	930	741	636	280	156	39	48	105	2.2	35	4.793
1897/8	1.837	822	810	652	234	126	34	35	88	3.8	40	4.682
1898/9	1.718	1.042	819	680	209	150	62	39	59	5.9	50	4.834
1899/1900	1.791	1 099	964	800	270	169	82	50	80	23	57	5.385
1900/1	1.975	1.083	1.154	893	320	178	76	57	1'4	60	76	4.986
1901/2	2.293	1.291	1.169	1.076	325	203	163	38	125	74	109	6.866
1902/3	1.789	1.051	862	1.170	206	102	195	48	73	95	105	5.696
1903/4	1.921	1.159	807	1.160	199	123	208	47	106	130	1'5	5.975
1904/5	1.605	816	624	930	171	137	209	45	83	85	103	4.808
1905/6	2.401	1.496	1.092	1.012	328	205	300		324		135	7.293
1906/7	2.242	1.331	757	1.434	282	179	400		337		133	7.095
1907/8	2.139	1.412	728	1.403	232	173	440		3 0		132	6.969
1908/9	2.079	1.387	803	1.260	254	201	384		379		101	6.848
1909/10	2.020	1.248	815	1.144	241	196	451			432		6.547

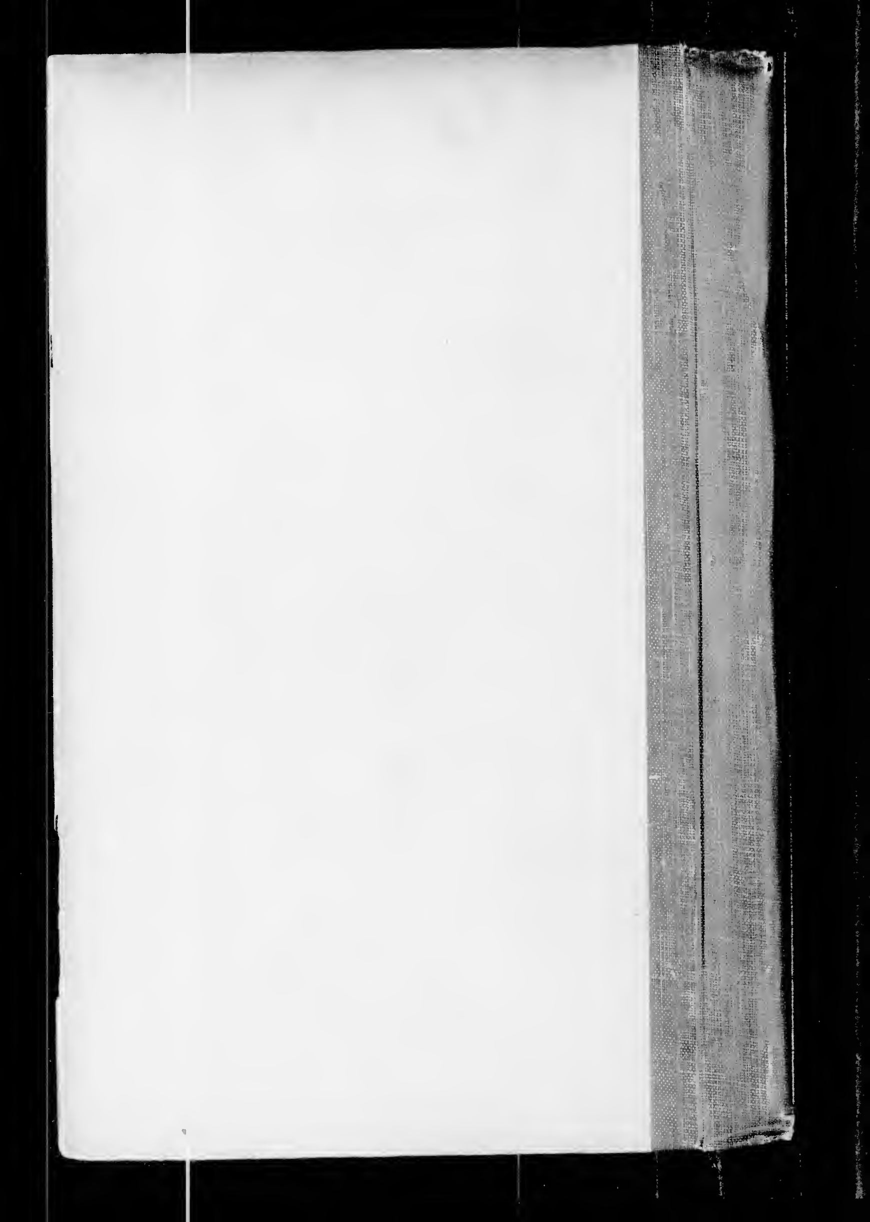
Rohrzuckerproduktion (in 1000 t à 1000 kg).

Nr. 55 (n. Ang. d. Compass u. d. Z. V. f. R. Z. J.)

Jahr	Asien: Britisch Indien	Asien: Java	Asien: Philippinen	Australien: New-Süd-Wales	Australien: Queensland	Australien: Fidschi Inseln	Australien: Sandwich-Inseln (Kawaii)	Afrika: Mauritius	Afrika: Reunion	Afrika: Aegypten	Afrika: Natal	Amerika: Kuba	Amerika: Haiti und S. Domingo	Amerika: Brit. Guyana	Amerika: Jamaika	Amerika: Trinidad	Amerika: Barbados	Amerika: Martinique	Amerika: Gouadelonpe	Amerika: Uebriges brit. West-Indien	Amerika: Holl. Guyana	Amerika: Argentinien	Amerika: Brasilien	Amerika: Peru	Amerika: Portorico	Amerika: Union	Andere Länder	Summe der Rohrzuckerproduktion
1889/90	2.200	450	149	20	70	15	118	127	33	30	12	632	21	105	18	51	73	35	47	48	8	30	148	40	58	139	73	4.750
1890/1	2.300	450	168	20	51	20	125	123	39	58	26	816	21	117	21	45	42	32	30	40	8	50	216	41	51	225	65	5 200
1891/2	2.300	450	249	25	61	19	120	93	36	55	16	976	25	113	18	49	50	19	46	39	9	60	166	52	41	168	75	5 230
1892/3	2.280	450	264	25	76	15	150	86	40	55	19	816	30	107	20	45	56	32	42	43	9	75	184	60	49	210	72	5.300
1893/4	2.460	531	196	35	92	27	139	137	38	57	21	1 054	35	102	19	46	50	33	44	42	10	90	273	65	48	277	79	6 000
1894/5	2.320	582	233	22	86	23	138	116	45	90	20	1.004	50	101	19	54	32	29	30	39	10	130	249	75	60	331	72	5.960
1895/6	2.375	534	231	29	101	27	202	152	45	92	21	225	48	107	16	53	44	34	43	37	10	163	207	71	55	247	71	5.240
1896/7	2.150	524	204	28	98	28	282	154	45	74	20	215	48	115	24	61	50	35	40	32	12	163	175	75	54	292	72	5.070
1897/8	2.145	586	180	29	164	27	202	138	31	73	21	310	48	109	23	56	58	31	37	29	9	112	200	111	53	321	77	5.180
1898/9	2.109	725	94	15	123	35	248	155	38	58	25	351	50	104	27	59	54	31	40	20	13	79	151	110	35	253	78	5 090
1899/1900	1 809	762	79	19	93	29	321	165	33	64	33	313	55	90	28	60	47	34	30	23	12	93	164	109	80	152	81	3 780
1900/1	2.538	744	56	19	94	33	318	175	35	54	17	635	45	101	24	47	50	29	35	20	12	116	228	107	85	278	85	5.980
1901/2	2.055	804	68	18	77	32	391	157	30	49	37	864	45	113	25	62	64	34	41	35	13	165	309	120	85	330	87	6.110
1902/3	1.937	897	112	21	100	36	395	150	41	45	21	1.015	45	127	30	59	59	29	38	32	13	126	188	124	126	338	88	6.190
1903/4	1 902	931	75	20	94	47	328	170	40	39	35	1.084	45	132	23	48	65	25	40	28	13	143	227	147	126	321	82	6.230
1904/5	2.204	1.055	114	20	148	61	380	198	30	23	20	1.220					371					128	195	157	496		80	6.900
1905/6	1.753	1.039	126	20	170	47	383	164	38	31	27	1.273					435					137	275	150	543		79	6 690
1906/7	2.210	1.012	145	24	182	43	390	220	37	42	30	1.427					418					116	215	140	496		83	7.230
1907/8	2.047	1.156	64	23	188	69	465	170	35	55	30	962					398					110	180	135	580		83	6.750
1908/9	1.840	1.242	80	15	151	65	475	195	37	45	30	1.470					410					160	260	150	606		79	7.310
1909/10	2.125	1.200	112	15	135	69	?	245	45	55	62	1.790					477					125	216	150	1.095[1])		350	8.266

[1]) inkl. den Sandwich-Inseln.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
C28 (462) 50M			



END OF
TITLE